

# **Abstracts und andere Inhaltsmitteilungen im Urheberrecht**

Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades  
des Fachbereichs Rechtswissenschaften  
der Universität Osnabrück

vorgelegt  
von  
Bettina Pohl  
aus  
Berlin

Osnabrück, 2006



***Meinem Mann***

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2005/2006 von der Juristischen Fakultät der Universität Osnabrück als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 26. September 2006 statt.

Herrn Professor Dr. Willi Erdmann danke ich ganz herzlich dafür, daß er die Bearbeitung des Themas angeregt und die Erstellung der Arbeit betreut hat. Herr Professor Erdmann hat sich trotz seiner vielfältigen anderen Verpflichtungen immer wieder die Zeit dafür genommen, das Thema mit mir zu diskutieren und mir wertvolle Hinweise für die Arbeit zu geben. Für sein großes Engagement danke ich Herrn Professor Erdmann ebenso wie für die rasche Erstellung des Erstgutachtens.

Herrn Professor Dr. Hans-Jürgen Ahrens danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Mann, der mich in so vielfältiger Form bei der Arbeit unterstützt hat. Er hat es mir ermöglicht, für die Verwirklichung meines Dissertationsvorhabens aus dem Beruf auszusteigen. Mein Mann stand mir stets als kompetenter und geduldiger Diskussionspartner zur Seite. Ihm widme ich diese Arbeit. Ich selbst widme mich nun wieder voll und ganz unseren geliebten Töchtern Greta und Katharina.

Stuttgart, im November 2006

Bettina Pohl

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....XII

Literaturverzeichnis.....XV

**EINLEITUNG .....1**

**I. Problemstellung .....1**

1. Lange Tradition der herkömmlichen Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen .....1
2. Aufkommen neuer Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen zur Bewältigung der Informationsflut.....4
3. Zulässigkeit von verkürzten Darstellungen als neuartige urheberrechtliche Grundsatzfrage .....5

**II. Untersuchungsgegenstand .....6**

1. Bewertung der unautorisierten Verwertung verkürzter Darstellungen urheberrechtlich geschützter Werke .....6
  - a) Einschlägige urheberrechtliche Gesichtspunkte: §§ 23, 24 und § 12 Abs. 2 UrhG..... 6
  - b) Maßgeblichkeit fehlender Autorisierung ..... 8
  - c) Maßgeblichkeit der Schutzfähigkeit und des Schutzzumfangs des Originalwerkes..... 8
2. Eingrenzung der Untersuchung .....9
  - a) Beschränkung auf urheberrechtliche Bewertung..... 9
  - b) Beschränkung auf Sekundärverwertung ..... 9

**III. Gang der Untersuchung .....10**

**TEIL 1: TYPISCHE ERSCHEINUNGSFORMEN  
VERKÜRZTER DARSTELLUNGEN .....12**

**I. Definition und Überblick .....12**

1. Übergreifende Definition einer „verkürzten Darstellung“ .....12
2. Überblick über typische Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen .....14
  - a) Isolierte verkürzte Darstellungen ..... 14
  - b) Eingebettete verkürzte Darstellungen ..... 14

<b>II. Typische Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen im Einzelnen</b> .....	<b>15</b>
1. Abstracts .....	15
a) Definition .....	16
aa) Abstracts im Kontext der Inhaltsmitteilungen.....	16
bb) Abstracts als praxisrelevante Form der Inhaltsangabe.....	16
b) Abstracts als Form der Aufbereitung von Dokumenten .....	18
aa) Erfassung bibliographischer Daten.....	19
bb) Indexierungsverfahren.....	20
cc) Erstellung von abstracts .....	22
c) Abstracts im Kontext der Inhaltsangaben nach DIN 1426.....	22
aa) Abgrenzung zu anderen Formen von Inhaltsangaben.....	24
(1) Inhaltsverzeichnis .....	24
(2) Auszug.....	24
(3) Zusammenfassung .....	25
(4) Annotation.....	25
(5) Sammelreferat .....	26
(6) Rezension und Sammelrezension .....	26
(7) Literaturbericht.....	26
bb) Merkmale von abstracts.....	26
(1) Vollständigkeit.....	27
(2) Genauigkeit.....	27
(3) Objektivität .....	27
(4) Kürze .....	27
(5) Verständlichkeit .....	28
cc) Autoren- und Fremdabstract.....	28
(1) Autorenabstract .....	28
(2) Fremdabstracts.....	29
dd) Indikatives, informatives und indikativ-informatives abstract .....	29
(1) Indikatives abstract .....	29
(2) Informatives abstract.....	30
(3) Indikativ-informatives abstract .....	30
ee) Grenzformen des abstracts .....	30
(1) Ersetzendes abstract .....	30
(2) Kritisches abstract .....	31
d) Funktionen von abstracts .....	31
aa) Indikations- und Referenzfunktion .....	31
bb) Relevanzbeurteilung.....	31
cc) Reduktion der Lesezeit.....	32
dd) Senkung von Sprachbarrieren.....	32
e) Historische Entwicklung von abstracts .....	32
aa) Jahrbücher und State-of-the-Art-Berichte.....	32
bb) Referatezeitschriften.....	33
cc) Datenbanken .....	33
f) Abstracts als Mittel zur Bewältigung der Informationsflut .....	34
aa) Das Phänomen der Informationsflut .....	35
(1) Die Informationsflut im allgemeinen.....	35
(2) Die Informationsflut in den chemischen Wissenschaften.....	36
(3) Die Informationsflut in den Rechtswissenschaften.....	36
bb) Gründe für die Informationsflut .....	37
cc) Probleme der Informationsflut.....	37
dd) Steigende Bedeutung von abstracts.....	38

g)	Praktische Beispiele .....	39
aa)	Abstract-Services für Naturwissenschaftler .....	39
	(1) Chemical Abstracts Service .....	40
	(2) Biological Abstracts .....	40
	(3) MEDLINE .....	40
bb)	Abstract-Services für Manager .....	40
	(1) getAbstract .....	42
	(2) ShortBooks .....	43
	(3) Business-Bestseller .....	44
	(4) ISE Online .....	44
	(5) ISI Check .....	44
	(6) Summaries.com und Summary.com .....	44
cc)	Abstract-Services für Juristen .....	45
	(1) Juris .....	45
	(2) Jurion .....	48
	(3) LexisNexis .....	48
	(4) NJW-Leitsatzkartei .....	49
	(5) DGRI-JurBiB .....	49
h)	Zusammenfassung .....	49
2.	Opernführer .....	51
a)	Definition .....	52
b)	Praktische Beispiele .....	53
3.	Unterrichtshilfen .....	53
a)	Definition .....	53
b)	Praktische Beispiele .....	54
4.	Rezensionen .....	56
a)	Definition .....	56
b)	Praktische Beispiele .....	56
5.	Zusammenfassung .....	57

**TEIL 2: URHEBERRECHTLICHE BEWERTUNG  
VERKÜRZTER DARSTELLUNGEN .....59**

**I. Grundlagen .....60**

1.	Interessenkonflikt .....	61
a)	Interessen der Originalurheber .....	61
aa)	Materielle Interessen .....	61
bb)	Geistiges Eigentum und Beteiligungsgrundsatz .....	62
cc)	Ideelle Interessen .....	64
dd)	Veröffentlichungsrecht und Recht der ersten Inhaltsmitteilung .....	64
b)	Interessen der das Originalwerk verkürzt darstellenden Dritten .....	65
aa)	Materielle Interessen .....	65
bb)	Freie Benutzung .....	65
cc)	Meinungsfreiheit .....	65

c)	Interessen der Allgemeinheit .....	66
aa)	Informationsinteresse .....	66
bb)	Informationsfreiheit .....	66
cc)	Schrankenregelungen der §§ 44 a ff. UrhG .....	68
d)	Zusammenfassung .....	68
2.	Schutzfähigkeit und Schutzzumfang von Sprachwerken .....	69
a)	Rechtsgrundsätze .....	69
aa)	Geschützte Werkbestandteile .....	70
(1)	Individualität der Gedankenformung und –führung des Inhalts sowie Art der Sammlung des Stoffes .....	71
(2)	Individualität des Inhalts .....	74
(3)	Gestaltungshöhe .....	75
(4)	Konsequenzen für den Schutzzumfang .....	81
bb)	Ungeschützte Werkbestandteile .....	82
(1)	Ideen, Motive, Stil, Methode .....	82
(2)	Tatsächliche Gegebenheiten und Ereignisse .....	83
(3)	Kulturelles Geistesgut .....	84
(4)	Wissenschaftliche Erkenntnisse, Lehren und Theorien .....	85
(5)	Gemeinfreie oder gemeinfrei gewordene Werke oder Werkbestandteile .....	86
cc)	Gemeinfreie amtliche Werke nach § 5 UrhG .....	87
(1)	§ 5 Abs. 1 UrhG .....	88
(2)	§ 5 Abs. 2 UrhG .....	89
dd)	Zusammenfassung .....	90
b)	Anwendung der Rechtsgrundsätze auf Originalwerke .....	91
aa)	Belletristische Werke .....	91
bb)	Wissenschaftliche Sprachwerke .....	91
(1)	Schutzunfähigkeit von üblichen Darstellungsweisen .....	92
(2)	Schutzunfähigkeit von Lehren und Erkenntnissen .....	92
(3)	Gestaltungshöhe .....	93
cc)	Textbücher von Opern .....	94
dd)	Gerichtsentscheidungen .....	94
ee)	Presseartikel .....	94
c)	Anwendung der Rechtsgrundsätze auf verkürzte Darstellungen .....	95
aa)	Keine Individualität des Inhalts .....	96
bb)	Individualität der Gedankenformung und –führung des dargestellten Inhalts .....	96
cc)	Individualität der Sammlung, Anordnung und Einteilung des Stoffes .....	98
d)	Zusammenfassung .....	99

## **II. Meinungsstand .....99**

1.	Abstracts .....	100
a)	Literatur .....	100
aa)	Generelle Zulässigkeit von abstracts .....	101
bb)	Generelle Unzulässigkeit von abstracts .....	104
cc)	Unzulässigkeit von Bearbeitungen nach § 23 UrhG .....	105
(1)	Umfang der abstracts .....	105
(2)	Substitution des Originalwerks .....	106
(3)	Veränderung der Form des Originalwerks .....	107
dd)	Substitution des Originalwerks .....	108
ee)	Zulässige Inhaltsmitteilung nach § 12 Abs. 2 UrhG .....	109

ff)	Zusammenfassung und offene Fragen .....	111
(1)	Substitution des Originalwerks.....	111
(2)	Absatzbeeinträchtigung .....	115
(3)	Umfang des abstracts.....	115
(4)	Inhaltsmitteilung nach § 12 Abs. 2 UrhG.....	117
(5)	Verhältnis des § 12 Abs. 2 UrhG zu § 23 UrhG .....	117
b)	Rechtsprechung .....	118
aa)	Entscheidung „8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz“.....	119
(1)	Vervielfältigung .....	119
(2)	Bearbeitung .....	120
(3)	Stellungnahme.....	121
bb)	Entscheidung „Jurion-Dienst“ .....	123
(1)	Substitution der Originallektüre.....	123
(2)	Bearbeitung .....	125
(3)	Stellungnahme.....	125
cc)	Entscheidung „Pressespiegel“ .....	127
dd)	Zusammenfassung und offene Fragen .....	128
2.	Opernführer .....	129
a)	Literatur .....	129
b)	Rechtsprechung .....	131
aa)	Entscheidung „Operettenführer“ .....	131
bb)	Zusammenfassung und offene Fragen .....	133
3.	Unterrichtshilfen .....	134
a)	Literatur .....	134
(1)	Erdmann .....	134
(2)	Loewenheim .....	136
b)	Rechtsprechung .....	137
aa)	„Harry Potter“ - Verfahren .....	137
bb)	Zusammenfassung und Stellungnahme .....	141
c)	Zusammenfassung und offene Fragen.....	143
4.	Rezensionen .....	144
a)	Literatur .....	144
b)	Rechtsprechung .....	145
5.	Zusammenfassung.....	145

### **III. Zustimmungspflichtige Bearbeitung nach § 23 UrhG oder (zustimmungs-) freie Benutzung nach § 24 UrhG .....146**

1.	Abhängige Bearbeitung nach § 23 UrhG .....	146
a)	Regelungszweck .....	147
b)	Voraussetzungen .....	148
c)	Bearbeitungen und andere Umgestaltungen .....	149
d)	Rechtsfolgen .....	150
aa)	Einwilligungsvorbehalt .....	150
bb)	Entstehen eines Bearbeiterurheberrechts .....	152
2.	Freie Benutzung nach § 24 UrhG .....	152
a)	Regelungszweck .....	153
b)	Voraussetzungen .....	153

3.	Abgrenzung zwischen abhängiger Bearbeitung und freier Benutzung .....	155
a)	Maßgeblichkeit des Abstands zwischen verkürzter Darstellung und Originalwerk .....	155
b)	Prüfungsfolge zur Feststellung des Abstands .....	158
aa)	Bestimmung der schöpferischen Eigentümlichkeit des Originalwerks ...	159
bb)	Übernahme eigenschöpferischer Elemente.....	160
cc)	Schaffung eines selbständigen Werkes durch freie Benutzung.....	161
c)	Grundsätze für die Bestimmung des Abstands zwischen Originalwerk und verkürzter Darstellung .....	162
4.	Abstand durch Verblässen .....	162
a)	Verblässenskriterium im wörtlichen Sinn.....	162
b)	Anwendung der klassischen Verblässensformel auf verkürzte Darstellungen.....	164
(1)	Individualität der sprachlichen Gestaltung .....	165
(2)	Individualität der Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes.....	166
(3)	Individualität des Inhalts.....	167
c)	Zwischenergebnis .....	168
5.	Innerer Abstand.....	168
a)	Innerer Abstand als Verblässenskriterium im weiteren Sinn .....	169
aa)	Disney-Parodie .....	170
bb)	Asterix-Persiflagen, Alcolix .....	170
cc)	Laras Tochter .....	172
dd)	Mattscheibe .....	173
ee)	Gies-Adler.....	174
b)	Bedeutung des Kriteriums des inneren Abstands.....	174
c)	Anwendbarkeit des Kriteriums des inneren Abstands auf verkürzte Darstellungen.....	176
aa)	Anwendbarkeit beschränkt auf eingebettete verkürzte Darstellungen ...	176
bb)	Keine Notwendigkeit einer kritischen Auseinandersetzung .....	177
6.	Zwischenergebnis .....	181
<b>IV.</b>	<b>Denkbare Rechtfertigungsmöglichkeiten .....</b>	<b>181</b>
1.	Keine Rechtfertigung durch §§ 44 a ff. UrhG.....	182
2.	Keine Rechtfertigung durch allgemeine Interessenabwägung .....	184
3.	Keine Rechtfertigung durch § 12 Abs. 2 UrhG.....	186
a)	Auslegung des § 12 Abs. 2 UrhG .....	186
aa)	Wortlaut .....	187
bb)	Entstehungsgeschichte .....	188
cc)	Systematik.....	191
dd)	Sinn und Zweck .....	192
ee)	Zwischenergebnis.....	194
b)	Gemeinfreiheit bloßer Inhaltsmitteilung als dem § 12 Abs. 2 UrhG zugrundeliegende Wertung .....	194
c)	Berücksichtigung der Wertung des § 12 Abs. 2 UrhG im Rahmen des § 23 UrhG.....	198

d)	Verhältnis des § 12 Abs. 2 UrhG zu § 24 UrhG.....	199
aa)	Eingebettete verkürzte Darstellungen und abstracts .....	199
bb)	Eigener Urheberrechtsschutz .....	200
4.	Zwischenergebnis .....	200
<b>V.</b>	<b>Berücksichtigung der dem § 12 Abs. 2 UrhG zugrundeliegenden Wertung im Rahmen der §§ 23, 24 UrhG.....</b>	<b>201</b>
1.	Grundlagen.....	201
a)	Keine Prüfung der Substitutionswirkung im Rahmen des § 12 Abs. 2 UrhG.....	202
b)	Keine isolierte Prüfung der Substitutionswirkung .....	203
c)	Prüfung der Substitutionswirkung im Rahmen des § 23 UrhG .....	205
aa)	Substitutionswirkung als absolute Grenze zwischen bloßer Inhaltsmitteilung im Sinne des § 12 Abs. 2 UrhG und abhängiger Bearbeitung nach § 23 UrhG.....	206
bb)	Substitutionswirkung als absolute Grenze zwischen freier Benutzung im Sinne des § 24 UrhG und abhängiger Bearbeitung nach § 23 UrhG.....	206
2.	Dogmatischer Ansatzpunkt .....	207
3.	Kriterien zur Feststellung der Substitutionswirkung .....	210
a)	Keine Maßgeblichkeit subjektiver Kriterien.....	211
b)	Keine Maßgeblichkeit des Zwecks .....	212
c)	Maßgeblichkeit objektiver Kriterien.....	213
aa)	Werkart des Originals .....	214
bb)	Vergleich der Werkart.....	215
cc)	Umfang der verkürzten Darstellung .....	215
dd)	Informationsdichte der verkürzten Darstellung .....	216
ee)	Vergleich der Leserkreise .....	219
ff)	Selbständige Vermarktung der verkürzten Darstellung .....	220
gg)	Zeitlicher Abstand zum Erscheinen des Originalwerks.....	220
4.	Zwischenergebnis .....	221
<b>VI.</b>	<b>Anwendung der Untersuchungsergebnisse auf die typischen Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen .....</b>	<b>221</b>
1.	Abstracts .....	221
a)	Abgrenzung zwischen bloßen Inhaltsmitteilungen im Sinne des § 12 Abs. 2 UrhG und Bearbeitungen nach § 23 UrhG .....	222
b)	Wissenschaftliche abstracts .....	224
c)	Nichtwissenschaftliche abstracts.....	226
2.	Opernführer .....	227
3.	Unterrichtshilfen .....	229
4.	Rezensionen .....	232
	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>235</b>

## Abkürzungsverzeichnis

<b>a.A.</b>	anderer Ansicht
<b>a.a.O.</b>	am angegebenen Ort
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>AfP</b>	Archiv für Presserecht
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>Anm.</b>	Anmerkung
<b>Art.</b>	Artikel
<b>ABI. EG</b>	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
<b>Bd.</b>	Band
<b>BGBI.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BGH</b>	Bundesgerichtshof
<b>BT</b>	Bundestag
<b>BVerfG</b>	Bundesverfassungsgericht
<b>bzw.</b>	Beziehungsweise
<b>CAS</b>	Chemical Abstracts Service
<b>CD-ROM</b>	Compact Disc – Read Only Memory
<b>CuR</b>	Computer und Recht
<b>DDR</b>	Deutsche Demokratische Republik
<b>ders.</b>	Derselbe
<b>DGD</b>	Deutsche Gesellschaft für Dokumentation e.V.
<b>DGRI</b>	Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.
<b>d.h.</b>	das heißt
<b>DIN</b>	Deutsche Industrie Norm
<b>Dok.</b>	Dokument
<b>DVR</b>	Datenverarbeitung im Recht
<b>EDV</b>	Elektronische Datenverarbeitung
<b>EG</b>	Europäische Gemeinschaften
<b>Einf.</b>	Einführung
<b>Einl.</b>	Einleitung
<b>engl.</b>	Englisch
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>e.V.</b>	eingetragener Verein
<b>EWG</b>	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
<b>f.</b>	Folgend
<b>ff.</b>	Folgende

<b>FAZ</b>	Frankfurter Allgemeine Zeitung
<b>FIZ</b>	Fachinformationszentrum
<b>Fn.</b>	Fußnote
<b>FS</b>	Festschrift
<b>GG</b>	Grundgesetz
<b>ggf.</b>	Gegebenenfalls
<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>GRUR</b>	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
<b>GRUR Int.</b>	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
<b>GRUR-RR</b>	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungsreport
<b>HK-UrhR</b>	Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht
<b>Hrsg.</b>	Herausgeber
<b>i.S.d.</b>	Im Sinne des
<b>IT</b>	Informationstechnologie
<b>JURIS</b>	Juristisches Informationssystem
<b>JurPC</b>	Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik
<b>JurBIB</b>	Juristische Bibliographie
<b>JZ</b>	Juristenzeitung
<b>KG</b>	Kammergericht
<b>KTS</b>	Komitee Terminologie und Sprachfragen der Deutschen Gesellschaft für Dokumentation e.V.
<b>KUG</b>	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
<b>LG</b>	Landgericht
<b>LUG</b>	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst
<b>LMK</b>	Kommentierte BGH-Rechtsprechung, Lindenmayer-Möhring
<b>L.P.</b>	Limited Partnership
<b>LUG</b>	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
<b>MMR</b>	Multimedia und Recht
<b>m.w.N.</b>	mit weiteren Nachweisen
<b>NABD</b>	Normenausschuß Bibliotheks- und Dokumentationswesen
<b>NDI</b>	Normenausschuß der Deutschen Industrie
<b>NJW</b>	Neue juristische Wochenschrift

<b>Nr.</b>	Nummer
<b>OLG</b>	Oberlandesgericht
<b>OLGZ</b>	Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Zivilsachen
<b>PatG</b>	Patentgesetz
<b>RBÜ</b>	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst
<b>RGZ</b>	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
<b>Rn.</b>	Randnummer
<b>Rspr.</b>	Rechtsprechung
<b>S.</b>	Seite
<b>TRIPS</b>	Trade Related Property Rights Agreement
<b>u.a.</b>	unter anderem
<b>UFITA</b>	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
<b>UrhG</b>	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
<b>UrhR</b>	Urheberrecht
<b>US</b>	United States
<b>UWG</b>	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
<b>v.</b>	vom; von; versus
<b>VdS</b>	Verband der Schulbuchverlage
<b>vgl.</b>	Vergleiche
<b>VVDStRL</b>	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
<b>WRP</b>	Wettbewerb in Recht und Praxis
<b>z.B.</b>	zum Beispiel
<b>Ziff.</b>	Ziffer
<b>ZIP</b>	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
<b>ZUM</b>	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

## Literaturverzeichnis

- Allfeld, Philipp* Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, 2. Auflage, München 1928 (zitiert: Allfeld, Kommentar zum LUG)
- Altenpohl, Martina* Der urheberrechtliche Schutz von Forschungsergebnissen, Bern 1987
- Becker, Bernhard von* Parodiefreiheit und Güterabwägung – Das „Gies-Adler“-Urteil des BGH, GRUR 2004, 104 ff. (zitiert: v. Becker, Parodiefreiheit und Güterabwägung)
- Berger, Christian/  
Degenhart, Christoph* Rechtsfragen Elektronischer Pressespiegel, Verfassungsrechtliche und urheberrechtliche Aspekte, AfP 2002, 557 ff. (zitiert: Berger/Degenhart, Rechtsfragen Elektronischer Pressespiegel)
- Brauns, Christian* Die Entlehnungsfreiheit im Urheberrechtsgesetz, Baden-Baden 2001
- Brutschke, Paul-  
Gerhard* Urheberrechtsverletzungen bei der Benutzung von elektronischen Datenbanken, NJW 1970, 889 ff.  
  
Urheberrecht und EDV, München 1972
- Buchmüller, Hans-  
Jürgen* Urheberrecht und Computersoftware – Zugleich ein Beitrag zum Werkbegriff der Werke der Wissenschaft und zur Stellung des Urhebers im Arbeitsrecht, Münster 1986 (zitiert: Buchmüller, Urheberrecht und Computersoftware)
- Chakraborty, Martin* Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht, Baden-Baden 1997
- Delp, Ludwig* Das Recht des geistigen Schaffens: Entstehung, Bestand, Tendenzen der autonomen und antinomen Grundrechte, des Urheberrechts und des Urhebertvertragsrechts, München 1993 (zitiert: Delp, Das Recht geistigen Schaffens)

- Deutsch, Erwin* Die Dokumentationsfreiheit im Urheberrecht, NJW 1967, 1393 ff.
- Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.)* DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten. Kurzreferate, Literaturberichte. Deutsche Norm. Normenausschuß Bibliotheks- und Dokumentationswesen (NABD) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin 1988 (zitiert: DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten)
- Publikation und Dokumentation 2: Normen – Erschließung von Dokumenten, DV-Anwendungen in Information und Dokumentation, Reprographie, Photographie, Mikrofilmtechnik, Bibliotheks- und Verlagsstatistik; 4. Auflage, Berlin, Wien, Zürich 1996 (zitiert: Publikation und Dokumentation 2: Normen)
- Dreier, Thomas / Schulze, Gernot* Urheberrechtsgesetz  
Urheberrechtswahrnehmungsgesetz  
Kunsturhebergesetz Kommentar, München 2004 (zitiert: Dreier/Schulze/*Bearbeiter*, UrhG)
- Dreyer, Gunda / Kotthoff, Jost / Meckel, Astrid (Hrsg.)* Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, Heidelberg 2004 (zitiert: *Bearbeiter* in HK-UrhR)
- Duden* Deutsches Universalwörterbuch, 5. Auflage, Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich 2003
- Erdmann, Willi* Möglichkeiten und Grenzen des Urheberrechts, CuR 1986, 249 ff.
- Schutz der Kunst im Urheberrecht, in: Festschrift für Otto-Friedrich Frhr. v. Gamm, Köln, Berlin, Bonn, Münster 1990 (zitiert: Erdmann, Schutz der Kunst im Urheberrecht, in: FS v. Gamm)
- Schutz von Werbeslogans, GRUR 1996, 550 ff.
- Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke am Beispiel Harry Potter,

- WRP 2002, 1329 ff. (zitiert: Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke)
- Urhebervertragsrecht im Meinungsstreit, GRUR 2002, 923 ff.
- Urheberrechtliche Grenzen der Informationsvermittlung in Form von abstracts, in: Festschrift für Winfried Tilmann, Köln, Berlin, Bonn, München 2003, S. 21 ff. (zitiert: Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann)
- ders./Bornkamm, Joachim* Schutz von Computerprogrammen – Rechtslage nach der EG-Richtlinie – , GRUR 1991, 877 ff. (zitiert: Erdmann/Bornkamm, Schutz von Computerprogrammen)
- Falbe, Jürgen / Regitz, Manfred (Hrsg.)* Römpf Lexikon Chemie, Band 1 (A – Cl), 10. Auflage, Stuttgart, New York 1996
- Flehsig, Norbert P. / Fischer, Martin* Speicherung von Printmedien in betriebseigene Datenbankarchive und die Grenze ihrer betrieblichen Nutzung, ZUM 1996, 833 ff. (zitiert: Flehsig/Fischer, Speicherung von Printmedien)
- Fromm, Friedrich Karl/ Nordemann, Wilhelm* Urheberrecht – Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 9. Auflage, Stuttgart 1998 (zitiert: Fromm/Nordemann/*Bearbeiter*, Urheberrechtsgesetz)
- Gamm, Otto Friedrich Freiherr von* Urheberrechtsgesetz, München 1968
- Gaus, Wilhelm* Dokumentations- und Ordnungslehre, 4. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York 2003
- Information und Dokumentation in der Medizin, in: Kuhlen, Seeger, Strauch (Hrsg.), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation , Band 1: Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft

- und -praxis, 5. Auflage, München 2004, S. 609 ff. (zitiert: Gaus, Information und Dokumentation in der Medizin, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation)
- Goebel, Jürgen W.* Rechtsfragen der Informationswirtschaft, in: Buder, Rehfeld, Seeger, Strauch (Hrsg.), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, Ein Handbuch zur Einführung in die fachliche Informationsarbeit, 4. Auflage, München, New Providence, London, Paris 1997, S. 881 ff. (zitiert: Goebel, Rechtsfragen der Informationswirtschaft, in: Buder/Rehfeld/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation)
- Goldbaum, Wenzel* Urheberrecht und Urhebervertragsrecht Kommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 1961
- Goose, Dieter* Urheberrechtliche Probleme der Pressedatenbank, GRUR 1973, 4 ff.
- Die urheberrechtliche Beurteilung von elektronischen und Mikrofilm-Datenbanken, UFITA-Schriftenreihe, Bd. 53, Berlin 1975
- Grötschel, Martin / Lügger, Joachim* Neue Produkte für die digitale Bibliothek: die Rolle der Wissenschaften, [www.imn.htwk-leipzig.de/~bastian/unendl/groetsch.txt](http://www.imn.htwk-leipzig.de/~bastian/unendl/groetsch.txt) (zitiert: Grötschel/Lügger, Neue Produkte, [www.imn.htwk-leipzig.de/~bastian/unendl/groetsch.txt](http://www.imn.htwk-leipzig.de/~bastian/unendl/groetsch.txt))
- Haberstumpf, Helmut* Zur Individualität wissenschaftlicher Sprachwerke, Freiburg 1982
- Gedanken zum Urheberrechtsschutz wissenschaftlicher Werke, UFITA 96 (1983), 41 ff.
- Handbuch des Urheberrechts, 2. Auflage, Neuwied/Kriftel 2000
- Hackemann, Martin* Information und Dokumentation aus

- urheberrechtlicher Sicht – Einige Anmerkungen zur gegenwärtigen und künftigen Rechtslage, GRUR 1982, 262 ff. (zitiert: Hackemann, Information und Dokumentation aus urheberrechtlicher Sicht)
- Hauffe, Heinz* Vom Nutzen digitaler Bibliotheken, [www.uibk.ac.at/sci-org/voeb/texte/digibib.htm](http://www.uibk.ac.at/sci-org/voeb/texte/digibib.htm).
- Hauptmann, Peter H.* Juristische Datenbanken und Urheberrecht, JurPC 1989, 49 ff.
- Hefti, Ernst* Die Parodie im Urheberrecht, Berlin 1977
- Heker, Harald* Rechtsfragen der elektronischen Telekommunikation, ZUM 1993, 400 ff.
- Henzler, Rolf* Information und Dokumentation: Sammeln, Speichern und Wiedergewinnen von Fachinformation in Datenbanken; mit 50 Tabellen, Berlin, Heidelberg, New York, London, Paris, Tokyo, Hong Kong, Barcelona, Budapest 1992 (zitiert: Information und Dokumentation: Sammeln, Speichern und Wiedergewinnen)
- Herzog, Gottfried / Wiesner, Hans-Jörg* Normung, in: Kuhlen, Seeger, Strauch (Hrsg.), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, Band 1: Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft und -praxis, 5. Auflage, München 2004, S. 621 ff. (zitiert: Herzog/Wiesner, Normung, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation)
- Hess, Gangolf* Urheberrechtsprobleme der Parodie, UFITA-Schriftenreihe, Bd. 104, Baden-Baden 1993
- Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11. März 1993 – I ZR 263/91 – Alcolix, ZUM 1993, 527 ff.
- Hörnig, Andreas* Das Bearbeitungsrecht und die Bearbeitung im Urheberrecht unter besonderer Berücksichtigung von Werken der Literatur, UFITA 99 (1985), 13 ff. (zitiert: Hörnig, Das

- Bearbeitungsrecht und die Bearbeitung im Urheberrecht)
- Horvath, Peter* Online-Recherche; Neue Wege zum Wissen der Welt, 2.Auflage, Braunschweig/Wiesbaden 1996
- Hubmann, Heinrich* Der Rechtsschutz der Idee, UFITA 24 (1957), 1 ff.
- Urheber- und Verlagsrecht, 6. Auflage, München 1987
- Hubmann, Heinrich/  
Rehbinder, Manfred* Urheber- und Verlagsrecht, 8. Auflage, München 1995
- Hübenett, Carolin* Zur Zulässigkeit der Vervielfältigung und Verbreitung von Datenbankausdrucken, GRUR 1992, 664 ff.
- Kämper, Ulrich* Chemie-Information, in: Kuhlen, Seeger, Strauch (Hrsg.), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, Band 1: Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft und -praxis, 5. Auflage, München 2004, S. 603 ff. (zitiert: Kämper, Chemie-Information, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation)
- Kappes, Florian* Rechtsschutz computergestützter Informationssammlungen; gesetzliche und vertragliche Schutzmöglichkeiten für CD-ROM- und Online-Datenbanken einschließlich Multimedia-Anwendungen, Rechtsfragen der Wirtschaft, Heft 16, Köln 1996 (zitiert: Kappes, Rechtsschutz computergestützter Informationssammlungen)
- Katzenberger, Paul* Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes amtlicher Werke, GRUR 1972, 686 ff.
- Urheberrecht und Dokumentation, Abstracts-Fotokopien-elektronische Datenbanken, GRUR 1973, 629 ff. (zitiert: Katzenberger, Urheberrecht und Dokumentation)

- Urheberrechtsfragen der elektronischen Telekommunikation, GRUR Int. 1983, 895 ff.
- Urheberrecht und Datenbanken, GRUR 1990, 94 ff.
- Elektronische Printmedien und Urheberrecht, AfP 1997, 434 ff.
- ders. / Kolle, Gert* Die urheberrechtliche Beurteilung computergestützter parlamentarischer Informations- und Dokumentationssysteme, in: Gesetzesplanung, Beiträge der Rechtsinformation, EDV und Recht Band 4, Berlin 1972, S. 180 ff. (zitiert: Katzenberger/Kolle, Die urheberrechtliche Beurteilung, in: Gesetzesplanung)
- Kind, Joachim* Online-Dienste, in: Kuhlen, Seeger, Strauch (Hrsg.), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, Band 1: Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft und -praxis, 5. Auflage, München 2004, S. 389 ff. (zitiert: Kind, Online-Dienste, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation)
- Kleinke, Yvonne* Pressedatenbanken und Urheberrecht; Zur urheberrechtlichen Bewertung der Nutzung von Zeitungsartikeln in Pressedatenbanken, Köln/Berlin/Bonn 1999 (zitiert: Kleinke, Pressedatenbanken und Urheberrecht)
- Knorz, Gerhard* Informationsaufbereitung II: Indexieren, in: Kuhlen, Seeger, Strauch (Hrsg.), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, Band 1: Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft und -praxis, 5. Auflage, München 2004, S. 179 ff. (zitiert: Knorz, Indexieren, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation)
- Kohler, Josef* Das Autorrecht, eine zivilistische Abhandlung,

- Jena 1880
- Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, Stuttgart 1907
- Kolle, Gert* Urheberrechtliche Probleme der Dokumentation und Information: Das Urheberrecht im Spannungsverhältnis zur Informationstechnologie und Informationspolitik, in: Steinmüller (Hrsg.), Informationsrecht und Informationspolitik, München, Wien 1976, S. 238 ff. (zitiert: Kolle, Urheberrechtliche Probleme der Dokumentation und Information, in: Steinmüller, Informationsrecht und Informationspolitik)
- ders./Ulmer, Eugen* Einspeicherung geschützter Werke in automatische Informations- und Dokumentationssysteme, GRUR Int. 1976, S. 108 ff. (zitiert: Kolle/Ulmer, Einspeicherung)
- Komitee Terminologie und Sprachfragen (KTS) der Deutschen Gesellschaft für Dokumentation e.V. (DGD) (Hrsg.)* Terminologie der Information und Dokumentation, DGD-Schriftenreihe Band 4, München 1975
- Koschtial, Ulrike* Zur Notwendigkeit der Absenkung der Gestaltungshöhe für Werke der angewandten Kunst im deutschen Urheberrecht, in: GRUR 2004, S. 555 ff. (zitiert: Koschtial, Absenkung der Gestaltungshöhe)
- Kröger, Detlef* Informationsfreiheit und Urheberrecht, München 2002
- Enge Auslegung von Schrankenbestimmungen – wie lange noch?, Zugang zu Informationen in digitalen Netzwerken, MMR 2002, 18 ff. (zitiert: Kröger, Enge Auslegung von Schrankenbestimmungen)
- Kuhlen, Rainer* Informationsaufbereitung III: Referieren (Abstracts – Abstracting – Grundlagen), in: Kuhlen, Seeger, Strauch (Hrsg.), Grundlagen

- der praktischen Information und Dokumentation, Band 1: Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft und -praxis, 5. Auflage, München 2004, S. 189 ff. (zitiert: Kuhlen, Referieren, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation)
- La Roche, Walther von* Einführung in den praktischen Journalismus, München, Leipzig 1997
- Lerche, Peter* Aktuelle Grundfragen der Informationsfreiheit, Jura 1995, 561 ff.
- Lodde, Stefan* Informationsrechte des Bürgers gegen den Staat, Köln, Berlin, Bonn, München 1996
- Löffler, Martin* Das Grundrecht auf Informationsfreiheit als Schranke des Urheberrechts, NJW 1980, 201 ff.
- Loewenheim, Ulrich* Urheberrechtliche Grenzen der Verwendung geschützter Dokumente in Datenbanken, AfP 1993, 613 ff.
- Urheberrechtliche Grenzen der Verwendung geschützter Dokumente in Datenbanken, Stuttgart 1994
- Handbuch des Urheberrechts, München 2003 (zitiert: Loewenheim/*Bearbeiter*, Handbuch des Urheberrechts)
- Die Benutzung urheberrechtlich geschützter Schriftwerke in Sekundärliteratur für den Schulunterricht, ZUM 2004, 89 ff. (zitiert: Loewenheim, Die Benutzung urheberrechtlich geschützter Schriftwerke in Sekundärliteratur)
- Look, Frank van* Urheberrechtliche Fragen des Kopienversands durch Informationsdienste, ZIP 1998, 454 ff.
- Marx, Werner / Gramm, Gerhard* Literaturflut-Informationlawine-Wissensexplosion, Wächst der Wissenschaft das Wissen über den Kopf?, [www.mpi-stuttgart.mpg.de/ivs/literaturflut.html](http://www.mpi-stuttgart.mpg.de/ivs/literaturflut.html) (zitiert:

- Marx/Gramm, Literaturflut-Informationslawine-  
Wissensexplosion, [www.mpi-  
stuttgart.mpg.de/ivs/literaturflut.html](http://www.mpi-stuttgart.mpg.de/ivs/literaturflut.html))
- Mehring, Josef* Information und Dokumentation (IuD) –  
Ein Stiefkind der Urheberrechtsnovelle?,  
GRUR 1983, 275 ff. (zitiert: Mehring,  
Information und Dokumentation)
- Der Rechtsschutz computergestützter  
Fachinformationen, Unter besonderer  
Berücksichtigung von Datenbanken,  
Baden-Baden 1990 (zitiert: Mehring,  
Der Rechtsschutz computergestützter  
Fachinformationen)
- Vertragsrechtliche Aspekte der Nutzung von  
Online- und CD-ROM-Datenbanken, NJW  
1993, 3102 ff.
- Möhring, Philipp/  
Nicolini, Käte* Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 2. Auflage,  
München 2000 (zitiert:  
Möhring/Nicolini/*Bearbeiter*,  
Urheberrechtsgesetz)
- Moltke, Bertram von* Das Urheberrecht an den Werken der  
Wissenschaft, Baden-Baden 1992
- Moritz, Klaus* Kurztext – Leitsatz – Abstract, in: Standort  
juris, Festschrift zum 10jährigen Bestehen der  
juris GmbH, Saarbrücken 1996 (zitiert: Moritz,  
Kurztext, in: FS juris)
- Müsse, Hans-Gabriel* Das Urheberpersönlichkeitsrecht unter  
besonderer Berücksichtigung der  
Veröffentlichung und der Inhaltsmitteilung,  
Freiburg, 1999 (zitiert: Müsse,  
Das Urheberpersönlichkeitsrecht)
- Neveling,  
Ulrich/Wersig, Gernot* Terminologie der Information und  
Dokumentation, DGD-Schriftenreihe Band 4,  
München 1975
- Niggemann, Michael* Informationsfreiheit und Urheberrecht –  
Pressedatenbanken im Internet, Hamburg  
2003

- Nippe, Wolfgang* Urheber und Datenbank – Der Schutz des Urhebers bei der Verwendung seiner Werke in elektronischen Datenbanken, München 2000 (zitiert: Nippe, Urheber und Datenbank)
- Nordemann, Wilhelm* Anmerkung zum Urteil des BGH vom 26. März 1971 – Disney Parodie, GRUR 1971, 590 f.  
Urheberrecht an Lehrmitteln, NJW 1970, 881 ff.
- Nordemann, Wilhelm, Hertin, Paul Wolfgang* Die juristische Datenbank in urheber- und wettbewerbsrechtlicher Sicht, NJW 1971, 857 ff.
- Ockenfeld, Marlies* Gedruckte Informations- und Suchdienste, in: Kuhlen, Seeger, Strauch (Hrsg.), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, Band 1: Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft und -praxis, 5. Auflage, München 2004, S. 379 ff. (zitiert: Ockenfeld, Gedruckte Informations- und Suchdienste, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation)
- Pasche, Wolfgang* Lektürehilfen Jurek Becker „Bronsteins Kinder“, 3. Auflage, Stuttgart, Dresden 1995
- Plander, Harro* Wissenschaftliche Erkenntnisse und Urheberrecht an wissenschaftlichen Werken, UFITA 76 (1976), 25 ff. (zitiert: Plander, Wissenschaftliche Erkenntnisse)
- Plaß, Gunda* Der Aufbau und die Nutzung eines Online-Volltextsystems durch öffentliche Bibliotheken aus urheberrechtlicher Sicht, WRP 2001, 195 ff. (zitiert: Plaß, Der Aufbau und die Nutzung eines Online-Volltextsystems)
- Plassmann, Clemens* Bearbeitungen und andere Umgestaltungen in § 23 Urheberrechtsgesetz, Berlin 1996
- Platho, Rolf* Die Parodie: Eine „freie Bearbeitung“ nach § 23 UrhG, GRUR 1992, 360 ff.

- Price, Derek J. De Solla* Little Sciene, Big Science, Frankfurt a. M. 1974
- Raczinski, Bernd/ Rademacher, Ulrich* Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau und Betrieb einer juristischen Datenbank, GRUR 1989, 324 ff.
- Rehbinder, Manfred* Urheberrecht, 11. Auflage, München 2001
- Rogge, Tonia* Elektronische Pressespiegel in urheber- und wettbewerbsrechtlicher Beurteilung, Hamburg 2001 (zitiert: Rogge, Elektronische Pressespiegel)
- Rückl, Steffen / Schmoll, Georg (Hrsg.)* Lexikon der Information und Dokumentation, Leipzig 1984
- Ruijsenaars, Heijo E.* Comic-Figuren und Parodien; Ein urheberrechtlicher Streifzug – Teil II: Beurteilungskriterien für die zulässige Parodie, GRUR 1993, 918 ff. (zitiert: Ruijsenaars, Comic-Figuren und Parodien)
- Samson, Benvenuto* Urheberrechtliche Fragen bei der Datenverarbeitung, DVR 1977, 201 ff.
- Schack, Haimo* Urheber- und Urhebervertragsrecht, 2. Auflage, Tübingen 2001
- Schmid, Matthias / Wirth, Thomas* Urheberrechtsgesetz Handkommentar, Baden-Baden 2004
- Schmidt-Hern, Kai Hendrik* Die Fortsetzung von urheberrechtlich geschützten Werken, Baden-Baden 2001
- Schmieder, Hans-Heinrich* Der Wettbewerbsgedanke im Urheberrecht; Dargestellt an Fragen der Werkfortsetzung, des Selbstplagiats und der Parodie, UFITA 80 (1977), 127 ff.
- Schoch, Friedrich* Öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen einer Informationsordnung, in: VVDStRL 57 (1998), 158 ff.
- Schricker, Gerhard* Abschied von der Gestaltungshöhe im Urheberrecht?, in: Wanderer zwischen Musik,

Politik und Recht, Festschrift für Reinhold Kreile zu seinem 65. Geburtstag, Baden-Baden 1994 (zitiert: Schricker, Abschied von der Gestaltungshöhe, in: FS Kreile)

Der Urheberrechtsschutz von Werbeschöpfungen, Werbeideen, Werbekonzeptionen und Werbekampagnen, GRUR 1996, 815 ff. (zitiert: Schricker, Der Urheberrechtsschutz von Werbeschöpfungen)

Urheberrecht, Kommentar, 2. Auflage, München 1999; zitiert: Schricker/*Verfasser*, Urheberrecht

Anmerkung zum Urteil des BGH vom 20. März 2003 – I ZR 117/00 – Gies-Adler, JZ 2004, 311 f.

*Schulze, Gernot*

Die kleine Münze und ihre Abgrenzungproblematik bei den Werkarten des Urheberrechts, Freiburg 1983

*Sellier, Arthur L.*

Juristische Informationsdienste aus der Sicht der juristischen Fachpresse, DVR 1976, 99 ff.

*Sieber, Ulrich*

Informationsrecht und Recht der Informationstechnik, Die Konstituierung eines Rechtsgebietes in Gegenstand, Grundfragen und Zielen, NJW 1989, 2569 ff. (zitiert: Sieber, Informationsrecht)

*Soehring, Jörg*

Presserecht: Recherche, Darstellung und Haftung im Recht der Presse, des Rundfunks und der Neuen Medien, 3. Auflage, Stuttgart 2000 (zitiert: Soehring, Presserecht)

*Steinbuch, Karl*

Über den Wert von Informationen, GRUR 1987, 579 ff.

*Stintzing, Heike*

Moderne Informationsdienste als Herausforderung an das Urheber- und Wettbewerbsrecht – Erörterung aus Anlaß des Urteils des LG Köln v. 1.12.1992, AZ 31 O 283/92, GRUR 1994, 871 ff. (zitiert: Stintzing, Moderne Informationsdienste)

- Stöhr, Karlheinz / Tolzmann, Gudrun* juris – ein Kind des Bundesministeriums der Justiz, in: Standort juris, Festschrift zum 10jährigen Bestehen der juris GmbH, Saarbrücken 1996 (zitiert: Stöhr/Tolzmann, juris – ein Kind des Bundesministeriums der Justiz, in: FS juris)
- Straus, J.* Das IuD-Programm der Bundesregierung – Zielvorstellungen und Erreichtes; DVR 1981 (Band 10), S. 132 ff.
- Ullmann, Eike* Die Einbindung der elektronischen Datenbanken in den Immaterialgüterschutz, in: Festschrift für Hans Brandner, Köln 1996, S. 507 ff. (zitiert: Ullmann, Die Einbindung der elektronischen Datenbanken in den Immaterialgüterschutz, in: FS Brandner)
- Der amtliche Leitsatz, in: Standort juris, Festschrift zum 10jährigen Bestehen der juris GmbH, Saarbrücken 1996 (zitiert: Ullmann, Der amtliche Leitsatz, in: FS juris)
- Ulmer, Eugen* Urheber- und Verlagsrecht, 1. Auflage, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1951
- Urheber- und Verlagsrecht, 3. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York 1980
- Elektronische Datenbanken und Urheberrecht, München 1971
- Einspeicherung und Wiedergewinnung urheberrechtlich geschützter Werke durch Computer-Anlagen, GRUR 1971, 297 ff. (zitiert: Ulmer, Einspeicherung und Wiedergewinnung)
- Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau juristischer Dokumentationssysteme, DVR 1976, 87 ff. (zitiert: Ulmer, Urheberrechtliche Probleme)
- Das Veröffentlichungsrecht des Urhebers, in: Festschrift für Heinrich Hubmann zum 70. Geburtstag, Frankfurt am Main 1985,

- S. 435 ff. (zitiert: Ulmer,  
Das Veröffentlichungsrecht des Urhebers, in:  
FS Hubmann)
- Ungern-Sternberg,  
Joachim von* Werke privater Urheber als amtliche Werke,  
GRUR 1977, 766 ff.
- Vinck, Kai* Parodie und Urheberschutz, GRUR 1973,  
251 ff.
- Anmerkung zum Urteil des BGH vom  
20.3.2003 – I ZR 117/00 – Gies-Adler, in:  
LMK 2003, 236 f.
- Wandtke, Artur-Axel /  
Bullinger, Winfried* Praxiskommentar zum Urheberrecht,  
München 2002 (zitiert:  
Wandtke/Bullinger/*Bearbeiter*,  
Praxiskommentar zum Urheberrecht)
- Westkamp, Guido* Der Schutz von Datenbanken und  
Informationssammlungen im britischen und  
deutschen Recht, Eine vergleichende  
Untersuchung des Rechtszustandes nach  
Umsetzung der europäischen  
Datenbankrichtlinie unter Berücksichtigung  
des Urheberrechts, des  
Datenbankherstellerrechts und des  
Wettbewerbsrechts, München 2003 (zitiert:  
Westkamp, Der Schutz von Datenbanken)
- Wiesenmüller,  
Heidrun* Informationsaufbereitung I: Formale  
Erfassung, in: Kuhlen, Seeger, Strauch  
(Hrsg.), Grundlagen der praktischen  
Information und Dokumentation, Band 1:  
Handbuch zur Einführung in die  
Informationswissenschaft und -praxis,  
5. Auflage, München 2004, S. 167 ff. (zitiert:  
Wiesenmüller, Formale Erfassung, in:  
Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der  
praktischen Information und Dokumentation)
- Zimmermann,  
Gerhard* Rechtsfragen der praktischen Information und  
Dokumentation, in: Laisiepen, Lutterbeck,  
Meyer-Uhlenried, Grundlagen der praktischen  
Information und Dokumentation, 2. Auflage,

München 1980, S. 641 ff. (zitiert.:  
Zimmermann, Rechtsfragen, in:  
Laisiepen/Lutterbeck/Meyer-Uhlenried,  
Grundlagen der praktischen Information  
und Dokumentation)

# Einleitung

## I. Problemstellung

Verkürzte Darstellungen urheberrechtlich geschützter Werke haben insbesondere im Dokumentationswesen und in den Naturwissenschaften eine lange Tradition (dazu 1.). Sie gewinnen heute als Mittel zur Bewältigung der ständig ansteigenden Informationsflut zunehmend an Bedeutung (dazu 2.). Insbesondere die neuartigen Angebote moderner Informationsdienstleister, die neu erschienene Artikel und Bücher auf mehreren Seiten zusammenfassen, werfen die urheberrechtliche Grundsatzfrage auf, ob und in welchem Umfang Dritte urheberrechtlich geschützte Werke auch ohne die Zustimmung des Urhebers des Originalwerks verkürzt darstellen dürfen (dazu 3.).

### 1. Lange Tradition der herkömmlichen Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen

Verkürzte Darstellungen des Inhalts urheberrechtlich geschützter Werke sind heute in den verschiedensten kulturellen und wissenschaftlichen Bereichen von Bedeutung. Sie begegnen dem Einzelnen nahezu täglich – beispielsweise bei der Lektüre von Feuilletons in Tageszeitungen, die den Leser in allgemein gebräuchlichen Inhaltsangaben und Pressemitteilungen über die Inhalte aktueller Bücher, Theaterstücke, Filme und sonstiger Werke informieren.

Soweit diese Inhaltsangaben von den Rechteinhabern des Originalwerks selbst stammen oder von diesen autorisiert sind, werfen sie selbstverständlich keine urheberrechtlichen Probleme auf. Häufig stellen jedoch Dritte urheberrechtlich geschützte Werke verkürzt dar, ohne hierfür vom Rechteinhaber autorisiert zu sein. In diesen Fällen stellt sich die Frage, inwieweit dies zulässig ist.

Insbesondere im Dokumentationswesen<sup>1</sup> und in den Naturwissenschaften ist es schon seit langem üblich und bis heute weit verbreitet,

---

<sup>1</sup> Sinn und Zweck des Dokumentationswesens ist das gezielte Wiederfinden und Nutzbarmachen von Dokumenten und Informationen, näher dazu Gaus, Dokumentations- und Ordnungslehre, S. 11.

Publikationen in sogenannten „abstracts“ verkürzt darzustellen und den Leser auf diese Weise komprimiert und wertungsfrei über den wesentlichen Inhalt der jeweiligen Textvorlage zu informieren. Diese abstracts stammen zwar zum Teil vom Autor des Originalwerks selbst und sind der jeweiligen Publikation unmittelbar beigelegt; zum Teil werden sie jedoch von unautorisierten Dritten angefertigt und selbständig vermarktet.

Die allgemein gebräuchlichen Inhaltsangaben von Werken und die Zusammenfassungen von Schriftwerken in abstracts erschöpfen sich darin, ein fremdes Werk verkürzt darzustellen. Eine über die bloße Zusammenfassung hinausgehende Leistung wird nicht erbracht. Verkürzte Darstellungen erscheinen jedoch nicht ausschließlich in derart isolierter Form, sondern sind in vielen Fällen lediglich Bestandteil einer über die reine verkürzte Darstellung hinausgehenden Leistung.

So enthalten etwa die herkömmlichen Opernführer in der Regel nicht nur Inhaltsangaben, sondern darüber hinaus auch Hintergrundinformationen über das Werk – beispielsweise über die Komponisten und Textdichter sowie die Entstehungsgeschichte und Uraufführung des Stückes – oder Interpretationen. Sind die Verfasser von Opernführern nicht im Besitz einer entsprechenden Lizenz der Originalurheber, stellt sich auch hier die Frage, ob und in welchem Umfang die Inhaltsangaben zulässig sind. In diesem Zusammenhang ist natürlich zu beachten, daß die verkürzte Darstellung von klassischen Werken keinen urheberrechtlichen Bedenken unterliegt, da die jeweiligen Originalwerke aufgrund Ablaufs der auf 70 Jahre post mortem limitierten Schutzfrist des § 64 UrhG heute keinem Urheberrechtsschutz mehr unterliegen. Das Problem besteht jedoch bei zeitgenössischen Stücken, die noch unter Urheberrechtsschutz stehen.

Auch in Unterrichtshilfen zu klassischer oder zeitgenössischer Literatur wird der Inhalt des behandelten Buches üblicherweise kurz geschildert, bevor das Buch interpretiert wird bzw. Anleitungen und Aufgaben zu einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Buch gegeben werden. Wie bei Opernführern stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit allerdings auch hier nur bei der unautorisierten verkürzten Darstellung von zeitgenössischer Literatur, die noch unter Urheberrechtsschutz steht. Prominentes Beispiel sind die verschiedenen Unterrichtshilfen zu

den „Harry Potter“ - Romanen, die bis heute Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Auseinandersetzungen sind.<sup>2</sup>

Schließlich stellen auch Inhaltsmitteilungen von urheberrechtlich geschützten Werken im Rahmen von Rezensionen eine klassische Erscheinungsform der verkürzten Darstellungen dar. Auch hier wird der Inhalt des rezensierten Originalwerks im Rahmen der Rezension in aller Regel verkürzt dargestellt, ohne daß der Urheber des Originalwerks hierzu seine Einwilligung erteilt hat.

Während bloße Inhaltsangaben und abstracts sich darin erschöpfen, den Inhalt von Werken wertungsfrei, also rein informativ, darzustellen, dienen die verkürzten Darstellungen in Unterrichtshilfen und Rezensionen der kritischen Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Originalwerk. Bei Opernführern ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie sich auf die rein informative Darstellung des Inhalts der jeweiligen Stücke beschränken oder sich darüber hinaus auch kritisch mit dem zugrundeliegenden Stück auseinandersetzen.

Obwohl sämtliche vorgenannten Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen weit verbreitet sind und eine lange Tradition haben, ist die Frage nach ihrer urheberrechtlichen Zulässigkeit in der Rechtsprechung und im Schrifttum bisher nur vereinzelt diskutiert worden. Dies könnte daran liegen, daß sich die Urheber durch die herkömmlichen verkürzten Darstellungen ihrer Werke durch Dritte in der Regel offensichtlich nicht in ihren Urheberrechten verletzt sehen. Ganz im Gegenteil scheinen Urheber und Verleger der Verbreitung solcher verkürzten Darstellungen eher positiv gegenüberzustehen. Einige Urheber mögen sich durch die Verbreitung des Inhalts ihrer Werke durch verkürzte Darstellungen eine Steigerung ihres eigenen und des Bekanntheitsgrades ihrer Werke erhoffen; Verleger versprechen sich durch die verkürzten Darstellungen möglicherweise eine Werbewirkung, die den Absatz der Originalwerke nicht gefährdet, sondern eher fördert. Viele Urheber und Verleger scheinen die herkömmlichen Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen in aller Regel jedenfalls zumindest zu tolerieren – möglicherweise auch im Interesse eines lebendigen Kulturlebens.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Näher dazu unten, S. 137 ff.

<sup>3</sup> Ulmer, *Einspeicherung und Wiedergewinnung*, GRUR 1971, 297, 298, berichtet über die Verwendung von abstracts in Computersystemen, daß amerikanische

## **2. Aufkommen neuer Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen zur Bewältigung der Informationsflut**

In den letzten Jahren haben jedoch neue Formen verkürzter Darstellungen an Bedeutung gewonnen, die sich die Inhalte von urheberrechtlich geschützten Werken in wesentlich umfangreicherem Maß als die herkömmlichen Erscheinungsformen zu eigen machen. Hintergrund dieser Entwicklung ist die ständig wachsende Informationsflut, d.h. der in sämtlichen Wissenschaftsbereichen zu beobachtende rasante Anstieg der Anzahl von Publikationen und das exponentielle Wachstum an Informationen.

Da die Menge der verfügbaren Informationen für den Einzelnen kaum mehr zu bewältigen ist, besteht zunehmend das Bedürfnis nach einer Kanalisierung und Aufbereitung der Informationsflut. Dieses Bedürfnis hat einen neuen Dienstleistungssektor entstehen lassen, der sich darauf konzentriert, Informationen zu sammeln, zu archivieren, aufzubereiten, zuzuordnen sowie dem Einzelnen in Form von verkürzten Darstellungen zu dessen schneller Information zugänglich und verständlich zu machen. So bieten immer mehr moderne Informationsdienste<sup>4</sup> verkürzte Darstellungen neu erschienener Publikationen an, die zum Teil mehrere Seiten umfassen und damit umfänglich über die eingangs beschriebenen herkömmlichen – in den Naturwissenschaften und im Dokumentationswesen verbreiteten – abstracts weit hinausgehen. Auf diese Weise kann der Leseaufwand von vielen Stunden, der für die Lektüre des ganzen Buches aufgewendet werden müßte, auf wenige Minuten reduziert werden. Gleichwohl wird der Leser allein durch die Lektüre der Zusammenfassung ausreichend über den wesentlichen Inhalt des Originals informiert. Insbesondere im Bereich der Business-Literatur für gestreßte, unter chronischem Zeitmangel leidende Manager haben sich derartige Dienstleistungsunternehmen etabliert.<sup>5</sup> Die Unternehmen werben mit Slogans wie „Die Schlüsselinformationen

---

Verleger in der Regel selbst die Benutzung von solchen abstracts, die vom jeweiligen Autor der Publikation selbst verfaßt wurden und deren Übernahme grundsätzlich einen Eingriff in das Vervielfältigungsrecht des Urhebers darstellt, vielleicht nicht ausdrücklich gestatten, aber jedenfalls tolerieren.

<sup>4</sup> Siehe zu Informationsdiensten Ockenfeld, Gedruckte Informations- und Suchdienste, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 379 ff.

<sup>5</sup> Näher dazu unten, S. 40 ff.

eines Business Buches in 10 Minuten“<sup>6</sup> oder „Wie kann ich in 5 Minuten 150 Zeitschriften überblicken?“<sup>7</sup>.

### **3. Zulässigkeit von verkürzten Darstellungen als neuartige urheberrechtliche Grundsatzfrage**

Die neuartigen Angebote der modernen Informationsdienstleister, insbesondere die mehrseitigen Zusammenfassungen von Aufsätzen und Büchern, fordern die Frage nach ihrer urheberrechtlichen Zulässigkeit geradezu heraus. Hier werden urheberrechtlich geschützte Werke von Dritten für ihr eigenes Dienstleistungsangebot in einem solchen Umfang benutzt, daß die Urheber und Verlage ihre Interessen in hohem Maße berührt und bedroht sehen.<sup>8</sup>

Doch auch die herkömmlichen Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen werfen trotz ihrer langen Tradition vermehrt die Frage auf, inwieweit sie sich im Rahmen des urheberrechtlich Zulässigen bewegen. So haben in jüngster Zeit zahlreiche Rechtsstreitigkeiten um verschiedene Unterrichtshilfen zu den „Harry Potter“ - Romanen der britischen Bestsellerautorin Joanne K. Rowling die deutschen Gerichte beschäftigt und großes öffentliches Aufsehen erregt.<sup>9</sup> Obwohl verkürzte Darstellungen des Inhalts von Büchern in Unterrichtshilfen weit verbreitet sind und eine lange Tradition haben, ist hiergegen bisher –

---

<sup>6</sup> So der Anbieter von Zusammenfassungen von Business-Literatur getabstract, siehe [www.getabstract.com](http://www.getabstract.com).

<sup>7</sup> So der juristische Informationsservice LexisNexis, siehe [www.lexisnexis.de/updaterecht/produktinfos\\_email.php](http://www.lexisnexis.de/updaterecht/produktinfos_email.php).

<sup>8</sup> Siehe insbesondere den Rechtsstreit um das „8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz“, OLG Frankfurt, AfP 1998, 415 ff.; näher zu diesem Rechtsstreit unten, S. 119 ff.

<sup>9</sup> Die Autorin und die Time Warner Entertainment Company L.P. hatten im Mai 2002 beim Landgericht Berlin eine einstweilige Verfügung gegen den Verlag an der Ruhr erwirkt. Durch diese ist dem Verlag an der Ruhr untersagt worden, verschiedene Unterrichtshilfen für die „Harry Potter“ - Romane zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Die einstweilige Verfügung wurde Anfang Juli 2002 nach mündlicher Verhandlung jedoch wieder aufgehoben. Diese Entscheidung des Landgerichts Berlin wurde im Dezember 2002 im Berufungsverfahren durch das Kammergericht Berlin bestätigt.

Im Hauptsacheverfahren erreichten die Klägerinnen vor dem Landgericht Hamburg einen Teilerfolg. Das Landgericht Hamburg sah die Rechte der Autorin zumindest durch die Vervielfältigung und Verbreitung einer der drei streitgegenständlichen Unterrichtshilfen in ihren Urheberrechten verletzt. Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt, das vor dem OLG Hamburg unter dem Az. 5 U 16/04 anhängig ist. Näher zu diesen Verfahren unten, S. 137 ff.

soweit ersichtlich – noch kein Autor gerichtlich vorgegangen<sup>10</sup>; erst die britische Erfolgsautorin Joanne K. Rowling sieht sich durch die Unterrichtsmaterialien zu ihren „Harry Potter“ - Romanen in ihren Urheberrechten verletzt.<sup>11</sup>

So ist nunmehr die bisher kaum beachtete urheberrechtliche Grundsatzfrage in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt, ob bzw. in welchem Umfang ein Dritter den Inhalt eines fremden, urheberrechtlich geschützten Werkes auch ohne die Zustimmung des Urhebers verkürzt darstellen darf. Es ist fraglich, in welchen Grenzen verkürzte Darstellungen urheberrechtlich geschützter Werke zulässig sind, ohne in die Verwertungs- und Nutzungsrechte des Urhebers einzugreifen und Ansprüche desselben nach § 97 Abs. 1 UrhG auszulösen.

## **II. Untersuchungsgegenstand**

### **1. Bewertung der unautorisierten Verwertung verkürzter Darstellungen urheberrechtlich geschützter Werke**

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, ob und in welchem Umfang Dritte dazu befugt sind, verkürzte Darstellungen urheberrechtlich geschützter Werke ohne die Zustimmung des Urhebers zu veröffentlichen bzw. zu verwerten.

#### **a) Einschlägige urheberrechtliche Gesichtspunkte: §§ 23, 24 und § 12 Abs. 2 UrhG**

Im Rahmen der Bewertung verkürzter Darstellungen wird zum einen der Frage nachzugehen sein, inwieweit diese anhand der Regelungen der §§ 23, 24 UrhG erfolgen kann, nach denen die abhängige Bearbeitung von der freien Benutzung abzugrenzen ist. Sollten unautorisierte verkürzte Darstellungen als abhängige Bearbeitungen des Originalwerks im Sinne des § 23 UrhG zu werten sein, so bedürfte ihre Veröffentlichung oder Verwertung der Einwilligung des Original-

---

<sup>10</sup> Siehe hierzu KG Berlin, ZUM 2003, 397, 398, zur Verwendung von „Harry Potter“ - Inhalten für Lehrmaterial; Erdmann, Zur Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1330.

<sup>11</sup> Zu den zahlreichen Rechtsstreitigkeiten siehe unten, S. 137 ff.

urhebers.<sup>12</sup> Zulässig wären sie nur dann, wenn sie als in freier Benutzung des Originalwerks nach § 24 UrhG geschaffene Werke anzusehen wären, die außerhalb des Urheberrechtsschutzes liegen und somit auch ohne die Einwilligung des Originalurhebers zulässig sind.<sup>13</sup>

Zum anderen wird geprüft werden, ob und in welchem Rahmen verkürzte Darstellungen aufgrund der Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG zulässig sein können. Nach dieser Norm ist es dem Urheber vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht worden ist. Aus dieser Vorschrift ergibt sich nach einer im Schrifttum vertretenen Meinung im Wege des Umkehrschlusses, daß nach der Veröffentlichung des Werkes bzw. seines wesentlichen Inhalts jedermann dazu berechtigt ist, den Inhalt des Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben.<sup>14</sup>

Im Rahmen der urheberrechtlichen Bewertung wird insbesondere auf das Verhältnis zwischen den Regelungen der §§ 23, 24 UrhG und der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Vorschrift des § 12 Abs. 2 UrhG eingegangen werden. Dabei wird der Frage nachzugehen sein, ob es sich – wie im Schrifttum teilweise vertreten wird – bei § 12 Abs. 2 UrhG um eine den §§ 23, 24 UrhG vorgehende Spezialvorschrift handelt, nach der Inhaltsmitteilungen und -beschreibungen grundsätzlich zulässig sind, ohne daß es auf die Frage ankommt, ob sie sich als abhängige Bearbeitungen gemäß § 23 UrhG darstellen oder in freier Benutzung im Sinne des § 24 UrhG geschaffen worden sind.

Im Hinblick auf ihre herausragende praktische Relevanz wird bei der Untersuchung der urheberrechtlichen Bewertung verkürzter Darstellungen besonderes Augenmerk auf abstracts gelegt.

---

<sup>12</sup> Zur Frage, ob auch die Anfertigung einer verkürzten Darstellung der Zustimmung des Originalurhebers bedarf, siehe unten, S. 150 f.

<sup>13</sup> Eine „zulässige“ verkürzte Darstellung wird im Rahmen dieser Arbeit immer verstanden als eine solche, deren Veröffentlichung und Verwertung nicht der Zustimmung des Originalurhebers bedarf.

<sup>14</sup> Näher dazu unten, S. 109 f.

## **b) Maßgeblichkeit fehlender Autorisierung**

Gegenstand der urheberrechtlichen Bewertung sind in dieser Arbeit nur fremdgestaltete verkürzte Darstellungen – also solche, die nicht von dem Urheber des Originalwerks selbst, sondern von einem unautorisierten Dritten stammen.<sup>15</sup> Verkürzte Darstellungen, die vom Urheber des Originalwerkes selbst stammen oder von dem Rechteinhaber autorisiert sind, werfen hingegen keine besonderen urheberrechtlichen Probleme auf.

Es bedarf keiner Erläuterung, daß es jedem Urheber eines Werkes unbenommen ist, sein Werk auch verkürzt darzustellen. So verfassen Urheber von Schriftwerken häufig selbst verkürzte Darstellungen ihrer Werke, die am Anfang oder Ende ihrer Arbeit als Zusammenfassung veröffentlicht oder für Werbezwecke genutzt werden. Soweit auch die verkürzte Darstellung eine eigenschöpferische Leistung darstellt und dem Urheberrechtsschutz unterfällt<sup>16</sup>, stellt die unautorisierte, unveränderte Übernahme der verkürzten Darstellung durch einen Dritten einen Eingriff in das dem Urheber zustehende Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG dar.<sup>17</sup>

## **c) Maßgeblichkeit der Schutzfähigkeit und des Schutzzumfangs des Originalwerkes**

Ebenfalls selbstverständlich ist, daß die Veröffentlichung und Verwertung von verkürzten Darstellungen durch Dritte auch ohne die Zustimmung des Originalurhebers urheberrechtlich unbedenklich ist, solange lediglich auf Texte oder Textteile zurückgegriffen wird, die entweder von vornherein keinem Urheberrechtsschutz unterliegen oder

---

<sup>15</sup> Diese Terminologie impliziert, daß die Sachlage aus der Sicht des Originalurhebers betrachtet wird. Anders ausgedrückt – nämlich aus der Sicht des Dritten – geht es auch um die (von dem Dritten) selbstgestaltete verkürzte Darstellung eines fremden Textes; vgl. zur Abhängigkeit der Terminologie von der Perspektive des Betrachters Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 283, dort Fn. 52: „Fremdreferate sind solche Referate, die nicht vom Urheber des Originaltextes, sondern von Dritten angefertigt werden. Diese Referateform wird teilweise – aus der Sicht der Dritten – auch als Eigenreferat bezeichnet.“

<sup>16</sup> Dies wird aufgrund der komprimierten Aufbereitung des gesamten Stoffes in der Regel anzunehmen sein, vgl. Ulmer, Einspeicherung und Wiedergewinnung, GRUR 1971, 297, 298; Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 28.

<sup>17</sup> Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, § 16 Rn. 10.

zumindest nicht am Urheberrechtsschutz des an sich geschützten Werkes teilhaben. Aus diesem Grund hat der urheberrechtlichen Bewertung einer verkürzten Darstellung stets die Prüfung der Schutzfähigkeit und des Schutzzumfangs des zugrundeliegenden Originalwerks voranzugehen.<sup>18</sup>

## **2. Eingrenzung der Untersuchung**

### **a) Beschränkung auf urheberrechtliche Bewertung**

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf die urheberrechtliche Bewertung verkürzter Darstellungen; die wettbewerbsrechtliche Beurteilung bleibt außer Betracht.

Es sei an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen, daß dem Urheber des Originalwerks auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche unter dem Gesichtspunkt des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes nach § 1 UWG zustehen können, wenn ein Dritter das Originalwerk unbefugt verkürzt darstellt.<sup>19</sup>

### **b) Beschränkung auf Sekundärverwertung**

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich allein auf die Frage, in welchen Grenzen die Sekundärverwertung<sup>20</sup> urheberrechtlich geschützter Werke in Form der Verwertung verkürzter Darstellungen durch unautorisierte Dritte zulässig ist. Die Problematik, in welchen Grenzen die Primärverwertung urheberrechtlich geschützter Werke gestattet ist, wird in dieser Arbeit nicht behandelt. Zu der Primärverwertung zählt neben der schlichten Reproduktion von Werken oder Werkteilen auch

---

<sup>18</sup> Näher dazu unten, S. 69 ff.

<sup>19</sup> In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, daß das Wettbewerbsrecht die Wertungen des Urheberrechtsgesetzes grundsätzlich hinzunehmen hat. Ein urheberrechtlich ausgeschlossener Schutz kann daher nicht über § 1 UWG ersetzt werden. Ein – den urheberrechtlichen Sonderrechtsschutz ergänzender – wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz kommt bei Vorliegen einer wettbewerblichen Eigenart nur dann in Betracht, wenn besondere, außerhalb des Sonderrechtsschutzes liegende Umstände hinzutreten; siehe dazu Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1342.

<sup>20</sup> Vgl. zu diesem Begriff Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329; Loewenheim, Die Benutzung urheberrechtlich geschützter Schriftwerke in Sekundärliteratur, ZUM 2004, 89.

die unveränderte Übernahme von (eigenschöpferischen) verkürzten Darstellungen, die nicht fremdgestaltet sind, sondern vom Urheber des Originalwerks selbst stammen.

Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, daß die unveränderte Übernahme einer solchen verkürzten Darstellung grundsätzlich einen Eingriff in das dem Urheber zustehende urheberrechtliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (§§ 16, 17 UrhG) darstellt und nur aufgrund der Schrankenregelungen der §§ 44 a ff. UrhG ausnahmsweise auch ohne Zustimmung des Urhebers zulässig sein kann. Der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Schrankenregelungen (insbesondere §§ 49, 51 und 53 UrhG) bei derartigen Fallgestaltungen eingreifen können, wird im Rahmen dieser Untersuchung nicht nachgegangen.<sup>21</sup>

### **III. Gang der Untersuchung**

Im 1. Teil dieser Arbeit werden die typischen Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen erörtert. Sie werden zunächst in einem Überblick skizziert und voneinander abgegrenzt. Dies wird zeigen, daß verkürzte Darstellungen zum einen isoliert – insbesondere in Form von Zusammenfassungen von Textvorlagen (sogenannten abstracts) – erscheinen. Zum anderen können sie jedoch auch – wie beispielsweise in Opernführern, Unterrichtshilfen sowie Rezensionen – nur ein Bestandteil einer umfangreicheren, über die bloße verkürzte Darstellung hinausgehenden Leistung des Dritten sein. Im Anschluß an diesen Überblick werden die einzelnen Erscheinungsformen eingehend beschrieben. Aufgrund ihrer praktischen Bedeutung wird der Schwerpunkt dabei auf abstracts gelegt.

Teil 2 der Untersuchung widmet sich der urheberrechtlichen Bewertung verkürzter Darstellungen. Zunächst werden die dafür erforderlichen rechtlichen Grundlagen erläutert. So setzt eine sachgerechte Beurteilung voraus, daß Klarheit hinsichtlich der widerstreitenden Interessen des Originalurhebers, des das Originalwerk verkürzt darstellenden Dritten und der Allgemeinheit besteht. Es wird untersucht werden, worin diese Interessen liegen und wie sie gesetzlich anerkannt

---

<sup>21</sup> Siehe dazu Katzenberger, Urheberrecht und Dokumentation, GRUR 1973, 629, 633 ff.; Loewenheim, Urheberrechtliche Grenzen der Verwendung geschützter Dokumente in Datenbanken, S. 46 ff.

sind. Da eine Verletzung urheberrechtlicher Belange nur dann in Betracht kommt, wenn der Dritte für die verkürzte Darstellung auch tatsächlich urheberrechtlich geschütztes Material übernommen hat, werden im Rahmen der Grundlagen außerdem die Grundsätze für die Schutzfähigkeit und den Schutzzumfang von Sprachwerken erläutert.

Anschließend wird der Meinungsstand in der Literatur und der Rechtsprechung dargelegt und einer kritischen Überprüfung unterzogen. Sodann wird erörtert, inwieweit die Problemlösung anhand der Regelungen der §§ 23, 24 UrhG erfolgen kann, nach denen die abhängige Bearbeitung von der freien Benutzung abzugrenzen ist. Dabei wird auch der Frage nachgegangen, ob als Bearbeitungen anzusehende verkürzte Darstellungen aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Wertungen gerechtfertigt sein können. Es werden spezielle Kriterien entwickelt, anhand derer beurteilt werden kann, ob eine verkürzte Darstellung im Einzelfall der Einwilligung des Originalurhebers bedarf. Im letzten Teil der Arbeit werden die Untersuchungsergebnisse schließlich auf die typischen Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen angewendet.

## **Teil 1: Typische Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen**

Typische Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen sind zum einen abstracts, die sich dadurch auszeichnen, daß sie sich in der verkürzten Darstellung eines Schriftwerkes erschöpfen. Zum anderen werden Originalwerke nicht nur in derart isolierter Form, sondern auch im Rahmen eines über die bloße verkürzte Darstellung hinausgehenden Werkes verkürzt dargestellt. Dies ist beispielsweise der Fall bei verkürzten Darstellungen von Originalwerken im Rahmen von Opernführern, Unterrichtshilfen sowie Rezensionen.

### **I. Definition und Überblick**

Verkürzte Darstellungen erscheinen in den unterschiedlichsten Formen. Ihnen ist zwar stets zu eigen, daß sie den Inhalt eines Werkes verkürzt darstellen. Sie unterscheiden sich jedoch insbesondere hinsichtlich ihres Umfangs, des Grades der Bezugnahme auf das Originalwerk, der Werkgattung des Originalwerkes sowie der Leistung desjenigen, der das Originalwerk isoliert oder im Rahmen eines über die bloße Zusammenfassung hinausgehenden Werkes verkürzt darstellt.

#### **1. Übergreifende Definition einer „verkürzten Darstellung“**

Im Rahmen dieser Untersuchung sind unter „verkürzten Darstellungen“ sämtliche selbstgestalteten Sprachwerke eines Dritten zu verstehen, in denen der Inhalt urheberrechtlich geschützter Werke verkürzt dargestellt, d.h. komprimiert aufbereitet wird.

Verkürzte Darstellungen sind stets sprachliche Mitteilungen über den Inhalt von Werken. Begrifflich erfaßt sind dabei Inhaltsmitteilungen jeglicher Art. Voraussetzung für eine verkürzte Darstellung ist freilich, daß sich der Inhalt eines Werkes überhaupt sprachlich mitteilen läßt.

Während der Inhalt von Sprachwerken ohne weiteres sprachlich mitgeteilt – also auch verkürzt dargestellt – werden kann, ist dies bei Werken der Ton- oder Bildkunst nicht denkbar. Denn Werke dieser beiden Werkgattungen zeichnen sich gerade nicht durch die

Schöpfungshöhe ihres Inhalts, sondern durch die Schöpfungshöhe der Form aus.<sup>22</sup> Sie erfahren ihre Prägung durch völlig andere Wesenszüge als die eines Sprachwerkes; es ist schlicht unmöglich, die der Musik oder bildenden Kunst immanenten Wesenszüge in einem Sprachwerk darzustellen.<sup>23</sup> So ist die (sprachliche) Beschreibung eines Werkes der Ton- oder Bildkunst etwas ganz anderes als die verkürzte Darstellung eines Werkes der Sprachkunst. Schließlich werden bei der Beschreibung eines Musikwerkes nicht die Noten verkürzt dargestellt, sondern es wird lediglich schriftlich beschrieben, wie der Genuß der Musik empfunden wird. Ebenso können auch die „Inhalte“ von Bildern nicht mitgeteilt werden, sondern es kann lediglich beschrieben werden, wie sich das Bild vor dem Auge des Betrachters darstellt. Folglich lassen sich bei Ton- und Bildwerken im Gegensatz zu Sprachwerken aufgrund der Differenz des Ausdrucksmediums keine Inhalte (sprachlich) mitteilen, sondern lediglich die formgebenden Züge beschreiben.<sup>24</sup>

Aus diesem Grund liegt die stets medienübergreifende, da sprachliche Inhaltsbeschreibung eines Werkes der Musik oder der bildenden Künste grundsätzlich außerhalb des Schutzbereichs, den der Urheber für sein Werk genießt. Dies bedeutet, daß beispielsweise die schriftliche, also sprachliche, Beschreibung eines Werkes der Musik das Urheberrecht des Komponisten an seinem Werk nicht berühren kann.<sup>25</sup> Deshalb kann auch die schriftliche Beschreibung eines Werkes der Kunst nicht in den Schutzbereich aus dem Urheberrecht eingreifen, den ein Maler für sein Bild genießt.

Gegenstand von verkürzten Darstellungen können folglich lediglich Sprachwerke (insbesondere Schriftwerke) oder sogenannte Gesamtkunstwerke (beispielsweise Filmwerke, Theaterstücke oder Opern) sein, die neben anderen Werkgattungen jedenfalls auch Elemente eines Sprachwerkes enthalten. Festzuhalten ist mithin, daß der Begriff „verkürzte Darstellungen“ Inhaltsmitteilungen von Sprachwerken jeglicher Art umfaßt und Inhaltsbeschreibungen von Ton- und Bildwerken ausschließt.

---

<sup>22</sup> Vgl. Dreyer in HK-UrhR, § 12 Rn. 22 f.

<sup>23</sup> Vgl. Fromm/Nordemann/*Vinck*, Urheberrecht, § 3 Rn. 17.

<sup>24</sup> Vgl. Dreyer in HK-UrhR, § 12 Rn. 23.

<sup>25</sup> Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 12 Rn. 19.

## **2. Überblick über typische Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen**

Verkürzte Darstellungen lassen sich danach unterscheiden, ob sich die Leistung des Dritten in der bloßen Zusammenfassung erschöpft (dazu a), oder ob er eine über die bloße Zusammenfassung hinausgehende Leistung erbringt (dazu b).

### **a) Isolierte verkürzte Darstellungen**

Im Fall einer isolierten verkürzten Darstellung erschöpft sich die Leistung des Dritten in der bloßen verkürzten Darstellung des Originalwerks. Eine – über die verkürzte Darstellung hinausgehende – eigene schöpferische Leistung wird nicht erbracht. Das Anliegen des Dritten erschöpft sich darin, den Leser komprimiert über den Inhalt des Originalwerks zu informieren. Isolierte verkürzte Darstellungen sind häufig ein Dienstleistungsangebot, das dem Leser dabei helfen soll, die für ihn ansonsten nicht überschaubare Informationsflut zu beherrschen. Der Leser erhält durch die Lektüre von verkürzten Darstellungen einen Überblick über eine Vielzahl von Werken, deren vollständige Inhalte er aufgrund der Informationsflut nicht ohne weiteres erfassen könnte, wenn sie nicht für ihn aufbereitet und in Form von verkürzten Darstellungen angeboten würden.

Das wichtigste praktische Beispiel für isolierte verkürzte Darstellungen sind abstracts.

### **b) Eingebettete verkürzte Darstellungen**

In vielen Fällen ist die verkürzte Darstellung des Originalwerks lediglich Bestandteil einer eigenen schöpferischen Leistung des Dritten, die über die bloße Zusammenfassung des fremden Werks hinausgeht. So geht es dem Dritten häufig darum, dem Leser weitere Informationen zu dem Originalwerk zu liefern oder sich mit dem Inhalt des Originalwerkes geistig oder künstlerisch auseinanderzusetzen. Eine solche Behandlung des Originalwerks kann es erfordern, den Inhalt desselben zunächst verkürzt darzustellen und die Zusammenfassung in das eigene Werk einzubetten, um die eigenen Ausführungen verständlich zu machen. Die verkürzte Darstellung ist in diesen Fällen unter Umständen also nur Mittel zum Zweck. Praktische Beispiele für Werke, die verkürzte

Darstellungen enthalten, sind Opernführer, Unterrichtshilfen sowie Rezensionen.

## **II. Typische Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen im Einzelnen**

Nachdem vorstehend ein Überblick über die typischen Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen gegeben wurde, werden diese nachfolgend im Einzelnen näher beschrieben.

### **1. Abstracts**

Abstracts zeichnen sich dadurch aus, daß sich die Leistung des Dritten in der bloßen verkürzten Darstellung des Inhalts des Originalwerks erschöpft. Eine über die bloße Zusammenfassung hinausgehende Leistung wird nicht erbracht, eine Einbettung in ein umfassenderes Werk erfolgt nicht.

Abstracts sind im Kontext der Inhaltsmitteilungen zu sehen (dazu a). Sie sind insbesondere im Zusammenhang mit der Aufbereitung von Dokumenten für Datenbanken von Bedeutung (dazu b) und werden in der DIN 1426<sup>26</sup> ausführlich behandelt (dazu c). Ihre wesentliche Funktion liegt klassischerweise darin, zu einschlägiger Originalliteratur hinzu- führen (dazu d). In dieser Funktion haben abstracts insbesondere in den Bereichen der Dokumentation und der Naturwissenschaften eine lange Geschichte (dazu e), gewinnen heute jedoch als Mittel zur Beherrschung der Informationsflut in sämtlichen Wissenschaftsbereichen zunehmend an Bedeutung (dazu f). So haben sich in den letzten Jahren zahlreiche Informationsdienstleister etabliert, die neu erscheinende Publikationen sichten, auswerten, zusammenfassen und dem Nutzer in Form von abstracts anbieten (dazu g).

---

<sup>26</sup> Näher zur DIN 1426 unten, S. 22 ff.

## a) Definition

### aa) Abstracts im Kontext der Inhaltsmitteilungen

Es wurde bereits dargelegt, daß die Inhalte von sämtlichen der Werkgattung Sprachwerk angehörenden Werken verkürzt dargestellt werden können.<sup>27</sup> Gegenstand verkürzter Darstellungen können neben Schriftwerken daher beispielsweise auch Reden, Filmwerke, Theaterstücke und Opern sein.

Begrifflich handelt es sich in allen diesen Fällen um Inhaltsmitteilungen, da hier der Inhalt eines Sprachwerkes verkürzt dargestellt wird.<sup>28</sup> Handelt es sich bei dem Originalwerk um ein Dokument, also ein Schriftwerk, wird die verkürzte Darstellung auch als Inhaltsangabe bezeichnet.<sup>29</sup> Abstracts sind eine in der Praxis besonders relevante und weit verbreitete Form der Inhaltsangabe, also der verkürzten Darstellung des Inhalts eines Dokuments.<sup>30</sup>

### bb) Abstracts als praxisrelevante Form der Inhaltsangabe

Abstracts sind in Deutschland insbesondere Naturwissenschaftlern wie Chemikern und Medizinern sowie Dokumentationswissenschaftlern bekannt, da Publikationen in diesen Fachbereichen üblicherweise mit abstracts versehen sind.<sup>31</sup> Abgesehen von Wissenschaftlern dieser Fachbereiche ist der englische Begriff *abstract* jedoch nicht jedermann geläufig.

---

<sup>27</sup> Siehe dazu oben, S. 12 f.

<sup>28</sup> Hubmann/Rehbinder, Urheber- und Verlagsrecht, S. 155; bei Werken der Ton- und Bildkunst wird hingegen von „Inhaltsbeschreibung“ gesprochen, siehe dazu oben, S. 13.

<sup>29</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 3. Der Begriff „Inhaltsangaben“ wird teilweise auch synonym mit dem Begriff „Inhaltsmitteilungen“ gebraucht, vgl. Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 12 Rn. 19; Möhring/Nicolini/*Kroitzsch*, Urheberrechtsgesetz, § 12 Rn. 26. Dies ist allerdings irreführend, weil nicht klar nach dem Gegenstand des Originalwerks (Sprachwerk oder Schriftwerk) unterschieden wird. Zutreffend ist freilich, daß eine Inhaltsangabe (verkürzte Darstellung eines Schriftwerkes) unter den Begriff der Inhaltsmitteilung (verkürzte Darstellung eines Sprachwerkes) zu subsumieren ist.

<sup>30</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 3, subsumiert abstracts unter den Begriff der Inhaltsangabe, den sie als verkürzte Darstellung des Inhalts eines Dokuments definiert.

<sup>31</sup> Näher dazu unten, S. 22 ff.

Abstracts sind das Ergebnis einer Abstraktion. Dies bedeutet, daß im Rahmen der Erstellung eines abstracts von bestimmten, weniger relevanten Teilen des Originalwerks abgesehen und zugunsten der wesentlichen Teile „abstrahiert“<sup>32</sup> wird.<sup>33</sup>

Als deutsche Übersetzung des englischen Begriffes werden in gängigen Wörterbüchern verschiedene Begriffe aufgeführt: „Auszug“, „Kurzdarstellung“, „Kurzfassung“, „Kurzreferat“, „Übersicht“ oder „Zusammenfassung“.<sup>34</sup> Problematisch hieran ist, daß diese verschiedenen Begriffe im Deutschen eine sehr unterschiedliche Bedeutung haben.<sup>35</sup> Eine präzise, eindeutige Übersetzung dieses Begriffes existiert also nicht.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird der Begriff *abstract* meist als „Zusammenfassung“<sup>36</sup> oder „kurze, zusammenfassende Darstellung“<sup>37</sup> verstanden. Häufig wird er als Synonym mit den Begriffen „Kurzbericht“ bzw. „Kurzreferat“<sup>38</sup> oder auch nur „Referat“<sup>39</sup> gebraucht.

Der Begriff *abstract* stammt aus dem Bereich der Informations- und Dokumentationswissenschaften. Die DIN 1426, die sich mit Inhaltsangaben in Information und Dokumentation befaßt<sup>40</sup>, übersetzt *abstract* mit „Kurzreferat“<sup>41</sup> und definiert diesen Begriff wie folgt:

---

<sup>32</sup> Vgl. zum Begriff „abstrahierendes Referat“ Rückl/Schmoll, Lexikon der Information und Dokumentation, S. 12 f.

<sup>33</sup> Kuhlen, Referieren, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 189.

<sup>34</sup> Vgl. nur die Übersetzungsvorschläge unter [www.leo.org](http://www.leo.org).

<sup>35</sup> Insbesondere ein Auszug ist etwas völlig anderes als etwa ein Kurzreferat, näher dazu unten, S. 24.

<sup>36</sup> Ulmer, Urheberrechtliche Probleme, DVR 1976, 87, 91; Raczinski/Rademacher, Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau und Betrieb einer juristischen Datenbank, GRUR 1989, 324, 325; Heker, Rechtsfragen der elektronischen Textkommunikation, ZUM 1993, 400, 402; Loewenheim, Urheberrechtliche Grenzen der Verwendung geschützter Dokumente in Datenbanken, S. 3.

<sup>37</sup> Ulmer, Einspeicherung und Wiedergewinnung, GRUR 1971, 297, 298.

<sup>38</sup> Hackemann, Information und Dokumentation aus urheberrechtlicher Sicht, GRUR 1982, 262, 267; Katzenberger, Urheberrecht und Datenbanken, GRUR 1990, 94, 97.

<sup>39</sup> Kuhlen, Referieren, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 189.

<sup>40</sup> Näher zur DIN 1426 unten, S. 22 ff.

<sup>41</sup> So auch Terminologie der Information und Dokumentation, DGD-Schriftenreihe, S. 88.

„Das Kurzreferat gibt kurz und klar den Inhalt des Dokuments wieder. Das Kurzreferat soll informativ ohne Interpretation und Wertung<sup>42</sup> und auch ohne die Originalvorlage verständlich sein. Der Sachtitel soll nicht wiederholt, vielmehr, wenn nötig, ergänzt oder erläutert werden. Es müssen nicht alle Inhaltskomponenten des Dokuments dargestellt, sondern es können diejenigen ausgewählt werden, die von besonderer Bedeutung sind.“<sup>43</sup>

Ein abstract zeichnet sich folglich dadurch aus, daß es den Inhalt eines Dokuments – also eines Schriftwerks – verkürzt wiedergibt und den Leser komprimiert über den Inhalt des Originaltextes informiert. Im Gegensatz zu einer Inhaltsbeschreibung handelt es sich bei einem abstract somit nicht um eine medienübergreifende Darstellung (wie beispielsweise die schriftliche Beschreibung eines Werkes der Musik), sondern um die verkürzte, schriftliche Darstellung des Inhalts einer Textvorlage.

## **b) Abstracts als Form der Aufbereitung von Dokumenten**

Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum wurde die Frage nach der Zulässigkeit von abstracts bisher überwiegend im Zusammenhang mit der Aufbereitung von Dokumenten für die Einspeisung in Datenbanken behandelt.<sup>44</sup> Da es – beispielsweise mangels ausreichender Speicherkapazität – nicht immer möglich oder aufgrund der nicht mehr überschaubaren Datenmenge auch nicht immer erwünscht ist, den gesamten Text von Dokumenten in Datenbanken vorzuhalten, werden die Dokumente häufig aufbereitet. Im Schrifttum werden im wesentlichen drei Arten der Aufbereitung von Dokumenten

---

<sup>42</sup> Ausnahme siehe kritisches Referat, dazu unten, S. 31.

<sup>43</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 3.5.

<sup>44</sup> Vgl. dazu insbesondere Ulmer, Elektronische Datenbanken und Urheberrecht, S. 43 f.; ders., Einspeicherung und Wiedergewinnung, GRUR 1971, 297, 298; ders., Urheberrechtliche Probleme, DVR 1976, 87, 91 f.; Katzenberger, Urheberrecht und Dokumentation, GRUR 1973, 629, 631 f.; ders., Urheberrecht und Datenbanken, GRUR 1990, 94, 97; Samson, Urheberrechtliche Fragen bei der Datenverarbeitung, DVR 1977, 201, 209; Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 282 ff.; Raczinsiki/Rademacher, Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau und Betrieb einer juristischen Datenbank, GRUR 1989, 324, 325; Kleinke, Pressedatenbanken und Urheberrecht, S. 8 f.; Niggemann, Informationsfreiheit und Urheberrecht – Pressedatenbanken im Internet, S. 11 f.; Nippe, Urheber und Datenbank, S. 39 ff.

unterschieden: die Erfassung bibliographischer Daten, die Indexierung und die Erstellung von abstracts.<sup>45</sup>

### **aa) Erfassung bibliographischer Daten**

Die geringste Aufbereitung eines Dokumentes besteht in der Erfassung allein bibliographischer Daten wie Autorenname, Werktitel, Verlag, Verlagsort, Erscheinungsjahr und dergleichen. Diese Art der Aufbereitung ist seit jeher aus den herkömmlichen Bibliothekskatalogen bekannt und ermöglicht das Auffinden der an anderer Stelle verfügbaren Dokumente.<sup>46</sup>

Bei der Erfassung bibliographischer Daten werden die Dokumente lediglich formal erfaßt<sup>47</sup>, um sie identifizieren zu können. Die Daten verweisen lediglich auf die Originaltexte und geben an, wo sie beschafft werden können. Der Inhalt der Dokumente wird im Rahmen der Erfassung der bibliographischen Daten jedoch in keiner Weise – also auch nicht verkürzt – dargestellt. Insofern ist es nicht ganz zutreffend, diese Erscheinungsform als eine verkürzte Darstellung des (Inhalts des) jeweiligen Dokumentes zu bezeichnen.<sup>48</sup>

Im Gegensatz zum abstract-Verfahren stellen sich bei der Erfassung bibliographischer Daten in aller Regel keine urheberrechtlichen Probleme. Denn bei bibliographischen Angaben handelt es sich gerade nicht um urheberrechtlich schutzfähige Teile des Schriftwerkes selbst, sondern um eine rein formale Erfassung von Literatur.<sup>49</sup> Im Gegensatz zu abstracts wird nicht das Schriftwerk selbst inhaltlich ausgewertet und

---

<sup>45</sup> Ulmer, Elektronische Datenbanken und Urheberrecht, S. 42 ff.; Loewenheim, Urheberrechtliche Grenzen der Verwendung geschützter Dokumente in Datenbanken, S. 3 f.; Nippe, Urheber und Datenbank, S. 38 ff.; Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 23.

<sup>46</sup> Näher dazu Wiesenmüller, Formale Erfassung, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 167 ff.

<sup>47</sup> Formale Erfassung wird auch als formale Analyse, Formalerschließung, Formalkatalogisierung, alphabetische Katalogisierung oder Titelaufnahme bezeichnet, siehe Wiesenmüller, Formale Erfassung, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 167.

<sup>48</sup> So Nippe, Urheber und Datenbank, S. 38. Ein Dokument wird durch das Erfassen des Sachtitels allerdings insoweit inhaltlich erschlossen, als der Sachtitel aussagekräftig ist, d.h. den Inhalt der Publikation kennzeichnet, siehe Gaus, Dokumentations- und Ordnungslehre, S. 50.

<sup>49</sup> Siehe hierzu auch Zimmermann, Rechtsfragen, in: Laisiepen/Lutterbeck/Meyer-Uhlenried, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 645.

beschrieben, sondern es wird lediglich durch das Schriftwerk identifizierende Daten auf die Existenz des Schriftwerkes hingewiesen. Mangels einer Auswertung des Schriftwerkes selbst ist der Schutzbereich des Urheberrechts nicht berührt; eine Verletzung des Urheberrechts kommt also grundsätzlich nicht in Betracht.<sup>50</sup>

Dieses Ergebnis entspricht im übrigen auch der Interessenlage der Urheber bzw. Verleger von Schriftwerken. Denn durch die Identifizierung von Schriftwerken aufgrund der Erfassung von bibliographischen Daten werden potentielle Leser auf das Werk hingewiesen und das Auffinden des Werks überhaupt erst ermöglicht. Dies kommt letztlich dem Absatz des Schriftwerkes zugute, woran die Urheber und Verleger naturgemäß sehr interessiert sind.<sup>51</sup>

## **bb) Indexierungsverfahren**

Eine etwas umfassendere Art der Aufbereitung von Dokumenten ist das Indexierungsverfahren.<sup>52</sup> Bei diesem werden den Dokumenten einzelne Stichwörter, sog. Deskriptoren, entnommen und für Recherchezwecke zusammengestellt. Die Stichwörter können manuell, aber auch maschinell oder maschinenunterstützt ausgewählt werden.<sup>53</sup>

---

<sup>50</sup> So auch Ulmer, Elektronische Datenbanken, S. 42; Katzenberger, Urheberrecht und Dokumentation, GRUR 1973, 629, 630, Zimmermann, Rechtsfragen, in: Laisiepen/Lutterbeck/Meyer-Uhlenried, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 645; Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 27. In diesem Zusammenhang wird gelegentlich die Frage diskutiert, ob auch die bibliographische Erfassung des Titels von Schriftwerken unbeschränkt zulässig ist. Denn im Gegensatz zu solchen Angaben, die ganz offensichtlich keine schutzfähige Teile des Schriftwerkes selbst sind – beispielsweise Informationen über den Verlag, Verlagsort oder das Erscheinungsjahr –, ist der Werktitel keine damit vergleichbare Information hinsichtlich der Publikation des Schriftwerkes, sondern ein Teil des Schriftwerkes selbst und damit grundsätzlich urheberrechtsschutzfähig. So ist es – zumindest theoretisch – durchaus denkbar, daß ein Werktitel eine solche außerordentliche Originalität aufweist, daß er als persönliche geistige Schöpfung anzusehen ist und damit auch urheberrechtlichen Schutz genießt. In der Praxis wird ein urheberrechtlicher Titelschutz unbeschadet der möglichen Schutzfähigkeit unter marken- und wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten jedoch in aller Regel schon aufgrund der Kürze der meisten Werktitel zu verneinen sein, näher dazu unten, S. 86.

<sup>51</sup> Katzenberger, Urheberrecht und Dokumentation, GRUR 1973, 629, 630; Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 27.

<sup>52</sup> Näher dazu Knorz, Indexieren, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 179 ff.

<sup>53</sup> Siehe auch Loewenheim, Urheberrechtliche Grenzen der Verwendung geschützter Dokumente in Datenbanken, S. 4.

Da jedoch in jedem Fall solche Stichwörter ausgewählt werden, die den Inhalt des Dokumentes kennzeichnen, werden die Dokumente durch diese Art der Aufbereitung nicht nur formal erfaßt, sondern bereits inhaltlich erschlossen. Somit dient das Indexierungsverfahren nicht nur dem Auffinden von Dokumenten, sondern ermöglicht bereits eine detaillierte Suche und erleichtert die Auswahl der relevanten Dokumente.

Auch das Indexierungsverfahren ist urheberrechtlich grundsätzlich unbedenklich.<sup>54</sup> Dies gilt jedenfalls dann, wenn die relevanten Stichwörter von einem Dritten ausgewählt werden. Werden allerdings solche Stichwörter aus dem Schriftwerk übernommen, die der Autor des Werkes selbst als repräsentativ für sein Schriftwerk ausgesucht hat, so ist eine Berührung urheberrechtlicher Belange zumindest denkbar.<sup>55</sup> In diesem Fall spricht jedoch wiederum die Interessenlage der Autoren und Verleger dafür, daß sie mit der Verwendung „ihrer“ Stichwörter für die Indexierung zumindest einverstanden sind<sup>56</sup>, wenn sie dies nicht sogar ausdrücklich bezwecken.

Werden Schriftwerken – meist Büchern – nicht nur einzelne Stichwörter, sondern ganze Sachregister (also umfangreiche Stichwortverzeichnisse) übernommen, so kann hierin im Einzelfall eine Verletzung urheberrechtlicher Interessen liegen.<sup>57</sup> Maßgeblich ist hierbei die Art und Weise der Zusammenstellung der Stichwörter in dem Schriftwerk. Rechtlich unbedenklich wird in der Regel die Übernahme alphabetischer Sachregister sein, da es sich um eine rein systematische Aufzählung von Stichwörtern handelt und es an einer persönlichen geistigen

---

<sup>54</sup> Ulmer, Elektronische Datenbanken, S. 43; ders., Einspeicherung und Wiedergewinnung, GRUR 1971, 297, 298; ders., Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau juristischer Dokumentationssysteme, DVR 1976, 87, 91; Nordemann/Hertin, Die juristische Datenbank in urheber- und wettbewerbsrechtlicher Sicht, NJW 1971, 857, 858; Katzenberger, Urheberrecht und Dokumentation, GRUR 1973, 629, 631; Kollé/Ulmer, Einspeicherung, GRUR Int. 1976, 108, 113; Raczinski/Rademacher, Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau und Betrieb einer juristischen Datenbank, GRUR 1989, 324, 325; Brutschke, Urheberrecht und EDV, S. 76; Ullmann, Die Einbindung der elektronischen Datenbanken in den Immaterialgüterschutz, in: FS Brandner, S. 507, 513; Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 27.

<sup>55</sup> Ulmer, Elektronische Datenbanken, S. 43; Katzenberger, Urheberrecht und Dokumentation, GRUR 1973, 629, 631; Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, S. 21, 27.

<sup>56</sup> Katzenberger, Urheberrecht und Dokumentation, GRUR 1973, 629, 631.

<sup>57</sup> Katzenberger, a.a.O.

Schöpfung fehlt. Anders kann es liegen, wenn das Sachregister auf einer eigenschöpferischen Formgebung, Sammlung, Einteilung, Anordnung und Darstellung des Stoffes beruht.<sup>58</sup>

### **cc) Erstellung von abstracts**

Eine umfassende inhaltliche Erschließung von Dokumenten erfolgt im Dokumentationswesen durch die Erstellung von abstracts. Hierbei werden kurze Zusammenfassungen der Dokumente verfaßt, die den Leser über den wesentlichen Inhalt des jeweiligen Dokumentes informieren. Die abstracts können sich dabei eng an das Originaldokument anlehnen, indem Teile – beispielsweise Kernsätze – des Originaldokumentes entweder unverändert oder nur leicht abgewandelt wiedergegeben werden.<sup>59</sup> In der Regel werden sie jedoch eigenständig gestaltet, indem der Bearbeiter den wesentlichen Inhalt des Originaldokumentes in eigenen Worten zusammenfaßt. Die Vorteile von abstracts liegen in einer geringeren Belastung der limitierten Speicherkapazitäten der Dokumentationssysteme sowie in der Reduzierung und Prägnanz der Information.<sup>60</sup>

### **c) Abstracts im Kontext der Inhaltsangaben nach DIN 1426**

Die DIN 1426 mit dem Titel „Inhaltsangaben von Dokumenten; Kurzreferate, Literaturberichte“<sup>61</sup> enthält ausführliche Hinweise zur Gestaltung von abstracts, die neben Literaturberichten<sup>62</sup> als wichtigste Form der Inhaltsangaben<sup>63</sup> in der Dokumentation angesehen werden.<sup>64</sup>

---

<sup>58</sup> Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 27.

<sup>59</sup> Dabei ist zu beachten, daß die unveränderte Wiedergabe von Teilen des Originalwerkes in einem abstract eine Vervielfältigung darstellt und den Urheber des Originalwerkes damit in seinen Rechten verletzt.

<sup>60</sup> Vgl. Kuhlen, Referieren, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 189, 201.

<sup>61</sup> Die derzeit gültige Fassung vom Oktober 1988 ist die Revision der Ausgabe von 1973 und sieht abstracts nicht mehr isoliert, sondern stellt sie in den Gesamtzusammenhang der Inhaltsangaben, siehe DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 10 e).

<sup>62</sup> Näher zu Literaturberichten unten, S. 26.

<sup>63</sup> Die DIN 1426 definiert die Inhaltsangabe als eine verkürzte Darstellung des Inhalts eines Dokuments, vgl. DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 3.

<sup>64</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 3.

Um den Informationsgehalt und Charakter von abstracts zu gewährleisten, wurden nationale und internationale Normen für das Verfassen von abstracts entwickelt.<sup>65</sup> Bei der DIN 1426 handelt es sich um eine solche – vom Normenausschuß Bibliotheks- und Dokumentationswesen (NABD) im Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN)<sup>66</sup> herausgegebene – nationale Norm.<sup>67</sup> Der NABD im DIN ist verantwortlich für die nationale Normung in Bezug auf das Erstellen, Publizieren, Erschließen, Erhalten, Wiederauffinden, Vermitteln und die Nutzung von Dokumenten, Daten und Schriftgut in den Bereichen Archiv-, Bibliotheks-, Dokumentations-, Museums- und Verlagswesen.<sup>68</sup>

Die Norm gibt Regeln bzw. Ratschläge für Autoren, Verlage und andere Produzenten von Fachliteratur, Sekundärveröffentlichungen und Informationsdiensten<sup>69</sup>, Bibliotheken sowie Informations-, Dokumentations- und ähnliche Einrichtungen. Sie bezweckt die Erstellung von Inhaltsangaben nach einheitlichen Richtlinien, um dem Benutzer unterschiedlicher Informationsdienste die Arbeit und die Herstellung von Informationsdiensten aus verschiedenen Quellen zu erleichtern. Die Norm soll die Gestaltung solcher Inhaltsangaben vereinheitlichen, die den Originalarbeiten für Dokumentationszwecke beigegeben und die in Informationsdiensten verwendet werden.<sup>70</sup>

Die Anwendung der Normen des Deutschen Normenwerkes ist freiwillig.<sup>71</sup> Folglich steht auch die Anwendung der DIN 1426 jedermann

---

<sup>65</sup> Horvath, Online-Recherche, S. 107.

<sup>66</sup> Im Jahre 1917 wurde der Normenausschuß der Deutschen Industrie (NDI) gegründet, der zwischenzeitlich DNA hieß und 1975 in das Deutsche Institut für Normung (DIN) umbenannt wurde; siehe Henzler, Information und Dokumentation: Sammeln, Speichern und Wiedergewinnen, S. 1.

<sup>67</sup> Die vorliegende Fassung (Stand Oktober 1988) ersetzt die Fassung von 1973 und erweitert sie erheblich. Die erste Fassung der Norm stammt aus dem Jahr 1953, siehe DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, S. 7.

<sup>68</sup> DIN-Taschenbuch 154, Publikation und Dokumentation 2: Normen, S. VII.

<sup>69</sup> Informationsdienste sind beispielsweise (annotierte und referierende) Bibliographien, Referatedienste, bibliographische Datenbanken und Literaturberichte, siehe DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 1.

<sup>70</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 1.

<sup>71</sup> Publikation und Dokumentation: Normen, S. IX; Herzog/Wiesner, Normung, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 621, 622; rechtsverbindlich sind nur diejenigen Normen, die vom Gesetzgeber – z.B. aus Sicherheitsgründen – aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Anwendung zwingend vorgeschrieben werden; eine

zur Anwendung frei. Wenngleich in der Praxis daher zwar sicherlich nicht alle Verfasser von abstracts die Vorgaben dieser Norm beachten, so sind die in der Norm vorgenommenen Einteilungen und Unterscheidungen doch hilfreich, um sich das Wesen von abstracts zu vergegenwärtigen.

### **aa) Abgrenzung zu anderen Formen von Inhaltsangaben**

Die DIN 1426 stellt abstracts in den allgemeinen Kontext der Inhaltsangaben als verkürzte Darstellungen des Inhalts von Dokumenten und unterscheidet das abstract von Inhaltsverzeichnis, Auszug, Zusammenfassung, Annotation, Sammelreferat, Rezension, Sammelrezension und Literaturbericht.<sup>72</sup>

#### **(1) Inhaltsverzeichnis**

Das Inhaltsverzeichnis ist der Bestandteil eines Dokumentes, der die Gliederungspunkte (Überschriften und Zwischenüberschriften) aufweist und die Seite angibt, auf der sie sich befinden.<sup>73</sup> Es ist also Teil des Originaldokumentes selbst und unterscheidet sich schon dadurch von einem (Fremd-) abstract, bei dem es sich um ein vom Originaldokument verschiedenes Dokument handelt.<sup>74</sup> Ein abstract erschöpft sich darüber hinaus nicht in der Auflistung von Gliederungspunkten, sondern ist ein aus vollständigen Sätzen bestehender Text.

#### **(2) Auszug**

Ein Auszug ist die verkürzte Wiedergabe eines Dokumentes durch ausgewählte, repräsentative Teile (Sätze oder Abschnitte)<sup>75</sup>, die schlicht reproduziert werden. Soweit es diesen Teilen nicht an der für den Urheberschutz erforderlichen Individualität mangelt, handelt es sich bei einem Auszug um eine Teilervielfältigung des Originaldokumentes gemäß § 16 UrhG. Bei einem von einem Dritten selbst formulierten abstract handelt es sich jedoch gerade nicht um eine (Teil-)

---

Anwendungspflicht kann sich ferner Verträgen oder sonstigen Rechtsgründen ergeben.

<sup>72</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 3.

<sup>73</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 3.

<sup>74</sup> Das Autorenabstract wird hingegen meist dem Originaldokument unmittelbar beigefügt. Zur Unterscheidung von Fremd- und Autorenabstract siehe unten, S. 28 f.

<sup>75</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 3.2.

Vervielfältigung des Originalwerks, sondern um ein von dem Originalwerk zu unterscheidendes (Sekundär-) Werk.

### **(3) Zusammenfassung**

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß das abstract in der rechtswissenschaftlichen Literatur häufig als „Zusammenfassung“ verstanden wird.<sup>76</sup> Daran ist zwar richtig, daß das abstract eine kurze, zusammenfassende Darstellung des Inhalts eines Dokumentes ist. Im Gegensatz zum abstract ist eine Zusammenfassung im Sinne der DIN 1426 jedoch Bestandteil des Originaldokuments selbst; sie stellt die wesentlichen Ergebnisse und Schlußfolgerungen eines Dokumentes dar und steht am Ende des Textes, den sie im allgemeinen zu ihrem Verständnis voraussetzt. Auch dadurch unterscheidet sich die (abschließende) Zusammenfassung vom abstract, das auch ohne das Originaldokument verständlich ist.<sup>77</sup> Nicht zuletzt zwecks Abgrenzung von der Zusammenfassung (engl.: summary) ist die Bezeichnung abstract auch im Deutschen weit verbreitet.<sup>78</sup>

### **(4) Annotation**

Bei einer Annotation handelt es sich um eine möglichst kurze allgemeine Charakterisierung eines Dokumentes. Annotationen beziehen sich in der Regel auf Bücher und sollen nicht deren Inhalt beschreiben, sondern lediglich dem weiteren Verständnis des Titels dienen. Sie sind „Titelerweiterungen“ und enthalten Aussagen über das Thema, den Schwierigkeitsgrad, den Stil und die Sprache des Dokumentes, die Relation des Dokumentes zu anderen Werken und manchmal solche über den Verfasser. Annotationen sind gekennzeichnet durch Redundanzfreiheit in bezug auf den Titel derart, daß sie keine Angaben enthalten, die sich bereits aus dem Titel oder in Verbindung mit dem Titel erschließen lassen.<sup>79</sup> Schon durch diese streng begrenzte Aufgabenstellung unterscheiden sich Annotationen klar von abstracts.

---

<sup>76</sup> Dazu oben, S. 17.

<sup>77</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 3.3.

<sup>78</sup> Gaus, Dokumentations- und Ordnungslehre, S. 51.

<sup>79</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 3.4.

## **(5) Sammelreferat**

Ein Sammelreferat gibt – wie abstracts wertungsfrei – die wesentlichen Inhalte mehrerer Dokumente wieder, die inhaltlich sehr ähnlich oder miteinander verknüpft sind.<sup>80</sup> Im Gegensatz dazu gibt ein abstract lediglich den Inhalt eines einzigen Dokumentes verkürzt wieder.

## **(6) Rezension und Sammelrezension**

Bei einer Rezension und einer Sammelrezension handelt es sich um eine wertende Stellungnahme zu einem Dokument bzw. zu mehreren Dokumenten.<sup>81</sup> Der Unterschied zum abstract besteht also in der Art und Weise der Auseinandersetzung mit dem Originalwerk. Während das abstract den Inhalt des Originalwerkes rein informativ, also ohne Interpretation und Wertung, wiedergibt, setzen sich die Rezension und Sammelrezension kritisch mit dem Originaldokument auseinander.<sup>82</sup> Rezensionen müssen nicht unbedingt die wichtigsten Inhalte des Dokuments wiedergeben und können auch ausführlich und umfangreich sein.<sup>83</sup>

## **(7) Literaturbericht**

Der Literaturbericht stellt den in der Literatur eines bestimmten Zeitraumes niedergelegten Wissenstand zu einem bestimmten Problemkreis dar.<sup>84</sup> Im Gegensatz zum abstract bezieht er sich also nicht auf ein einzelnes Dokument, sondern auf eine Vielzahl von Dokumenten. Ein weiterer Unterschied zum abstract besteht darin, daß der Literaturbericht die Literatur nicht unbedingt rein informativ darstellt, sondern auch Wertungen enthalten darf.

## **bb) Merkmale von abstracts**

Von einem abstract verlangt die DIN 1426 Vollständigkeit, Genauigkeit, Objektivität, Kürze und Verständlichkeit.

---

<sup>80</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 3.6.

<sup>81</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 3.7.

<sup>82</sup> Zur Rezension unten, S. 56 f.

<sup>83</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 3.7.

<sup>84</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 3.8.

### **(1) Vollständigkeit**

Vollständigkeit bedeutet, daß das abstract für jeden Fachkundigen des jeweiligen Wissenschaftsbereiches ohne Rückgriff auf das Originaldokument verständlich sein muß. Dazu sollen im abstract alle wesentlichen Sachverhalte des Originaldokumentes aufgegriffen werden, möglichst ohne den Titel des Originaldokumentes zu wiederholen. Nebenthemen des Originaldokumentes soll das abstract nur dann darstellen, wenn das Originaldokument hierzu genügend informative Aussagen enthält und ein besonderer Grund vorliegt.<sup>85</sup>

### **(2) Genauigkeit**

Dem Erfordernis der Genauigkeit wird ein abstract nur dann gerecht, wenn es die Inhalte und die Meinung des Originaldokumentes unverfälscht darstellt. Die Akzentsetzung des Originaldokumentes darf nicht verschoben werden. Außerdem darf das abstract keine Angaben machen, die im Originaldokument nicht enthalten sind.<sup>86</sup>

### **(3) Objektivität**

Ein abstract hat den Inhalt des Originaldokumentes objektiv darzustellen, also keine Wertungen zu enthalten. Der subjektive Einfluß des Verfassers des abstracts, der sich zwangsläufig in der Auswahl und der Art der Darstellung des Inhalts des Originaldokuments widerspiegelt, ist weitestgehend zu reduzieren. Deshalb soll sich der Aufbau des abstracts nach dem des Originaldokumentes richten. Außerdem sollte die Terminologie des Originalautors weitgehend übernommen werden.<sup>87</sup>

### **(4) Kürze**

Abstracts haben so kurz wie möglich zu sein.<sup>88</sup> Die Länge des abstracts sollte zwar mehr vom Inhalt als von der Länge des Originaldokuments bestimmt werden; als Richtwerte werden in der DIN 1426 jedoch 100 Wörter für kurze Mitteilungen, weniger als 250 Worte für die meisten Aufsätze und Teile von Monographien und höchstens 500, möglichst auf

---

<sup>85</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 4.1.a).

<sup>86</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 4.1.b).

<sup>87</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 4.1.c).

<sup>88</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 4.1.d).

eine DIN A4-Seite passende Wörter für umfangreiche Dokumente wie Berichte und Dissertationen angegeben.<sup>89</sup>

## **(5) Verständlichkeit**

Letztlich soll ein abstract auch verständlich sein. Daher sind möglichst allgemein übliche Fachausdrücke zu verwenden.<sup>90</sup>

## **cc) Autoren- und Fremabstract**

Eine weitere Klassifizierung von abstracts wird in der DIN 1426 nach ihrem Verfasser bzw. ihrer Entstehung vorgenommen. Es wird zwischen Autoren- und Fremabstracts unterschieden.<sup>91</sup> Darüber hinaus werden abstracts auch automatisch erstellt.<sup>92</sup>

### **(1) Autorenabstract**

Das Autorenabstract stammt vom Verfasser des Originaldokumentes selbst.<sup>93</sup> Meist wird es dem Originaldokument unmittelbar beigelegt und gemeinsam mit diesem veröffentlicht.<sup>94</sup> Autorenabstracts werden im Gegensatz zu Fremabstracts also zeitgleich mit dem Originaldokument bereitgestellt. Sie sollen meist nur der Hinführung zum Thema oder einer Zusammenfassung des Werkes bei dessen unmittelbarer Lektüre

---

<sup>89</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 8.4.; Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 285, Fn. 92, verweist auf Arbeitshilfen und Richtlinien, nach denen ein abstract nicht kürzer als 10 und nicht länger als 15 (maximal 20) maschinenschriftliche Zeilen sein soll bzw. 1.750 Schreibmaschinenanschlätze nicht überschreiten soll.

<sup>90</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 4.1.e).

<sup>91</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 4.2.1. Eine weitere, in der DIN 1426 allerdings nicht aufgeführte Möglichkeit ist das automatische abstracting, d.h. die maschinelle Erstellung von abstracts. Näher dazu Kuhlen, Referieren, in: Kuhlen/Seeger/ Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 189, 201 ff.

<sup>92</sup> Diese Form des abstracts ist in der DIN 1426 allerdings nicht aufgeführt.

<sup>93</sup> Die unmittelbare Übernahme von urheberrechtlich geschützten Autorenabstracts stellt eine Vervielfältigung bzw. Verbreitung dar und bedarf als solche der Zustimmung des Autors, siehe Ulmer, Elektronische Datenbanken und Urheberrecht, S. 43 f.; Goose, Die urheberrechtliche Beurteilung von elektronischen und Mikrofilm-Datenbanken, S. 42.

<sup>94</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 4.2.1.1.; im Unterschied zu einer Zusammenfassung steht das abstract meist am Beginn des Originaldokumentes und setzt die Kenntnis desselben nicht zum Verständnis voraus, siehe dazu oben, S. 25.

dienen.<sup>95</sup> Diese Form von abstracts ist insbesondere in naturwissenschaftlichen Fachzeitschriften üblich und weit verbreitet.<sup>96</sup>

## **(2) Fremdabstracts**

Fremdabstracts sind solche abstracts, die von einer anderen Person als dem Urheber des Originaldokumentes verfaßt werden.<sup>97</sup> Sie werden in der Regel im Auftrag von Produzenten bestimmter Informationsdienstleistungen (z.B. Produzenten von Referatezeitschriften, Datenbanken und modernen Informationsdienstleistungen) erstellt.

Nur bei dieser Form von abstracts stellt sich die Frage, ob und in welchem Rahmen ihre Veröffentlichung bzw. Verwertung ohne die Zustimmung des Autors des Originaldokumentes urheberrechtlich zulässig ist. Dieser Frage wird im Rahmen der rechtlichen Untersuchung nachzugehen sein.<sup>98</sup>

### **dd) Indikatives, informatives und indikativ-informatives abstract**

Die DIN 1426 unterscheidet abstracts ferner nach ihrem inhaltlichen Bezug und teilt sie in indikative, informative sowie die Zwischenform der informativ-indikativen abstracts ein.<sup>99</sup> Diese Einteilung wurde auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur übernommen.<sup>100</sup>

#### **(1) Indikatives abstract**

Das indikative abstract gibt lediglich an, wovon das Originaldokument handelt. Es werden nur der Gegenstand des Originaldokumentes und die Art seiner Behandlung dargestellt; konkrete Ergebnisse der im

---

<sup>95</sup> Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 282.

<sup>96</sup> Siehe dazu unten, S. 39 f.

<sup>97</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 4.2.1.2.; teilweise werden diese abstracts – aus der Sicht der Dritten betrachtet – auch als Eigenabstract bezeichnet, vgl. Zimmermann, Rechtsfragen der praktischen Information und Dokumentation, in: Laisiepen/Lutterbeck/Meyer-Uhlenried, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 641, 646.

<sup>98</sup> Siehe unten, S. 146 ff.

<sup>99</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 4.2.2.

<sup>100</sup> Sellier, Juristische Informationssysteme aus der Sicht der juristischen Fachpresse, DVR 1976, 99, 108; Hackemann, Information und Dokumentation aus urheberrechtlicher Sicht, GRUR 1982, 262, 268; Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 283; Nippe, Urheber und Datenbank, S. 133; Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 28.

Originaldokument dargestellten Überlegungen bzw. Untersuchungen werden hingegen nicht mitgeteilt.<sup>101</sup>

## **(2) Informatives abstract**

Das informative abstract ist eine verkürzte Darstellung der wichtigsten inhaltlichen Bestandteile des Originaldokumentes. Das informative abstract verweist also nicht lediglich auf die Existenz der in dem Originaldokument enthaltenen Informationen; diese können – wenn auch in verkürzter Form – vielmehr dem abstract selbst entnommen werden.<sup>102</sup>

## **(3) Indikativ-informatives abstract**

Das indikativ-informative abstract ist eine Mischform zwischen indikativem und informativem abstract. Es ist dadurch gekennzeichnet, daß die zentralen Themen des Originaldokumentes informativ dargestellt werden, während andere, periphere Themen nur wie in einem indikativen abstract erwähnt werden. Der Leser eines indikativ-informativen abstracts wird also über einige Sachverhalte informiert, von anderen hingegen lediglich in Kenntnis gesetzt.<sup>103</sup>

## **ee) Grenzformen des abstracts**

Als Grenzformen des abstracts nennt die DIN 1426 das sogenannte ersetzende abstract (dazu aa) sowie das kritische abstract (dazu bb).

### **(1) Ersetzendes abstract**

Das ersetzende abstract (auch Kurzfassung genannt<sup>104</sup>) ist ein Kurzreferat, durch welches das Lesen des Originaldokuments möglichst erspart werden soll. Es soll den Leser nicht zum Originaldokument hinführen, sondern dessen Einsichtnahme ersparen. Im Gegensatz zum informativen abstract, das den Inhalt des Originaldokuments selektiv darstellt, muß das ersetzende abstract auch die nebensächlichen Sachverhalte nachzeichnen. Es stellt mithin eine Komprimierung des Originaldokuments dar.<sup>105</sup>

---

<sup>101</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 4.2.2.

<sup>102</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, a.a.O.

<sup>103</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, a.a.O.

<sup>104</sup> Gaus, Dokumentations- und Ordnungslehre, S. 51, 350.

<sup>105</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 5.1.

## **(2) Kritisches abstract**

Das kritische abstract zeichnet sich dadurch aus, daß der Verfasser den Inhalt des Originaldokuments nicht nur wertungsfrei wiedergibt, sondern explizit zu ihm Stellung nimmt. Es stellt den Übergang des abstracts zur Rezension dar.<sup>106</sup>

### **d) Funktionen von abstracts**

#### **aa) Indikations- und Referenzfunktion**

Aus der Sicht der Nutzer liegt der wesentliche Vorteil von abstracts in ihrer Indikations- bzw. Referenzfunktion, also darin, eine Übersicht der publizierten Primärliteratur zu vermitteln und zu einschlägiger vorhandener Primärliteratur zu führen.<sup>107</sup>

#### **bb) Relevanzbeurteilung**

Abstracts dienen desweiteren der Unterstützung der Relevanzbeurteilung, d.h. der Beurteilung, ob die Heranziehung des Primärdokumentes überhaupt zweckmäßig ist. Im Anschluß an das Auffinden der vorhandenen Primärliteratur ist häufig zu entscheiden, ob ein Dokument im Volltext gelesen werden muß oder nicht. Allein der Titel eines Dokumentes ist jedoch meist nicht ausreichend, d.h. er vermittelt nicht genügend Informationen, um diese Entscheidung treffen zu können. Abstracts bilden als verbale Kurzbeschreibung des Inhalts eines Dokumentes eine Zwischenstufe zwischen Titel und Volltext, die zur Entscheidungsunterstützung hinsichtlich der Relevanz eines Dokumentes herangezogen werden kann. Die Leser von abstracts können sich mit Hilfe des abstracts entscheiden, ob sie den Primärtext ignorieren oder (im Volltext) zur Kenntnis nehmen möchten.<sup>108</sup>

---

<sup>106</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 5.2.

<sup>107</sup> Kuhlen, Referieren, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 189, 190.

<sup>108</sup> Kuhlen, a.a.O.

### **cc) Reduktion der Lesezeit**

Da abstracts den Umfang der Primärtexte reduzieren, reduzieren sie auch die Lesezeit.<sup>109</sup> Dies liegt im Interesse der Nutzer, die sich mit einer nicht überschaubaren Zahl von Primärtexten konfrontiert sehen.

### **dd) Senkung von Sprachbarrieren**

Ein weiterer Vorteil von abstracts ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß viele internationale Referateorgane bzw. Datenbanken (beispielsweise der von Chemikern in aller Welt benutzte Chemical Abstracts Service<sup>110</sup>) ausschließlich in englischer Sprache zur Verfügung stehen. Nutzer, die nur über grundlegende Englischkenntnisse verfügen, wird der Zugang zu den Dokumenten durch abstracts erleichtert, da diese wesentlich einfacher zu verstehen sind als die umfangreichen Primärtexte.<sup>111</sup>

### **e) Historische Entwicklung von abstracts**

Abstracts haben insbesondere in den Naturwissenschaften eine lange Tradition. Sie entwickelten sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts aus Jahrbüchern und State-of-the-Art-Berichten, deren Ursprünge ins 17. Jahrhundert zurückreichen.

#### **aa) Jahrbücher und State-of-the-Art-Berichte**

Bereits im 17. Jahrhundert wurde verstärkt versucht, wissenschaftliche Untersuchungen in einen organisierten Zustand zu bringen. Die „Royal Society of London“ (1665) und ihr folgend weitere europäische Gesellschaften versuchten, Wissenschaftlern einen Überblick über die veröffentlichte Literatur zu vermitteln. Wegweisend waren das „Berlinische Jahrbuch für die Pharmacie und die damit verbundenen Wissenschaften“, das bis 1840 erschien, sowie die „Jahresberichte über die Fortschritte der physischen Wissenschaften“, die ab 1821 publiziert wurden. Dies waren allerdings lediglich Jahrbücher bzw. State-of-the-Art-Berichte, die sich auf die Vermittlung eines abstrakten Überblickes

---

<sup>109</sup> Referieren, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 189, 190.

<sup>110</sup> Siehe zum Chemical Abstracts Service unten, S. 40.

<sup>111</sup> Referieren, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 189, 190.

über die Literatur beschränkten, jedoch nicht den Inhalt der Fachliteratur selbst darstellten.<sup>112</sup>

## **bb) Referatezeitschriften**

Abstracts haben ihren Ursprung in den sog. Referatezeitschriften, die ab der Mitte des 19. Jahrhunderts erschienen.<sup>113</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatte die Anzahl der Fachzeitschriften so stark zugenommen, daß der einzelne Wissenschaftler die gesamte publizierte Fachliteratur unmöglich noch eigenständig überblicken konnte. Als Reaktion hierauf wurden Referatezeitschriften gegründet, die den Wissenschaftlern eines bestimmten Fachbereiches neben den Quellenangaben eine Übersicht der in einem bestimmten Zeitraum publizierten Fachliteratur in Form von abstracts vermittelten.<sup>114</sup> Die älteste Referatezeitschrift ist das „Chemische Zentralblatt“ aus dem Jahr 1830.<sup>115</sup>

Danach ist die Zahl der Referatezeitschriften kontinuierlich angestiegen<sup>116</sup> und erfreut sich insbesondere in den Naturwissenschaften bis heute großer Beliebtheit. Die genaue Anzahl der regelmäßig produzierten Referateorgane ist schwierig auszumachen. *Gaus* bezifferte ihre Anzahl auf rund 3.500 im Jahr 1983. Die tatsächliche Anzahl dürfte allerdings wesentlich höher liegen, wenn man eine Vielzahl an organisationsinternen Referateblättern ebenfalls berücksichtigen würde.<sup>117</sup>

## **cc) Datenbanken**

Die klassischen Referatezeitschriften sind inzwischen nahezu vollständig von modernen Datenbanken abgelöst worden.<sup>118</sup> In den sechziger Jahren wurden zur Erstellung der gedruckten Register von Referatezeitschriften erstmals Computer eingesetzt. Dies war der erste Schritt

---

<sup>112</sup> Näher dazu Kuhlen, Referieren, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 189, 192.

<sup>113</sup> Kuhlen, a.a.O.

<sup>114</sup> Marx/Gramm, Literaturflut-Informationlawine-Wissensexplosion, [www.mpi-stuttgart.mpg.de/ivs/literaturflut.html](http://www.mpi-stuttgart.mpg.de/ivs/literaturflut.html).

<sup>115</sup> Gaus, Dokumentations- und Ordnungslehre, S. 350.

<sup>116</sup> Die meisten Referatezeitschriften erschienen in dieser Zeit als vom Springer-Verlag herausgegebene Zentralblätter, weil damals Deutschland wissenschaftlich führend war, siehe Gaus, Dokumentations- und Ordnungslehre, S. 350.

<sup>117</sup> Kuhlen, Referieren, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 189, 192.

<sup>118</sup> Die gedruckten Versionen erscheinen jedoch oft weiterhin als Parallelausgabe.

zur elektronischen Archivierung wissenschaftlicher Informationen in Form von Datenbanken. Diese bieten moderne Recherchemöglichkeiten, mit denen der Nutzer viel schneller, gezielter und umfassender als zuvor auf Informationen zugreifen kann.<sup>119</sup>

So existieren beispielsweise die Datenbankversionen der wichtigsten naturwissenschaftlichen Referateblätter Index Medicus und Chemical Abstracts (Medline und Chemical Abstracts) bereits seit 1966 bzw. 1967. Die ersten amerikanischen Bibliotheken erhielten 1975 Zugriff auf Online-Datenbanken, europäische Bibliotheken folgten drei bis fünf Jahre später.<sup>120</sup>

Auch in den anderen wissenschaftlichen Bereichen haben sich inzwischen Datenbanken etabliert, die in aller Regel auch über das Internet zugänglich sind. Die modernen Informationsdienstleister, die im Bereich der Managementliteratur tätig sind, bieten ihre Produktpalette häufig ausschließlich über das Internet an.<sup>121</sup>

#### **f) Abstracts als Mittel zur Bewältigung der Informationsflut**

Abstracts sind seit jeher Ausdruck der Notwendigkeit, die in allen Fachbereichen ständig ansteigende Anzahl von Publikationen und die damit einhergehende Masse an Informationen überschaubar zu halten.<sup>122</sup> Heute gewinnen sie als Mittel zur Bewältigung der immer weiter anwachsenden Informationsflut zunehmend an Bedeutung. Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß sich aus der Informationsflut das Interesse der Allgemeinheit an einem möglichst ungehinderten Zugang zu Informationen – gerade auch in Form von verkürzten Darstellungen – ergibt.<sup>123</sup> Der Frage, ob dieses Interesse der Allgemeinheit im Rahmen der Bewertung verkürzter Darstellungen zu berücksichtigen ist, wird an späterer Stelle nachzugehen sein.<sup>124</sup>

---

<sup>119</sup> Marx/Gramm, Literaturflut-Informationlawine-Wissensexplosion, [www.mpi-stuttgart.mpg.de/ivs/literaturflut.html](http://www.mpi-stuttgart.mpg.de/ivs/literaturflut.html).

<sup>120</sup> Hauffe, Vom Nutzen digitaler Bibliotheken, [www.uibk.ac.at/sci-org/voeb/texte/digibib.htm](http://www.uibk.ac.at/sci-org/voeb/texte/digibib.htm).

<sup>121</sup> Näher dazu unten, S. 40 ff.

<sup>122</sup> Kuhlen, Referieren, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 189, 192.

<sup>123</sup> Näher dazu unten, S. 66.

<sup>124</sup> Näher dazu unten, S. 184 f.

## aa) Das Phänomen der Informationsflut

### (1) Die Informationsflut im allgemeinen

Das rapide Anwachsen der verfügbaren Informationen in sämtlichen wissenschaftlichen Fachbereichen wird seit den sechziger Jahren mit Schlagworten wie „Informationsflut“ oder „Wissensexplosion“ umschrieben.<sup>125</sup> Tatsächlich handelt es sich hierbei jedoch um ein Phänomen, das bereits seit den frühesten Anfängen der modernen Wissenschaft existiert. Denn da das Ziel aller Wissenschaften seit jeher Erkenntnisfortschritt und somit Wissenszuwachs ist, steigt die Menge der verfügbaren Informationen in Form von Fachliteratur naturgemäß seit jeher stetig an.<sup>126</sup> Seit Mitte des 17. Jahrhunderts wächst die Anzahl wissenschaftlicher Publikationen exponentiell<sup>127</sup> mit einer Verdopplungszeit von ungefähr 15 Jahren.<sup>128</sup>

Dies bedeutet jedoch nicht, daß dem exponentiellen Wachstum der Informationsflut keinerlei Grenzen gesetzt sind. Irgendwann sind Sättigungsgrenzen erreicht, die nicht mehr überschritten werden. Einiges deutet darauf hin, daß die zumindest klassische Wissenschaft bereits gegenwärtig eine Wachstumsgrenze spürt – moderne Wissenschaftsgebiete wie beispielsweise die Gentechnik oder die Mikroelektronik sind hiervon freilich nicht betroffen.<sup>129</sup>

Wenngleich die Informationsflut sehr schwierig zu quantifizieren ist, läßt sie sich doch mit den folgenden Zahlen etwas verdeutlichen:

- Die Anzahl der weltweit periodisch publizierten wissenschaftlichen Zeitschriften ist von unter 10 zu Beginn des 18. Jahrhun-

---

<sup>125</sup> Vgl. Gaus, Dokumentations- und Ordnungslehre, S. 22.

<sup>126</sup> Marx/Gramm, Literaturflut-Informationlawine-Wissensexplosion, [www.mpi-stuttgart.mpg.de/ivs/literaturflut.html](http://www.mpi-stuttgart.mpg.de/ivs/literaturflut.html).

<sup>127</sup> Exponentielles Wachstum bedeutet, daß die Menge der Informationen proportional zu der bereits erreichten Menge ansteigt. Je umfangreicher der Bestand an Informationen ist, desto schneller wächst er weiter.

<sup>128</sup> Price, de Solla, Little Science, Big Science, S. 17; nach Grötschel/Lügger, Neue Produkte, [www.imn.htwk-leipzig.de/~bastian/unendl/groetsch.txt](http://www.imn.htwk-leipzig.de/~bastian/unendl/groetsch.txt), zeigen statistische Untersuchungen, daß sich die Menge wissenschaftlicher Informationen seit über 100 Jahren alle 10 bis 16 Jahre (abhängig von der Dynamik der einzelnen Disziplinen) verdoppelt. Nach Henzler, Information und Dokumentation: Sammeln, Speichern und Wiedergewinnen, S. 2, verdoppelt sich die relevante Literatur auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sogar alle drei Jahre.

<sup>129</sup> Marx/Gramm, Literaturflut-Informationlawine-Wissensexplosion, [www.mpi-stuttgart.mpg.de/ivs/literaturflut.html](http://www.mpi-stuttgart.mpg.de/ivs/literaturflut.html).

derts und etwa 1000 in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf heute rund 200.000 gestiegen.<sup>130</sup>

- Die Forschung in Naturwissenschaft und Technik produziert gegenwärtig etwa vier Millionen Fachveröffentlichungen im Jahr; dies entspricht 20.000 Veröffentlichungen pro Arbeitstag. Noch vor 50 Jahren waren es hingegen lediglich etwa 2000 Veröffentlichungen pro Tag.<sup>131</sup>

## **(2) Die Informationsflut in den chemischen Wissenschaften**

Die chemischen Wissenschaften sind ein Bereich, der das Ausmaß der Informationsflut in besonderem Maße verdeutlicht:

- Die Zahl bekannter chemischer Verbindungen stieg von 20.000 im Jahr 1880 auf derzeit über 20 Millionen (32 Millionen einschließlich Biosequenzen).
- Gegenwärtig erscheinen jährlich rund eine Million chemischer Publikationen, in denen etwa 600.000 neue Verbindungen beschrieben werden.
- Der Chemical Abstracts Service hat in den ersten 30 Jahren seines Bestehens eine Million Artikel bearbeitet; allein 1995 waren es 500.000.<sup>132</sup>

## **(3) Die Informationsflut in den Rechtswissenschaften**

Auch Juristen sehen sich zunehmend mit einer Informationsflut konfrontiert, die für den Einzelnen nicht mehr überschaubar ist. In Deutschland ergehen rund 10.000 Gerichtsurteile pro Tag, jährlich kommen über 20.000 Urteile zur Veröffentlichung; Bund, Länder und die Europäische Union summieren sich zu 18 Gesetzgebern. Rund 600 Fachzeitschriften beschäftigen sich mit den verschiedenen Rechtsgebieten.<sup>133</sup>

---

<sup>130</sup> Marx/Gramm, Literaturflut-Informationslawine-Wissensexplosion, [www.mpi-stuttgart.mpg.de/ivs/literaturflut.html](http://www.mpi-stuttgart.mpg.de/ivs/literaturflut.html).

<sup>131</sup> Marx/Gramm, a.a.O.

<sup>132</sup> Grötschel/Lügger, Neue Produkte, [www.imn.htwk-leipzig.de/~bastian/unendl/groetsch.txt](http://www.imn.htwk-leipzig.de/~bastian/unendl/groetsch.txt).

<sup>133</sup> Angaben aus der Informationsbroschüre der juris GmbH, [www.juris.de](http://www.juris.de) - Wissen was zählt.

Es ist für den einzelnen Anwalt nahezu unmöglich, diese Menge von Informationen aus eigener Kraft zu bewältigen. Hinzu kommt die Befürchtung, im Falle der Unkenntnis einer neueren Entscheidung bzw. Rechtsentwicklung haftbar gemacht zu werden.

### **bb) Gründe für die Informationsflut**

Der hauptsächliche Grund für das exponentielle Wachstum der wissenschaftlichen Informationen ist die steigende Zahl der Wissenschaftler, die durch ihre Publikationen zum Anstieg von Fachliteratur beitragen. Während es Mitte des 17. Jahrhunderts nur äußerst wenige wissenschaftlich Gebildete gab, die Fachliteratur produzierten, ist die Anzahl von wissenschaftlich gebildeten Personen zwischen 1850 bis 1950 von etwa einer Million auf 10 Millionen und bis heute auf über 100 Millionen Menschen gewachsen.<sup>134</sup> Außerdem publiziert der einzelne Wissenschaftler heute mehr denn je.<sup>135</sup> Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Anstieg der Zahl der Wissenschaftler sowie die hohe Publikationsaktivität zu einem entsprechenden Wachstum der Informationen führen.<sup>136</sup>

### **cc) Probleme der Informationsflut**

Das Problem der Informationsflut liegt zunächst darin, daß aufgrund der Unmenge an Publikationen kein Wissenschaftler mehr dazu imstande ist, die gesamte Fachliteratur seines Fachgebietes selbständig zu erfassen. Während beispielsweise vor hundert Jahren ein Arzt durch die einstündige Lektüre von Fachliteratur praktisch sämtliche neuen medizinischen Kenntnisse erwerben konnte, so kann er heute in derselben Zeit nur den Bruchteil eines Promilles der weltweit erscheinenden medizinischen Fachliteratur erfassen.<sup>137</sup> Mit dieser Schwierigkeit werden auch die Wissenschaftler anderer Fachbereiche

---

<sup>134</sup> Marx/Gramm, Literaturflut-Informationslawine-Wissensexplosion, [www.mpi-stuttgart.mpg.de/ivs/literaturflut.html](http://www.mpi-stuttgart.mpg.de/ivs/literaturflut.html); Henzler, Information und Dokumentation: Sammeln, Speichern und Wiedergewinnen, S. 3; vgl. Gaus, Dokumentations- und Ordnungslehre, S. 22, der für die vergangenen 150 Jahre von einer Verzehnfachung der Anzahl der Wissenschaftler jeweils alle 50 Jahre ausgeht.

<sup>135</sup> Gaus, Dokumentations- und Ordnungslehre, S. 22.

<sup>136</sup> Weitere Gründe für die Informationsflut bei Gaus, a.a.O., S. 24.

<sup>137</sup> Gaus, Dokumentations- und Ordnungslehre, S. 23.

konfrontiert. So bleibt es weitgehend dem Zufall überlassen, welche Publikationen dem Einzelnen tatsächlich zur Kenntnis gelangen.

Ein weiteres Problem der Informationsflut ergibt sich daraus, daß Quantität nicht gleichbedeutend mit Qualität ist. So äußerte sich schon im Jahre 1613 ein englischer Gelehrter namens *Barnaby Rich* wie folgt: „Eine der Krankheiten dieses Jahrhunderts ist die Überzahl an Büchern; so überladen ist die Welt von ihnen, daß es unmöglich ist, den Wust an unnützem Zeug zu verdauen, der täglich ausgebrütet und in die Welt geworfen wird.“<sup>138</sup>

Problematisch ist folglich nicht nur die nicht überschaubare Menge an Informationen, sondern auch die Tatsache, daß der Einzelne mit einer Unmenge an irrelevanten Informationen überschwemmt wird. Tatsächlich ist ein großer Teil der wissenschaftlichen Informationen in der Praxis völlig irrelevant. So wurde beispielsweise bei der Library of Congress in Washington mit 14 Millionen Büchern (1987) mehr als die Hälfte niemals ausgeliehen. Bei der British Lending Library mit 45.000 abonnierten Zeitschriften (1987) werden 70 Prozent selten oder niemals verlangt, während 80 Prozent aller Ausleihen nur einen Kern von 5000 Zeitschriften betreffen.<sup>139</sup>

So wird die Gesellschaft einerseits von Informationen überflutet, der Einzelne findet aber in der unüberschaubaren Menge andererseits nicht, was er tatsächlich sucht. Die Suche nach relevanten Informationen wird so zum Tappen im Dunkeln nach der Nadel im Heuhaufen. Der Fähigkeit zur Informationsbewältigung kommt daher maßgebende Bedeutung zu.

#### **dd) Steigende Bedeutung von abstracts**

Abstracts gewinnen als Mittel zur Bewältigung der ständig wachsenden Informationsflut zunehmend an Bedeutung. Da es dem Einzelnen nicht möglich ist, sämtliche für ihn relevante veröffentlichte Literatur zu überblicken und gar zu lesen, besteht zunehmend das Bedürfnis nach Sichtung und Aufbereitung von Literatur durch Dritte.<sup>140</sup> Dieses Bedürfnis

---

<sup>138</sup> Zitiert nach Price, Solla de, Little Science, Big Science, S. 74.

<sup>139</sup> Zitiert nach Marx/Gramm, Literaturflut-Informationlawine-Wissensexplosion, [www.mpi-stuttgart.mpg.de/ivs/literaturflut.html](http://www.mpi-stuttgart.mpg.de/ivs/literaturflut.html).

<sup>140</sup> Vgl. Westkamp, Der Schutz von Datenbanken, S. 7.

befriedigen moderne Informationsdienstleister<sup>141</sup> durch das Angebot von abstracts. Sie bewerkstelligen, was dem Einzelnen mangels ausreichender Zeit nicht möglich ist: die Sichtung und Lektüre der neu veröffentlichten Publikationen sowie das Herausfiltern der relevanten Literatur. Eine weitere Zeitersparnis ergibt sich für den Nutzer daraus, daß er die herausgefilterten Publikationen nicht im Volltext lesen muß, sondern ihm die wesentlichen Ergebnisse in Form von abstracts präsentiert werden. Auf diese Art und Weise bleibt er über die neusten Entwicklungen auf dem Laufenden, ohne von der Informationsflut überschwemmt zu werden.

### **g) Praktische Beispiele**

Abstracts sind in nahezu sämtlichen Wissenschaftsbereichen relevant und gewinnen auch im Gesellschaftswesen zunehmend an Bedeutung.<sup>142</sup> Während abstracts in den Naturwissenschaften eine lange Tradition haben und bis heute von großer praktischer Relevanz sind (dazu aa), etablieren sich in jüngster Zeit zunehmend abstract-Services, die Literatur aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften (dazu bb) und der Rechtswissenschaften (dazu cc) aufarbeiten und verkürzt darstellen.

#### **aa) Abstract-Services für Naturwissenschaftler**

In den Naturwissenschaften erfreuen sich abstracts traditionell großer Beliebtheit. Sowohl in den chemischen<sup>143</sup> als auch in den biologischen und medizinischen<sup>144</sup> Wissenschaften wird in der täglichen Arbeit in großem Umfang auf abstracts zurückgegriffen, um die Übersicht über die zahlreich publizierte Fachliteratur zu ermöglichen und zu behalten.

---

<sup>141</sup> Vgl. Kind, Online-Dienste, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 389 ff.

<sup>142</sup> Eine Übersicht über abstract-services in den verschiedenen Fachbereichen findet sich beispielsweise bei Horvath, Online-Recherche; Neue Wege zum Wissen der Welt, S. 130 ff.

<sup>143</sup> Näher zu den Besonderheiten der Chemie-Information Kämper, Chemie-Information, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 603 ff.

<sup>144</sup> Näher zur Information und Dokumentation in der Medizin Gaus, Information und Dokumentation in der Medizin, in: Kuhlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 609 ff.

### **(1) Chemical Abstracts Service**

Das wohl berühmteste Beispiel für die Bedeutung von abstracts in den Naturwissenschaften ist die Produktpalette des im Jahre 1907 gegründeten Chemical Abstracts Service (CAS) der American Chemical Society, dessen Aufgabe darin besteht, die Weltliteratur auf dem Gebiet der Chemie zugänglich zu machen.<sup>145</sup> Er beschäftigt rund 1400 Mitarbeiter und überwacht etwa 12.000 Zeitschriften aus über 140 Ländern, Patentschriften von zahlreichen Organisationen sowie Bücher, Dissertationen, Konferenz- und Forschungsberichte aus allen Ländern der Erde.<sup>146</sup> Die zahlreichen Datenbanken des CAS enthalten heute mehr als 25 Millionen abstracts; jährlich kommen etwa 700.000 abstracts hinzu.<sup>147</sup>

### **(2) Biological Abstracts**

Auch Wissenschaftler im Bereich der Biologie arbeiten in großem Umfang mit abstracts. Das Korrelat zu den Chemical Abstracts des CAS sind die Biological Abstracts von BIOSIS, für die jährlich etwa 4.000 biologische Zeitschriften ausgewertet werden.<sup>148</sup>

### **(3) MEDLINE**

In dem Bereich der medizinischen Wissenschaften werden die Inhalte der Fachliteratur vor allem durch die Datenbank MEDLINE der US National Library of Medicine erschlossen.<sup>149</sup>

### **bb) Abstract-Services für Manager**

Neben den klassischen naturwissenschaftlichen abstracts werden in den letzten Jahren vermehrt abstracts von Business- und Lebenshilfeliteratur – also Literatur zu Themen wie Wirtschaft, Management, Finanzen, Karriere und Persönlichkeitsentwicklung – angeboten. Durch

---

<sup>145</sup> Näher zum Chemical Abstracts Service Ockenfeld, Gedruckte Informations- und Suchdienste, in: Kühlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 379, 383 f.

<sup>146</sup> Falbe/Regitz, Römpf Lexikon Chemie, Band 1, unter „Chemical Abstract Service“.

<sup>147</sup> Kämper, Chemie-Information, in: Kühlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 603, 606.

<sup>148</sup> Nähere Informationen unter [www.biosis.org](http://www.biosis.org).

<sup>149</sup> Näher dazu Gaus, Information und Dokumentation in der Medizin, in: Kühlen/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 609.

das Angebot derartiger abstracts reagieren moderne Informationsdienstleister auf die Bedürfnisse gestreifter Manager und anderer wißbegieriger Zeitgenossen, deren enges Zeitbudget die Lektüre zahlreicher und umfassender Business-Literatur nicht erlaubt. Gleichzeitig hat dieser Personenkreis jedoch großen Wissensdurst und ein enormes Bedürfnis nach Kenntnis der aktuellen Businessliteratur – nicht zuletzt für lebendige Smalltalks im Geschäftsleben. Es ist für diese Zielgruppe unabdingbar, auf dem aktuellen Stand des Wissens zu sein, keinen Trend zu verpassen und keine Wissenslücken offenbaren zu müssen – kurzum „mitreden zu können“. Hinzu kommt die Erwartungshaltung der entsprechenden Leserkreise nach einem konkreten, unmittelbaren Nutzen der Literatur.

Diesen Bedürfnissen, die prägnant mit dem Doppelmotto „Zeit ist Geld“ und „Weniger ist mehr“ zusammengefaßt werden können, sehen sich moderne Informationsdienstleister verpflichtet. Ihre Dienstleistung umfaßt neben der Sichtung von Neuerscheinungen und Auswahl der wichtigsten Bücher insbesondere die Zusammenfassung der entscheidenden Inhalte nicht nur in wenigen Sätzen, sondern auf einigen Seiten. Dadurch müssen je Buch nicht mehr viele Stunden Lesezeit aufgewendet werden, sondern der Leser kann sich in wenigen Minuten über den wesentlichen Inhalt des Originalbuches informieren.

Die meisten modernen Anbieter von abstracts konzentrieren sich auf ökonomische Literatur, also Sachbücher.<sup>150</sup> Angeboten werden aber auch abstracts zu Klassikern der Weltliteratur, zeitgenössischen Romanen wie „Harry Potter“<sup>151</sup> oder sogar zur Bibel<sup>152</sup>.

Während im Bereich der Naturwissenschaften häufig Autorenabstracts veröffentlicht werden, handelt es sich bei den abstracts im Bereich der Business- und Lebenshilfeliteratur in aller Regel um Fremdadabstracts, also um abstracts, die von einer anderen Person als dem Autor der jeweiligen Primärliteratur verfaßt wurden.<sup>153</sup>

---

<sup>150</sup> Nur wenige Unternehmen – beispielsweise Shortbooks.de – setzen andere Schwerpunkte wie allgemeine Lebenshilfe- und Beratungs-Literatur, vgl. unten, S. 43.

<sup>151</sup> Siehe beispielsweise unter [www.shortbooks.de](http://www.shortbooks.de).

<sup>152</sup> Siehe [www.getAbstract.com](http://www.getAbstract.com) unter der Rubrik „Selbst-Management“.

<sup>153</sup> Zur Unterscheidung von Autoren- und Fremdadabstracts siehe oben, S. 28 f.

Zu den bekanntesten Anbietern von abstracts gehören die folgenden Unternehmen:

### (1) **getAbstract**

Nach eigenen Aussagen ist die 1999 gegründete Schweizer getAbstract AG mit mehr als 2000 Titeln<sup>154</sup> „die weltweit größte Online-Bibliothek von Wirtschaftsbuch<sup>155</sup>-Zusammenfassungen“. <sup>156</sup> Angeboten werden via Internet<sup>157</sup> jeweils fünfseitige abstracts der weltweit relevanten und herausragenden<sup>158</sup> Wirtschaftsbücher in vier verschiedenen Sprachen<sup>159</sup> zu einem Preis von derzeit € 9,80 je abstract.<sup>160</sup> Die Werbung verspricht, daß die abstracts ihren Lesern innerhalb von maximal zehn Minuten die zentralen Aussagen, Kernthesen und Grundgedanken – also die Schlüsselinformationen – eines Wirtschaftsbuches verschaffen.<sup>161</sup>

Alle abstracts sind nach dem gleichen Prinzip aufgebaut: zunächst werden die wichtigsten Buchinhalte in zehn griffigen Sätzen zusammengefaßt. Sodann wird das Originalbuch im Rahmen einer Rezension bewertet, wobei seine Stärken und Schwächen aufgezeigt werden. Den Hauptteil des abstracts bildet die kurze und verständliche

---

<sup>154</sup> Nach den Angaben des Unternehmens handelt es sich um die größte und schnellwachsende Datenbank mit ca. 500 neue abstracts pro Jahr.

<sup>155</sup> Das Sortiment ist in 14 Kategorien eingeteilt. Zu diesen gehören zum Beispiel „Führung & Management“, „Strategie“, Marketing & Verkauf“, „Personalwesen“; „Finanzen“, „Karriere & Selbstmanagement“ oder „Wirtschaft & Politik“.

<sup>156</sup> Siehe die Angaben unter [www.getabstract.com](http://www.getabstract.com).

<sup>157</sup> Die abstracts können ausschließlich über das Internet bzw. per E-mail bezogen werden. Der Vorteil der Online-Bibliothek liegt sicher darin, daß die abstracts zu jeder beliebigen Zeit heruntergeladen bzw. bezogen werden können. Ein Nachteil dieser ausschließlichen Bezugsmöglichkeit liegt allerdings darin, daß entsprechende technische Kenntnisse sowie eine Ausrüstung beim Nutzer vorhanden sein müssen. Es gibt jedoch noch immer zahlreiche Personen, die mit Internet und E-mail nicht umgehen können oder möchten.

<sup>158</sup> Die getAbstract AG wirbt damit, daß ihre weltweit tätigen Redaktionsteams jedes Jahr über 10.000 Wirtschaftsbücher sichten und die herausragenden Werke nach harten Kriterien (Praktikabilität der Ideen des Buchautors, Innovation des Inhalts) auswählen.

<sup>159</sup> Englisch, deutsch, spanisch und chinesisch.

<sup>160</sup> Durch den sogenannten „Single Abstract Paß“ erhält der Nutzer einen eingeschränkten Zugang zu dem abstract-Archiv derart, daß er pro Monat ein abstract seiner Wahl aus dem Archiv herunterladen kann. Als Alternative zu dem „Single Abstract Pass“ wird ein sogenannter „Knowledge Pass“ angeboten, durch den der Nutzer einen uneingeschränkten Zugang zu dem vollständigen abstract-Archiv erhält. Die Kosten für ein solches Abonnement betragen derzeit € 159 für sechs Monate bzw. € 299 für zwölf Monate.

<sup>161</sup> [www.getabstract.com](http://www.getabstract.com), dort „Unsere Produkte“.

Zusammenfassung der Kernaussagen des Buches, wobei auch die wesentlichen Sätze aus dem Original zitiert werden. Ferner enthält das abstract ein Ranking, in dem das Buch hinsichtlich seines Innovationsgrades, der Umsetzbarkeit der in ihm enthaltenen Ideen bzw. Thesen und seines Stils bewertet wird. Abgerundet werden die abstracts schließlich durch die vollständigen bibliographischen Angaben, Informationen zum Autor sowie wichtige Schlagwörter.<sup>162</sup>

Zu den Kunden der getAbstract AG gehören nicht nur Privatpersonen, sondern auch Unternehmen wie DaimlerChrysler, SAP, Ernst & Young, UBS und Credit Suisse.<sup>163</sup> Für diese Großkunden werden auch individuell zugeschnittene Lösungen bereitgehalten, beispielsweise die Einbindung der getAbstract-Datenbank in das firmeneigene Intranet.<sup>164</sup>

Die getAbstract AG kooperiert nach eigenen Angaben weltweit mit über 180 Verlagshäusern, darunter Random House, Jon Wiley & Sons, Campus, Econ und Springer.<sup>165</sup>

## **(2) ShortBooks**

Während sich das Sortiment der getAbstract AG im wesentlichen auf Business-Literatur konzentriert, deckt das wesentlich kleinere Unternehmen ShortBooks auch andere Themengebiete wie allgemeine Lebenshilfe- und Beratungs-Literatur sowie Klassiker der Weltliteratur ab.<sup>166</sup>

Angeboten werden in einem Abonnement monatlich 16 abstracts, die jeweils fünf bis acht Seiten umfassen.<sup>167</sup>

---

<sup>162</sup> [www.getabstract.com](http://www.getabstract.com), dort „Presseseite“, Pressemitteilung vom 18. Mai 2001.

<sup>163</sup> [www.getabstract.com](http://www.getabstract.com), dort „Wir über uns“.

<sup>164</sup> [www.getabstract.com](http://www.getabstract.com), dort „Presseseite“, Pressemitteilung vom 18. Mai 2001.

<sup>165</sup> Eine Liste der Verlage, mit denen die getAbstract AG kooperiert, ist in ihrem Internetauftritt unter [www.getabstract.com](http://www.getabstract.com), dort „Verlage“, zu finden.

<sup>166</sup> Das Sortiment von Shortbooks umfaßt beispielsweise Bücher wie „Die sieben Geheimnisse der glücklichen Ehe“, „Nichts tun und glücklich sein“ und „Die vier Säulen der Lebensbalance“, aber auch Autobiographien (beispielsweise von Steffan Effenberg, Ottmar Hitzfeld oder Wolf von Lojewski) sowie Krimis und Reiseführer. Die jeweils aktuellen Bücher, zu denen abstracts erstellt wurden, können jeden Monat der Internetseite von Shortbooks ([www.shortbooks.de](http://www.shortbooks.de)) entnommen werden.

<sup>167</sup> Das Abonnement ist mit derzeit € 3,98 je Monat vergleichsweise günstig. Der uneingeschränkte Zugriff auf das komplette Shortbook-Archiv kostet derzeit zusätzlich monatlich € 0,83, siehe [www.shortbooks.de](http://www.shortbooks.de).

### **(3) Business-Bestseller**

Die business bestseller Verlags GmbH bietet mit ihren „business bestseller summaries“ monatlich drei achtseitige abstracts zu aktuellen Wirtschaftsbüchern an. Die abstracts können einzeln oder im Monatsabonnement bezogen werden.<sup>168</sup>

### **(4) ISE Online**

Der österreichische Informationsvermittler i.s.e Informations Service Express ist seit 1999 am Markt und bietet mit den „i.s.e abstracts eine komprimierte, informativ und objektiv beschreibende Wiedergabe der wichtigsten Inhalte eines Fachbuches auf jeweils drei bis vier Seiten“ an<sup>169</sup>, die einzeln bestellt werden können.<sup>170</sup> Die abstracts umfassen die Themenbereiche Unternehmensführung, Management, Human Resources, Marketing und Globale Märkte.<sup>171</sup>

### **(5) ISI Check**

Im Gegensatz zu den vorstehend aufgeführten Anbietern von abstracts bietet die Firma ISI Check nicht nur abstracts von Büchern an, sondern wertet darüber hinaus auch Fachzeitschriften, die einschlägige Tagespresse, Online-Artikel und ähnliche Publikationen aus. Angeboten werden monatlich etwa 160-200 sogenannte „Essentials“ zu internationalen Business & Management-Texten mit unterschiedlichem Umfang. Das Angebot umfaßt „Redaktions-Essentials“ (abstracts von Zeitschriftenartikeln), „Buch-Essentials“ sowie „8-Seiten-Skripts“<sup>172</sup>, in denen sich die Essenz ausgewählter Management-Literatur findet.<sup>173</sup>

### **(6) Summaries.com und Summary.com**

Englischsprachige Pendanten zu den vorgenannten deutschsprachigen Anbietern von abstracts sind auf den Internetseiten der US-Services summaries.com und summary.com zu finden.

---

<sup>168</sup> [www.business-bestseller.de](http://www.business-bestseller.de); Das Monatsabonnement kostet € 19,80 bzw. € 16,80 bei einer Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr.

<sup>169</sup> [www.informationsbroking.at/literatur/ueblit.htm](http://www.informationsbroking.at/literatur/ueblit.htm).

<sup>170</sup> Der Preis für ein abstract beträgt derzeit jeweils € 8,50.

<sup>171</sup> [www.informationsbroking.at/literatur/uebabstr.htm](http://www.informationsbroking.at/literatur/uebabstr.htm).

<sup>172</sup> Vgl. den Rechtsstreit zum „8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz“ unten, S. 119 ff.

<sup>173</sup> [www.isi-check.de](http://www.isi-check.de).

## **cc) Abstract-Services für Juristen**

Auch im Bereich der Rechtswissenschaften haben sich in den vergangenen Jahren neben dem Pionier juris<sup>174</sup> weitere Informationsdienste etabliert, die den Nutzern insbesondere Zusammenfassungen von Gerichtsentscheidungen, Fachartikeln und Monographien zur Verfügung stellen. Während sich die Informationsdienste ursprünglich auf die bloße Erfassung und Verfügbarmachung von juristisch relevanten Dokumenten wie Gesetzen, Entscheidungen und Literatur beschränkten, präsentieren sich die heute am Markt vertretenen Unternehmen als moderne Informationsdienstleister, die mit umfangreichen Produktpaletten und ständig neuen Angeboten flexibel auf die Bedürfnisse des Marktes reagieren.

### **(1) Juris**

Die juris GmbH wurde im Jahr 1985 gegründet und ist der Pionier auf dem Markt für Online-Rechtsinformationen.<sup>175</sup> Die Produktpalette umfaßt zahlreiche Datenbanken und CD ROMs, die insbesondere den Zugriff auf Gerichtsentscheidungen und Fachaufsätze ermöglichen.<sup>176</sup>

Abstracts sind unter anderem in der Rechtsprechungs- sowie in der Aufsatzdatenbank enthalten, die neben bibliographischen Daten auch einen sogenannten inhaltserschließenden Kurztext nachweisen. Dieser dient im Rahmen der Rechtsprechungsdatenbank, in der alle Entscheidungen im Volltext abgerufen werden können, zwar vor allem Recherchezwecken. In der Aufsatzdatenbank erfüllt der Kurztext jedoch auch den Zweck, dem Nutzer einen ersten Überblick über den Inhalt des

---

<sup>174</sup> Näher zu juris sogleich.

<sup>175</sup> Juris wurde als Teil des luD-Programmes der Bundesregierung bereits im Jahre 1973 ins Leben gerufen. Mit dem Kabinettsbeschluß vom 12. September 1973 hatte die Bundesregierung den Bundesminister der Justiz beauftragt, in die Entwicklung eines automatisierten Juristischen Informationssystems (JURIS) einzutreten. Folglich wurde juris seit der Verabschiedung des luD-Programmes im Jahr 1974, nach dem in den verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen etwa 16 Fachinformationssysteme gebildet werden sollten, als das Fachinformationszentrum Recht verstanden. Näher dazu Straus, Das luD-Programm der Bundesregierung – Zielvorstellungen und Erreichtes, DVR 1981, 132 ff.; siehe auch Sellier, Juristische Informationssysteme aus der Sicht der juristischen Fachpresse, DVR 1976, 99 ff.; Stöhr/Tolzmann, juris – ein Kind des Bundesministeriums der Justiz, in: FS juris, S. 17 ff.

<sup>176</sup> Daneben bietet juris auch periodisch erscheinende Online-Produkte, Arbeitshilfen, Informationsdienste sowie kombinierte Print-Online-Produkte an, vgl. die Produktpalette unter [www.juris.de](http://www.juris.de).

recherchierten Aufsatzes zu verschaffen und ihm dadurch die Entscheidung zu ermöglichen, ob der – in der Datenbank nicht im Volltext abrufbare – Originalaufsatz für ihn relevant ist. Aber selbst wenn der Volltext in der Datenbank enthalten ist, können die Nutzer aufgrund der Lektüre des Kurztexes entscheiden, ob sie ihn auch tatsächlich lesen möchten.<sup>177</sup>

Durch die Rechtsprechungsdatenbank wird der Zugriff auf mehr als 640.000 Entscheidungen ermöglicht, die im Volltext bereitgehalten werden. Als Dokumentationsstellen von juris fungieren dabei die Gerichtsbarkeiten selbst.<sup>178</sup> Juristische Fachdokumente ergänzen die Entscheidungen um zahlreiche Zusatzinformationen, insbesondere um inhaltserschließende Kurztexse (z.B. Orientierungssätze). Die hierdurch erzielte Erschließungstiefe soll insbesondere die detaillierte Recherche in der Datenbank ermöglichen.<sup>179</sup>

Entscheidungen können in der Datenbank anhand verschiedener Suchkriterien recherchiert werden. Der Kurztex ist neben Text, Schlagwort, Normen und Sachgebiet das wichtigste inhaltliche Suchkriterium<sup>180</sup>. Folglich wird von juris empfohlen, mit der Recherche immer anhand dieses Suchkriteriums zu beginnen.<sup>181</sup> Auf diese Weise konzentriert sich die Recherche im wesentlichen auf die (amtlichen) Leitsätze der Entscheidung und die (von den Fachdokumenten stammenden) inhaltserschließenden Kurztexse.<sup>182</sup> Hierdurch werden die

---

<sup>177</sup> Die Ausführlichkeit des Kurztexes sollte auch von der Verfügbarkeit des Volltextes abhängig gemacht werden. Ist dieser – wie bei Instanzentscheidungen, die oft nicht oder nur in wenigen Publikationen veröffentlicht sind – nur schwer zu beschaffen, sollte der Kurztex länger ausfallen, um die Lektüre des Volltextes ersetzen zu können, vgl. Moritz, Kurztex, in: FS juris, S. 213, 218.

<sup>178</sup> Die Dokumentationsstellen des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Bundesgerichte und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen dokumentieren die Entscheidungen.

<sup>179</sup> Siehe die Angaben der juris GmbH in ihrem Internetauftritt [www.juris.de](http://www.juris.de), zu jurisweb, Rechtsprechung.

<sup>180</sup> Formale Suchkriterien sind Gericht, Aktenzeichen, Entscheidungsdatum, Fundstelle und Zitierungen.

<sup>181</sup> Kurzanleitung zu jurisweb.

<sup>182</sup> Die Suche im Kurztex bezieht darüber hinaus auch die Titelzeile und die von den Fachdokumenten zu der Entscheidung vergebenen Schlagwörter mit ein, vgl. Moritz, Kurztex, in: FS juris, S. 213, 214.

Nachteile der „Text“-Suche (Ballast), aber auch die der anderen Kriterien (Unvollständigkeit), vermieden.<sup>183</sup>

Das Verfassen der Kurztex te ist notwendig, weil die einer Entscheidung üblicherweise vorangestellten Leitsätze<sup>184</sup> nur begrenzt dazu geeignet sind, den Inhalt der Entscheidung zu erschließen. Dies liegt vor allem daran, daß die Leitsätze in der Regel abstrakt formuliert werden. Insbesondere den häufig verwandten „Zur“-Leitsätzen – beispielsweise „Zur Frage der freien Benutzung urheberrechtlich geschützter Elemente einer Comic-Serie (Figuren, Handlungsabläufe usw.) in anderen Comic-Geschichten und Einzelzeichnungen“<sup>185</sup> – läßt sich nicht entnehmen, wie das Gericht entschieden hat. Darüber hinaus wird häufig die Rechtsgrundlage nicht angegeben, so daß sich die Problemlösung des Gerichts nicht anhand des Leitsatzes nachvollziehen läßt.<sup>186</sup> Die Aufgabe der Fachdokumentare besteht mithin darin, die Leitsätze<sup>187</sup> so zu ergänzen und zu vervollständigen, daß ein für die Datenbanksuche optimal verwendbarer Kurztext entsteht.<sup>188</sup>

Ein weiterer Bestandteil der Produktpalette der juris GmbH ist die Aufsatzdatenbank, die ab 1976 insbesondere Aufsätze, Entscheidungsbesprechungen und Anmerkungen aus allen Rechtsgebieten nachweist. Für die Datenbank werden derzeit etwa 630 Fachzeitschriften aus dem deutschsprachigen Raum ausgewertet. Neben den bibliographischen Angaben wie Fundstelle und Verfasser wird auch hier ein inhaltserschließender Kurztext nachgewiesen. Anhand dieses Kurztextes soll der Nutzer nach der Werbung von juris erkennen können, ob der Originalbeitrag für seine Fragestellung relevant ist.<sup>189</sup> Teilweise werden auch Aufsätze im vollständigen Wortlaut verfügbar gemacht.<sup>190</sup>

---

<sup>183</sup> Moritz, Kurztext, in: FS juris, S. 213.

<sup>184</sup> Zur Geschichte von Leitsätzen Fischer, Amtliche Leitsätze und Entscheidungssammlungen, Ein Überblick anhand der Entwicklung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, JuS 1995, 654 ff.

<sup>185</sup> BGH GRUR 1994, 191 – Asterix-Persiflagen.

<sup>186</sup> Moritz, Kurztext, in: FS juris, S. 213, 216 f.

<sup>187</sup> Da deutsche Juristen sich an die Leitsätze gewöhnt haben, werden sie von juris trotz ihrer eingeschränkten Eignung für Recherchezwecke als Ausgangspunkt für den Kurztext aufgenommen, vgl. Moritz, Kurztext, in: FS juris, S. 213, 218.

<sup>188</sup> Moritz, a.a.O.

<sup>189</sup> Siehe die Angaben der juris GmbH in ihrem Internetauftritt [www.juris.de](http://www.juris.de).

<sup>190</sup> Siehe Informationsbroschüre der juris GmbH „[www.juris.de](http://www.juris.de) - Wissen was zählt.“

## **(2) Jurion**

Die im Jahr 2000 gegründete Jurion GmbH ist ein Informationsdienst für Juristen, der neben der Gesetzgebung und der Rechtsprechung insbesondere auch die juristische Fachpresse sichtet, auswertet und für seine Kunden aufbereitet. Zu der Produktpalette der Jurion GmbH gehören neben einer tagesaktuellen Datenbank und verschiedenen Mehrwertdiensten insbesondere die wöchentlich erscheinenden „Newsletter“, die in Kurzform die wesentlichen Informationen über die wichtigsten Rechtsentwicklungen in allen Rechtsgebieten oder in bestimmten, vom Kunden ausgewählten Rechtsgebieten enthalten. Hierzu gehören unter anderem Zusammenfassungen aktueller Fachaufsätze, die von Mitarbeitern der Jurion GmbH verfaßt wurden.

Insbesondere diese Zusammenfassungen werden vom Markt durchaus als Konkurrenz zu den Fachzeitschriften wahrgenommen, wie folgende Artikelüberschriften verdeutlichen:

„Angriff aus dem Netz – Die juristischen Fachzeitschriften bekommen Konkurrenz“<sup>191</sup>

„Konkurrenz aus dem Internet – Onlinedienste für Rechtsanwälte fordern die renommierten Fachzeitschriften heraus“<sup>192</sup>

Aus diesem Grund sind zwei juristische Verlage gerichtlich gegen die Jurion GmbH vorgegangen – bisher allerdings ohne Erfolg.<sup>193</sup>

## **(3) LexisNexis**

Die LexisNexis Deutschland GmbH bietet abstracts zu Fachartikeln über einen E-Mail Informationsdienst namens „Update Recht“ an. Die Nutzer können die sie interessierenden Rechtsgebiete auswählen und bekommen in sogenannten E-Mail-Newslettern aktuelle Informationen zu Urteilen, Gesetzesänderungen und Fachartikeln. Die Werbung „Wie kann ich in 5 Minuten 150 Zeitschriften überblicken?“<sup>194</sup> verspricht: „Statt wie bisher die aktuellen Publikationen selber sichten zu müssen, werten

---

<sup>191</sup> Financial Times Deutschland vom 22. April 2003, S. 28.

<sup>192</sup> Financial Times Deutschland vom 6. August 2003, S. 26.

<sup>193</sup> Zu den Einzelheiten siehe unten, S. 123 ff.

<sup>194</sup> [www.lexisnexis.de/updaterecht/produktinfos\\_email.php](http://www.lexisnexis.de/updaterecht/produktinfos_email.php).

wir über 140 Fachzeitschriften aus über 60 Rechtsgebieten zuverlässig für Sie aus.<sup>195</sup>

#### **(4) NJW-Leitsatzkartei**

Die von der Redaktion der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) zusammengestellte und im Verlag C.H. Beck herausgegebene Leitsatzkartei des deutschen Rechts erschließt sämtliche Entscheidungen und Aufsätze aus den juristischen Fachzeitschriften des Beck-Verlages seit Januar 1981 in Form von Leitsätzen und abstracts. Darüber hinaus werden weitere 70 juristische und rechtsgebietsübergreifende Zeitschriften gesichtet, so daß sich die Anzahl der ausgewerteten Zeitschriften insgesamt auf 170 summiert. Die Leitsatzkartei enthält nach Angaben des C.H. Beck - Verlages über 375.000 Leitsätze und abstracts und wächst bei vier Aktualisierungen jährlich um etwa 20.000 Leitsätze und abstracts an.<sup>196</sup>

#### **(5) DGRI-JurBiB**

Die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.<sup>197</sup> (DGRI) bietet mit der Juristischen Bibliographie (JurBiB) die Möglichkeit, in einer Datenbank nach juristischen Publikationen (Bücher und Aufsätze) aus dem Bereich des IT-Rechts zu suchen.<sup>198</sup> Die Datenbank enthält neben bibliographischen Informationen eine Rezension der Publikation, die mit einem – allerdings sehr kurzen, nur eine Zeile umfassenden – abstract beginnt. Im Rahmen der Rezension wird der Inhalt der Publikation verkürzt dargestellt und bewertet.

#### **h) Zusammenfassung**

Abstracts haben insbesondere in den Naturwissenschaften und im Dokumentationswesen eine lange Tradition und gewinnen heute als Mittel zur Bewältigung der Informationsflut in nahezu sämtlichen Wissenschaftsbereichen zunehmend an Bedeutung. Insbesondere für Management-Literatur haben sich in jüngster Zeit moderne

---

<sup>195</sup> [www.lexisnexis.de/updaterecht](http://www.lexisnexis.de/updaterecht).

<sup>196</sup> [www.rsw.beck.de/rsw/shop](http://www.rsw.beck.de/rsw/shop).

<sup>197</sup> Informationen zu dem Ziel, der Arbeitsweise, der Satzung und der Mitgliedschaft zu der Gesellschaft unter [www.dgri.de/wirueberuns/einleitung.html](http://www.dgri.de/wirueberuns/einleitung.html).

<sup>198</sup> Näher zum Konzept der Juristischen Bibliographie unter [www.dgri.de/jurbib/konzept.php](http://www.dgri.de/jurbib/konzept.php).

Informationsdienste etabliert, die zum Teil sehr umfangreiche abstracts zu Wirtschaftsbüchern anbieten und den Lesern einen erheblichen Informationsnutzen bieten.

Dieser liegt nicht nur in der kurzen und prägnanten Aufbereitung der Schlüsselinformationen einer Originalpublikation in einem abstract, sondern auch in der Auswahl der relevanten Originalliteratur, also in der Kanalisierung der Informationsflut. Dem Einzelnen bleibt es erspart, die Unmenge der jährlich erscheinenden Publikationen zu sichten und daraus die für ihn relevante Literatur auszuwählen oder mit Überflüssigem belastet zu werden.<sup>199</sup> Stattdessen werden die Neuerscheinungen von den Redaktionsteams der Informationsdienstleister gesichtet und es werden von vornherein nur abstracts zu solchen Publikationen angeboten, die von allgemeinem Interesse und von Bedeutung sind.<sup>200</sup>

Der fachliche Gehalt vieler Sachbücher läßt sich tatsächlich auf fünf bis zehn Seiten zusammenfassen, so daß der Leser durch die Lektüre eines abstracts jedenfalls über die wesentlichen Kernaussagen des Originalbuches ausreichend informiert wird. Dies ist insbesondere für solche Leser interessant, die Sachbücher bisher häufig ohnehin nur „quergelesen“ haben, weil sie sich nur für die Kernaussagen interessieren. Diese Arbeit wird ihnen durch das Angebot der modernen Informationsdienstleister abgenommen; zudem sind die Kosten für die abstracts wesentlich geringer als diejenigen für das jeweilige Original. Doch ein Informationsnutzen für die Leser besteht selbst dann, wenn sich der wesentliche fachliche Kerngehalt eines Originalbuches aufgrund seiner Informationsdichte nicht vollständig in einem abstract darstellen läßt. In diesem Fall ermöglicht das abstract immerhin, zu Orientierungszwecken einen Überblick über das Original zu erhalten. Darüber hinaus vereinfacht das abstract die Entscheidung, ob sich für den Leser auch die zusätzliche Anschaffung des Originalbuches lohnt.

---

<sup>199</sup> Die getAbstract AG bietet beispielsweise einen persönlichen wöchentlichen abstract-Service, der dem Nutzer – zugeschnitten auf sein persönliches Profil, das anhand eines Themengebietes oder auch des Berufes gewählt werden kann - jede Woche automatisch ein für ihn relevantes abstract eines neuen Buches zusendet.

<sup>200</sup> Die getAbstract AG wirbt zum Beispiel damit, daß ihre weltweit tätigen Redaktionsteams jedes Jahr über 10.000 Wirtschaftsbücher sichten und die herausragenden Werke nach harten Kriterien (Praktikabilität der Ideen des Buchautors, Innovation des Inhalts) auswählen.

Während in den letzten Jahren auch im Bereich der Rechtswissenschaften eine enorme Entwicklung auf dem Markt der Informationsdienstleistungen stattgefunden hat, haben sich in dem der Naturwissenschaften keine vergleichbaren neuen Informationsdienstleister etabliert. In dieser Branche scheint hierfür angesichts der schon seit Jahrzehnten etablierten Institutionen (CAS) sowie der Tatsache, daß die Publikationen ohnehin über ein (Autoren-) abstract verfügen, kein Bedarf zu bestehen. Die Leistung der auf diesem Gebiet schon seit Jahrzehnten etablierten Informationsdienstleister besteht in der Regel nicht in der Erstellung von abstracts, sondern in der Kanalisierung der Informationsflut, d.h. insbesondere in der Entscheidung, welche Zeitschriften für die Datenbank ausgewertet werden. Die Aufbereitung dieser Zeitschriften für den Nutzer besteht dann in der Exzerption der Daten und in der Übersichtlichkeit / Recherchemöglichkeit der Datenbanken; es werden aber die (Autoren-) abstracts aus den Zeitschriften übernommen.

Festzuhalten ist, daß abstracts in völlig unterschiedlicher Form und Ausführlichkeit erscheinen. Während die in den Naturwissenschaften und in den Dokumentationswissenschaften gebräuchlichen abstracts in der Regel sehr kurz sind und nur wenige Sätze umfassen, sind die abstracts der modernen Informationsdienstleister häufig wesentlich umfangreicher. Einige Informationsdienstleister arbeiten zwar mit den jeweiligen Urhebern bzw. Verlegern der Primärliteratur zusammen und verfügen über entsprechende Lizenzen. Andere Anbieter von abstracts nutzen die jeweilige Primärliteratur hingegen unautorisiert, also ohne die Einwilligung der Urheber bzw. Verleger der Primärliteratur. Ob und inwieweit dies urheberrechtlich zulässig ist, wird in Teil 2 dieser Arbeit eingehend untersucht werden.

## **2. Opernführer**

Abstracts sind zwar die bekannteste Erscheinungsform verkürzter Darstellungen. Sie zeichnen sich dadurch aus, daß Primär- und abgeleitetes Sekundärwerk demselben Medium – Text – angehören. Es ist jedoch bereits erläutert worden, daß Gegenstand von verkürzten

Darstellungen nicht nur Schriftwerke (also Textvorlagen), sondern auch andere Werke sein können.<sup>201</sup>

Das wohl klassischste und bekannteste Beispiel hierfür sind Opernführer, in denen die Inhalte von Opern verkürzt dargestellt werden.<sup>202</sup> Opern sind sogenannte Gesamtkunstwerke, die Elemente aller drei Werkgattungen, nämlich der Wort-, Ton- und Bildkunst, enthalten.<sup>203</sup> Sie unterscheiden sich ferner dadurch von abstracts, daß die verkürzte Darstellung des Inhalts des Originalwerks hier – wie zu zeigen sein wird – nur ein Bestandteil einer über die bloße Zusammenfassung hinausgehenden Leistung des Dritten ist.

### **a) Definition**

Opernführer stellen den Inhalt, d.h. den Gang der Handlung, von Theaterstücken und Opern kurz und verständlich in Textform dar. Darüber hinaus werden in aller Regel auch Hintergrundinformationen zu den Urhebern des Werkes (d.h. dem Komponist der Musik und dem Textdichter) und seiner Entstehungsgeschichte geliefert. Einige Opernführer setzen sich auch kritisch mit den zugrundeliegenden Stücken auseinander.

Die große Mehrheit der Besucher von Opern ist auf die verkürzten Darstellungen in Opernführern nahezu angewiesen, um dem Gang des Stückes während der Aufführung folgen zu können. Dies liegt zum einen daran, daß die Mehrzahl der Opern in französischer oder italienischer Sprache aufgeführt wird und schon aus diesem Grund für die meisten Besucher ohne Erläuterungen unverständlich ist. Selbst Aufführungen mit deutschen Untertiteln oder gar in deutscher Sprache garantieren noch lange nicht ein müheloses Verständnis der Handlung. Zum einen sprechen die Darsteller ihre Texte nicht selten undeutlich aus. Zum anderen sind die Handlungen häufig so vielschichtig, daß der Besucher ohne die Schilderung in einem Opernführer schnell den roten Faden verlieren würde. So machen Opernführer mit Stücken vertraut, über deren Entstehung, Handlung und Bedeutung der Besucher etwas erfahren möchte, bevor sich am Abend in der Oper der Vorhang hebt.

---

<sup>201</sup> Siehe dazu oben, S. 12 f.

<sup>202</sup> Vergleichbar mit Opernführern sind beispielsweise Schauspielführer und Literaturlexika.

## **b) Praktische Beispiele**

Opernführer werden zwar von zahlreichen Verlagen angeboten, sind jedoch sehr ähnlich gestaltet. Als repräsentatives Beispiel soll der im Verlag Harenberg erschienene Opernführer dienen.

Die Abhandlung einer Oper des im Verlag Harenberg erschienenen Opernführers enthält zunächst Angaben über den Verfasser des Librettos, die Originalsprache, die Uraufführung und zur Spieldauer. Im Anschluß daran werden die handelnden Personen aufgezählt. Den Hauptteil bilden die Schilderung des Handlungsverlaufs sowie Erläuterungen zur Entstehung, Musik und Wirkung des Werkes. Die verkürzte Darstellung des Inhalts der Oper hat dabei etwa den gleichen Umfang wie die Ausführungen über das Werk.

## **3. Unterrichtshilfen**

Die verkürzte Darstellung des Originalwerkes in Unterrichtshilfen ist wie in Opernführern lediglich ein Bestandteil der über die verkürzte Darstellung hinausgehenden Leistung.

### **a) Definition**

Bei Unterrichtshilfen zu zeitgenössischer – also grundsätzlich noch urheberrechtlich geschützter<sup>204</sup> – Literatur handelt es sich um Bücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien<sup>205</sup>, die primär für Lehrer und Schüler des Unterrichtsfaches Deutsch oder einer Fremdsprache bestimmt sind. Sie sind zwar unterschiedlich gestaltet, enthalten jedoch in aller Regel eine mehr oder minder ausführliche verkürzte Darstellung des in ihnen behandelten Werkes der zeitgenössischen Literatur. Darüber hinaus werden Hintergrundinformationen – beispielsweise zu dem Autor und der Entstehungsgeschichte des Primärwerkes –

---

<sup>203</sup> Siehe dazu Nordemann/*Vinck*, Urheberrecht, § 3 Rn. 17.

<sup>204</sup> Unterrichtshilfen zu klassischer Literatur – beispielsweise zu Goethes Faust-Dichtung – bleiben außer Betracht, da das Primärwerk aufgrund Ablaufs der Schutzfrist keinem Urheberrechtsschutz mehr unterfällt.

<sup>205</sup> Beispielsweise Loseblatt-Sammlungen oder Karteikarten.

vermittelt sowie Interpretationshilfen und didaktische Hinweise gegeben.<sup>206</sup>

Die Interpretationshilfen sollen den Leser dabei unterstützen, den in aller Regel komplexen Gegenstand des Werkes – insbesondere auch die Bilder, in die der Dichter seine Anschauungen und Eindrücke gekleidet hat – zu erfassen. Sie helfen Schülern dabei, die Inhalte von literarischen Texten zu rekapitulieren, sich Themen- und Problem- Aspekte zu vergegenwärtigen, die Charakteristik und Rollenverteilung der handelnden Personen zu wiederholen und sich einen Überblick über die dramatischen und sprachlichen Mittel eines Werkes zu verschaffen.<sup>207</sup> Hierdurch wird den Schülern insbesondere geholfen, sich gezielt auf Klausuren, Prüfungen und Referate vorzubereiten. Lehrern dienen Unterrichtshilfen in entsprechender Weise der Vorbereitung des Unterrichts. Teilweise werden in speziell an Lehrer gerichteten Unterrichtshilfen auch Aufgaben und Anregungen für die Gestaltung des Unterrichts geliefert.

## **b) Praktische Beispiele**

Unterrichtshilfen haben zwar eine lange Tradition; die Debatte um die Frage nach ihrer urheberrechtlichen Zulässigkeit ist jedoch erst jüngst durch die zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen um die vom Verlag an der Ruhr vertriebenen Unterrichtsmaterialien zu den „Harry Potter“ - Romanen der britischen Bestsellerautorin Joanne K. Rowling in Gang gekommen.<sup>208</sup> Aufgrund ihrer praktischen Relevanz sollen diese Unterrichtshilfen im folgenden als Beispiel für Unterrichtshilfen dienen.

Bei den streitgegenständlichen Unterrichtsmaterialien handelt es sich um drei verschiedene Bücher in Lose-Blatt-Form<sup>209</sup>, die Lehrern als Arbeitshilfen zur Vorbereitung des Unterrichts nutzen sollen. In den

---

<sup>206</sup> Vgl. dazu Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1330.

<sup>207</sup> Umschlagseite der Klett-Lektürehilfen, siehe beispielsweise Pasche, Lektürehilfen Jurek Becker, „Bronsteins Kinder“.

<sup>208</sup> Näher zu den Verfahren unten, S. 137 ff.

<sup>209</sup> Literatur-Werkstatt Grundschule zum Jugendbuch von Joanne K. Rowling „Harry Potter und der Stein der Weisen“; Literatur-Kartei Sekundarstufe I zum Jugendbuch von Joanne K. Rowling „Harry Potter und der Stein der Weisen“; Literatur-Kartei Englisch zu den Jugendbüchern von Joanne K. Rowling „Harry Potter“.

Büchern wird der Stoff der „Harry Potter“ - Romane in unterschiedlicher Form aufgearbeitet. Dabei wird auf den Handlungsablauf, die handelnden Personen, die Örtlichkeiten und andere Details der Originalromane Bezug genommen.

Während das Lehrerhandbuch für die Grundschule jeweils knappe Inhaltsangaben zu den einzelnen Kapiteln des Originalromans enthält und insbesondere dadurch recht eng an den behandelten Originalroman anknüpft, halten die beiden anderen Unterrichtshilfen – die „Literatur-Kartei Sekundarstufe 1“ und die „Literatur-Kartei Englisch“ – einen größeren Abstand zu dem Original bzw. den Originalen ein.

Die „Literatur-Werkstatt Grundschule“ enthält zunächst eine Einführung, in der Arbeitshilfen und Hinweise für die Benutzung des Handbuchs gegeben werden sowie die Autorin vorgestellt wird. Der Hauptteil des Handbuches besteht aus Aufgaben zu den 17 Kapiteln des Originalromans. Den Aufgaben sind dabei jeweils aus wenigen Sätzen bestehende Zusammenfassungen vorangestellt, die sich auf das jeweilige Kapitel beziehen. Im letzten Teil des Handbuches finden sich schließlich Bastelanleitungen und die Lösungen zu den Aufgaben aus dem Hauptteil.

Die „Literatur-Kartei Sekundarstufe 1“ enthält ebenfalls eine Einführung mit Hintergrundinformationen und didaktischen/methodischen Hinweisen. Der Hauptteil besteht aus „Arbeitsblättern“, die wiederum Aufgaben zu den 17 Kapiteln des Originalromans enthalten. Der letzte Teil des Buches besteht aus Lösungen, Literatur- und sonstigen Hinweisen.

Auch die „Literatur-Kartei Englisch“ enthält zunächst eine Einführung mit allgemeinen Anmerkungen zu den vier englischsprachigen Harry Potter-Romanen „Harry Potter and the Philosopher’s Stone“, „Harry Potter and the Chamber of Secrets“, „Harry Potter and the Prisoner of Azkaban“ und „Harry Potter and the Goblet of Fire“. Der Hauptteil enthält unter anderem auf die Originalbücher bezogene Fragen und Aufgaben. Im letzten Teil des Buches finden sich ein Fragebogen und Literaturhinweise.

Diesen Beispielen läßt sich entnehmen, daß Unterrichtshilfen in vielfacher Hinsicht unterschiedlich gestaltet sind. Die Gestaltung hängt insbesondere davon ab, an welchen Adressatenkreis sie sich richten. So werden Unterrichtshilfen für Grundschüler anders gestaltet sein als solche für Abiturienten. Während Grundschüler eher spielerisch an die

Lektüre herangeführt werden müssen, können Abiturienten durchaus komplexe Interpretationen angeboten werden.<sup>210</sup>

#### **4. Rezensionen**

Auch in Rezensionen werden urheberrechtlich geschützte Werke verkürzt dargestellt. Im Gegensatz zu den anderen Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen dient die Zusammenfassung des Inhalts im Rahmen einer Rezension der kritischen Auseinandersetzung mit dem Originalwerk.

##### **a) Definition**

Eine Rezension ist eine kritische Bewertung und Betrachtung von Literatur, Theater-, Film-, Fernsehaufführungen und Konzerten. Im Rahmen der Rezension wird das kritisch bewertete und betrachtete Primärwerk zwangsläufig auch verkürzt dargestellt. Im Gegensatz zu abstracts, Opernführern sowie Unterrichtshilfen, die den Leser meist wertungsfrei über den Inhalt von Werken informieren, verbinden Rezensionen üblicherweise Information und Beurteilung.<sup>211</sup> So wird der Leser einer Rezension in der Regel auch darüber unterrichtet, wovon das rezensierte Buch (das Theaterstück oder der Film) handelt, d.h. der Inhalt des Primärwerkes wird verkürzt dargestellt. Den wesentlichen Teil einer Rezension stellt hingegen die kritische Auseinandersetzung mit dem Werk dar, d.h. beispielsweise Ausführungen darüber, ob und warum das Buch lesenswert ist.

##### **b) Praktische Beispiele**

Rezensionen von Büchern, Filmen und Theateraufführungen finden sich in jeder großen Tageszeitung wie beispielsweise im Feuilleton der Frankfurter Allgemeine Zeitung oder der Süddeutschen Zeitung. Auch im Rahmen von Fernsehsendungen – beispielsweise „Lesen“ mit Elke Heidenreich – werden aktuelle Bücher vorgestellt und rezensiert.

---

<sup>210</sup> Vgl. Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1337.

<sup>211</sup> La Roche, Einführung in den praktischen Journalismus, S. 157.

## 5. Zusammenfassung

Im ersten Teil dieser Arbeit wurden die typischen Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen vorgestellt und an praktischen Beispielen erläutert. Dabei wurde festgestellt, daß verkürzte Darstellungen von Schriftwerken zum einen als bloße Inhaltsangaben in Form von abstracts erscheinen. Bei diesen erschöpft sich die Leistung des Dritten darin, den Inhalt eines fremden Werkes zusammenzufassen und als eigenständiges Produkt anzubieten. Die verkürzte Darstellung von Werken in Form von abstracts gewinnt heute als Mittel zur Bewältigung der Informationsflut zunehmend an Bedeutung.

Zum anderen werden urheberrechtlich geschützte Inhalte auch im Rahmen von herkömmlichen Opernführern, Unterrichtshilfen und Rezensionen verkürzt dargestellt. In diesen Fällen ist die verkürzte Darstellung des Inhalts jedoch nur ein Teil einer über die bloße Zusammenfassung hinausgehenden Leistung des Dritten. Diese besteht in der Regel darin, daß der Dritte das Originalwerk umfassend aufbereitet, weiterführende Informationen zu dem Werk liefert oder sich mit dem Inhalt des Werkes geistig auseinandersetzt.

Der Grad der über die bloße verkürzte Darstellung hinausgehenden Leistung nimmt bei den verschiedenen Erscheinungsformen stetig zu. Während der Dritte bei abstracts keine über die bloße verkürzte Darstellung hinausgehende Leistung erbringt, enthalten Opernführer auch Hintergrundinformationen oder sogar Interpretationen; die verkürzte Darstellung des Originalwerks steht jedoch häufig im Vordergrund. Bei Unterrichtshilfen besteht der Hauptteil hingegen üblicherweise aus Aufgaben und Interpretationen. Rezensionen zeichnen sich schließlich durch die geistige Auseinandersetzung mit dem Originalwerk aus. Die verkürzte Darstellung dient nur dem Verständnis der Kritik und nimmt einen vergleichsweise geringen Umfang ein.

Aus dieser grundlegenden Einteilung lassen sich bereits Rückschlüsse auf die urheberrechtliche Bewertung von verkürzten Darstellungen ziehen, die in nachfolgendem Teil 2 dieser Arbeit erfolgen wird: Sie erscheinen eher als ein „parasitäres Konkurrenzprodukt“ zum Original, wenn sich die Leistung des Dritten in der bloßen Zusammenfassung erschöpft und letztlich lediglich ein Dienstleistungsangebot an entsprechend interessierte Leser darstellt. In diesen Fällen geht es dem

das Originalwerk benutzenden Dritten ausschließlich darum, das Originalwerk für eigene wirtschaftliche Zwecke auszuschlachten.

## **Teil 2: Urheberrechtliche Bewertung verkürzter Darstellungen**

Die Frage nach der Zulässigkeit verkürzter Darstellungen stellt sich immer dann, wenn ein Dritter urheberrechtlich geschützte Elemente eines Originalwerks verkürzt darstellt, ohne daß ihm der Urheber desselben ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt bzw. seine Einwilligung erteilt hat. Es fragt sich dann, ob und in welchen Grenzen eine solche verkürzte Darstellung zulässig ist, ohne den Urheber des Originalwerks in seinen Urheberrechten zu verletzen und somit Ansprüche nach § 97 Abs. 1 UrhG auszulösen.

Denn eine Urheberrechtsverletzung kommt nicht nur dann in Betracht, wenn Dritte das Originalwerk in seiner konkreten, vom Urheber gegebenen Formgestaltung in identischer Form verwerten (beispielsweise durch den wörtlichen Nachdruck eines Schriftwerkes). Der Urheber wird durch § 23 UrhG vielmehr auch davor geschützt, daß Dritte sein Werk gegen seinen Willen bearbeiten.

Andererseits kann Dritten der Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Werke nicht schlechthin versagt werden. Da kulturelles Schaffen ohne ein Aufbauen auf früheren Leistungen anderer Urheber nicht denkbar ist, muß sich gemäß § 24 UrhG jeder Urheber gefallen lassen, daß Dritte in gewissen Grenzen auch ohne seine Zustimmung auf sein Werk Bezug nehmen und dabei auch eigenpersönliche Werkbestandteile übernehmen. Darüber hinaus haben die Menschen in der Informationsgesellschaft ein Interesse daran, über den Inhalt von Werken in Kenntnis gesetzt zu werden. Es wird zu prüfen sein, wie dieser Interessenkonflikt im Rahmen der Bewertung verkürzter Darstellungen angemessen gelöst werden kann.

Im folgenden Teil „Grundlagen“ sollen daher zunächst die unterschiedlichen Interessen dargestellt und auf ihre gesetzliche Anerkennung überprüft werden (dazu I. 1.). Zu den Grundlagen der urheberrechtlichen Bewertung gehören außerdem die Grundsätze zur Schutzfähigkeit und zum Schutzzumfang von Schriftwerken (dazu I. 2.). Denn nur dann, wenn der Dritte für die Anfertigung der verkürzten Darstellung tatsächlich urheberrechtlich geschützte Teile oder Elemente des Originalwerks übernimmt, stellt sich die Frage nach ihrer Zulässigkeit.

Im Anschluß an die Grundlagen wird der Meinungsstand in der Literatur und der Rechtsprechung zur Bewertung verkürzter Darstellungen dargelegt und einer kritischen Überprüfung unterzogen (dazu II.). Sodann wird geprüft, inwieweit die rechtliche Prüfung anhand der §§ 23, 24 UrhG erfolgen kann, nach denen die zustimmungspflichtige Bearbeitung von der zustimmungsfreien Benutzung abzugrenzen ist (dazu III.) Anschließend wird der Frage nachgegangen, ob verkürzte Darstellungen durch die urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen, eine allgemeine Güter- und Interessenabwägung oder die Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG gerechtfertigt werden können (dazu IV.). Es wird gezeigt, daß dem § 12 Abs. 2 UrhG die generelle Wertung der Gemeinfreiheit bloßer Inhaltsmitteilungen zugrundeliegt, die im Rahmen der Auslegung des § 23 UrhG zu berücksichtigen ist. Sodann werden Kriterien für die Abgrenzung zwischen zustimmungsfreien Inhaltsmitteilungen und zustimmungsbedürftigen Bearbeitungen entwickelt (dazu V.). Im letzten Teil der Arbeit werden die Untersuchungsergebnisse schließlich auf die typischen Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen angewendet (dazu VI.).

## **I. Grundlagen**

Eine sachgerechte Bewertung verkürzter Darstellungen setzt voraus, daß Klarheit über die widerstreitenden Interessen der Originalurheber, der das Originalwerk benutzenden Dritten und der Allgemeinheit besteht. Denn im Rahmen der rechtlichen Prüfung werden diese Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen sein. Daher wird zunächst dargestellt, worin diese Interessen liegen und inwieweit sie gesetzlich anerkannt sind (dazu 1.).

Eine weitere Voraussetzung für die Bewertung verkürzter Darstellung ist außerdem, daß tatsächlich urheberrechtlich geschütztes Material verwendet wurde. Eine Urheberrechtsverletzung durch die Anfertigung einer verkürzten Darstellung ist von vornherein ausgeschlossen, wenn das Original urheberrechtlich nicht geschützt ist oder lediglich solche Werkbestandteile oder Elemente verkürzt dargestellt werden, die dem Urheberrechtsschutz nicht unterfallen (dazu 2.).

## **1. Interessenkonflikt**

Das Urheberrecht ist bereits seinem Wesen nach von einem Interessenkonflikt gekennzeichnet, der auch im Rahmen der Bewertung von verkürzten Darstellungen deutlich zum Ausdruck kommt. Die Urheber der Originalwerke sind insbesondere aus materiellen Gründen an einem umfassenden Schutz ihrer Werke interessiert und möchten weitgehend allein bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen ihr Werk von Dritten benutzt werden darf (dazu a). Demgegenüber haben Dritte ein Interesse daran, den Schutz für die Originalurheber möglichst gering anzusetzen, um das Originalwerk umfangreich, ohne die Zustimmung des Originalurhebers und kostenfrei benutzen zu können (dazu b). Auch die Allgemeinheit ist an einer großzügigen, ihrem Informations- und Nutzungsinteresse Rechnung tragenden Zugriffsmöglichkeit auf Originalwerke interessiert (dazu c).

### **a) Interessen der Originalurheber**

#### **aa) Materielle Interessen**

Der Urheber des Originalwerkes hat in aller Regel primär materielle Interessen am Absatz seines Werkes.<sup>212</sup> Er ist daran interessiert, sein Werk entweder selbst umfassend zu verwerten oder die Verwertung durch Dritte von seiner Zustimmung und damit einer Lizenzzahlung abhängig zu machen. Ihm ist naturgemäß an einem weitreichenden Urheberrechtsschutz gelegen, der verhindert, daß Dritte den Inhalt seines Werkes für eigene wirtschaftliche Zwecke ausschachten.

An einer Verbreitung von verkürzten Darstellungen durch Dritte wird er daher nur dann interessiert sein, wenn sich diese positiv auf den Absatz seines Originalwerkes auswirkt. Dies wird aus seiner Sicht nur dann der Fall sein, wenn eine verkürzte Darstellung Werbewirkung derart entfaltet, daß beim Leser das Verlangen nach der Lektüre bzw. dem Genuß des gesamten Originalwerks geweckt wird. Auch dann ist

---

<sup>212</sup> Wissenschaftliche Autoren sind an der materiellen Verwertung ihrer Werke häufig allerdings nur beschränkt oder überhaupt nicht interessiert. Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 277 weist darauf hin, daß Wissenschaftler für die Veröffentlichung ihrer Werke (z.B. Dissertationen) häufig nicht nur nicht entlohnt werden, sondern sogar Zahlungen an die Verlage zu leisten haben. Siehe hierzu eingehend von Moltke, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 116 ff.

allerdings zu beachten, daß der Urheber eines Originalwerks ein Interesse daran haben kann, selbst eine verkürzte Darstellung seines Werkes zu erstellen<sup>213</sup>, als eigenständiges Produkt zu vermarkten und den kommerziellen Gewinn daraus zu ziehen. Daher können von Dritten erstellte und vermarktete verkürzte Darstellungen den Interessen des Originalurhebers selbst dann entgegenlaufen, wenn sie prinzipiell zur Steigerung des Absatzes des Originalwerkes geeignet sind.

Die Urheber der Originalwerke sind außerdem daran interessiert, daß ihre Werke in der Öffentlichkeit bekannt werden. Sie wünschen sich, daß ihre Werke in den Kulturkreis bzw. die jeweilige Fachwelt eintreten, zum Gespräch und Gegenstand geistiger Auseinandersetzung werden, zur Diskussion anregen sowie ein lebendiges kulturelles Leben bereichern. Soweit verkürzte Darstellungen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Originalwerke geeignet sind, könnten sie also durchaus im Interesse der Originalurheber liegen.<sup>214</sup>

#### **bb) Geistiges Eigentum und Beteiligungsgrundsatz**

Die materiellen Interessen des Urhebers werden verfassungsrechtlich dadurch berücksichtigt, daß das Urheberrecht hinsichtlich seines vermögensrechtlichen Elements<sup>215</sup> als Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG anerkannt wird.<sup>216</sup> Das Urheberrecht dient dabei der Konkretisierung und inhaltlichen Ausgestaltung dieses grundgesetzlichen Schutzes.<sup>217</sup> Nach der Amtlichen Begründung<sup>218</sup> ist es die Aufgabe des Urheberrechts, den Urheber gegen eine unbefugte wirtschaftliche Auswertung seiner schöpferischen Leistung und gegen Verletzungen seiner ideellen Interessen am Werk zu schützen. Folglich schützt das Urheberrecht den Urheber gemäß § 11 UrhG in seinen geistigen und

---

<sup>213</sup> Zum sogenannten Autorenabstract oben, S. 28.

<sup>214</sup> Die Steigerung des Bekanntheitsgrades führt gerade bei wissenschaftlichen Autoren häufig auch zur Steigerung des wissenschaftlichen Ansehens. Durch die Verbreitung der Inhalte ihrer Werke durch verkürzte Darstellungen bleiben sie in der wissenschaftlichen Diskussion, was für den Aufbau und den Erhalt eines guten fachlichen Rufes unabdingbar ist.

<sup>215</sup> Hinsichtlich seines persönlichkeitsrechtlichen Bestandteils unterliegt das Urheberrecht auch dem Schutz der Art. 1 und 2 Abs. 1 GG.

<sup>216</sup> Schricker/*Schricker*, Urheberrecht, Einl. Rn. 12; Hubmann/Rehbinder, Urheber- und Verlagsrecht, S. 80; BVerfG GRUR 1980, 44, 46 – Kirchenmusik; BVerfG GRUR 1989, 193, 196 – Vollzugsanstalten.

<sup>217</sup> Loewenheim/*Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 1 Rn. 4.

<sup>218</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache IV/270, S. 27.

persönlichen Beziehungen zu seinem Werk sowie in der Nutzung des Werkes; es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes durch Dritte. Es ist dem Urheber selbst vorbehalten, sein Werk umfassend zu nutzen und den mit dem Werk erzielbaren Ertrag im Wirtschaftsleben zu realisieren.<sup>219</sup> Das Urheberrecht soll den Urheber gegen eine unbefugte wirtschaftliche Auswertung seiner schöpferischen Leistung schützen.<sup>220</sup>

Dieser schon vom Reichsgericht<sup>221</sup> anerkannte und seitdem der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs<sup>222</sup> entsprechende Beteiligungsgrundsatz wurde durch das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern<sup>223</sup> nunmehr in § 11 Satz 2 UrhG unmittelbar in das Urheberrechtsgesetz aufgenommen und damit als tragender Leitgedanke des Urheberrechts<sup>224</sup> herausgestellt. Darüber hinaus ist er durch die internationalen Konventionen, insbesondere durch Art. 9 Abs. 2 RBÜ, auf den Art. 9 Abs. 1 des TRIPS-Abkommens Bezug nimmt, geschützt und ist als Programmsatz auch in EU-Richtlinien enthalten.<sup>225</sup>

Aus dem Beteiligungsgrundsatz ergibt sich der vermögensrechtliche Kern des Urheberrechts, nämlich das umfassende Verwertungsrecht des Urhebers. So hat der Urheber eines Werkes gemäß § 15 Abs. 1 UrhG das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten. Zu diesem umfassenden ausschließlichen Verwertungsrecht

---

<sup>219</sup> BVerfG GRUR 1989, 193, 196 – Vollzugsanstalten.

<sup>220</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache IV/270, S. 27.

<sup>221</sup> RGZ 118, 282, 285 ff. – Musikantenmädel; RGZ 123, 312, 317 – Wilhelm Busch; RGZ 128, 102, 113 – Schlager-Liedbücher; RGZ 130, 196, 206 – Codex Aureus; RGZ 134, 198, 201 – Schallplattenrechte; RGZ 153, 1, 22 – Schallplattensendung.

<sup>222</sup> BGHZ 17, 266, 278 – Grundig-Reporter; BGH GRUR 1974, 786, 787 – Kassettenfilm; BGH GRUR 1979, 637, 638 – white christmas; BGH GRUR 1999, 707, 712 – Kopienversanddienst; BGH GRUR 1999, 928, 931 – Telefaxgeräte; BGH GRUR 2002, 248, 251 – Spiegel-CD-ROM; aus der Literatur siehe nur Schricker/Schricker, Urheberrecht, §§ 31, 32 Rn. 32; Fromm/Nordemann/Hertin, Urheberrecht, §§ 31, 32 Rn. 19; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 365.

<sup>223</sup> Urheberstärkungsgesetz 2002, BGBl. I, S. 1155 ff.

<sup>224</sup> Erdmann, Urhebervertragsrecht im Meinungsstreit, GRUR 2002, 923, 924.

<sup>225</sup> Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29.10.1993 zur Schutzdauer sowie bestimmten verwandten Schutzrechten, ABl. EG Nr. L 290 v. 24.11.1993, S. 9, Erwägungsgrund 10; Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. EG Nr. L 167 S. 10, Erwägungsgrund 10.

gehört neben dem Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Ausstellungsrecht auch, daß gemäß § 23 Satz 1 UrhG Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen seines Werks nur mit seiner Einwilligung veröffentlicht und verwertet werden dürfen. Dieses Recht des Urhebers verletzen Dritte, wenn sie urheberrechtlich geschützte Bestandteile des Originalwerkes in unfrei bearbeiteter Form darstellen.

### **cc) Ideelle Interessen**

In der Praxis verfolgen die Urheber zwar primär materielle Interessen; daneben können jedoch auch ideelle Interessen eine Rolle spielen. Folglich normiert § 11 Satz 1 UrhG, daß der Urheber in der Nutzung seines Werkes sowie in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk zu schützen ist. Die diesbezüglichen Rechte werden unter dem Begriff des Urheberpersönlichkeitsrechts zusammengefaßt.<sup>226</sup>

### **dd) Veröffentlichungsrecht und Recht der ersten Inhaltsmitteilung**

Auch die ideellen Interessen des Urhebers sind verfassungsrechtlich abgesichert, da das Urheberpersönlichkeitsrecht als Teil der Menschenwürde und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit unter den Schutz der Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG fällt.<sup>227</sup> Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist im Urheberrechtsgesetz in den §§ 12 ff. UrhG geregelt.

Im Hinblick auf verkürzte Darstellungen sind das Veröffentlichungsrecht und das Recht der ersten Inhaltsmitteilung aus § 12 UrhG von grundlegender Bedeutung für den Originalurheber. Es ist geradezu das vordringlichste und spezifisch persönlichkeitsrechtliche Interesse des Urhebers, darüber zu bestimmen, ob und wie sein Werk – und damit seine geistigen, künstlerischen, wissenschaftlichen sowie politischen Anschauungen und Fähigkeiten – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.<sup>228</sup> Denn mit der Veröffentlichung tritt das Werk in den

---

<sup>226</sup> Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 208.

<sup>227</sup> BGH GRUR 1955, 197, 198 – Hjalmar Schacht; v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, Einf. Rn. 92.

<sup>228</sup> Schrickler/Dietz, Urheberrecht, § 12 Rn. 1.

kulturellen Kommunikationskreislauf ein, wodurch der Urheber und sein Werk der öffentlichen Kenntnisaufnahme und Kritik ausgesetzt werden.<sup>229</sup>

## **b) Interessen der das Originalwerk verkürzt darstellenden Dritten**

### **aa) Materielle Interessen**

Auch die Verfasser von verkürzten Darstellungen verfolgen in der Regel wirtschaftliche Interessen, soweit sie die verkürzten Darstellungen selbständig verwerten. So werden abstracts von Informationsdienstleistern produziert, um sie der Öffentlichkeit als modernes Produkt zur Bewältigung der Informationsflut anzubieten. Auch den Anbietern von Opernführern, Unterrichtshilfen und Rezensionen geht es letztlich darum, ihre Produkte erfolgreich am Markt zu positionieren. Insoweit bestehen beim nachschaffenden Dritten die gleichen materiellen Interessen wie beim Originalurheber.

Während das Interesse der Originalurheber auf einen umfassenden Schutz ihrer Urheberrechtsposition gerichtet ist, möchten die Verfasser von verkürzten Darstellungen auf der anderen Seite möglichst umfassend auf die Originalwerke zurückgreifen können, ohne hierfür einer Zustimmung des Originalurhebers zu bedürfen.

### **bb) Freie Benutzung**

Die materiellen Interessen der nachschaffenden Dritten werden im Urheberrechtsgesetz dadurch anerkannt, daß sie gemäß § 24 UrhG dann in eigener Verantwortung über das auf fremder Leistung basierende selbständige Werk verfügen und am Wirtschaftsleben teilnehmen können, wenn sie das Originalwerk frei benutzt haben.

### **cc) Meinungsfreiheit**

Häufig ist die Intention der Verfasser von verkürzten Darstellungen auch darauf gerichtet, sich geistig mit dem Originalwerk auseinanderzusetzen. So bezwecken insbesondere Rezensenten in erster Linie die geistige Auseinandersetzung mit dem Primärwerk. Der Rezensent möchte nicht wertungsfrei über den Inhalt eines Werkes berichten,

---

<sup>229</sup> Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 126. Eingehend hierzu unten, S. 193.

sondern im Gegenteil seine Meinung über das Werk äußern und sich selbst als gebildeten Menschen positionieren. Auch den Verfassern von Opernführern und Unterrichtshilfen kann es darum gehen, sich im Rahmen einer Interpretation mit dem Originalwerk auseinanderzusetzen. In diesen Fällen können sich die Verfasser auf die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen.

### **c) Interessen der Allgemeinheit**

#### **aa) Informationsinteresse**

Die Allgemeinheit hat in erster Linie ein Interesse an möglichst ungehindertem Zugang zu Informationen. Dieses Interesse resultiert unmittelbar aus der Informationsflut.<sup>230</sup> So hat sich unsere Gesellschaft in den vergangenen Jahrzehnten immer mehr zur Informationsgesellschaft entwickelt, für die der Wert von Informationen ständig gestiegen ist.<sup>231</sup> „Information“ wird neben den drei klassischen Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und Boden bereits als vierter volkswirtschaftlich bedeutsamer Produktionsfaktor angesehen und gewinnt als Wirtschaftsgut zunehmend an Bedeutung.<sup>232</sup>

#### **bb) Informationsfreiheit**

Die Relevanz von Informationen in der modernen Informationsgesellschaft wird in verfassungsrechtlicher Hinsicht durch die in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG garantierte Informationsfreiheit hervorgehoben. Diese umfaßt die Freiheit eines jeden, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, und enthält nach der für die Informationsfreiheit grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur „Leipziger Volkszeitung“<sup>233</sup> zwei Komponenten:

Das Grundrecht der Informationsfreiheit ist zum einen eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Funktionieren der freiheitlichen Demokratie, da eine freie und möglichst gut informierte öffentliche

---

<sup>230</sup> Näher dazu oben, S. 35 ff.

<sup>231</sup> Vgl. nur Kröger, Informationsfreiheit und Urheberrecht, S.1.

<sup>232</sup> Lodde, Informationsrechte des Bürgers gegen den Staat, S. 1; Steinbuch, Über den Wert von Informationen, GRUR 1987, 579, 582.

<sup>233</sup> BVerfGE 27, 71 ff. – Leipziger Volkszeitung.

Meinung für einen demokratischen Staat unabdingbar ist.<sup>234</sup> Denn nur ein gut informierter Bürger ist dazu in der Lage, verantwortlich an den Entscheidungen für die Gesamtheit mitzuwirken und so seine Rolle in der Demokratie verantwortlich wahrzunehmen.<sup>235</sup>

Die Informationsfreiheit weist zum anderen auch eine individualrechtliche, aus Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitete Komponente auf. Diese ist in dem Bedürfnis des Menschen zu sehen, sich aus möglichst vielen verschiedenen Quellen zu unterrichten, das eigene Wissen zu erweitern und sich so als Persönlichkeit zu entfalten.<sup>236</sup> Dieser individualrechtliche Aspekt der Informationserlangung steht mit dem vorstehend dargestellten politischen Aspekt der Meinungsbildung als Grundlage für den demokratischen Staat in einer Wechselwirkung. Diese ist darin zu sehen, daß eine umfassend informierte Öffentlichkeit von der Möglichkeit des einzelnen Bürgers abhängt, sich seine Meinung auf Basis eines weit gestreuten Informationsmaterials bilden zu können.<sup>237</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung zur „Leipziger Volkszeitung“ neben dem individualrechtlichen Gehalt der Informationsfreiheit auch die herausragende Bedeutung des Gutes Information in der Gesellschaft anerkannt, indem es ausführte, der Besitz von Informationen sei in der modernen Industriegesellschaft von wesentlicher Bedeutung für die soziale Stellung des Einzelnen.<sup>238</sup>

Diese aus dem Jahre 1970 stammende Feststellung hat im heutigen Zeitalter der Informationsgesellschaft sogar noch an Bedeutung gewonnen. Die moderne Industriegesellschaft hat sich in den letzten 35 Jahren immer weiter zur Informationsgesellschaft entwickelt, in der es für den Einzelnen immer wichtiger und angesichts der ansteigenden Informationsflut immer schwieriger geworden ist, Zugang zu den wesentlichen Informationen zu erhalten. Vor dem Hintergrund der Informationsflut und der natürlichen, insbesondere zeitlichen Beschränkungen menschlichen Fassungsvermögens ist dem individual-

---

<sup>234</sup> Schoch, Öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen einer Informationsordnung, VVDStRL 57 (1998), 158, 179.

<sup>235</sup> BVerfGE 27, 71, 81 – Leipziger Volkszeitung; so schon BVerfGE 7, 198, 208 – Lüth-Urteil.

<sup>236</sup> BVerfGE 27, 71, 81 f. – Leipziger Volkszeitung.

<sup>237</sup> Vgl. Kleinke, Pressedatenbanken und Urheberrecht, S. 53 f.; Kröger, Informationsfreiheit und Urheberrecht, S. 191.

<sup>238</sup> BVerfGE 27, 71, 81 – Leipziger Volkszeitung.

rechtlichen Aspekt der Informationserlangung gerade in der heutigen Zeit maßgebende Bedeutung beizumessen.<sup>239</sup>

Dies wirft die Frage auf, ob es ein Recht der Allgemeinheit auf verkürzte Darstellungen gibt. Denn die Informationsfreiheit bezweckt letztlich die Verfügbarmachung eines weitgestreuten Informationsmaterials.<sup>240</sup> Da die Leser von verkürzten Darstellungen aus Zeitmangel unter Umständen nicht dazu in der Lage sind, das Originalwerk zu lesen, können sie auf die in diesem enthaltenen Informationen gegebenenfalls nur dann zugreifen, wenn sie ihnen in Form von verkürzten Darstellungen – insbesondere abstracts – präsentiert werden.

### **cc) Schrankenregelungen der §§ 44 a ff. UrhG**

Nach der Systematik des Urheberrechtsgesetzes werden die Rechte des Urhebers durch die Schrankenbestimmungen des sechsten Abschnitts des Urheberrechtsgesetzes (§§ 44 a ff. UrhG) eingeschränkt, um den schutzwürdigen Belangen der Allgemeinheit Rechnung zu tragen.<sup>241</sup> Als schutzwürdiger Belang der Allgemeinheit mit eigentumsbeschränkender Wirkung ist dabei auch das Informationsinteresse anerkannt.<sup>242</sup>

Den Informationsinteressen der Allgemeinheit wird beispielsweise durch § 49 UrhG Rechnung getragen, wonach Zeitschriftenartikel unter bestimmten Voraussetzungen vervielfältigt und verbreitet werden dürfen. Eine weitere Schrankenbestimmung, durch die die Rechte des Originalurhebers zugunsten der Informationsinteressen der Allgemeinheit beschränkt werden, ist § 51 UrhG. Diese Regelung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Zitate zulässig sind.

### **d) Zusammenfassung**

Im Hinblick auf verkürzte Darstellungen besteht das für das Urheberrecht typische Spannungsverhältnis zwischen den

---

<sup>239</sup> Vgl. Sieber, Informationsrecht, NJW 1989, 2569, 2575; Kröger, Informationsfreiheit und Urheberrecht, S. 191.

<sup>240</sup> Lerche, Aktuelle Grundfragen der Informationsfreiheit, Jura 1995, 561, 562.

<sup>241</sup> Vgl. Amtliche Begründung, BT-Drucksache IV/270, S. 30.

<sup>242</sup> Schrickler/Melchiar, Urheberrecht, § 49 Rn. 1; Berger/Degenhart, Rechtsfragen Elektronischer Pressespiegel, AfP 2002, 557, 560.

grundrechtlich verbürgten Positionen der Originalurheber aus dem Eigentumsrecht einerseits und der Freiheit des geistigen Schaffens der auf das Originalwerk zugreifenden Dritten sowie den Rechten der Allgemeinheit auf Informationsfreiheit andererseits. Diese widerstreitenden Interessen werden im Rahmen der Bewertung verkürzter Darstellungen zu einem sachgerechten Ausgleich zu bringen sein.

## **2. Schutzfähigkeit und Schutzzumfang von Sprachwerken**

Eine Urheberrechtsverletzung kommt immer nur dann in Betracht, wenn ein Dritter urheberrechtlich geschützte Bestandteile des Originalwerks widerrechtlich benutzt hat. Die Bewertung verkürzter Darstellungen hat daher wie die urheberrechtliche Beurteilung jedweder Benutzungshandlung stets im Rahmen einer zweistufigen Prüfung zu erfolgen:

- Zunächst ist zu prüfen, ob der Dritte in der verkürzten Darstellung urheberrechtlich geschützte Teile des Originalwerkes übernommen hat. Ist das Original urheberrechtlich nicht geschützt oder werden für die verkürzte Darstellung lediglich solche Werkbestandteile verwendet, die nicht am Urheberrechtsschutz des Originalwerks teilnehmen, ist eine Urheberrechtsverletzung von vornherein ausgeschlossen. Aus diesem Grund hat der eigentlichen urheberrechtlichen Bewertung verkürzter Darstellungen stets die Prüfung der Schutzfähigkeit und des Schutzzumfangs des zugrundeliegenden Originalwerkes voranzugehen (dazu nachfolgend).
- Nur dann, wenn und soweit der Dritte für die Erstellung der verkürzten Darstellung tatsächlich urheberrechtlich geschützte Bestandteile des Originalwerkes übernommen hat, ist zu prüfen, ob die von dem Dritten vorgenommene Benutzungshandlung ohne die Zustimmung des Originalurhebers urheberrechtlich zulässig ist (dazu III. - VI.)

### **a) Rechtsgrundsätze**

Da eine Urheberrechtsverletzung nur bei der Benutzung individueller, d.h. schöpferischer Werkbestandteile vorliegen kann, ist stets zu prüfen,

aus welchen Merkmalen sich die Individualität eines Werkes ergibt.<sup>243</sup> Denn ein Werk ist nicht unbedingt in allen seinen Bestandteilen urheberrechtlich geschützt. Vielmehr können nur einzelne Bestandteile dem Urheberrechtsschutz unterfallen (dazu aa), während andere Bestandteile urheberrechtlich nicht geschützt und folglich unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten für jedermann frei nutzbar sein können, d.h. ohne die Zustimmung des Urhebers von Dritten übernommen werden dürfen (dazu bb). Darüber hinaus ist zu beachten, daß nach § 5 UrhG amtliche Werke ungeachtet einer an sich gegebenen Werkqualität in jedem Fall von der Schutzfähigkeit ausgenommen sind (dazu cc).

### **aa) Geschützte Werkbestandteile**

Ein Originalwerk ist urheberrechtlich nur geschützt, soweit es eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG darstellt. Denn der gesetzliche Schutz erstreckt sich nicht unbedingt auf das Gesamtwerk in allen seinen Bestandteilen bzw. Elementen.<sup>244</sup> Zum urheberrechtlich geschützten Werk erstarken vielmehr nur diejenigen Bestandteile und Elemente, die das Erfordernis der persönlichen Schöpfung erfüllen, also vor allem die notwendige Individualität aufweisen.<sup>245</sup> Das Werk im urheberrechtlichen Sinne sind nur die eigenschöpferischen Bestandteile, nur auf sie bezieht sich der

---

<sup>243</sup> Vgl. BGH GRUR 1987, 704, 705 – Warenzeichenlexika; BGH GRUR 1988, 810, 811 – Fantasy; BGH GRUR 1988, 812, 814 – Ein bißchen Frieden; BGH GRUR 1991, 533, 534 – Brown Girl II; BGH GRUR 1998, 916, 918 – Stadtplanwerk.

<sup>244</sup> „Bestandteile“ sind Teile des Werkes, die sich von dem Gesamtwerk klar abgrenzen lassen, wie beispielsweise einzelne Kapitel oder Abschnitte eines Buches; „Elemente“ sind Teile des Werkes nicht in dieser Art und Weise von dem Gesamtwerk abgrenzbar sind, wie beispielsweise einzelne Elemente einer (gemeinfreien) Sage als Teil der auf der Phantasie des Urhebers beruhenden Fabel.

<sup>245</sup> Das zentrale Kriterium des Werkbegriffs des § 2 Abs. 2 UrhG ist die Individualität, vgl. Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, § 2 Rn. 23; Fromm/Nordemann/Nordemann/Vinck, Urheberrecht, § 2 Rn. 20; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 132; Reh binder, Urheberrecht, Rn. 117. Die anderen Kriterien (persönliche Schöpfung, geistiger Gehalt und wahrnehmbare Formgestaltung, siehe dazu Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, § 2 Rn. 11 ff.) treten demgegenüber in den Hintergrund und werfen bei den Originalwerken, die verkürzten Darstellungen zugrunde liegen, üblicherweise keine Probleme auf.

Urheberrechtsschutz, während die übrigen Bestandteile für jedermann frei benutzbar sind.<sup>246</sup>

### **(1) Individualität der Gedankenformung und -führung des Inhalts sowie Art der Sammlung des Stoffes**

Die Individualität kann bei Sprachwerken<sup>247</sup>, die nicht wissenschaftlichen oder technischen Inhalts sind<sup>248</sup>, nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowohl durch die Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts als auch durch die Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffes begründet werden.<sup>249</sup>

Die „Gedankenformung und -führung des dargebotenen Inhalts“ ist dabei die sogenannte äußere Form des Sprachwerks.<sup>250</sup> Hierunter ist die am Ausdrucksmittel Sprache orientierte Gestaltung des Werks zu verstehen<sup>251</sup>, also insbesondere die Art und Weise, in der die Sätze hinsichtlich Satzbau, Sprach- und Satzrhythmus sowie Wortwahl formuliert sind. Unter der „Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung sowie Anordnung des dargebotenen Stoffes“ ist hingegen die innere Ordnung und Struktur des Werkes, insbesondere die Art und Weise, in der die

---

<sup>246</sup> Vgl. BGH NJW 1960, 1900, 1901 – Eisrevue I; BGH GRUR 1972, 143, 144 – Biographie: Ein Spiel; BGH GRUR 1978, 305, 306 – Schneewalzer; v. Moltke, Das Urheberrecht an Werken der Wissenschaft, S. 41.

<sup>247</sup> Zu dem Erfordernis, daß das der verkürzten Darstellung zugrundeliegende Werk ein Sprachwerk ist oder zumindest Elemente eines Sprachwerks enthalten muß, siehe oben, S. 13.

<sup>248</sup> Bei Sprachwerken wissenschaftlichen und technischen Inhalts geht die Rechtsprechung davon aus, daß die Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts für eine persönliche geistige Schöpfung weitgehend ausscheidet und für den Urheberrechtsschutz regelmäßig nur die Form und Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes in Betracht kommt, siehe dazu unten, S. 92.

<sup>249</sup> BGH GRUR 1980, 227, 230 – Monumenta Germaniae Historica; BGH GRUR 1984, 659, 660 – Ausschreibungsunterlagen; BGH NJW 1986, 192, 196 – Inkasso-Programm; BGH GRUR 1986, 739, 740 – Anwaltsschriftsatz; BGH GRUR 1987, 704, 705 – Warenzeichenlexika; BGH GRUR 1997, 459, 460 – CB-Infobank I; BGH GRUR 1999, 923, 924 – Tele-Info-CD; BGH GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter; BGH WRP 2002, 1177, 1179 – Technische Lieferbedingungen; im Schrifttum Fromm/Nordemann/Nordemann/Vinck, Urheberrecht, § 2 Rn. 24; Schack, Urheber- und Verlagsrecht, Rn. 160.

<sup>250</sup> Seit Kohler, Das Autorrecht, eine zivilistische Abhandlung, S. 168 ff., und Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 128 ff., wird zwischen der äußeren und der inneren Form eines Werkes unterschieden.

<sup>251</sup> Reh binder, Urheberrecht, Rn. 44.

Gedanken eines Sprachwerkes aufeinanderfolgen<sup>252</sup> – die sogenannte innere Form – zu verstehen.<sup>253</sup>

Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ist damit zwar grundsätzlich die konkrete Formgestaltung.<sup>254</sup> Dies bedeutet jedoch keineswegs, daß ein Werk nur aufgrund seiner (äußeren und/oder inneren) Form, nicht jedoch aufgrund seines Inhalts urheberrechtsschutzfähig sein kann. Vielmehr kommt es häufig zu Überschneidungen zwischen Form und Inhalt, die dazu führen, daß über die konkrete Formgestaltung auch solche inhaltlichen Elemente mittelbar geschützt sind, die an sich dem Urheberrechtsschutz nicht zugänglich sind.

So ergibt sich aus der Tatsache, daß die eigenschöpferische Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts schutzfähig ist, auch ein mittelbarer Inhaltsschutz. Unabhängig davon, ob der Inhalt eines Werkes als solcher geschützt ist oder nicht<sup>255</sup>, erfährt er Urheberrechtsschutz jedenfalls hinsichtlich seiner konkreten schöpferischen Darstellung. So ist der Inhalt eines Gedankens oder einer Lehre zwar in seinem Sinngehalt frei<sup>256</sup>, nicht jedoch in der konkreten schöpferischen Form, die er durch die Individualität des Urhebers erhalten hat.<sup>257</sup>

Der Inhalt kann auch im Rahmen der Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffes Urheberrechtsschutz entfalten. Selbst bei fehlender Schutzfähigkeit von einzelnen Gedanken oder Lehren kann sich deren Individualität jedenfalls mittelbar aus der Vielzahl an Gedanken, Gesichtspunkten und Beispielen sowie aus ihrer Beziehung zueinander, der inneren Bezüge und der Schlußfolgerungen ergeben.<sup>258</sup>

---

<sup>252</sup> Reh binder, Urheberrecht, Rn. 44.

<sup>253</sup> Vgl. Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht, S. 38.

<sup>254</sup> Vgl. Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 25.

<sup>255</sup> Näher dazu unten, S. 74 f.

<sup>256</sup> Näher dazu unten, S. 85.

<sup>257</sup> Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1333.

<sup>258</sup> Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 121 ff.; Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 24. Näher dazu unten, S. 93.

Folglich kann ein Werk nicht daraufhin geprüft werden, ob nur seine Form oder auch sein Inhalt urheberrechtlich geschützt ist.<sup>259</sup> Eine strikte Unterscheidung zwischen Inhalt und Form ist häufig nicht möglich, da beide Elemente eng ineinander verwoben sein können. So bilden Form und Inhalt insbesondere bei Werken der Lyrik, der Musik und der bildenden Kunst häufig eine untrennbare Einheit.<sup>260</sup> Doch wie vorstehend dargelegt wurde, kommt es auch bei anderen Werkarten zur Vermischung von Form und Inhalt. Insbesondere die innere Form erfaßt bereits einen Teil des Sinngehaltes des Werkes und erklärt damit einen Teil des Inhaltes zur Form.<sup>261</sup> Daher ist es heute ganz herrschende Meinung, daß die Urheberrechtsschutzfähigkeit eines Werkes nicht anhand der Unterscheidung zwischen Form und Inhalt, sondern anhand der Unterscheidung zwischen individuellen Zügen und den in ihm enthaltenen schutzunfähigen Bestandteilen zu beurteilen ist.<sup>262</sup> So erstreckt sich der Urheberrechtsschutz nach der Amtlichen Begründung zu § 2 UrhG auf sämtliche individuelle Züge eines Werkes, die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form oder gerade auch durch die Verbindung von Inhalt und Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen.<sup>263</sup> Folglich wird heute nicht mehr in Frage gestellt, daß grundsätzlich auch der Werkinhalt geschützt sein kann.<sup>264</sup> Wie nachfolgend erörtert wird, können inhaltliche Elemente neben dem soeben dargelegten mittelbaren Schutz über die konkrete schöpferische Darstellung auch unmittelbar, d.h. unabhängig von der konkreten Formgestaltung, geschützt sein.

---

<sup>259</sup> Siehe hierzu auch Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1334.

<sup>260</sup> Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 120.

<sup>261</sup> Ulmer, a.a.O.

<sup>262</sup> Loewenheim/*Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 7 Rn. 1; Dreier/*Schulze/Schulze*, UrhG, § 2 Rn. 36; Schmidt-Hern, Die Fortsetzung von urheberrechtlich geschützten Werken, S. 26.

<sup>263</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache IV/270, S. 38.

<sup>264</sup> BGH GRUR 1959, 379 – Gasparone; OLG Karlsruhe GRUR 1957, 395, 396 – Troztkopf; OLG Hamburg UFITA 86 (1980), 289, 293 – Häschenschule; OLG München ZUM 1999, 149, 151 – Das doppelte Lottchen; Schricker/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 2 Rn. 57; Fromm/*Nordemann/Nordemann/Vinck*, Urheberrecht, § 2 Rn. 24; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 122; Reh binder, Urheberrecht, Rn. 45.

## (2) Individualität des Inhalts

Nach ständiger Rechtsprechung wie herrschender Ansicht in der Literatur ist bei Romanen, Bühnenwerken, Drehbüchern und vergleichbaren, auf Handlungen aufbauenden Werken neben der konkreten Textfassung, d.h. der unmittelbaren Formgebung, auch der Romanstoff als solcher schutzfähig. Der Urheberrechtsschutz umfaßt in diesen Fällen auch die auf der Phantasie des Urhebers beruhende Fabel, wobei die eigenpersönlich geprägten Bestandteile und formbildenden Elemente des Werkes in der Charakteristik und Rollenverteilung der handelnden Personen, dem Gang der Handlung und in der Ausgestaltung der Szenen und der Szenerie selbst zum Ausdruck kommen können.<sup>265</sup>

Dies bedeutet insbesondere für Romane, daß nicht nur ihre konkrete Formgestaltung, sondern auch die ihnen zugrundeliegende, der Gedankenwelt des Urhebers entsprungene Fabel dem Urheberrechtsschutz unterliegt. Der Erfinder einer Fabel ist als Urheber eines Sprachwerkes selbst dann geschützt, wenn er sie noch nicht in eine konkrete Form gebracht hat, sondern lediglich mit banalen Worten und halben Sätzen erzählen kann.<sup>266</sup> Der Schutz beschränkt sich dabei nicht auf die vollständige Übernahme der Fabel in ihrer gesamten Vielschichtigkeit und Dichte, sondern erstreckt sich auch auf eine Entnahme von Werkteilen, soweit diese für sich genommen eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG darstellen.<sup>267</sup> Das quantitative oder qualitative Verhältnis des einzelnen

---

<sup>265</sup> BGH GRUR 1959, S. 379 ff. – Gasparone; BGH GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter; KG GRUR 1926, 441, 442 f. – Alt-Heidelberg/Jung-Heidelberg; OLG München GRUR 1956, 432, 434 – Solange Du da bist; OLG Karlsruhe GRUR 1957, 395 ff. – Trotzkopf; LG Hamburg GRUR-RR 2003, 233, 234 – Die Päpstin; vgl. auch Fromm/Nordemann/Vinck, Urheberrecht, § 2 Rn. 25; Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, § 2 Rn. 84; Loewenheim/A. Nordemann, Handbuch des Urheberrechts, § 9 Rn. 14.

<sup>266</sup> Beispiel nach Fromm/Nordemann/Nordemann/Vinck, Urheberrecht, § 2 Rn. 24.

<sup>267</sup> BGH GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter. BGHZ 9, 262, 266 ff. – Lied der Wildbahn; BGHZ 22, 209, 219 – Europapost; BGHZ 28, 234, 237 – Verkehrskinderlied; BGH GRUR 1961, 631, 633 – Fernsprechbuch; BGH GRUR 1988, 533, 534 – Vorentwurf II; BGH GRUR 1989, 419 – Bauaußenkante; BGH GRUR 1999, 923, 928 – Tele-Info-CD; BGH GRUR 2002, 799, 800 – Standbahnfahrzeug; OLG Köln GRUR-RR 2001, 97, 98 – Suchdienst für Zeitungsartikel; KG GRUR-RR 2002, 313 – Das Leben, dieser Augenblick; allg. Ansicht auch im Schrifttum, siehe nur Fromm/Nordemann/Nordemann/Vinck, Urheberrecht, § 2 Rn. 26.

Werkteils zum Werkganzen ist nicht entscheidend<sup>268</sup>, so daß grundsätzlich auch kleine Werkteile isoliert vom Werk in seiner Gesamtheit Urheberrechtsschutz genießen können.<sup>269</sup>

### (3) Gestaltungshöhe

Wie vorstehend dargelegt wurde, kann sich die Individualität eines Schriftwerkes grundsätzlich aus der Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts und/oder der Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes sowie aus dem Inhalt selbst ergeben. Die Individualität muß allerdings ein gewisses Mindestmaß – eine bestimmte Gestaltungshöhe<sup>270</sup> – erreichen, damit die Schöpfung Werkqualität erlangt und die Zubilligung eines Urheberrechtsschutzes gerechtfertigt ist.<sup>271</sup> Dabei geht der Bundesgerichtshof grundsätzlich von folgender graduellen Abstufung aus<sup>272</sup>:

- Die Durchschnittsgestaltung, das rein Handwerksmäßige, Routinemäßige, Alltägliche und Banale, liegt außerhalb jeglicher Schutzfähigkeit.<sup>273</sup> Die Masse der sich im üblichen Rahmen haltenden Erzeugnisse ist in jedem Fall vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen.<sup>274</sup>

---

<sup>268</sup> BGHZ 9, 262, 267 – Lied der Wildbahn.

<sup>269</sup> Einzelne Sätze oder Wörter bieten hingegen üblicherweise nicht genügend Spielraum für individuelle Eigenarten, so daß bei derart kleinen Werkteilen Urheberrechtsschutz in der Regel zu versagen ist, vgl. Loewenheim/*Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 7 Rn. 14.

<sup>270</sup> Die Terminologie schwankt, man spricht beispielsweise auch von Schöpfungshöhe (siehe z.B. Dreyer in HK-UrhR, § 2 Rn. 185) oder Leistungshöhe (siehe z.B. v. Moltke, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 193).

<sup>271</sup> BGH GRUR 1987, 704, 706 – Warenzeichenlexika; BGH GRUR 1986, 739, 740 f. – Anwaltsschriftsatz; BGH GRUR 1985, 1041, 1047 – Inkasso-Programm; BGH GRUR 1984, 659, 661 – Ausschreibungsunterlagen; BGHZ 50, 340, 350 – Rüschenhaube; BGHZ 22, 209, 217 f. – Morgenpost; Schrickler/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 2 Rn. 24; Fromm/Nordemann/*Nordemann/Vinck*, Urheberrecht, § 2 Rn. 14; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 123 f.

<sup>272</sup> Vgl. v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 2 Rn. 16.

<sup>273</sup> BGH GRUR 1993, 34, 36 – Bedienungsanweisung; BGH GRUR 1991, 529, 530 – Explosionszeichnungen; BGH GRUR 1991, 449, 452 – Betriebssystem; BGH GRUR 1987, 704, 706 – Warenzeichenlexika; BGH GRUR 1986, 739, 741 – Anwaltsschriftsatz; BGH GRUR 1985, 1041, 1047 – Inkasso-Programm; BGH GRUR 1981, 520, 522 – Fragensammlung; BGH GRUR 1981, 267, 268 – Dirlada.

<sup>274</sup> Schrickler/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 2 Rn. 26.

- Ein gewisser Abstand zum Durchschnittsschaffen begründet im Bereich der handwerklichen und industriellen Formgebung die Geschmacksmusterfähigkeit.<sup>275</sup>
- Die untere Grenze der Urheberrechtsschutzfähigkeit beginnt erst in einem erheblich weiteren Abstand und setzt ein deutliches Übertreten der Durchschnittsgestaltung voraus.<sup>276</sup>

Diese graduelle Abstufung gilt grundsätzlich für alle Werkarten.<sup>277</sup> Sie geht ursprünglich auf die Abgrenzung von ungeschützten Durchschnittsgestaltungen zum Geschmacksmuster einerseits und vom Geschmacksmuster zu urheberrechtlich geschützten Werken der angewandten Kunst andererseits zurück.<sup>278</sup> So wurde bisher davon ausgegangen, daß zwischen Geschmacksmusterrecht und Urheberrecht kein Wesens-, sondern nur ein gradueller Unterschied bestehe.<sup>279</sup> Das Geschmacksmusterrecht wurde als wesensgleicher Unterbau des Urheberrechts angesehen. Dies hatte zur Folge, daß sich Geschmacksmusterschutz und urheberrechtlicher Kunstschutz nur durch die erforderliche Gestaltungshöhe voneinander unterschieden; während der Geschmacksmusterschutz bereits bei einem geringen Maß an Individualität griff,

---

<sup>275</sup> BGH GRUR 1983, 377, 378 – Brombeer-Muster; BGH GRUR 1979, 332, 336 – Brombeerleuchte; BGHZ 50, 340, 350 – Rüschenhaube; BGHZ 22, 209, 215, 217 – Morgenpost.

<sup>276</sup> BGH GRUR 1993, 34, 36 – Bedienungsanweisung; BGH GRUR 1991, 449, 452 – Betriebssystem; BGH GRUR 1986, 739, 741 – Anwaltsschriftsatz; BGH GRUR 1985, 1041, 1047 – Inkasso-Programm; BGH GRUR 1984, 659, 661 – Ausschreibungsunterlagen.

<sup>277</sup> So stellte der Bundesgerichtshof in der Entscheidung *Betriebssystem* (GRUR 1991, 449, 452) klar, daß das Erfordernis des deutlichen Abhebens von der Durchschnittsgestaltung nicht auf Computerprogramme beschränkt ist, sondern grundsätzlich für alle Werkarten gilt: „Die Gestaltung muß jedenfalls das handwerkliche Durchschnittskönnen erheblich überragen. Diese an der üblichen urheberrechtlichen Diktion ausgerichtete Formulierung enthält keine gegenüber den allgemeinen urheberrechtlichen Grundsätzen verschärfte Anforderungen für Datenverarbeitungsprogramme, sondern überträgt diese Grundsätze auf und nach Maßgabe dieser besonderen Werkart.“; vgl. auch Erdmann, Schutz der Kunst im Urheberrecht, in: FS v. Gamm, S. 389, 401; ders./Bornkamm, Schutz von Computerprogrammen, GRUR 1991, 877, 878; Erdmann, Schutz von Werbeslogans, GRUR 1996, 550, 551 f. zur Anwendung dieser Grundsätze auf Werbeslogans.

<sup>278</sup> Erdmann, Schutz der Kunst im Urheberrecht, in: FS v. Gamm, S. 389, 401; ders./Bornkamm, Schutz von Computerprogrammen, GRUR 1991, 877, 878.

<sup>279</sup> BGH GRUR 1995, 581, 582 – Silberdistel; BGHZ 50, 340, 350 – Rüschenhaube; BGHZ 22, 209, 215, 217 – Morgenpost.

wurde für den Urheberrechtsschutz ein deutlich höheres Maß an Gestaltungshöhe gefordert.<sup>280</sup>

Dieses systematische Argument kann seit der Neuregelung des Geschmacksmustergesetzes<sup>281</sup> jedoch nicht mehr zur Rechtfertigung der graduellen Abstufung herangezogen werden. Denn das neue Geschmacksmusterrecht gilt in Umsetzung der Richtlinien-Vorgaben nunmehr als völlig eigenständiges gewerbliches Schutzrecht, das gerade kein nur vom Urheberrecht abgeleitetes Schutzrecht mit lediglich gradueller Abstufung zu demselben darstellt.<sup>282</sup> Mangels Wesensgleichheit ist der tradierten Herleitung der graduellen Abstufung folglich die Grundlage entzogen worden.

Hieraus wird in der Literatur teilweise geschlossen, daß das Erfordernis eines deutlichen Übertragens der Durchschnittsgestaltung nicht mehr haltbar und die Anforderungen an die Gestaltungshöhe in Zukunft abzusenken seien.<sup>283</sup> Der europäische Gesetzgeber habe bereits in den Richtlinien hinsichtlich des Schutzes von Computerprogrammen, Lichtbildwerken und Datenbanken klargestellt, daß es sich bei dem geschützten Werk nur um das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers handeln muß und zur Bestimmung der Schutzfähigkeit keine anderen Kriterien anzuwenden sind.<sup>284</sup> Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die ursprünglich eine deutlich über dem Können eines Durchschnittsprogrammierers liegende Leistung verlangte<sup>285</sup> und damit sehr hohe Anforderungen an die Schutzfähigkeit von Computerprogrammen gestellt hatte, war daraufhin nicht mehr aufrecht zu erhalten.<sup>286</sup>

In der Literatur wird diese Entwicklung teilweise als richtungsweisende Strömung des europäischen Rechts angesehen, die das spezifisch

---

<sup>280</sup> BGH GRUR 1995, 581, 582 – Silberdistel.

<sup>281</sup> Geschmacksmusterreformgesetz vom 12. März 2004, BGBl. I, S. 390.

<sup>282</sup> Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 15/1075, S. 29.

<sup>283</sup> Koschtial, Absenkung der Gestaltungshöhe, GRUR 2004, 555, 559.

<sup>284</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABIEG Nr. L 122 v. 17.05.1991; Art. 6 der Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts, ABIEG Nr. L 290; Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie über den Schutz von Datenbanken, ABIEG Nr. L 77.

<sup>285</sup> BGH GRUR 1985, 1041, 1048; BGH GRUR 1991, 449, 451 – Betriebssystem.

<sup>286</sup> BGHZ 123, 208, 210 f. – Buchhaltungsprogramm. Näher dazu Erdmann/Bornkamm, Schutz von Computerprogrammen, GRUR 1991, 877 ff.

deutschrechtliche Kriterium der Gestaltungshöhe insgesamt in Frage stelle. Nicht nur aus der europäischen Rechtsentwicklung, sondern auch aus der Wertung im heutigen Kontext des Urheberrechts ergebe sich generell für alle Werke eine Tendenz zu einheitlich geringeren Schutzvoraussetzungen; die Gestaltungshöhe als allgemeine urheberrechtliche Schutzvoraussetzung sei aufzugeben.<sup>287</sup>

Gegen eine solche Absenkung der Anforderungen an die Urheberrechtsschutzfähigkeit spricht jedoch die vom Gesetz für den Urheberrechtsschutz vorgegebene extrem lange Schutzfrist von 70 Jahren post mortem auctoris.<sup>288</sup> Man muß sich vergegenwärtigen, daß die Zubilligung von urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechten zu einer Monopolisierung nicht nur für den Schöpfer, sondern auch für nachfolgende Generationen führt. Im Rahmen der Frage, ob einer Schöpfung Urheberrechtsschutz zuzubilligen ist, ist daher auch zu prüfen, ob eine solche Monopolisierung gerechtfertigt ist. Die Gewährung von Urheberrechtsschutz darf in keinem Fall dazu führen, daß nachfolgende Generationen unzumutbar in ihren Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.<sup>289</sup>

Bei der Ermittlung der notwendigen Gestaltungshöhe einer Schöpfung ist zu berücksichtigen, daß die untere Grenze der erforderlichen Gestaltungshöhe trotz der Einheitlichkeit des Werkbegriffs<sup>290</sup> nicht bei allen Werkarten gleichermaßen hoch anzusetzen ist und sich die

---

<sup>287</sup> Schricker, Abschied von der Gestaltungshöhe im Urheberrecht?, in: FS Kreile, S. 715, 719 ff.; ders., Der Urheberrechtsschutz von Werbeschöpfungen, GRUR 1996, 815, 818.

<sup>288</sup> Erdmann/Bornkamm, Schutz von Computerprogrammen, GRUR 1991, 877, 878.

<sup>289</sup> Vgl. aber Fromm/Nordemann/Nordemann/Vinck, Urheberrecht, § 2 Rn. 19, die es für nicht nachvollziehbar halten, die Meßlatte für den urheberrechtlichen Schutz hoch zu legen. Das Urheberrechtsgesetz sei ein Schutzgesetz zugunsten des Urhebers, dessen Bestimmungen in der Regel erst dann relevant würden, wenn andere die Früchte urheberrechtlichen Schaffens unerlaubt für sich zu ernten suchten. Sei das Ergebnis menschlichen Schaffens aber soviel wert, daß es andere in Anspruch nehmen, so entspräche es der Wert- und Zuordnungsentscheidung unserer Rechtsordnung, dem Urheber Schutz zu gewähren. - Es ist jedoch zu bedenken, daß andere nicht unbedingt deshalb auf Vorbestehendes Zugriff nehmen, weil es aufgrund einer eigenschöpferischen Leistung so wertvoll ist, sondern schlichtweg aus dem Grund, weil die Gestaltungsmöglichkeiten so begrenzt sind, daß ihnen gar keine andere Wahl bleibt.

<sup>290</sup> Vgl. Plander, Wissenschaftliche Erkenntnisse, UFITA 76 (1976), 25, 33.

Anforderungen stets nach den Besonderheiten des Einzelfalls richten.<sup>291</sup> So ist die Rechtsprechung im Bereich des musikalischen und literarischen Schaffens schon immer großzügiger gewesen und hat auch sehr einfache Gestaltungen als gerade noch schutzfähig anerkannt.<sup>292</sup> Auch bei Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art läßt die Rechtsprechung bereits ein geringes Maß an Gestaltungshöhe genügen. Dies wird damit begründet, daß diese Werke bei Anlegung der ansonsten geltenden hohen Maßstäbe kaum jemals in den Genuß des Urheberrechtsschutzes kommen würden, der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG jedoch ausdrücklich vorgesehen ist.<sup>293</sup>

Bei nicht literarischen Schriftwerken darf die untere Grenze der Schutzfähigkeit nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dagegen nicht zu niedrig angesetzt werden. In diesem Bereich ist eine Schöpfung nur dann urheberrechtsschutzfähig, wenn sich die Gestaltungstätigkeit deutlich von der Durchschnittsgestaltung abhebt.<sup>294</sup>

Es ist sachlich auch durchaus gerechtfertigt, die Schutzuntergrenze bei nicht literarischen Schriftwerken höher anzusetzen. Während in den Bereichen der Literatur und der Musik, in denen der Schutz auch einfacher Gestaltungen anerkannt ist<sup>295</sup>, mannigfache, nahezu unbegrenzte Ausdrucksmöglichkeiten bestehen, ist der Spielraum für eine individuelle Gestaltung bei nicht literarischem Schrifttum von vornherein stark eingeschränkt. In den Bereichen der Literatur und der Musik ist es gerechtfertigt, auch vergleichsweise einfachen Schöpfungen gerade noch Urheberrechtsschutz zuzubilligen, weil die damit einhergehende Monopolisierung die Gestaltungsspielräume der nachschaffenden Allgemeinheit nicht unbillig einschränkt. Schon allein die Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts sind hier so mannigfach, daß es jedem Nachschaffenden ohne weiteres möglich ist, von anderen Ausdrucks-

---

<sup>291</sup> Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 2 Rn. 32 ff.; Erdmann, Schutz der Kunst im Urheberrecht, in: FS v. Gamm, S. 389, 400; ders./Bornkamm, Schutz von Computerprogrammen, GRUR 1991, 877, 878.

<sup>292</sup> BGH GRUR 1968, 321, 324 – Haselnuß; BGH GRUR 1981, 267, 268 – Dirlada.

<sup>293</sup> BGH GRUR 1991, 529, 531 – Explosionszeichnungen; BGH GRUR 1988, 33, 35 – Topographische Landeskarten; BGH GRUR 1987, 360, 361 – Werbepläne.

<sup>294</sup> BGH GRUR 1993, 34, 36 – Bedienungsanweisung; BGH GRUR 1986, 739, 741 – Anwaltsschriftsatz; BGH GRUR 1984, 659, 661 – Ausschreibungsunterlagen.

<sup>295</sup> BGH GRUR 1981, 267, 268 – Dirlada; BGH GRUR 1968, 321, 324 – Haselnuß.

möglichkeiten Gebrauch zu machen und sich selbst eine urheberrechtlich geschützte Position zu verschaffen.

Bei nicht-literarischem Schriftgut sind die Gestaltungsmöglichkeiten hingegen stark eingeschränkt. So sind Gestaltungen, die einem praktischen Gebrauchszweck dienen (wie beispielsweise Gebrauchsanweisungen und Ausschreibungsunterlagen), weitgehend durch zwingende praktische Bedürfnisse bestimmt. Die Gestaltung ist so von ihrem Zweck vorgezeichnet, daß der Spielraum für eine individuelle Gestaltung stark eingeengt ist.<sup>296</sup>

Auch bei wissenschaftlichen Schriftwerken ist der Bereich möglicher Ausdrucksformen gegenüber rein literarischem Schriftgut eingeschränkt. Die im jeweiligen Fachbereich übliche Darstellungsweise begrenzt die verfügbaren Möglichkeiten der Gedankenformung und -führung.<sup>297</sup> Doch nicht nur die Formulierungen, sondern auch der Aufbau ist häufig durch praktische Notwendigkeiten vorgegeben. Entsprechend sind sämtliche Fälle, an denen der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung zum Erfordernis eines deutlichen Übertreffens der Durchschnittsgestaltung entwickelt hat, durch eine solche Einschränkung hinsichtlich der Ausdrucksmöglichkeiten und des Aufbaus gekennzeichnet. So ergeben sich die Anordnung und Einteilung, die konkrete Formgestaltung und die Darstellung des Inhalts von Ausschreibungsunterlagen größtenteils aus der Natur der Sache; die Darstellung von technischen Anweisungen ist durch Gesetze der Zweckmäßigkeit weitgehend vorgegeben.<sup>298</sup> Bei einem Anwaltsschriftsatz orientiert sich der Aufbau an Gesetzen der Logik und resultiert überwiegend aus der Anwendung erlernter Kenntnisse und Techniken.<sup>299</sup> Bei Bedienungsanweisungen ergeben sich Aufbau, Ausdrucksweise und sonstige Darstellungsart aus der Zweckbestimmung.<sup>300</sup>

Der Grund für die hohen Anforderungen an die Gestaltungshöhe bei nicht-literarischen Schriftwerken besteht also darin, daß in diesem

---

<sup>296</sup> Erdmann, Schutz der Kunst im Urheberrecht, in: FS v. Gamm, S. 389, 401; ders./Bornkamm, Schutz von Computerprogrammen, GRUR 1991, 877, 878.

<sup>297</sup> Näher dazu unten, S. 92. Vgl. Loewenheim, Urheberrechtliche Grenzen der Verwendung geschützter Dokumente in Datenbanken, S. 25.

<sup>298</sup> BGH GRUR 1984, 659, 661 – Ausschreibungsunterlagen.

<sup>299</sup> BGH GRUR 1986, 739, 741 – Anwaltsschriftsatz.

<sup>300</sup> BGH GRUR 1993, 34, 36 – Bedienungsanweisung.

Bereich der Spielraum für eine individuelle Gestaltung sowohl hinsichtlich der Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts als auch hinsichtlich der Einteilung und Anordnung des Materials stark eingeengt ist. Dies bedingt ein erhöhtes Freihaltebedürfnis, um nachschaffende Autoren hinsichtlich der ihnen zur Verfügung Gestaltungsmöglichkeiten nicht allzu sehr einzuschränken. Insoweit besteht eine Parallele zu Gestaltungen, die durch die Natur vorgegebene Formen enthalten. Auch in diesem Bereich sind an die Gestaltungshöhe höhere Anforderungen zu stellen, da hier eine Vielfalt von Formen vorliegt, die nicht monopolisiert werden darf, sondern jedem Nachschaffenden zugänglich bleiben muß.<sup>301</sup>

Das für den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst aufgestellte Erfordernis einer schöpferischen Gestaltungshöhe im Sinne eines deutlichen Überragens der Durchschnittsgestaltung ist im übrigen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.<sup>302</sup>

Festzuhalten ist mithin, daß bei literarischen Schriftwerken keine hohen Anforderungen an die Schutzfähigkeit zu stellen sind, während nicht-literarische Schriftwerke nur dann urheberrechtlich geschützt sind, wenn sich die Gestaltung deutlich von einer Durchschnittsgestaltung abhebt.

#### **(4) Konsequenzen für den Schutzzumfang**

Die Individualität des Originalwerkes ist nicht nur für die Bestimmung der Schutzfähigkeit, sondern auch für den Schutzzumfang maßgebend.<sup>303</sup> Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, daß der Begriff des Schutzzumfangs im Urheberrecht zwei Bedeutungen hat. Zum einen wird durch ihn festgelegt, welche Bestandteile des Werkes tatsächlich urheberrechtlich geschützt sind, d.h. welche Bestandteile zur Begründung der Individualität herangezogen werden können. Nur soweit solche geschützten Bestandteile verkürzt dargestellt werden, kommt eine Rechtsverletzung in Betracht.

Darüber hinaus wird der Begriff jedoch auch als Bezeichnung für diejenigen Rechte verwendet, die dem Originalurheber an seinem

---

<sup>301</sup> Erdmann, Schutz der Kunst im Urheberrecht, in: FS v. Gamm, S. 389, 401.

<sup>302</sup> BVerfG GRUR 2005, 410, 411.

<sup>303</sup> Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1333.

Originalwerk zustehen.<sup>304</sup> So kann sich der Originalurheber kraft seines sogenannten positiven Benutzungsrechts<sup>305</sup> nicht nur gegen die Verwertung seines Werkes in seiner ursprünglichen, konkreten Formgestaltung, sondern infolge seines negativen Verbotungsrechts<sup>306</sup> auch gegen die Verwertung seines Werkes in Form von Bearbeitungen und sonstigen abhängigen Nachschöpfungen zur Wehr setzen, wenn gerade die individuellen Züge seines Originalwerkes übernommen werden.<sup>307</sup>

## **bb) Ungeschützte Werkbestandteile**

Wird das Originalwerk auf seine Schutzfähigkeit hin überprüft, so sind von vornherein alle Bestandteile von der Prüfung auszuschließen, die per se nicht schutzfähig sind. Diese Bestandteile nehmen dann auch nicht am Schutzzumfang des Werkes teil und können von Dritten auch ohne die Zustimmung des Originalurhebers übernommen werden. Hierzu gehören im Einzelnen:

### **(1) Ideen, Motive, Stil, Methode**

Vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen sind zunächst abstrakte Ideen<sup>308</sup>, allgemeine Motive sowie der Stil<sup>309</sup> und die Methode als solche.<sup>310</sup> Sie müssen im Interesse der Allgemeinheit frei zugänglich bleiben und dürfen nicht durch das Urheberrecht monopolisiert werden, selbst wenn sie noch so originell oder unter noch so großem Aufwand bzw. hohen Kosten entstanden sind.<sup>311</sup>

---

<sup>304</sup> v. Moltke, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 88.

<sup>305</sup> v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 11 Rn. 8.

<sup>306</sup> v. Gamm, a.a.O.

<sup>307</sup> Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1333.

<sup>308</sup> Also Einfälle bzw. Grundgedanken, die den Anstoß zum Werkschaffen gegeben haben.

<sup>309</sup> Mit Stil ist hier nicht der persönliche Stil eines jeden Autors gemeint, sondern der allgemeine Stil, der durch den Vergleich mehrerer Werke einer bestimmten Epoche als Übereinstimmung von Elementen der Form festgestellt werden kann.

<sup>310</sup> Schutzunfähig ist dementsprechend beispielsweise die abstrakte Idee, ein medizinisches Fachbuch mit einem Fragenkatalog zur Arbeitskontrolle zu versehen, siehe BGH GRUR 1981, 520, 521 – Fragensammlung.

<sup>311</sup> Ständige Rechtsprechung: BGHZ 5, 1, 4 – Hummelfiguren I; BGHZ 18, 175, 177 f. – Werbeidee; BGH GRUR 1959, 379, 381 – Gasparone; BGH GRUR 1981, 520, 521 f. – Fragensammlung; BGH GRUR 1987, 704, 706 – Warenzeichenlexika;

Bei verkürzten Darstellungen liegt daher jedenfalls allein in der Übernahme von Ideen bzw. Motiven oder in der Übereinstimmung von Stilmitteln bzw. Methoden mit dem Original keine Urheberrechtsverletzung.<sup>312</sup> Zu beachten ist jedoch, daß Ideen, Motive, Methoden und Stilmittel mittelbar geschützt sein können, wenn sie vom Urheber in einem bestimmten Werk konkret und eigenschöpferisch zur Anwendung gekommen sind.<sup>313</sup> Geschützt ist dann jedoch nicht die Idee als solche, sondern lediglich die Idee in der konkreten Formgestaltung.

## **(2) Tatsächliche Gegebenheiten und Ereignisse**

Urheberrechtlich nicht schutzfähig sind ferner sämtliche tatsächlichen Gegebenheiten und Ereignisse, d.h. alles, was – insbesondere durch die Natur oder die Geschichte – vorgegeben ist.<sup>314</sup> Hierzu zählen die gesamte Menschheitsgeschichte<sup>315</sup> wie historische Personen und Geschehnisse<sup>316</sup>, Tagesereignisse und Nachrichten tatsächlichen Inhalts<sup>317</sup> sowie Naturgesetze und Daten.<sup>318</sup>

So sind beispielsweise auch Meßergebnisse von der Natur vorgegeben und können daher niemals auf der schöpferischen Leistung eines Menschen beruhen. Sie können niemals erfunden, sondern lediglich entdeckt werden.<sup>319</sup> Die der Fachwelt in einer naturwissenschaftlichen Abhandlung vorgestellten, bisher unbekanntem Meßergebnisse sind selbst dann nicht schutzfähig, wenn sie für die beteiligten Verkehrskreise von noch so hoher Bedeutung und/oder erst nach zeit- und

---

BGH GRUR 1991, 449, 453 – Betriebssystem; BGH GRUR 1995, 47, 48 – Rosaroter Elefant; BGH GRUR 1999, 923, 924 – Tele-Info-CD; allgemeine Meinung im Schrifttum, siehe z.B. Schricker/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 2 Rn. 50; Fromm/Nordemann/*Nordemann/Vinck*, Urheberrecht, § 2 Rn. 22; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 119; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 116.

<sup>312</sup> Vgl. Loewenheim/*Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 7 Rn. 2.

<sup>313</sup> Schricker/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 2 Rn. 49.

<sup>314</sup> Schricker/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 24 Rn. 3; Loewenheim/*Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 7 Rn. 4.

<sup>315</sup> Fromm/Nordemann/*Vinck*, Urheberrecht, § 24 Rn. 1.

<sup>316</sup> Siehe dazu OLG München, ZUM 1995, 427, 428; LG Hamburg, ZUM 2003, 403, 405 – Die Päpstin.

<sup>317</sup> Siehe dazu BGH GRUR 1999, 923, 924 – Tele-Info-CD; OLG Hamburg, GRUR 1978, 307, 308 – Artikelübernahme.

<sup>318</sup> BGH GRUR 1987, 704, 705 – Warenzeichenlexika.

<sup>319</sup> Fromm/Nordemann/*Vinck*, Urheberrecht, § 2 Rn. 30; Hubmann, Der Rechtsschutz der Idee, UFITA 24 (1957), 1, 7 f.; ders., Urheber- und Verlagsrecht, S. 38; Nordemann, Urheberrecht an Lehrmitteln, NJW 1970, 881, 882.

kostenintensiver Forschung zutage gekommen sind. Deshalb können die isolierten Meßergebnisse – wie beispielsweise chemische Siedepunkte – von jedem Dritten frei benutzt und beispielsweise für den Aufbau von Faktendatenbanken genutzt werden.<sup>320</sup>

Ein Naturwissenschaftler kann zwar nicht für die Entdeckung einer von der Natur vorgegebenen Tatsache Urheberrechtsschutz in Anspruch nehmen. Ebenso wenig ist ein geisteswissenschaftliches Werk aufgrund der darin dargestellten historischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Daten und Fakten oder aufgrund der Darstellung fremder philosophischer Gedankengänge schutzfähig, da diese Inhalte dem Urheber – zwar nicht durch die Natur, sondern vielmehr durch die Geschichte – vorgegeben sind. Dem Urheberrechtsschutz zugänglich sind dagegen die aus den Tatsachen gezogenen Thesen, die auf den Fakten aufbauende historische Interpretation, das wirtschaftliche Zusammenhänge erläuternde neue Modell oder die soziologische Erklärung gesellschaftlicher Phänomene, soweit sie ihrem Autor nicht vorgegeben waren.<sup>321</sup>

### **(3) Kulturelles Geistesgut**

Auch Fabeln, Sagen, Märchen und Volkslieder, deren Urheber nie bekannt geworden sind, können ebenso wie alte Werke, die aus einer Zeit stammen, zu der es noch keine Urheberrechtsschutz gab, von jedermann frei benutzt werden.<sup>322</sup> Hierbei ist jedoch auf die sich aus § 71 UrhG ergebenden Einschränkungen hinzuweisen.

In diesem Zusammenhang ist freilich wiederum zu beachten, daß Gemeingut zwar an sich nicht schutzfähig ist, sich die Schutzfähigkeit jedoch aus der konkreten Art der Verwendung des Gemeinguts in einem Werk ergeben kann. So kann derjenige, der eine gemeinfreie Sage mit eigenen Worten nacherzählt, sehr wohl gegen die direkte Übernahme seiner Formulierungen durch Dritte vorgehen; er kann sich hingegen

---

<sup>320</sup> Weitere Beispiele bei Plaß, Der Aufbau und die Nutzung eines Online-Volltextsystems, WRP 2001, 195, 196 f.; vgl. auch Rogge, Elektronische Pressespiegel, S. 134; Hübenett, Zur Zulässigkeit der Vervielfältigung und Verbreitung von Datenbankausdrucken, GRUR 1992, 664, 665.

<sup>321</sup> v. Moltke, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 187 f.

<sup>322</sup> Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, § 24 Rn. 4; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 121.

nicht dagegen wehren, daß Dritte die gleiche Sage in anderer Form nacherzählen.<sup>323</sup>

#### **(4) Wissenschaftliche Erkenntnisse, Lehren und Theorien**

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs<sup>324</sup> wie der herrschenden Meinung in der Literatur<sup>325</sup> können auch wissenschaftliche Erkenntnisse, Lehren und Theorien dem Urheberrechtsschutz per se nicht unterfallen, sondern sind in ihrem gedanklichen Inhalt für jedermann selbst dann frei benutzbar, wenn sie die Früchte mühevoller Arbeit sind. Dies wird allgemein mit dem Grundsatz der Freiheit des geistigen Lebens bzw. der Gedanken- und Wissenschaftsfreiheit begründet, der es erfordert, daß Gedanken und Lehren in ihrem Sinngehalt zur freien geistigen Auseinandersetzung genutzt werden können. Die Allgemeinheit hat ein Interesse am wissenschaftlich-technischen Evolutionsprozeß, der in der ständigen Auseinandersetzung mit dem Ideengut anderer und dessen Überprüfung mit dem Ziel der Verifizierung oder Falsifizierung besteht.<sup>326</sup>

Dies bedeutet, daß die in einem wissenschaftlichen Originaltext enthaltenen Gedanken jedenfalls in ihrem Sinngehalt frei sind.<sup>327</sup> Die bloße Information, d.h. die Nachricht, kann von jedermann aufgenommen, verarbeitet und verbreitet werden. Es gibt kein Ausschließlichkeitsrecht an der Information.<sup>328</sup>

---

<sup>323</sup> Loewenheim/*Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 7 Rn. 5; vgl. auch BGH GRUR 1991, 456 ff. – Goggolore.

<sup>324</sup> BGH GRUR 1979, 464 – Flughafenpläne; BGH GRUR 1981, 352, 353 – Staatsexamensarbeit; BGHZ 94, 276, 285 – Inkasso-Programm.

<sup>325</sup> Schricker/*Schricker*, Urheberrecht, Einl. Rn. 3; Schricker/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 24 Rn. 5; Loewenheim/*Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 7 Rn. 11; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 119; a.A. Haberstumpf, Zur Individualität wissenschaftlicher Sprachwerke, S. 78 ff.; Altenpohl, Der urheberrechtliche Schutz von Forschungsergebnissen, S. 214 ff.; Buchmüller, Urheberrecht und Computersoftware, S. 49 ff.; v. Moltke, Das Urheberrecht an Werken der Wissenschaft, S. 92 ff.

<sup>326</sup> Schricker/*Schricker*, Urheberrecht, Einl. Rn. 3; Schricker/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 24 Rn. 5; Loewenheim/*Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 7 Rn. 11; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 64 ff.; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 119.

<sup>327</sup> Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 35.

<sup>328</sup> Soehring, Presserecht, S. 24.

## (5) Gemeinfreie oder gemeinfrei gewordene Werke oder Werkbestandteile

Für jedermann frei nutzbar sind schließlich auch diejenigen Erzeugnisse des menschlichen Geistes, die nicht geschützt sind, weil sie die für die Werkqualität nach § 2 Abs. 2 UrhG notwendige Individualität und/oder die notwendige Leistungshöhe nicht besitzen.<sup>329</sup> So gilt beispielsweise für literarische Figuren<sup>330</sup>, daß diese keinen selbständigen Schutz genießen, sondern lediglich im Rahmen des Handlungs- und Beziehungsgeflechts der Fabel geschützt sind, in das sie eingebettet sind.<sup>331</sup>

Auch Werktiteln, die in aller Regel aus nur einem oder wenigen Worten bestehen, fehlt es grundsätzlich an der für eine Werkschöpfung erforderlichen Individualität.<sup>332</sup> Wenngleich urheberrechtlicher Titelschutz zumindest prinzipiell für möglich gehalten wird, hat der Bundesgerichtshof die Schutzvoraussetzung bisher in sämtlichen ihm vorgelegten Fällen verneint.<sup>333</sup> Bei vielen Werktiteln scheitert die erforderliche Individualität schon daran, daß sie rein beschreibender Natur und somit per se nicht individuell geprägt sind.<sup>334</sup>

Aus demselben Grund kann auch die Übernahme von Inhaltsverzeichnissen oder Kapitelüberschriften unbeschränkt zulässig sein. Häufig handelt es sich bei Kapitelüberschriften um recht banale, alltägliche Formulierungen, die keine eigenschöpferische Leistung darstellen. Sie

---

<sup>329</sup> Schrickler/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 24 Rn. 4.

<sup>330</sup> Vgl. BGH GRUR 1994, 206, 207 – Alcolix, zum selbständigen Figurenschutz von bildlich dargestellten Comic-Figuren, bei denen nicht nur die konkrete zeichnerische Originaldarstellung, sondern darüber hinaus auch die der konkreten Einzeldarstellung zugrundeliegende Gestalt als solche urheberrechtlich geschützt ist.

<sup>331</sup> Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1334.

<sup>332</sup> Schrickler/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 2 Rn. 69; Fromm/Nordemann/*Nordemann/Vinck*, Urheberrecht, § 2 Rn. 44. Dem Schutzbedürfnis von Werktiteln kann in der Praxis allerdings vor allem dadurch Rechnung getragen werden, daß sie als Marke geschützt werden können. So ist beispielsweise „Harry Potter“ eine eingetragene Marke.

<sup>333</sup> „Der Nahe Osten rückt näher“, BGH GRUR 1960, 346, 347 – Naher Osten; „Der 7. Sinn“, BGHZ 68, 132, 134 f. – Der 7. Sinn; „Verschenkttexte“, BGH GRUR 1990, 218, 219 – Verschenkttexte; das OLG Köln hat dem Titel „Der Mensch lebt nicht von Brot allein“ allerdings Urheberrechtsschutz zugebilligt, OLG Köln GRUR 1962, 534, 535 f.

<sup>334</sup> *Loewenheim/Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 7 Rn. 15.

geben keinen gedanklich erheblichen Teil des jeweiligen Kapitels in individueller Gestaltung wieder<sup>335</sup>, sondern dienen allein der groben Gliederung des Schriftwerkes, d.h. der Unterteilung in die einzelnen Handlungsabschnitte, die jedoch ihrerseits schutzfähig sein kann.

Es ist allerdings denkbar, daß die Gliederung eines Schriftwerkes durch Inhaltsverzeichnisse oder Kapitelüberschriften die nötige Schöpfungshöhe im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG erreicht. Diese kann zu bejahen sein, wenn die Gliederung anschaulich und übersichtlich gestaltet ist sowie nach bestimmten Ordnungs- und Gestaltungsprinzipien angeordnet ist.<sup>336</sup> Während wissenschaftliche Schriftwerken durchaus auf diese Art und Weise gegliedert sein können, wird die Anordnung nach bestimmten Ordnungs- und Gestaltungsprinzipien bei belletristischen Schriftwerken mit komplizierten Beziehungs- und Handlungsgeflechten eher nicht zu bewerkstelligen sein; hier dürften Kapitelüberschriften, die der Gesamtgliederung eines Schriftwerkes einen aus sich heraus verständlichen Ordnungsrahmen geben, eher die Ausnahme sein.<sup>337</sup>

Gemeinfrei sind darüber hinaus auch diejenigen Erzeugnisse, die zwar an sich Werke im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG darstellen und schutzfähig sind, aber so alt sind, daß die gesetzliche Frist für ihren Urheberrechtsschutz abgelaufen ist.<sup>338</sup> So ist es gemäß § 64 UrhG jedermann unbenommen, an sich urheberrechtlich geschützte Werke 70 Jahre nach dem Tod ihres Urhebers frei zu benutzen, also auch verkürzt darzustellen.

### **cc) Gemeinfreie amtliche Werke nach § 5 UrhG**

An bestimmten amtlichen Werken besteht ein besonderes Interesse, sie möglichst ungehindert und weitgehend der Allgemeinheit zur Kenntnis zu bringen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 5 UrhG bestimmte Schriftstücke, die an sich urheberrechtlich geschützte Werke darstellen, ungeachtet der Werkqualität ausnahmsweise vom Urheberrechtsschutz ausgenommen und für gemeinfrei erklärt; an ihnen

---

<sup>335</sup> Siehe hierzu BGHZ 26, 52, 60 – Sherlock Holmes.

<sup>336</sup> Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1340.

<sup>337</sup> Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1340.

<sup>338</sup> Loewenheim/Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 7 Rn. 15.

bestehen weder persönlichkeits- noch verwertungsrechtliche Befugnisse.<sup>339</sup>

### **(1) § 5 Abs. 1 UrhG**

Gemäß § 5 Abs. 1 UrhG stehen den Urhebern von Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Bekanntmachungen, Entscheidungen und amtlich verfaßten Leitsätzen trotz der prinzipiellen Schutzfähigkeit dieser Werke keine Urheberrechte zu.

Diese Regelung wird damit begründet, daß bei amtlichen Werken eine schutzwürdige persönliche Beziehung zwischen Urheber und Werk in der Regel nicht besteht.<sup>340</sup> Zur Rechtfertigung dieser Ausnahmegvorschrift wird weiterhin angeführt, daß das öffentliche Interesse die möglichst weite Verbreitung solcher amtlichen Werke erfordere und eventuelle Interessen der Urheber hinter den Interessen der Allgemeinheit zurücktreten müßten.<sup>341</sup>

Bei den Entscheidungen muß es sich um amtliche Werke handeln, d.h. um Entscheidungen staatlicher Gerichte oder von Gerichten, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts eingesetzt sind. Die Freistellung vom Urheberrechtsschutz erstreckt sich also insbesondere nicht auf Entscheidungen privater Schiedsgerichte, der Gerichte von Verbänden oder von politischen Parteien.<sup>342</sup>

Vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen sind gemäß § 5 Abs. 1 UrhG auch die amtlich verfaßten Leitsätze einer gerichtlichen Entscheidung. Der amtliche Leitsatz ist in der Norm neben der Entscheidung ausdrücklich erwähnt, weil er kein Bestandteil der Entscheidung, sondern eine Zutat zu ihr ist.<sup>343</sup>

Leitsätze zu Gerichtsentscheidungen sind im Zweifel dann als amtlich verfaßt anzusehen und mithin gemeinfrei, wenn sie von einem Mitglied des Spruchkörpers formuliert oder von einer im Einverständnis des Spruchkörpers handelnden Veröffentlichungskommission erstellt worden

---

<sup>339</sup> Vgl. Dreyer in HK-UrhR, § 5 Rn. 4. Bei § 5 UrhG handelt es sich mithin um eine sehr weitreichende Schranke des Urheberrechts.

<sup>340</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache IV/270, S. 39.

<sup>341</sup> Dreyer in HK-UrhR, § 5 Rn. 6 m.w.N.

<sup>342</sup> Ulmer, Urheberrechtliche Probleme, DVR 1976, 87, 90.

<sup>343</sup> BGHZ 116, 136, 146 – Leitsätze.

sind.<sup>344</sup> Von einem amtlichen Leitsatz wird grundsätzlich dann ausgegangen werden können, wenn ein gegenteiliger Hinweis darauf fehlt, daß es sich um einen von dritter Seite verfaßten Leitsatz handelt; denn der Betreiber einer Rechtsdatenbank, der seine Informationen über die veröffentlichten Entscheidungen aus den Printmedien bezieht, sollte sich jedenfalls darauf verlassen können, daß die dort wiedergegebenen Leitsätze amtlich verfaßt sind.<sup>345</sup>

Mit der eigenständigen Formulierung von Orientierungssätzen zu gerichtlichen Entscheidungen bleibt es den Printmedien sowie den Datenbankbetreibern selbstverständlich unbenommen, sich durch eine individuelle Gestaltung eine eigene urheberrechtlich geschützte Position zu verschaffen.<sup>346</sup>

## **(2) § 5 Abs. 2 UrhG**

§ 5 Abs. 2 UrhG stellt auch solche amtliche Werke vom Urheberrechtsschutz frei, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind.<sup>347</sup>

Dabei ist zu beachten, daß der Urheberrechtsschutz nicht für jedes Werk entfällt, das von einem Amt veröffentlicht worden ist. Urheberrechtlich geschützt sind beispielsweise amtliche Kartenwerke, Veröffentlichungen von statistischen Ämtern sowie wissenschaftliche Veröffentlichungen staatlicher Forschungsinstitute.<sup>348</sup> Denn die Regelung des § 5 Abs. 2 UrhG findet ihre Rechtfertigung darin, daß das Interesse am Urheberrechtsschutz angesichts des höherwertigen Interesses an der möglichst weiten Verbreitung der amtlichen

---

<sup>344</sup> Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 348; Ullmann, Die Einbindung der elektronischen Datenbanken in den Immaterialgüterschutz, in: FS Brandner, S. 507, 515.

<sup>345</sup> BGH GRUR 1992, 382, 386 – Leitsätze (insoweit in BGHZ 116, 136 ff. nicht abgedruckt).

<sup>346</sup> BGHZ 116, 136, 144 – Leitsätze.

<sup>347</sup> Der BGH hat in GRUR 1972, 713 ff. – Im Rhythmus der Jahrhunderte – eine restriktive Interpretation dahingehend vorgenommen, daß sich das amtliche Interesse unmittelbar auf die Werkveröffentlichung selbst und nicht auf die mit ihr verfolgten Zwecke richten müsse. Diese Einschränkung ist in der Literatur allerdings auf Kritik gestoßen, siehe Katzenberger, Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes amtlicher Werke, GRUR 1972, 686, 690; Ulmer, Urheberrechtliche Probleme, DVR 1976, 87, 90 f.; Samson, Urheberrechtliche Fragen bei der Datenverarbeitung, DVR 1977, 201, 203.

<sup>348</sup> Ulmer, Urheberrechtliche Probleme, DVR 1976, 87, 90.

Information – insbesondere einer Information über politische, soziale und rechtliche Fragen sowie über das Gesundheitswesen – zurückbleiben muß. Derartige amtliche Informationen finden sich beispielsweise in Steuerfibeln der Finanzverwaltung, Tätigkeitsberichten von Behörden sowie Merkblättern über Vorsorgeuntersuchen.<sup>349</sup>

Ein weiteres wichtiges Beispiel für amtliche Werke im Sinne des § 5 Abs. 2 UrhG sind Patentschriften.<sup>350</sup> Von praktischer Relevanz sind insbesondere die gemäß § 36 PatG vorgeschriebenen Zusammenfassungen des Inhalts der jeweiligen Patentanmeldung, die ein Bestandteil der Patentschrift selbst<sup>351</sup> und als solcher vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen sind. Daher ist es jedermann unbenommen, die in der veröffentlichten Patentanmeldung oder Patentschrift enthaltenen abstracts für den Aufbau einer Patentrechtsdatenbank zu verwenden.<sup>352</sup> Dies ist auch sachgerecht, da der Gesetzgeber dem Anmelder eines Patents in § 36 PatG gerade deshalb die Zusammenfassung des Inhalts seiner Patentschrift auferlegt, um hierdurch die Dokumentation des patentierten Standes der Technik zu erleichtern.

#### **dd) Zusammenfassung**

Da eine Urheberrechtsverletzung nur dann in Betracht kommt, wenn der Dritte gerade die individuellen Züge des Originalwerkes übernimmt, hat der Bewertung verkürzter Darstellungen stets die Prüfung voranzugehen, wodurch die Individualität des Originalwerkes begründet wird und welche Bestandteile vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen sind. Die Individualität kann zum einen durch die Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts, zum anderen durch die besonders geistvolle Form und Art der Sammlung und Anordnung des dargebotenen Stoffes begründet werden. Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ist dann grundsätzlich das Originalwerk in

---

<sup>349</sup> Ulmer, Urheberrechtliche Probleme, DVR 1976, 87, 91.

<sup>350</sup> Schrickler/Katzenberger, Urheberrecht, § 5 Rn. 46; v. Ungern/Sternberg, Werke privater Urheber als amtliche Werke, GRUR 1977, 766, 768.

<sup>351</sup> Hierdurch unterscheidet sich die Zusammenfassung einer Patentanmeldung dogmatisch von den zuvor erwähnten amtlichen Leitsätzen einer gerichtlichen Entscheidung, die gerade nicht Bestandteil der Entscheidung selbst sind.

<sup>352</sup> Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 25 f.; Ullmann, Die Einbindung der elektronischen Datenbanken in den Immaterialgüterschutz, in: FS Brandner, S. 507, 514.

seiner konkreten Formgestaltung. Dies kann dazu führen, daß auch an sich schutzunfähige Inhalte – beispielsweise der Inhalt einer Lehre – durch ihre konkrete schöpferische Darstellung mittelbar schutzfähig werden. Darüber hinaus können Inhalte auch unabhängig von ihrer konkreten Formgestaltung schutzfähig sein, wenn sie auf der Phantasie des Urhebers beruhen.

## **b) Anwendung der Rechtsgrundsätze auf Originalwerke**

Bei den Sprachwerken, die üblicherweise verkürzt dargestellt werden (also vorwiegend Belletristik, wissenschaftliche Literatur, Textbücher), ist die erforderliche Individualität in aller Regel zu bejahen. Schon der persönliche Schreibstil eines jeden Autors begründet eine individuelle Gedankenformung und -führung. Die Individualität der Originalwerke kommt darüber hinaus auch durch die Auswahl des behandelten Stoffes sowie die Art seiner Anordnung und Darbietung zum Ausdruck. Dazu im Einzelnen:

### **aa) Belletristische Werke**

Belletristische Werke sind in aller Regel urheberrechtlich geschützt.<sup>353</sup> Die der Gedankenwelt des Dichters entsprungene Fabel unterliegt neben ihrer konkreten Darstellungsform auch inhaltlich dem Urheberrechtsschutz, weil Dritten ein genügender Gestaltungsspielraum zur Erfindung eigener Geschichten zur Verfügung steht.<sup>354</sup> Lediglich die Stoffe, die aus der Geschichte, aus Sagen oder aus der literarischen Überlieferung übernommen werden, gehören zum literarischen Allgemeingut und können von jedermann frei genutzt – also auch verkürzt dargestellt – werden.<sup>355</sup>

### **bb) Wissenschaftliche Sprachwerke**

Auch wissenschaftliche Sprachwerke wie Fachbücher, Monographien und Artikel in Fachzeitschriften sind grundsätzlich urheberrechtsschutz-

---

<sup>353</sup> Vgl. Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 25.

<sup>354</sup> Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1336.

<sup>355</sup> Dazu oben, S. 84 f.

fähig.<sup>356</sup> Dabei sind allerdings folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

### **(1) Schutzunfähigkeit von üblichen Darstellungsweisen**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann sich die Individualität bei wissenschaftlichen und technischen Texten regelmäßig nicht aus der Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts, sondern nur aus der Form und Art der Sammlung sowie aus der Einteilung und Anordnung des Materials ergeben.<sup>357</sup> Denn wenn wissenschaftliche Texte in einer streng reglementierten Fachterminologie und unter Berücksichtigung der fachlichen Gepflogenheiten verfaßt werden, verbleibt dem Autor kein Spielraum für die Entfaltung von urheberrechtsschutzbegründender Individualität.<sup>358</sup> So zeichnen sich insbesondere naturwissenschaftliche Abhandlungen durch solche Darstellungen aus, die – wie beispielsweise chemische Formeln – nach allgemeingültigen und -praktizierten Regeln in den naturwissenschaftlichen Wissenschaften ohne eigenschöpferischen Gestaltungsraum in einer ganz bestimmten Art und Weise verfaßt wurden.

### **(2) Schutzunfähigkeit von Lehren und Erkenntnissen**

Hinsichtlich wissenschaftlicher Sprachwerke ist außerdem zu beachten, daß wissenschaftliche Lehren, Theorien und Erkenntnisse als solche die Schutzfähigkeit eines Werkes per se nicht zu begründen vermögen, also urheberrechtlich ungeschützt sind.<sup>359</sup> Folglich können sie – zumindest in ihrem gedanklichen Inhalt – von jedem Dritten verkürzt dargestellt werden, ohne daß hierdurch die urheberrechtlichen Belange des Verfassers des Originalwerks berührt werden.

---

<sup>356</sup> Vgl. Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 25.

<sup>357</sup> BGH GRUR 1980, 227, 230 – Monumenta Germaniae Historica; BGH GRUR 1981, 352, 353 – Staatsexamensarbeit; BGH GRUR 1981, 520, 522 – Fragensammlung; BGH GRUR 1982, 37, 39 – WK-Dokumentation; BGH GRUR 1984, 659, 660 – Ausschreibungsunterlagen; BGH GRUR 1985, 1041, 1047 – Inkasso-Programm; BGH GRUR 1986, 739, 740 – Anwaltsschriftsatz; BGH GRUR 1987, 704, 706 – Warenzeichenlexika; BGH GRUR 1991, 130, 132 – Themenkatalog; BGH GRUR 1993, 34, 36 – Bedienungsanweisung; BGH GRUR 1994, 39 – Buchhaltungsprogramm; BGH GRUR 1997, 459, 461 – CB-Infobank I; BGH WRP 1999, 831, 833 – Tele-Info-CD.

<sup>358</sup> Schricker/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 2 Rn. 59.

<sup>359</sup> Siehe dazu oben, S. 85.

Die Tatsache, daß sich die Schutzzfähigkeit bei einem wissenschaftlichen Werk nicht aus den einzelnen Gedanken bzw. den Lehren und Theorien als solchen ergeben kann, bedeutet jedoch nicht, daß ein Inhaltsschutz völlig ausgeschlossen ist. Frei ist nur die Nutzung des gedanklichen Inhalts; der urheberrechtliche Schutz der individuellen Auswahl, Zusammenstellung, Verknüpfung und konkreten Form der Darstellung des Inhalts bleibt hiervon unberührt.<sup>360</sup> Das bedeutet, daß sich die Individualität zwar nicht aus einzelnen Gedanken ergeben kann; Urheberrechtsschutz genießen können jedoch die Gedanken in ihrer Vielzahl und ihrer Beziehung zueinander, die Vielheit der ausgewählten Beispiele, die inneren Bezüge und Schlußfolgerungen.<sup>361</sup> So ist eine wissenschaftliche Lehre als solche zwar dem Urheberrechtsschutz nicht zugänglich<sup>362</sup>, wohl aber die konkrete Art ihrer Herleitung, Ausarbeitung, Gedankenordnung und Begründung.<sup>363</sup> Auch die Auswahl, Abstimmung, Verknüpfung, Systematisierung und Anordnung von an sich schutzunfähigen Daten und Befunden kann Urheberrechtsschutz begründen.

### **(3) Gestaltungshöhe**

Da bei wissenschaftlichen Schriftwerken die Gestaltungsmöglichkeiten nicht nur hinsichtlich der Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts, sondern auch hinsichtlich der Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Materials stark eingeschränkt sind<sup>364</sup>, muß sich die konkrete Gestaltung deutlich von einer Durchschnittsgestaltung abheben, um urheberrechtlich geschützt zu sein. Insbesondere bei Publikationen in Fachzeitschriften, die in einer wissenschaftlichen Fachsprache geschrieben sind, ist genau zu prüfen, ob sich die Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des

---

<sup>360</sup> Loewenheim/*Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 7 Rn. 13; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 123; Hübenett, Zur Zulässigkeit der Vervielfältigung und Verbreitung von Datenbankausdrucken, GRUR 1992, 664, 665.

<sup>361</sup> Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 121 ff.; Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 24; Hackemann, Information und Dokumentation aus urheberrechtlicher Sicht, GRUR 1982, 262, 268; einschränkend Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 285, der der Auffassung ist, dieser Ansicht sei angesichts der Bedeutung einer frei und ungehindert kommunizierenden Wissenschaft mit Vorsicht zu begegnen. Vgl. auch OLG Frankfurt, AfP 1998, 415, 416.

<sup>362</sup> Wissenschaftliche Erkenntnisse können freilich nach den Regelungen des Patentrechts- oder Geschmacksmusterrechtsgesetzes geschützt sein.

<sup>363</sup> Vgl. v. Moltke, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 106.

<sup>364</sup> Näher dazu oben, S. 80.

Materials deutlich von einer Durchschnittsgestaltung abhebt. Bei Abhandlungen wissenschaftlichen Inhalts in Zeitungen und Publikumszeitschriften kann sich die notwendige Individualität jedoch eventuell auch aus der Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts ergeben. Hier ist der Bereich möglicher Ausdrucksformen nicht so stark eingeschränkt wie bei reinen Fachdarstellungen, weil sich solche Publikationen an den interessierten Laien richten und folglich nicht unbedingt in einer reinen Fachsprache verfaßt sind.<sup>365</sup>

### **cc) Textbücher von Opern**

Wie bei belletristischen Werken ist auch bei Bühnenwerken, Drehbüchern und vergleichbaren, auf Handlungen aufbauenden Werken neben der konkreten Textfassung auch der Romanstoff als solcher schutzfähig, soweit er auf der Phantasie des Urhebers beruht.

### **dd) Gerichtsentscheidungen**

Die Gemeinfreiheit von Gerichtsentscheidungen nach § 5 Abs. 1 UrhG hat zur Folge, daß es jedermann gestattet ist, die Entscheidungen verkürzt darzustellen und die entsprechenden Zusammenfassungen zu vermarkten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, daß Bearbeitungen von Entscheidungen, die in Zeitschriften oder Sammlungen veröffentlicht werden, urheberrechtlich geschützt sein können.<sup>366</sup>

### **ee) Presseartikel**

Auch Presseartikeln wird in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes regelmäßig Urheberrechtsschutz zuerkannt.<sup>367</sup> Bei Artikeln in der Tagespresse und in Zeitschriften ergibt sich eine persönliche geistige Schöpfung ihres Verfassers in der Regel bereits aus der Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts.<sup>368</sup> Dies liegt daran, daß dem Verfasser eines Presseartikels mannigfaltige

---

<sup>365</sup> Loewenheim, Urheberrechtliche Grenzen der Verwendung geschützter Dokumente in Datenbanken, S. 26.

<sup>366</sup> Näher dazu unten, S. 98 f.

<sup>367</sup> Vgl. nur BGH GRUR 2002, 963 ff. – Elektronischer Pressespiegel.

<sup>368</sup> Loewenheim, Urheberrechtliche Grenzen der Verwendung geschützter Dokumente in Datenbanken, S. 23.

Ausdrucksmöglichkeiten zur Verfügung stehen<sup>369</sup>, was dazu führt, daß verschiedene Journalisten dasselbe Thema unterschiedlich darstellen. Darüber hinaus kann sich die individuelle Prägung auch aus der besonders geistvollen Form der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargestellten Stoffes ergeben. Dies gilt sowohl für die reine Berichterstattung als auch für Artikel, die neben Tatsachen auch Wertungen des Verfassers enthalten. Wie der Vorschrift des § 49 UrhG zu entnehmen ist, geht auch der Gesetzgeber von der grundsätzlichen Werkqualität von Presseartikeln aus.

Vom Urheberrechtsschutz ausgenommen sind jedoch kurze, einfache Tatsachenmitteilungen.<sup>370</sup> Tatsachen, deren Mitteilung inhaltlich banal ist und die in ihrer sprachlichen Formgebung keine besondere Unterscheidungskraft im Verhältnis zu anderen Tatsachen aufweisen, fehlt es an einer individuellen Prägung, so daß ein Urheberrechtsschutz zu verneinen ist.<sup>371</sup> Ebenso sind Fakten und Nachrichten tatsächlichen Inhalts nicht urheberrechtsschutzfähig.<sup>372</sup>

### **c) Anwendung der Rechtsgrundsätze auf verkürzte Darstellungen**

Die Frage, ob und inwieweit eine Schöpfung dem Schutz des Urheberrechts unterfällt, stellt sich nicht nur bei den Originalwerken, sondern auch bei den verkürzten Darstellungen. Sie ist im Rahmen der urheberrechtlichen Bewertung von verkürzten Darstellungen insoweit relevant, als eine verkürzte Darstellung nur dann als in freier Benutzung im Sinne des § 24 UrhG geschaffen angesehen werden kann, wenn sie selbständig urheberrechtlich geschützt ist.<sup>373</sup>

---

<sup>369</sup> Vgl. BGHZ 9, 262, 268 – Lied der Wildbahn.

<sup>370</sup> Loewenheim, Urheberrechtliche Grenzen der Verwendung geschützter Dokumente in Datenbanken, AfP 1993, 613. Vgl. auch die Amtliche Begründung zu § 49 UrhG, BT-Drucksache IV/270, S. 66: „In der Regel werden Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind, überhaupt keine Werke im Sinne des § 2 darstellen, weil sie keine persönlichen geistigen Schöpfungen sind. Sie unterliegen dann dem Urheberrecht nicht.“ Vgl. dazu auch OLG Hamburg GRUR 1978, 307 – Artikelübernahme.

<sup>371</sup> Mehrings, Der Rechtsschutz computergestützter Fachinformationen, S. 131.

<sup>372</sup> v. Gamm, Urheberrecht, § 49 Rn. 7.

<sup>373</sup> Näher dazu unten, S. 153.

Wie bei allen anderen sprachlichen Erzeugnissen kommt es auch bei der Frage der Urheberrechtsschutzfähigkeit von verkürzten Darstellungen darauf an, ob sie Werke im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG darstellen, also persönliche geistige Schöpfungen sind.<sup>374</sup> Sie sind urheberrechtlich geschützt, wenn sie im Verhältnis zum Originalwerk ein Mindestmaß an Individualität erkennen lassen.<sup>375</sup> Das Eigenschöpferische kann bei einer verkürzten Darstellungen naturgemäß nicht in dem Inhalt an sich (dazu aa), sondern nur in der individuellen Sprachform (dazu bb) oder in der Sammlung, Anordnung und Einteilung des Stoffes liegen (dazu cc).<sup>376</sup>

#### **aa) Keine Individualität des Inhalts**

Die den Urheberrechtsschutz begründende Individualität kann bei einer verkürzten Darstellung nicht in dem Inhalt als solchem liegen. Denn eine verkürzte Darstellung stellt sachnotwendigerweise den Inhalt eines fremden Originalwerkes dar. Der fremde Inhalt wird zwar zusammengefaßt, aber dennoch originalgetreu wiedergegeben. Folglich zeichnet sich eine verkürzte Darstellung in keinem Fall durch einen auf der Phantasie ihres Verfassers beruhenden Inhalt aus.

#### **bb) Individualität der Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts**

Das Eigenschöpferische kann sich bei einer verkürzten Darstellung zumindest theoretisch aus der individuellen Sprachgestaltung ergeben.

---

<sup>374</sup> Diese Frage wird für Autorenabstracts – also solche abstracts, die von den Autoren des Originalwerks selbst erstellt werden und in der Praxis häufig Zeitschriftenaufsätzen voran- oder nachgestellt werden – in der Regel bejaht. Autorenabstracts sei urheberrechtlicher Schutz wegen der komprimierten und von der vorgegebenen Darstellung abweichenden Aufbereitung zuzubilligen; schließlich seien diese abstracts individuell ausgearbeitet und gewissermaßen für den eiligen Leser bestimmt. Vgl. dazu Mehrings, Der Rechtsschutz computergestützter Fachinformationen, S. 133; Goose, Die urheberrechtliche Beurteilung von elektronischen und Mikrofilm-Datenbanken, S. 42 f.; Katzenberger/Kolle, Die urheberrechtliche Beurteilung, in: Gesetzesplanung, S. 181, 188; Kleinke, Pressedatenbanken und Urheberrecht, S. 86; Ulmer, Urheberrechtliche Probleme, DVR 1976, 87, 91; Samson, Urheberrechtliche Fragen bei der Datenverarbeitung, DVR 1977, 201, 209; Hackemann, Information und Dokumentation aus urheberrechtlicher Sicht, GRUR 1983, 262, 266; Ullmann, Die Einbindung der elektronischen Datenbanken in den Immaterialgüterschutz, in: FS Brandner, 507, 513.

<sup>375</sup> Mehrings, Der Rechtsschutz computergestützter Fachinformationen, S. 133.

<sup>376</sup> Vgl. BGHZ 5, 116, 119 – Parkstraße; BGH GRUR 1972, 143, 145 – Biografie: „Ein Spiel“.

Denn die Möglichkeiten, den Inhalt des Originals in eine andere sprachliche Form zu gießen, sind mannigfaltig.<sup>377</sup> Verschiedene Verfasser werden denselben Originaltext völlig unterschiedlich verkürzt darstellen, d.h. insbesondere verschiedene Formulierungen wählen.<sup>378</sup>

Die Individualität läßt sich allerdings nicht schon mit der Feststellung begründen, daß ein zweiter Verfasser die verkürzte Darstellung möglicherweise anders abgefaßt hätte.<sup>379</sup> Vielmehr gilt für verkürzte Darstellungen wie für andere Schriftwerke, daß die konkrete Sprachgestaltung nur dann urheberrechtlich geschützt ist, wenn sie sich durch Individualität auszeichnet. Damit ist Raum für einen eigenen Urheberrechtsschutz, wenn der Verfasser einer verkürzten Darstellung die Formulierungen des Originalwerks nicht wörtlich übernimmt, sondern den Inhalt in eigenen Worten und mit eigenpersönlichen Zügen darstellt.<sup>380</sup>

Insbesondere bei wenig umfangreichen verkürzten Darstellungen sind die Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis jedoch regelmäßig stark eingeschränkt.<sup>381</sup> Denn die Verfasser von verkürzten Darstellungen werden regelmäßig eher darauf bedacht sein, den Inhalt des Originals so kurz und so prägnant wie möglich zusammenzufassen. Eine Leistung von schöpferischer Eigenart wird insbesondere dann zu verneinen sein, wenn eine verkürzte Darstellung lediglich aus wenigen, allgemein formulierten Sätzen besteht<sup>382</sup> oder den Inhalt nur stichwortartig zusammenfaßt.<sup>383</sup> Denn banale, alltägliche und sich im üblichen Rahmen haltende Erzeugnisse zeichnen sich nicht durch Individualität aus und sind folglich auch nicht urheberrechtlich geschützt.<sup>384</sup>

---

<sup>377</sup> Dreyer in HK-UrhR, § 2 Rn. 100.

<sup>378</sup> Vgl. Rogge, Elektronische Pressespiegel, S. 135.

<sup>379</sup> Mehrings, Der Rechtsschutz computergestützter Fachinformationen, S. 133; anders noch Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 287.

<sup>380</sup> Nach Mehrings, Der Rechtsschutz computergestützter Fachinformationen, S. 134, besteht in der Praxis ein geringer Freiraum für eine eigenpersönliche Schöpfung.

<sup>381</sup> Mehrings, a.a.O.

<sup>382</sup> Mehrings, Der Rechtsschutz computergestützter Fachinformationen, S. 134 f.

<sup>383</sup> Katzenberger/Kolle, Die urheberrechtliche Beurteilung, in: Gesetzesplanung, S. 181, 189.

<sup>384</sup> Siehe nur Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 2 Rn. 26.

### **cc) Individualität der Sammlung, Anordnung und Einteilung des Stoffes**

Eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG kann bei verkürzten Darstellungen in der Regel in der Sammlung, Anordnung und Einteilung des in dem Originalwerk dargebotenen Stoffes Urheberrechtsschutz liegen.

Jeder kann sich vorstellen, daß die verkürzte Darstellung fremder Inhalte gelingen oder mißlingen kann. Maßgebend für ihre Schutzfähigkeit ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, ob die Sammlung, Anordnung und Einteilung der wesentlichen Aussagen des Originalwerks – insbesondere wegen ihrer prägnanten Erfassung und Gliederung – von schöpferischer Eigenart ist.<sup>385</sup> Die Leistung des Verfassers einer verkürzten Darstellung besteht darin, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen und den Inhalt des Originals auf das Wesentliche zu konzentrieren.<sup>386</sup> Je besser es ihm gelingt, die wesentlichen Aussagen des Originals wiederzugeben, desto höher ist seine schöpferische Leistung zu bewerten und desto eher ist ein eigener Urheberrechtsschutz zu bejahen.<sup>387</sup> In der bloßen Kürzung eines (gemeinfreien) Textes kann jedoch keine den Urheberrechtsschutz begründende Leistung gesehen werden, wenn keine eigene Gliederungsstruktur erkennbar ist.<sup>388</sup> Ebenso wenig ist eine verkürzte Darstellung urheberrechtlich geschützt, wenn der Verfasser lediglich die

---

<sup>385</sup> BGH GRUR 1992, 382, 385 – Leitsätze. Diese Entscheidung bezieht sich zwar auf die Schutzfähigkeit von Leitsätzen. Der BGH führte in der Entscheidung jedoch aus, die Kriterien könnten auf die Aufbereitung von Entscheidungen für besondere Dokumentationszwecke übertragen werden. Dies eröffnet auch für verkürzte Darstellungen den Weg zu urheberrechtlichem Schutz, vgl. Kappes, Rechtsschutz computergestützter Informationssammlungen, S. 32 f. Vgl. auch Delp, Das Recht des geistigen Schaffens, S. 187.

<sup>386</sup> Vgl. Stintzing, Moderne Informationsdienste, GRUR 1994, 871, 873.

<sup>387</sup> Mehrings, Der Rechtsschutz computergestützter Fachinformationen, S. 134.

<sup>388</sup> BGH GRUR 1992, 382, 385 – Leitsätze; Nordemann/Hertin, Die juristische Datenbank in urheber- und wettbewerbsrechtlicher Sicht, NJW 1971, 857, 858; Samson, Urheberrechtliche Fragen bei der Datenverarbeitung, DVR 1977, 201, 203; Katzenberger/Kolle, Die urheberrechtliche Beurteilung, in: Gesetzesplanung, S. 181, 189; Ullmann, Der amtliche Leitsatz, in: FS juris, S. 133, 136; a.A. Ulmer, Einspeicherung und Wiedergewinnung, GRUR 1971, 297, 298, Fn. 6; Katzenberger, Urheberrecht und Dokumentation, GRUR 1973, 629, 631. Nach Mehrings, Vertragsrechtliche Aspekte der Nutzung von Online- und CD-ROM-Datenbanken, NJW 1993, 3102, 3104, soll bei jedenfalls anspruchsvollen Kürzungen – nicht hingegen bei einfachen Kürzungen, die sich aus der Natur der Sache heraus „aufdrängen“ – eine schöpferische Leistung zu bejahen sein.

Überschriften des Originals in Satzform gebracht und aneinandergereiht hat.<sup>389</sup> Voraussetzung für die Schutzfähigkeit der Sammlung, Anordnung und Einteilung des Stoffes ist also, daß die verkürzte Darstellung eigenständig formuliert sind.<sup>390</sup>

#### **d) Zusammenfassung**

Da Dritte den Urheber durch die Anfertigung einer verkürzten Darstellung nur dann in seinen Rechten verletzen können, wenn sie dabei urheberrechtlich geschütztes Material übernehmen, hat der eigentlichen Bewertung verkürzter Darstellung stets die Prüfung der Schutzfähigkeit und des Schutzzumfangs des Originalwerks voranzugehen. Werke, die verkürzten Darstellung zugrundeliegen, können sowohl aufgrund der von der Gedankenformung und -führung geprägten individuellen sprachlichen Gestaltung als auch aufgrund der besonders geistreichen Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes urheberrechtlich geschützt sein. Auch der Inhalt an sich – insbesondere die auf der Phantasie des Urhebers beruhende Fabel – ist selbständig urheberrechtsschutzfähig. Dagegen können die in einer wissenschaftlichen Publikation enthaltenen Gedanken jedenfalls in ihrem Sinngehalt frei benutzt und für die Anfertigung von verkürzten Darstellungen verwendet werden.

Auch verkürzte Darstellungen können urheberrechtlich geschützt sein. Die persönliche geistige Schöpfung kann dabei in der individuellen sprachlichen Gestaltung oder in der besonders geistreichen Art Sammlung, Anordnung und Einteilung des Stoffes liegen.

## **II. Meinungsstand**

Die bisher zu der Bewertung verkürzter Darstellungen vorliegende Literatur konzentriert sich im wesentlichen auf abstracts. Andere Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen wurden bisher hingegen nur am Rande behandelt. Die Rechtsprechung hat sich jedoch auch schon mit anderen Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen als

---

<sup>389</sup> Mehrings, a.a.O. Teilweise wird jedoch auch vertreten, in der bloßen Kürzung gerichtlicher Entscheidung könne eine den Urheberrechtsschutz begründende Leistung liegen.

<sup>390</sup> Ullmann, Der amtliche Leitsatz, in: FS juris, S. 133, 135.

abstracts befaßt. Insbesondere zur urheberrechtlichen Bewertung von Unterrichtshilfen sind in jüngster Zeit einige Entscheidungen ergangen.<sup>391</sup> Im Anschluß an eine ausführliche Darstellung des Meinungsstandes zu abstracts (dazu 1.) werden daher auch die bisher vorhandenen Lösungsansätze zur Beurteilung der anderen praxisrelevanten Formen verkürzter Darstellungen (Opernführer, Unterrichtshilfen und Rezensionen) skizziert (dazu 2. - 4.).

## **1. Abstracts**

### **a) Literatur**

Die Literatur hat sich mit abstracts bisher überwiegend im Zusammenhang mit der Aufnahme von verkürzten Darstellungen von Dokumenten in Datenbanken befaßt. Mit der zunehmenden Verbreitung von Computern Anfang der siebziger Jahre stellte sich die Frage, inwieweit die Einspeisung von geschützten Dokumenten in elektronische Datenbanken – sei es im Volltext, in Form von abstracts oder lediglich im Rahmen der Indexierung – mit geltendem Urheberrecht vereinbar ist.<sup>392</sup>

Vereinzelt wird die Verwertung von abstracts prinzipiell als zulässig – d.h. nicht der Zustimmung des Originalurhebers bedürftig – angesehen (dazu aa).

Überwiegend wird jedoch anerkannt, daß die Verwertung von abstracts die Rechte der Urheber bzw. Verleger tangieren kann. Dabei werden abstracts teilweise prinzipiell als (ohne die Zustimmung des Originalurhebers) unzulässige Bearbeitungen des Originalwerks nach § 23 UrhG gewertet (dazu bb).

---

<sup>391</sup> Dazu unten, S. 137 ff.

<sup>392</sup> Vgl. zu diesem Themenkomplex Ulmer, Elektronische Datenbanken und Urheberrecht; ders., Einspeicherung und Wiedergewinnung, GRUR 1971, 297 ff.; ders., Urheberrechtliche Probleme, DVR 1976, 87 ff.; Brutschke, Urheberrecht und EDV; Katzenberger, Urheberrecht und Dokumentation, GRUR 1973, 629 ff.; Goose, Die urheberrechtliche Beurteilung von elektronischen und Mikrofilm-Datenbanken; Kollé, Urheberrechtliche Probleme der Dokumentation und Information, in: Steinmüller, Informationsrecht und Informationspolitik, S. 238 ff.; Samson, Urheberrechtliche Probleme bei der Datenverarbeitung, DVR 1977, 201 ff.; Hackemann, Information und Dokumentation aus urheberrechtlicher Sicht, GRUR 1982, 262 ff.; Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275 ff.

Die wohl überwiegende Ansicht im Schrifttum hält abstracts nicht für generell zulässig oder unzulässig, sondern nimmt eine differenzierte Betrachtungsweise vor und stellt darauf ab, ob ein abstract im Einzelfall eine zustimmungspflichtige abhängige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG darstellt oder nicht (dazu cc).

Nach anderer Ansicht kommt es auf die Frage, ob abstracts Bearbeitungen darstellen, nicht an. Teilweise wird vertreten, abstracts seien – unabhängig davon, ob sie im Einzelfall als Bearbeitung nach § 23 UrhG anzusehen sind oder nicht – jedenfalls dann unzulässig, wenn sie die Lektüre des Originalwerkes ersetzen (dazu dd).

Nach wieder anderer Auffassung ist die Frage des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer Bearbeitung deshalb irrelevant, weil die Zulässigkeit von abstracts bereits aus der Wertung des § 12 Abs. 2 UrhG folgt. Aus dieser Vorschrift ergebe sich im Wege des Umkehrschlusses, daß es jedermann gestattet ist, den Inhalt urheberrechtlich geschützter Werke nach deren Erstveröffentlichung mitzuteilen bzw. zu beschreiben (dazu ee).

#### **aa) Generelle Zulässigkeit von abstracts**

Teilweise wird in der verkürzten Darstellung urheberrechtlich geschützter Textvorlagen durch einen Dritten in Form von abstracts noch keine urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung gesehen. Nach dieser Ansicht kann der Originalurheber nicht dagegen vorgehen, daß sein (mit seiner Zustimmung veröffentlichtes) Werk von Dritten auch ohne seine Einwilligung inhaltlich erschlossen, eigenständig zusammengefaßt und zur Erstellung von abstracts genutzt wird.<sup>393</sup>

---

<sup>393</sup> Ullmann, Die Einbindung der elektronischen Datenbanken in den Immaterialgüterschutz, in: FS Brandner, S. 507, 513 f.; Goebel, Rechtsfragen der Informationswirtschaft, in: Buder/Rehfeld/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 881, 888; Rogge, Elektronische Pressespiegel, S. 135 ff.; Stintzing, Moderne Informationsdienste, GRUR 1994, 871, 873; im Ergebnis, allerdings mit ausführlicher Begründung ebenso Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 283 ff. Siehe auch Mehrings, Der Rechtsschutz computergestützter Fachinformationen, S. 109, wonach aus der fehlenden Schutzfähigkeit von wissenschaftlichen Inhalten folge, daß der Leser von Fachliteratur befugt sei, die enthaltenen Fachinformationen durch unmittelbare Verwendung oder durch literarische Auswertung zu nutzen.

*Ullmann*<sup>394</sup> begründet seine Ansicht nicht näher, sondern beschränkt sich auf den Hinweis, daß der Verfasser von abstracts den Namen des Urhebers im Interesse umfassender und belegbarer Information freiwillig nennen wird, auch wenn er hierzu nicht gesetzlich verpflichtet ist.<sup>395</sup>

*Mehring*<sup>396</sup> kommt – jedenfalls für abstracts, die zu Zwecken der Information und Dokumentation<sup>397</sup> erstellt werden – zu dem Ergebnis, in der Erstellung und Verbreitung von derartigen abstracts liege kein Eingriff in urheberrechtlich geschützte Positionen.<sup>398</sup> Dabei ist allerdings zu beachten, daß *Mehring* seine ausführliche Untersuchung auf solche abstracts beschränkt hat, die zu Zwecken der Information und Dokumentation verfaßt werden und 15 (maximal 20) maschinenschriftliche Zeilen bzw. 1.750 Schreibmaschinenanschläge nicht überschreiten.<sup>399</sup> Sein Untersuchungsergebnis kann daher nicht auf sämtliche Arten von abstracts angewendet werden.

Nach der Ansicht *Rogge*<sup>400</sup> können jedenfalls die im Rahmen der Pressespiegelherstellung verfaßten abstracts nicht als Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG gewertet werden, da sie weder auf eine

---

<sup>394</sup> Ullmann, Die Einbindung der elektronischen Datenbanken in den Immaterialgüterschutz, in: FS Brandner, S. 507, 513 f.

<sup>395</sup> Siehe § 63 UrhG, der eine Verpflichtung zur Quellenangabe enthält.

<sup>396</sup> Mehring, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 283 ff.

<sup>397</sup> Abstracts für Zwecke der Information und Dokumentation werden von Mitarbeitern von Einrichtungen verfaßt, die Aufgaben der Information und Dokumentation wahrnehmen. Solche Informations- und Dokumentationseinrichtungen gibt es in großer Zahl. Zu ihnen gehören beispielsweise die Anfang der siebziger Jahre von der Bundesregierung ins Leben gerufenen Fachinformationszentren (FIZ); ihre Aufgaben bestehen unter anderem im Sammeln und Nachweis vorhandener Informationen. Näher dazu Mehring, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275 f.

<sup>398</sup> Mehring, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 286. Auch nach Kollé, Urheberrechtliche Probleme der Dokumentation und Information, in: Steinmüller, Informationsrecht und Informationspolitik, S. 238, 241, ist davon auszugehen, daß von dritter Hand erstellte, inhaltsbeschreibende abstracts im Regelfall nicht als Bearbeitung des Originalwerks anzusehen sind.

<sup>399</sup> Solche abstracts hält *Mehring*, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 285 f., aufgrund ihrer Kürze weder dazu geeignet, die Lektüre des Originalwerks zu ersetzen, noch sind sie seiner Ansicht nach – mangels Identitätswahrung – als Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG zu werten.

<sup>400</sup> Rogge, Elektronische Pressespiegel, S. 135 ff.

Substitutionswirkung abzielen<sup>401</sup> noch urheberrechtlich geschützte Teile des Originals verwendeten.<sup>402</sup>

*Goebel*<sup>403</sup> bewertet abstracts als gegenüber dem Original selbständige Werke, die gemäß § 24 UrhG auch ohne die Zustimmung des Originalurhebers veröffentlicht oder verwertet werden dürfen. Abstracts seien nicht als abhängige Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG zu beurteilen, da die Inhaltskomponenten und Eigentümlichkeiten des Originals nur in Auswahl den Bedürfnissen des angesprochenen Leserkreises entsprechend übernommen werden könnten. Der im Vergleich zum Original selbständige Charakter werde außerdem dadurch unterstützt, daß abstracts in der Regel anhand besonderer Auswertungsrichtlinien erstellt würden.<sup>404</sup>

*Stintzing*<sup>405</sup> wertet abstracts als urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 UrhG und folgert daraus, die Einspeicherung eines abstracts in eine Datenbank berühre keine Verwertungsrechte des Originalautors. Die inhaltliche Verwertung von Originalartikeln sei grundsätzlich frei und entspräche dem Wesen von Publikationen, da sonst die in Artikeln enthaltene Information nicht verwendet werden dürfte.<sup>406</sup> Das Urheberrecht erfasse nicht die Situation, daß ein Dritter die Originalpublikation erwirbt, um dann ihren Inhalt zu erfassen, auszuwerten und sein Wissen darüber an andere zu verkaufen. Deshalb sei die entsprechende Tätigkeit von Informationsdienstleistern als eine neue Verwertungsart anzusehen, die im Urheberrecht erfaßt werden müßte.<sup>407</sup>

Diese Ansicht führt im Ergebnis dazu, daß urheberrechtlich geschützte Originaltexte generell von jedem Dritten ohne die Zustimmung des Originalurhebers verkürzt dargestellt und selbständig wirtschaftlich verwertet werden können. In ihrer Pauschalität berücksichtigt sie jedoch nicht, daß abstracts sehr unterschiedlich gestaltet sein können und

---

<sup>401</sup> Rogge, Elektronische Pressespiegel, S. 136.

<sup>402</sup> Rogge, Elektronische Pressespiegel, S. 137.

<sup>403</sup> Goebel, Rechtsfragen der Informationswirtschaft, in: Buder/Rehfeld/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 881, 888.

<sup>404</sup> Goebel, a.a.O.

<sup>405</sup> Stintzing, Moderne Informationsdienste, GRUR 1994, 871, 873.

<sup>406</sup> Stintzing, Moderne Informationsdienste, GRUR 1994, 871, 879.

<sup>407</sup> Stintzing, Moderne Informationsdienste, GRUR 1994, 871, 879.

insbesondere hinsichtlich ihres Umfangs stark divergieren. Diese generelle Betrachtungsweise wird also dem Einzelfall nicht gerecht und vermag daher nicht zu überzeugen.<sup>408</sup>

### **bb) Generelle Unzulässigkeit von abstracts**

Als Gegenposition zu der vorgenannten Ansicht wird vertreten, daß abstracts generell Bearbeitungen des Originalwerkes im Sinne des § 23 UrhG darstellen, die als solche stets der Zustimmung des Originalurhebers bedürften.<sup>409</sup> Während nach einer Ansicht bereits die „selbständig formulierte kurze Wiedergabe des Inhalts eines Aufsatzes“ als Bearbeitung anzusehen ist<sup>410</sup>, wird von anderer Seite ausgeführt, ein abstract sei zwar in der Regel eine Bearbeitung des Originals – allerdings spreche die zunehmende Ausführlichkeit und engere Anlehnung an das Originalwerk gegen einen eigenständigen Schutz nach § 3 UrhG.<sup>411</sup>

Vertreten wird auch, jedenfalls die Herausgabe von informativen abstracts<sup>412</sup> sei dem Originalurheber aufgrund seines Rechts zur Mitteilung des Inhalts seines Werks nach § 12 Abs. 2 UrhG vorbehalten.<sup>413</sup>

Auch diese Ansichten werden nicht näher begründet. Sie leiden wie die vorgenannte Auffassung daran, daß eine generelle Betrachtungsweise die verschiedenen Erscheinungsformen von abstracts nicht

---

<sup>408</sup> Vgl. auch Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 29.

<sup>409</sup> Dreyer in HK-UrhR, § 23 Rn. 5; Brutschke, Urheberrechtsverletzungen bei der Benutzung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, NJW 1970, 889, 890 unter Berufung auf RGZ 119, 401, 404 f. - Zeitschriftenaufsatz; ders., Urheberrecht und EDV, S. 75; so wohl auch Delp, Das Recht des geistigen Schaffens, S. 186, der vertritt, die Nacherzählung eines Prosatextes stelle eine Bearbeitung dar. Nach Nippe, Urheber und Datenbank, S. 134, stellt das informative abstract stets eine Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG dar.

<sup>410</sup> Brutschke, Urheberrechtsverletzungen bei der Benutzung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, NJW 1970, 889, 890 unter Berufung auf RGZ 119, 401, 404 f. – Zeitschriftenaufsatz.

<sup>411</sup> Dreyer in HK-UrhR, § 23 Rn. 5, unter Berufung auf OLG Frankfurt, AfP 1998, 415, 416.

<sup>412</sup> Also abstracts, die nicht nur auf den Gegenstand des Originalwerkes hinweisen, sondern bereits die wichtigsten inhaltlichen Bestandteile des Originaldokumentes verkürzt wiedergeben, näher dazu oben, S. 30.

<sup>413</sup> Möhring/Nicolini/Kroitzsch, Urheberrechtsgesetz, § 12 Rn. 31.

angemessen berücksichtigt, und sind aus diesem Grund ebenfalls abzulehnen.

### **cc) Unzulässigkeit von Bearbeitungen nach § 23 UrhG**

Der überwiegende Teil der Literatur sieht abstracts weder als generell zulässig noch als generell unzulässig an, sondern hält für maßgebend, ob die abstracts als Bearbeitungen des Originalwerkes im Sinne des § 23 UrhG anzusehen sind oder nicht.<sup>414</sup> Die Frage, nach welchen Kriterien das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Bearbeitung zu bewerten ist, wird allerdings nicht einheitlich beantwortet. Es werden verschiedene Abgrenzungskriterien angeboten:

#### **(1) Umfang der abstracts**

Anknüpfend an *Ulmer*<sup>415</sup> wird teilweise darauf abgestellt, in welcher Ausführlichkeit das Originalwerk in dem abstract verwendet wird. Um eine auch ohne die Zustimmung des Urhebers zulässige Benutzung des Originalwerks, die das Urheberrecht nicht berührt, kann es sich danach nur dann handeln, wenn in dem abstract lediglich kurze Informationen aus dem Originalwerk gegeben werden<sup>416</sup> – gemeint sind damit kurze Inhaltsangaben, die mit den in der Praxis üblichen knappen Berichten in naturwissenschaftlichen Referateblättern vergleichbar sind.<sup>417</sup> Ein abstract ist nach dieser Ansicht jedoch dann als eine ohne die Zustimmung des Urhebers unzulässige Bearbeitung nach § 23 UrhG zu werten, wenn es sich um eine umfangreichere<sup>418</sup> bzw. eingehendere

---

<sup>414</sup> Ulmer, Elektronische Datenbanken und Urheberrecht, 1971, S. 44; ders., Einspeicherung und Wiedergewinnung, GRUR 1971, 297, 298; ders., Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau juristischer Dokumentationssysteme, DVR 1976, 87, 91 f.; Kolle/Ulmer, Einspeicherung, GRUR Int. 1976, 108, 113; Goose, Urheberrechtliche Probleme der Pressedatenbank, GRUR 1973, 4, 6; Katzenberger, Urheberrecht und Datenbanken, GRUR 1990, 94, 97; Schrickler/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 23 Rn. 7; Fromm/Nordemann/*Hertin*, Urheberrecht, § 12 Rn. 14; Wandke/Bullinger/*Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 12 Rn. 22; Nippe, Urheber und Datenbank, S. 132.

<sup>415</sup> Ulmer, Elektronische Datenbanken und Urheberrecht, S. 44; ders., Einspeicherung und Wiedergewinnung, GRUR 1971, 297, 298; ders., Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau juristischer Dokumentationssysteme, DVR 1976, 87, 91.

<sup>416</sup> Raczinski/Rademacher, Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau und Betrieb einer juristischen Datenbank, GRUR 1989, 324, 325.

<sup>417</sup> Ulmer, Elektronische Datenbanken und Urheberrecht, 1971, S. 44; Kolle/Ulmer, Einspeicherung, GRUR Int. 1976, 108, 113.

<sup>418</sup> Ulmer, Elektronische Datenbanken und Urheberrecht, 1971, S. 44; Kolle/Ulmer, Einspeicherung, GRUR Int. 1976, 108, 113; ebenfalls auf den Umfang der

Darstellung handelt, in der die wesentlichen individuellen Züge der inneren oder äußeren Form des Originalwerkes übernommen werden.<sup>419</sup>

Es wird allerdings nicht näher darauf eingegangen, nach welchen Kriterien die Grenze zwischen zulässigen „kurzen Inhaltsangaben“ und unzulässigen „umfangreicheren Darstellungen“ zu ziehen ist.<sup>420</sup> Ungeklärt bleibt also, wie umfangreich ein abstract ohne die Einwilligung des Urhebers im Einzelnen sein darf, ohne den Urheber des Originalwerks in seinen Urheberrechten zu verletzen. Offen bleibt ferner, wie abstracts zu beurteilen sind, die nicht die innere oder äußere Form des Originalwerkes, sondern inhaltliche Elemente des Originalwerkes übernehmen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß auch in kurzen Inhaltsangaben die wesentlichen individuellen Züge der inneren oder äußeren Form des Originals übernommen werden können.

## **(2) Substitution des Originalwerks**

Die Vertreter der vorgenannten Ansicht zeigen lediglich die äußerste Grenze auf, jenseits derer abstracts in jedem Fall unzulässig sein sollen<sup>421</sup>: diese soll jedenfalls dann überschritten sein, wenn ein abstract nicht nur dazu bestimmt<sup>422</sup> und geeignet ist, das Interesse des Lesers an dem Originalwerk zu wecken, sondern dazu, die Lektüre des

---

Übernahme aus dem Originalwerk abstellend Katzenberger, Urheberrecht und Datenbanken, GRUR 1990, 94, 97.

<sup>419</sup> Ulmer, Urheberrechtliche Probleme, DVR 1976, 87, 92.

<sup>420</sup> Samson, Urheberrechtliche Fragen bei der Datenverarbeitung, DVR 1977, 201, 209, hält eine fünf bis sechs Zeilen umfassende Zusammenfassung eines Aufsatzes im Umfang von drei Spalten für eine zulässige informative Wiedergabe als Literaturhinweis, ohne dies jedoch näher zu begründen.

<sup>421</sup> Ob es sich bei der Substitutionswirkung tatsächlich lediglich um die äußerste Grenze handelt, jenseits derer abstracts in jedem Fall unzulässig sind, oder ob abstracts letztlich allein anhand des Substitutionskriteriums zu werten sind, bleibt teilweise unklar. So führt beispielsweise Ulmer, Urheberrechtliche Probleme, DVR 1976, 87, 92, einerseits aus, „letzten Endes“ gehe es um die Frage, ob ein abstract zur Substitution des Originals bestimmt und geeignet sei. Diese Formulierung läßt die Interpretation zu, das Substitutionskriterium sei nicht nur die äußerste, sondern die einzige Grenze, an der abstracts zu messen sind. An anderen Stellen, Elektronische Datenbanken und Urheberrecht, S. 44, sowie Einspeicherung und Wiedergewinnung, GRUR 1971, 297, 298, hält Ulmer die Zustimmung des Originalurhebers jedoch „jedenfalls“ dann für erforderlich, wenn abstracts zur Substitution des Originals geeignet sind. Diese Formulierung spricht klar für die Einordnung des Substitutionskriteriums als äußerste Grenze.

<sup>422</sup> Ulmer, Urheberrechtliche Probleme, DVR 1976, 87, 92.

Originalwerkes zu ersetzen.<sup>423</sup> Nach anderer Ansicht ist nicht die Eignung eines abstracts zur Substitution des Originalwerks maßgebend, sondern die Frage, ob es das Originalwerk ersetzt.<sup>424</sup> Teilweise wird dem noch hinzugefügt, abstracts seien unzulässig, wenn sie die Lektüre des Originalwerkes zu ersetzen und damit dessen Absatz zu beeinträchtigen vermögen.<sup>425</sup>

### **(3) Veränderung der Form des Originalwerks**

Nach anderer Ansicht kommt es nicht auf den Umfang von abstracts bzw. das Ausmaß der Übernahme aus dem Originalwerk, sondern darauf an, ob abstracts „eine veränderte Wiedergabe des Originalwerks (Kürzung oder Auszüge) darstellen<sup>426</sup> oder lediglich der (nicht geschützte) Inhalt des Originalwerks in eigener Darstellung wiedergegeben wird.“<sup>427</sup>

Diese Ansicht stellt offenbar darauf ab, ob ein abstract aus einer bloßen (handwerklichen) Kürzung des Originaltextes im Sinne von Streichungen von Sätzen oder Textpassagen zustande gekommen ist (es sich letztlich also um einen Auszug handelt<sup>428</sup>), oder ob der Dritte das abstract eigenständig formuliert hat. Dabei ist allerdings schon fraglich, ob es sich bei bloßen Kürzungen bzw. Auszügen – also der Verwendung von Teilen des Originalwerkes in seiner ursprünglichen

---

<sup>423</sup> Ulmer, Elektronische Datenbanken und Urheberrecht, 1971, S. 44; ders., Einspeicherung und Wiedergewinnung, GRUR 1971, 297, 298; ders., Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau juristischer Dokumentationssysteme, DVR 1976, 87, 92; Goose, Urheberrechtliche Probleme der Pressedatenbank, GRUR 1973, 4, 7; Kollé/Ulmer, Einspeicherung, GRUR Int. 1976, 108, 113

<sup>424</sup> Katzenberger, Urheberrecht und Dokumentation, GRUR 1973, 629, 631; ders., Urheberrecht und Datenbanken, GRUR 1990, 94, 97; Samson, Urheberrechtliche Fragen bei der Datenverarbeitung, DVR 1977, 201, 209; Hackemann, Information und Dokumentation aus urheberrechtlicher Sicht, GRUR 1982, 262, 267 f.; Hauptmann, Juristische Datenbanken und Urheberrecht, JurPC 1989, 49, 50; Racinski/Rademacher, Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau und Betrieb einer juristischen Datenbank, GRUR 1989, 324, 325; Heker, Rechtsfragen der elektronischen Telekommunikation, ZUM 1993, 400, 402; Flechsig/Fischer, Speicherung von Printmedien, ZUM 1996, 833, 835.

<sup>425</sup> Ulmer, Elektronische Datenbanken und Urheberrecht, 1971, S. 44; ders., Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau juristischer Dokumentationssysteme, DVR 1976, 87, 92; dem folgend Nippe, Urheber und Datenbank, S. 133.

<sup>426</sup> In diesem Fall soll eine Bearbeitung anzunehmen sein.

<sup>427</sup> Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 23 Rn. 7; ebenso Loewenheim/Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 8 Rn. 5.

<sup>428</sup> Vgl. dazu oben, S. 24.

Gestalt – tatsächlich um eine Bearbeitung handeln kann, oder ob nicht vielmehr von einer Teilervielfältigung des Originals auszugehen ist.

Darüber hinaus kann eine Urheberrechtsverletzung durch bloßes Umformulieren nur dann ausgeschlossen werden, wenn sich der Urheberrechtsschutz des Originalwerks auf die äußere Form beschränkt. Ist hingegen auch die innere Form oder gar der Inhalt des Originalwerks urheberrechtlich geschützt, wird die Benutzungshandlung nicht durch bloßes Umformulieren zulässig.

Schließlich ist es auch selbstverständlich, daß urheberrechtliche Belange von vornherein nicht berührt werden können, wenn lediglich der nicht geschützte Inhalt eines Originalwerks wiedergegeben wird.

#### **dd) Substitution des Originalwerks**

Nach anderer Ansicht verletzen abstracts das Urheberrecht an den jeweiligen Originalwerken – unabhängig davon, ob sie als Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Originalwerkes im Sinne von § 23 UrhG zu qualifizieren sind – jedenfalls dann, wenn sie die Lektüre dieser Originalwerke ersetzen.<sup>429</sup>

Die Frage, ob einem abstract eine das Originalwerk ersetzende Funktion beizumessen ist, hat nach dieser Ansicht nichts mit der Frage zu tun, ob es als Bearbeitung des Originalwerkes zu werten ist. Vielmehr können die Interessen des Urhebers nach dieser Auffassung unter zwei völlig unterschiedlichen Gesichtspunkten betroffen sein: Zum einen dann, wenn dem abstract eine das Originalwerk ersetzende Funktion zukommt; zum anderen dann, wenn das abstract als Bearbeitung des Originalwerkes nach § 23 UrhG zu werten ist. Kurze abstracts werden allerdings nicht als Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG angesehen.<sup>430</sup>

---

<sup>429</sup> Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 285; Raczinski/Rademacher, Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau und Betrieb einer juristischen Datenbank, GRUR 1989, 324, 325. Samson, Urheberrechtliche Fragen bei der Datenverarbeitung, DVR 1977, 201, 209, sieht in Inhaltsangaben, die so umfassend sind, daß sie das Original ersetzen und die eine Bearbeitung nach § 3 UrhG darstellen, einen Verstoß gegen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht des Urhebers des Originals.

<sup>430</sup> Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 286; Raczinski/Rademacher, Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau und Betrieb einer juristischen Datenbank, GRUR 1989, 324, 325.

*Mehring*<sup>431</sup> weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß jedenfalls die Frage, ob ein abstract als Bearbeitung zu werten ist, nicht allein deshalb bejaht werden könne, weil es dazu geeignet ist, das Originalwerk zu substituieren. Denn ein abstract könne auch dann eine Bearbeitung sein, wenn es das Originalwerk nicht substituiert. Andererseits könne allein aus dem Vorliegen der Substitutionswirkung eines abstracts nicht geschlossen werden, daß es sich deshalb auch um eine Bearbeitung des Originalwerkes im Sinne des § 3 UrhG handele.<sup>432</sup>

### **ee) Zulässige Inhaltsmitteilung nach § 12 Abs. 2 UrhG**

Nach einer weiteren Auffassung ergibt sich die Zulässigkeit von abstracts bereits aus der Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG. Aus dieser Vorschrift ergebe sich im Wege des Umkehrschlusses, daß jedermann berechtigt ist, den Inhalt eines geschützten Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, nachdem das Werk oder zumindest sein wesentlicher Inhalt mit der Zustimmung des Urhebers veröffentlicht ist. Bei § 12 Abs. 2 UrhG handele es sich um eine das Urheberrecht einschränkende Norm, aus der die gesetzliche Zulässigkeit von Inhaltsmitteilungen folge. Auf die Frage, ob ein abstract gleichzeitig als eine zustimmungspflichtige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG zu werten ist, komme es folglich nicht an.<sup>433</sup>

Die Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG wird teilweise als eine dem § 23 UrhG vorgehende Spezialvorschrift gewertet, die das Zustimmungserfordernis des § 23 UrhG verdrängt.<sup>434</sup> Überwiegend wird § 12 Abs. 2 UrhG jedoch sogar als eine die Schrankenregelungen der §§ 45 ff. UrhG ergänzende besondere Schrankenbestimmung gesehen.<sup>435</sup>

---

<sup>431</sup> Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 285.

<sup>432</sup> Mehrings, a.a.O., dort Fn. 93.

<sup>433</sup> Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 205; Reh binder, Urheberrecht, Rn. 282; Hackemann, Information und Dokumentation aus urheberrechtlicher Sicht, GRUR 1982, 262, 267; so wohl auch Schrick er/Dietz, Urheberrecht, § 12 Rn. 29; Loewenheim/Dietz, Handbuch des Urheberrechts, § 16 Rn. 11; vgl. aber Möhring/Nicolini/Kroitzsch, Urheberrechtsgesetz, § 12 Rn. 31, nach dem die Herausgabe von informativen abstracts aufgrund § 12 Abs. 2 UrhG dem Originalurheber vorbehalten ist.

<sup>434</sup> Hackemann, Information und Dokumentation aus urheberrechtlicher Sicht, GRUR 1982, 262, 267; vgl. dazu auch Müsse, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 147 f., der § 12 Abs. 2 UrhG als *lex specialis* zu § 23 UrhG ansieht.

<sup>435</sup> Schrick er/Dietz, Urheberrecht, § 12 Rn. 29; Loewenheim/Dietz, Handbuch des Urheberrechts, § 16 Rn. 11; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 205;

Dies bedeutet, daß Dritte das Originalwerk in abstracts ab dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung sogar in einer Art und Weise mitteilen oder beschreiben dürfen, die nach der gesetzlichen Wertung im Grunde dem Urheber vorbehalten ist. Dies führt im Ergebnis dazu, daß abstracts grundsätzlich selbst dann nach § 12 Abs. 2 UrhG als zulässig zu werten sind, wenn sie schutzfähige inhaltliche Elemente des Originalwerks beinhalten und an sich Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG darstellen würden.

Teilweise wird aus dem Sinn des § 12 Abs. 2 UrhG gefolgert, daß Inhaltsmitteilungen und -beschreibungen nur dann zulässig sind, wenn sie der öffentlichen Information oder der Kritik dienen<sup>436</sup> – wobei die Kritik nicht bloß Vorwand sein darf, um den wesentlichen Inhalt des Werkes mitteilen zu können.<sup>437</sup> Nach anderer Ansicht ist dem Anwendungsbereich des § 12 Abs. 2 UrhG insoweit eine absolute Grenze gesetzt, als jedenfalls vollständige Inhaltsangaben von Originalwerken nicht durch § 12 Abs. 2 UrhG gedeckt sein sollen.<sup>438</sup>

Einigkeit herrscht allerdings insofern, als jedenfalls solche Inhaltsmitteilungen nicht durch § 12 Abs. 2 UrhG gedeckt sind, die das Originalwerk ersetzen.<sup>439</sup>

---

Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 282; a.A. Fromm/Nordemann/*Hertin*, Urheberrecht, § 12 Rn. 14; Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 12 Rn. 22, Dreier/Schulze/*Schulze*, UrhG, § 12 Rn. 24; v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 12 Rn. 9.

<sup>436</sup> Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 213; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 282; Loewenheim/*Dietz*, Handbuch des Urheberrechts, § 16 Rn. 11; v. Moltke, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 105.

<sup>437</sup> Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 282.

<sup>438</sup> Schricker/*Dietz*, Urheberrecht, § 12 Rn. 29; Fromm/Nordemann/*Hertin*, Urheberrecht, § 12 Rn. 14; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 329.

<sup>439</sup> Fromm/Nordemann/*Hertin*, Urheberrecht, § 12 Rn. 14; Schricker/*Dietz*, Urheberrecht, § 12 Rn. 29; Loewenheim/*Dietz*, Handbuch des Urheberrechts, § 16 Rn. 11; Dreyer in HK-UrhR, § 12 Rn. 25; Dreier/Schulze/*Schulze*, UrhG, § 12 Rn. 24; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 213; Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht, S. 185; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 282; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 205; ders., Gedanken zum Urheberrechtsschutz wissenschaftlicher Werke, UFITA 96 (1983), 41, 51; Hackemann, Information und Dokumentation aus urheberrechtlicher Sicht, GRUR 1982, 262, 267; Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 32; gegen das Substitutionskriterium Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 12 Rn. 22, der dieses Kriterium für unscharf hält und der gegenteiligen Meinung vorhält, das Substitutionskriterium würde die ohnehin schwierige Abgrenzung zwischen abhängiger Bearbeitung und freier Benutzung weiter komplizieren.

## **ff) Zusammenfassung und offene Fragen**

Im Schrifttum gehen die Auffassungen zur Bewertung von abstracts weit auseinander. Teilweise wird vertreten, abstracts seien als generell zulässig anzusehen. Es findet sich jedoch auch die Ansicht, wonach abstracts als generell unzulässig zu werten sind. Überwiegend wird eine solche pauschale Betrachtungsweise jedoch abgelehnt und ein abstract nur dann für unzulässig gehalten, wenn es sich im Einzelfall um eine zustimmungspflichtige Bearbeitung nach § 23 UrhG handelt – was jedenfalls dann der Fall sein soll, wenn es das Originalwerk substituiert bzw. zu dessen Substitution geeignet ist. Von anderer Seite werden abstracts auch aufgrund der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG für zulässig erachtet oder isoliert anhand des Substitutionskriteriums bewertet. Dabei bleiben vor allem folgende Fragen offen:

### **(1) Substitution des Originalwerks**

Bis auf die Ansichten, die abstracts als generell zulässig oder generell unzulässig ansehen, stimmen alle Auffassungen im Ergebnis darin überein, daß abstracts jedenfalls dann unzulässig sind, wenn sie die Lektüre des Originalwerkes ersetzen bzw. zur Substitution des Originalwerks geeignet sind. Die Substitutionswirkung des abstracts wird entweder für das letztendlich maßgebliche Kriterium für das Vorliegen einer zustimmungspflichtigen Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG gehalten oder gar – unabhängig von dem Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer Bearbeitung – isoliert zu dem entscheidenden Kriterium für die Bejahung der Unzulässigkeit eines abstracts erklärt. Auch die Vertreter der Ansicht, § 12 Abs. 2 UrhG sei eine dem § 23 UrhG vorgehende Spezialnorm oder gar eine die §§ 44 a ff. UrhG ergänzende Schrankenbestimmung, nach der abstracts prinzipiell zulässig seien, schließen jedenfalls solche abstracts von der Zulässigkeit aus, die das Originalwerk substituieren.

Eine dogmatische Grundlage für diese Ansicht wird jedoch nicht geliefert. Die These, das Originalwerk substituierende abstracts seien als zustimmungspflichtige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG zu werten, wird nicht begründet. Auch die Auffassung, abstracts seien isoliert anhand des Substitutionskriteriums zu bewerten, läßt eine Begründung in dogmatischer Hinsicht vermissen. Schließlich begründen auch diejenigen, die abstracts anhand des § 12 Abs. 2 UrhG bewerten,

nicht, aus welchem Grund das Originalwerk substituierende abstracts von der Zulässigkeit auszuschließen sind.

Die Auffassungen sind ferner hinsichtlich der Frage geteilt, ob die Substitutionswirkung von abstracts lediglich die äußerste Unzulässigkeitsgrenze markiert oder aber das alleinige Abgrenzungskriterium darstellt, an dem abstracts zu bewerten sind. So werden abstracts teilweise erst dann als unzulässig angesehen, wenn sie das Original substituieren.<sup>440</sup> Dies bedeutet im Umkehrschluß, daß abstracts unterhalb dieser Grenze als zulässig zu bewerten sind. Von anderer Seite wird die Eignung des abstracts zur Substitution des Originals jedoch lediglich als absolute Grenze angesehen, jenseits derer abstracts in jedem Fall unzulässig sind, wobei auch unterhalb dieser Grenze eine Unzulässigkeit in Betracht kommen kann.<sup>441</sup>

Fraglich ist schließlich auch, in welchen Fällen eine Substitutionsbeziehung zwischen abstract und Originalwerk bejaht werden kann, und wie diese praktisch festgestellt werden soll. So wird sehr unterschiedlich zu der Frage Stellung genommen, ob das Vorliegen der Substitutionswirkung nach objektiven oder subjektiven Kriterien zu bewerten ist, oder ob vielmehr der Zweck maßgeblich sein soll, den der Verfasser des abstracts mit diesem erreichen möchte.

Teilweise wird vertreten, daß zur Feststellung der Substitutionswirkung die Ausführlichkeit des abstracts – also das objektiv feststellbare Kriterium seines Umfangs – entscheidend sei.<sup>442</sup> Nach anderer Ansicht ist von einer Substitutionswirkung auszugehen, wenn in einem abstract der Inhalt des Originalwerkes in seinen wesentlichen Zügen wieder-

---

<sup>440</sup> Samson, Urheberrechtliche Fragen bei der Datenverarbeitung, DVR 1977, 201, 209; Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 285; Raczinski/Rademacher, Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau und Betrieb einer juristischen Datenbank, GRUR 1989, 324, 325; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 205.

<sup>441</sup> Ulmer, Elektronische Datenbanken und Urheberrecht, S. 44; ders., Einspeicherung und Wiedergewinnung, GRUR 1971, 297, 298; Goose, Urheberrechtliche Probleme der Pressedatenbank, GRUR 1973, 4, 7; Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 29.

<sup>442</sup> Ulmer, Elektronische Datenbanken und Urheberrecht, S. 44; Raczinski/Rademacher, Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau und Betrieb einer juristischen Datenbank, GRUR 1989, 324, 325; Hauptmann, Juristische Datenbanken und Urheberrecht, JurPC 1989, 49, 50; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 205.

geben wird.<sup>443</sup> Nach wiederum anderer Auffassung soll einem abstract eine ersetzende Funktion zukommen, wenn es wichtige Informationen des ausgewerteten Werkes enthält.<sup>444</sup> Vertreten wird auch, von einem Ersetzen sei auszugehen, wenn lediglich bezweckt werde, der Öffentlichkeit das Originalwerk – wenn auch in gekürzter Form – zum Genuß darzubieten.<sup>445</sup>

Fraglich ist außerdem, ob feststehen muß, daß das abstract das Original im konkreten Fall tatsächlich ersetzt – d.h. der Leser des abstracts das Original, das er ansonsten gelesen hätte, aufgrund des abstracts nicht liest –, oder ob die bloße Eignung des abstracts zur Substitution ausreichend ist, ohne daß diese im Einzelfall tatsächlich vorliegen muß.

Nach einer Ansicht ist die Substitutionswirkung schon dann zu bejahen, wenn das abstract aufgrund seines Umfangs objektiv dazu geeignet ist, die Lektüre des Originals zu ersetzen.<sup>446</sup> Von anderer Seite wird auf die objektive Eignung in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle und auf die mit der Erstellung des abstracts verbundene finale Zweckbestimmung abgestellt.<sup>447</sup> Teilweise wird auch vertreten, abstracts verletzen das Urheberrecht an den Originalwerken erst dann, wenn sie deren Lektüre (tatsächlich) ersetzen.<sup>448</sup> Dies sei dann der Fall, wenn das Originalwerk seinem Inhalt nach von Interesse sei, das abstract aber bereits selbst diesen Inhalt in seinen wesentlichen Zügen wiedergebe, so daß der Leser des abstracts auf die Lektüre des Originalwerkes verzichten könne.<sup>449</sup> Es muß also positiv feststehen, daß das Original-

---

<sup>443</sup> Ulmer, Einspeicherung und Wiedergewinnung, GRUR 1971, 297, 298; Goose, Urheberrechtliche Probleme der Pressedatenbank, GRUR 1973, 4, 7; Katzenberger, Urheberrecht und Dokumentation, GRUR 1973, 629, 632; a.A. v. Moltke, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 105, nach dessen Ansicht gerade nicht von einem das Original substituierenden abstract auszugehen ist, wenn sich dieses darauf beschränkt, lediglich den Inhalt des Originals in seinen wesentlichen Zügen mitzuteilen.

<sup>444</sup> Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 285.

<sup>445</sup> Reh binder, Urheberrecht, Rn. 282.

<sup>446</sup> Ulmer, Elektronische Datenbanken und Urheberrecht, S. 44; ders., Einspeicherung und Wiedergewinnung, GRUR 1971, 297, 298; ders., Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau juristischer Dokumentationssysteme, DVR 1976, 87, 91.

<sup>447</sup> Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 285.

<sup>448</sup> Katzenberger, Information und Dokumentation, GRUR 1973, 629, 631; Samson, Urheberrechtliche Fragen bei der Datenverarbeitung, DVR 1977, 201, 209.

<sup>449</sup> Katzenberger, Information und Dokumentation, GRUR 1973, 629, 632.

werk gelesen worden wäre, wenn es das abstract nicht gäbe. Ein Ersetzen sei hingegen zu verneinen, wenn die Lektüre des Originalwerkes ohnehin unterblieben wäre. Dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn das Original infolge Zeitmangels oder Arbeitsüberlastung auch dann nicht gelesen worden seien, wenn es kein abstract gäbe. Das abstract substituere dann nicht das Original, sondern ermögliche einen schnellen, sonst nicht realisierten Informationszuwachs.<sup>450</sup>

Diese Ansicht hält also das subjektive Informationsbedürfnis der Leser von abstracts für das entscheidende Kriterium und kommt nur dann zu einer Beeinträchtigung urheberrechtlicher Belange, wenn das abstract das – ansonsten herangezogene – Originalwerk tatsächlich ersetzt.

Teilweise wird auch darauf abgestellt, welcher Zweck mit der Erstellung des abstracts verfolgt wird.<sup>451</sup> Ein die Originallektüre ersetzendes abstract liegt danach vor, wenn es die Aufgabe hat, das Lesen des Originaldokuments möglichst zu ersparen.<sup>452</sup> Ein ersetzendes abstract liegt hingegen nicht vor, wenn der Zweck des abstracts darauf begrenzt ist, den Leser zum Originaldokument hinzuführen, also als Entscheidungshilfe zu dienen, ob das Originalwerk für ihn von Interesse ist.<sup>453</sup>

Offen bleibt jedoch, wie der mit der Erstellung des abstracts verfolgte Zweck festgestellt werden soll. So wird der Verfasser des abstracts im Zweifelsfall immer erklären, das abstract solle keineswegs die Lektüre des Originalwerkes entbehrlich machen, während der Urheber des Originalwerkes die Meinung vertreten wird, das abstract verfolge eindeutig den Zweck, die Lektüre des Originalwerkes zu ersetzen.<sup>454</sup>

Festzuhalten ist damit, daß das Substitutionskriterium viele Fragen offen läßt.

---

<sup>450</sup> Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 283.

<sup>451</sup> Insbesondere die Dokumentationswissenschaft stellt darauf ab, welcher Zweck mit dem abstract verfolgt wird, vgl. Katzenberger, Information und Dokumentation, GRUR 1973, 629, 631, Fn. 34; auch Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 285, stellt neben der objektiven Eignung in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle auf die mit der Erstellung des abstracts verbundene finale Zweckbestimmung ab.

<sup>452</sup> DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Ziff. 5.1.

<sup>453</sup> DIN 1426, a.a.O.

<sup>454</sup> Vgl. beispielsweise OLG Frankfurt, Urteil vom 1. April 2003, 11 U 47/02, JurPC Web-Dok. – Jurion.

## **(2) Absatzbeeinträchtigung**

Teilweise wird nicht nur auf die Substitutionswirkung des abstracts abgestellt, sondern darüber hinaus auch darauf, ob das abstract damit den Absatz des Originalwerkes zu beeinträchtigen vermag<sup>455</sup> oder ob es in Konkurrenz zu dem Originalwerk tritt<sup>456</sup>.

Dies wirft die Frage auf, wodurch sich die Kriterien der Substitution, der Absatzbeeinträchtigung und des Konkurrenzverhältnisses überhaupt unterscheiden und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen. Fraglich ist, ob die Kriterien der Substitutionswirkung und der Absatzbeeinträchtigung kumulativ vorliegen und geprüft werden müssen, oder ob von dem Vorliegen der Substitutionswirkung bereits auf die Absatzbeeinträchtigung geschlossen werden kann – oder möglicherweise gar umgekehrt.

## **(3) Umfang des abstracts**

Ungeklärt bleibt schließlich auch, wie abstracts zu bewerten sind, die keine Substitutionswirkung entfalten, sich also unterhalb der absoluten Unzulässigkeitsgrenze bewegen. Vereinzelt wird zwar vertreten, solche abstracts seien zulässig, da in der Substitutionswirkung das alleinige Abgrenzungskriterium gesehen wird.<sup>457</sup> Überwiegend wird darin jedoch lediglich die äußerste Grenze gesehen, unterhalb derer die Ausführlichkeit bzw. der Umfang eines abstracts zum maßgeblichen Abgrenzungskriterium zwischen zustimmungspflichtiger Bearbeitung und zustimmungsfreier Benutzung gemacht wird.

Unklar bleibt dabei bereits das Verhältnis zwischen dem Kriterium des Umfangs des abstracts und dem seiner Substitutionswirkung. Es bleibt offen, ob abstracts lediglich aufgrund ihres Umfangs Substitutionswirkung entfalten können<sup>458</sup>, oder ob es sich um zwei voneinander unabhängige Kriterien handelt<sup>459</sup>, so daß die Substitutionswirkung auch

---

<sup>455</sup> Siehe oben, S. 107.

<sup>456</sup> Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, § 12 Rn. 24.

<sup>457</sup> Siehe oben, S. 107.

<sup>458</sup> So Kolle/Ulmer, *Einspeicherung*, GRUR Int. 1976, 108, 113; Haberstumpf, *Handbuch des Urheberrechts*, Rn. 205, der die Zulässigkeit von nicht substituierenden abstracts allerdings aus § 12 Abs. 2 UrhG herleitet.

<sup>459</sup> Katzenberger, *Urheberrecht und Datenbanken*, GRUR 1990, 94, 97; Heker, *Rechtsfragen der elektronischen Telekommunikation*, ZUM 1993, 400, 402; Flechsig/Fischer, *Speicherung von Printmedien*, ZUM 1996, 833, 835; so wohl auch Ulmer, *Elektronische Datenbanken und Urheberrecht*, S. 44; ders.,

auf anderen Kriterien als dem des Umfangs des abstracts beruhen kann.

So ist es beispielsweise denkbar, daß auch ein abstract von geringem Umfang, das aber die wesentlichen Kernaussagen des Originaltextes wiedergibt, zur Substitution des Originaltextes geeignet ist.<sup>460</sup> Umgekehrt ist auch möglich, daß ein abstract zwar sehr umfangreich ist, die wesentlichen Kernaussagen des Originaltextes jedoch nicht wiedergibt, sondern sich auf die verkürzte Darstellung von unwesentlicheren Elementen des Originaltextes beschränkt. Ein solches abstract würde trotz seines Umfangs dennoch nicht unbedingt Substitutionswirkung entfalten.

Offen bleibt außerdem, wie umfangreich ein abstract ohne die Einwilligung des Urhebers im Einzelnen sein darf, ohne den Urheber des Originalwerkes in seinen Urheberrechten zu verletzen. Die Vertreter der Ansicht, nach der die Substitutionswirkung eines abstracts lediglich die äußerste Grenze markiert, jenseits derer das abstract in jedem Fall unzulässig ist, lassen die Frage offen, wie die Grenze in der anderen Richtung zu ziehen ist, d.h. wie abstracts beschaffen sein müssen, um sich noch im Rahmen des Zulässigen zu bewegen.

Eine Beschränkung der Prüfung auf den Umfang berücksichtigt ferner nicht, daß auch solche abstracts, die den Inhalt des Originalwerkes mit eigenen Worten und in kurzer Form wiedergeben, dabei dem Aufbau des Originals folgen können und dann aufgrund der Übernahme der inneren Form unzulässig sein können.

Zu klären ist schließlich auch, wie abstracts zu bewerten sind, die keine Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG darstellen. Teilweise wird vertreten, nicht als abhängige Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG zu beurteilende abstracts seien als freie Benutzungen gemäß § 24 UrhG einzuordnen.<sup>461</sup> Nach anderer Ansicht ist im Wege des Gegenschlusses

---

Einspeicherung und Wiedergewinnung, GRUR 1971, 297, 298; ders., Urheberrechtliche Probleme, DVR 1976, 87, 92.

<sup>460</sup> Siehe das von Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 285 f. genannte Beispiel des abstracts zu einem naturwissenschaftlichen Beitrag, in dem lediglich die Formel und die Skizzierung des zur Lösungsfindung beschrittenen Weges wiedergegeben werden, was trotz der Kürze geeignet sein kann, die Lektüre des Originals zu ersetzen.

<sup>461</sup> Goebel, Rechtsfragen der Informationswirtschaft, in: Buder/Rehfeld/Seeger/Strauch, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 881, 888.

aus § 12 Abs. 2 UrhG eine Urheberrechtsverletzung auszuschließen, wenn es sich bei dem abstract nicht um eine Teilervielfältigung oder Bearbeitung, sondern lediglich um eine bloße Inhaltsmitteilung handelt.<sup>462</sup> Überwiegend wird zu den §§ 12 Abs. 2 und 24 UrhG jedoch nicht Stellung genommen, sondern lediglich ausgeführt, wenn keine Bearbeitung vorliege, handele es sich um eine „zulässige Benutzung“.<sup>463</sup>

#### **(4) Inhaltsmitteilung nach § 12 Abs. 2 UrhG**

Soweit vertreten wird, abstracts seien nach § 12 Abs. 2 UrhG zulässig, wenn sie sich auf die Mitteilung oder Beschreibung des Inhalts des Originalwerkes beschränken<sup>464</sup>, bleibt unklar, worin der Unterschied zwischen einem abstract und einer Inhaltsmitteilung bzw. -beschreibung zu sehen ist.<sup>465</sup>

#### **(5) Verhältnis des § 12 Abs. 2 UrhG zu § 23 UrhG**

Klärungsbedürftig ist schließlich auch das Verhältnis zwischen § 12 Abs. 2 UrhG und § 23 UrhG, da beide Regelungen bei entsprechender Auslegung auf verkürzte Darstellungen anwendbar sind.

§ 12 Abs. 2 UrhG betrifft das Recht der Inhaltsmitteilung und -beschreibung. Die Vorschrift regelt unmittelbar zwar nur das Mitteilungsrecht des Urhebers vor der Veröffentlichung seines Werkes; aus einem Umkehrschluß könnte jedoch gefolgert werden, daß das Mitteilungsrecht nach der Veröffentlichung auch jedem Dritten zusteht. Da verkürzte Darstellungen Inhaltsmitteilungen sind<sup>466</sup>, könnten sie folglich schon nach der Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG zulässig sein.

Andererseits könnte der Zulässigkeit von verkürzten Darstellungen die Regelung des § 23 UrhG entgegenstehen. Diese Norm betrifft Bearbeitungen und andere Umgestaltungen des Originalwerks und stellt sie unter den Einwilligungsvorbehalt des Originalurhebers. Im Rahmen

---

<sup>462</sup> Goose, Urheberrechtliche Probleme der Pressedatenbank, GRUR 1973, 4, 7.

<sup>463</sup> Ulmer, Elektronische Datenbanken und Urheberrecht, S. 44; ders., Urheberrechtliche Probleme, DVR 1976, 87, 91.

<sup>464</sup> So insbesondere Hackemann, Information und Dokumentation aus urheberrechtlicher Sicht, GRUR 1982, 262, 267.

<sup>465</sup> Vgl. hierzu Müsse, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 139, nach dem die Kurzfassung des Inhalts in abstracts eine Inhaltsmitteilung darstellt; siehe hierzu auch oben, S. 109 f.

<sup>466</sup> Siehe dazu oben, S. 12.

von verkürzten Darstellungen wird die schöpferische Leistung des Originalurhebers benutzt und umgestaltet. Wäre diese Umgestaltung als Bearbeitung oder andere Umgestaltung im Sinne des § 23 UrhG zu werten, bestünde ein Widerspruch zwischen § 12 Abs. 2 UrhG und § 23 UrhG. Es wäre also zu klären, ob bei einem Eingriff in materielle Verwertungsrechte – d.h. § 23 UrhG – eine Anwendung des § 12 Abs. 2 UrhG ausgeschlossen ist, oder ob in § 12 Abs. 2 UrhG eine zusätzliche Schranke des Urheberrechts zu sehen ist, die einen solchen Eingriff zu rechtfertigen vermag.

Nach alledem ist festzuhalten, daß die Literatur bisher keine zufriedenstellenden Kriterien für die Bewertung von abstracts entwickelt hat.<sup>467</sup> Es hat sich zwar herauskristallisiert, daß statt einer generellen Betrachtungsweise eine wertende Betrachtung des Einzelfalls zu erfolgen hat. Ebenfalls herrscht weitgehend Einigkeit, daß eine Urheberrechtsverletzung vor allem unter zwei rechtlichen Gesichtspunkten in Betracht kommen kann: Zum einen dann, wenn das abstract eine Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG darstellt, zum anderen dann, wenn es das Originalwerk ersetzt bzw. zur Substitution geeignet ist. Es ist allerdings insbesondere unklar, in welchem Verhältnis diese beiden Kriterien zueinander stehen und wo die Grenze zwischen zulässigen und unzulässigen abstracts zu ziehen ist. In dogmatischer Hinsicht sind vor allem die Einordnung und die Bedeutung des Substitutionskriteriums zu klären.

## **b) Rechtsprechung**

Die Frage der Zulässigkeit von abstracts war – soweit ersichtlich – bisher lediglich bei den Gerichten in Frankfurt am Main Gegenstand von Entscheidungen. Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte sogar bereits über die Zulässigkeit von abstracts zu zwei verschiedenen Arten von Literatur zu entscheiden: Zum einen über ein abstract einer Sachbuchveröffentlichung (dazu aa), zum anderen über abstracts rechtswissenschaftlicher Fachbeiträge (dazu bb). Außerdem hat das

---

<sup>467</sup> Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 286, schlägt daher aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vor, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, nach der es für Zwecke der Information und Dokumentation „zulässig ist, den wesentlichen Inhalt erschienener wissenschaftlicher, technischer oder literarischer Werke in einer knappen Zusammenfassung zu veröffentlichen“.

Landgericht Frankfurt am Main zu der Frage Stellung genommen, ob bloße Kürzungen, Streichungen oder die Herstellung von Auszügen der in anderen Medien erschienenen Artikel zulässig sind (dazu cc).

### **aa) Entscheidung „8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz“**

In der Entscheidung „8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz“<sup>468</sup> hatte das Oberlandesgericht Frankfurt über die Zulässigkeit der Verbreitung eines achtseitigen Kurzmanuskripts zu dem Sachbuch „Emotionale Intelligenz“ des Autors Daniel Goleman zu befinden. In diesem Kurzmanuskript wurde der Inhalt des Sachbuches auf sechs Seiten ausführlich zusammengefaßt und wiedergegeben, wobei die inhaltliche Gliederung des Buches weitgehend übernommen wurde. Die anderen beiden Seiten des Kurzmanuskripts enthielten einleitend Informationen über die Zielgruppen des Originalbuches, seinen „Nutzwert“, bibliographische Daten, den Inhalt des Originalbuches in Kurzform, seine Gliederung sowie – im Anschluß an den sechsseitigen, die ausführliche Zusammenfassung des Buchinhalts beinhaltenden Hauptteil – abschließend Lesetips und Resümees.<sup>469</sup>

Das Oberlandesgericht Frankfurt führte zum einen aus, die sechsseitige Zusammenfassung stelle eine Vervielfältigung dar, und wertete die Zusammenfassung zum anderen als eine zustimmungsbedürftige Bearbeitung im Sinne von § 23 UrhG.

#### **(1) Vervielfältigung**

Zunächst stellte das Gericht fest, daß die einleitenden und abschließenden Teile sowohl aus urheber- als auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht unbedenklich seien, da sie lediglich eine zulässige Kurzinformation darstellten.<sup>470</sup> Die Prüfung konzentrierte sich folglich auf die sechsseitige Zusammenfassung (abstract).

Hierzu führte das Gericht aus, im Bereich der Zusammenfassung von Originalwerken sei maßgeblich darauf abzustellen, inwieweit die Erstellung der Zusammenfassung eine Vervielfältigung des Originalwerkes darstelle.<sup>471</sup> Hierzu stellte es fest, eine Vervielfältigung

---

<sup>468</sup> OLG Frankfurt, AfP 1998, 415 ff. – 8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz.

<sup>469</sup> OLG Frankfurt, AfP 1998, 415 – 8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz.

<sup>470</sup> OLG Frankfurt, AfP 1998, 415 – 8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz.

<sup>471</sup> OLG Frankfurt, AfP 1998, 415, 416 – 8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz.

könne nur dann ausgeschlossen werden, wenn „im abstract lediglich der Inhalt des Originaltextes mit eigenen Worten und in kurzer Form wiedergegeben“ werde. Vom Vorliegen einer Vervielfältigung sei hingegen regelmäßig dann auszugehen, wenn für das abstract Teile des Originaltextes übernommen würden oder wenn es sich um eine Bearbeitung handele. Dabei sei darauf abzustellen, ob das abstract in der entsprechend bearbeiteten Form die Lektüre des Originaltextes teilweise oder gänzlich ersetze. Eine solche Substitutionswirkung sei nur bei solchen kurzen Referaten nicht zu befürchten, die lediglich aus wenigen maschinenschriftlichen Zeilen bestehen.<sup>472</sup>

Da das abstract im vorliegenden Fall jedoch die maßgeblichen Informationen, Denkansätze, wissenschaftlichen Ergebnisse und deren Auswertungen aus dem Buch wiedergebe, bestehe die unmittelbare Gefahr, daß der Absatz des Buches in nicht unerheblichem Maße zurückgehen werde.<sup>473</sup>

Hinsichtlich der Substitutionswirkung von abstracts führte das Gericht weiterhin aus, daß diese mit zunehmender Ausführlichkeit der abstracts immer wahrscheinlicher werde. Deshalb werde es bei ausführlichen abstracts – wie im Streitfall – an der nach § 3 UrhG erforderlichen persönlichen geistigen Schöpfung des Bearbeiters regelmäßig fehlen und mithin eine Vervielfältigung anzunehmen sein.<sup>474</sup>

## **(2) Bearbeitung**

Obwohl das Gericht zunächst festgestellt hat, bei dem sechsseitigen abstract werde aufgrund der ausführlichen Darstellung eine Vervielfältigung (des Originalwerks) anzunehmen sein<sup>475</sup>, prüfte es weiterhin, ob das streitgegenständliche Kurzmanuskript eine Bearbeitung des Sachbuches im Sinne des § 23 UrhG darstellt.

Hierzu merkte das Gericht an, die Frage des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer Bearbeitung könne nicht allein davon abhängig gemacht werden, ob das abstract dazu geeignet ist, das Original gänzlich oder teilweise zu ersetzen. Sodann bejahte das Gericht das Vorliegen einer zustimmungsbedürftigen Bearbeitung im Sinne des § 23

---

<sup>472</sup> OLG Frankfurt, a.a.O.

<sup>473</sup> OLG Frankfurt, a.a.O.

<sup>474</sup> OLG Frankfurt, a.a.O.

<sup>475</sup> Siehe dazu oben, (1).

UrhG mit dem Argument, das abstract verfolge den Zweck, die Verwertungs- und Auswertungsmöglichkeiten des Originals zu erhöhen und die Bedürfnisse von solchen Nutzern, deren Interesse auf die schnelle, übersichtliche, vollständige und nach seinen spezifischen Bedürfnissen aufbereitete Information gerichtet ist, allein mit der Lektüre des abstracts zufriedenzustellen.<sup>476</sup>

Von einer Bearbeitung sei dann auszugehen, wenn die Identität des ausgewerteten Werkes gewahrt wird und eine schöpferische Neugestaltung vorliegt. Eine Identitätswahrung sei bei dem streitgegenständlichen abstract, das die Wesenszüge und Eigenheiten des Originals im Einzelnen wiedergebe und nicht nur in einer neutral gehaltenen Sprache über das Buch als solches berichtet, subjektiv vorgesehen und auch objektiv ohne weiteres erkennbar.<sup>477</sup>

Auf das zweite Erfordernis einer Bearbeitung, nämlich das Vorliegen einer schöpferischen Neugestaltung, ging das Gericht in seinen Entscheidungsgründen hingegen nicht ein. Stattdessen betonte es auch im Rahmen der Prüfung des Vorliegens einer Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG nochmals die Gefahr, daß sich viele Leser gerade durch die umfangreiche Darstellung der einzelnen Gedanken von der Lektüre des Originalwerkes abhalten lassen könnten.<sup>478</sup>

Abschließend wies das Gericht noch darauf hin, schon die einführenden und abschließenden Teile des Kurzmanuskripts würden zeigen, daß sich eine kurze Inhaltsangabe, aus der sich die maßgeblichen Überlegungen und gegebenenfalls Ergebnisse kurz ablesen lassen, auch in einer sehr viel knapperen Form gestalten ließe.<sup>479</sup>

### **(3) Stellungnahme**

Die Ansicht des Gerichts, die Erstellung eines abstracts stelle eine Vervielfältigung des Originalwerks dar, wenn es sich bei dem abstract um eine Bearbeitung des Originaltextes handele<sup>480</sup>, ist nicht

---

<sup>476</sup> OLG Frankfurt, AfP 1998, 415, 416 – 8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz.

<sup>477</sup> OLG Frankfurt, a.a.O.

<sup>478</sup> OLG Frankfurt, a.a.O.

<sup>479</sup> OLG Frankfurt, AfP 1998, 415, 417 – 8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz.

<sup>480</sup> OLG Frankfurt, AfP 1998, 415, 416 – 8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz.

nachvollziehbar.<sup>481</sup> Denn eine Bearbeitung zeichnet sich gerade dadurch aus, daß der Originaltext nicht in seiner konkreten Formgestaltung vervielfältigt, also schlicht reproduziert wird, sondern nur als Grundlage für eigenes Schaffen dient. Die Vervielfältigung und die Bearbeitung unterscheiden sich also dadurch voneinander, daß das Originalwerk im Rahmen einer Bearbeitung verändert wird, während dies bei einer bloßen Vervielfältigung nicht der Fall ist.<sup>482</sup> Insoweit kann ein abstract entweder eine Vervielfältigung oder eine Bearbeitung, nicht aber beides darstellen. Eine (Teil-) Vervielfältigung kann dabei jedoch nur dann vorliegen, wenn Teile des Originaltextes unverändert übernommen werden.<sup>483</sup> Werden die Inhalte des Originaltextes hingegen mehr oder minder ausführlich mit eigenen Worten zusammengefaßt, ist eine Vervielfältigung ausgeschlossen.

Ebensowenig ist nachvollziehbar, warum es ausführlichen abstracts an der nach § 3 UrhG erforderlichen geistigen Schöpfung des Bearbeiters fehlen und warum in diesem Fall eine Vervielfältigung anzunehmen sein soll.<sup>484</sup> Die Frage, ob ein abstract eine persönliche geistige Schöpfung darstellt, ist genausowenig von der Ausführlichkeit des abstracts abhängig wie die Frage, ob eine Vervielfältigung vorliegt.

Das Verhältnis zwischen dem Kriterium der Substitutionswirkung und § 23 UrhG bleibt unklar. Die Frage, ob das abstract die Lektüre des Originalwerkes zu ersetzen vermag, wird zum einen isoliert, zum anderen im Rahmen des § 23 UrhG diskutiert.

Unklar ist schließlich auch das Verhältnis zwischen dem Kriterium der Substitutionswirkung und dem der Absatzbeeinträchtigung. So stellt das Gericht zwar darauf ab, ob ein abstract die Lektüre des Originalwerkes

---

<sup>481</sup> Siehe aber Flechsig/Fischer, Speicherung von Printmedien, ZUM 1996, 833, 835, nach denen eine urheberrechtliche relevante Nutzung in Form einer Vervielfältigung gegeben sein soll, wenn Teile des Originaltextes nicht nur belegmäßig übernommen werden oder es sich um eine Bearbeitung des Originals handelt.

<sup>482</sup> Loewenheim/*Hoeren*, Handbuch des Urheberrechts, § 9 Rn. 212. Bloße Änderungen von Größe, Dimension oder Werkstoff gelten allerdings als Vervielfältigung.

<sup>483</sup> Vgl. aber Loewenheim/*Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 8 Rn. 5, der bei einer veränderten Wiedergabe des Originalwerks in Form von Kürzungen oder Auszügen eine Bearbeitung annimmt.

<sup>484</sup> So aber OLG Frankfurt, AfP 1998, 415, 416 – 8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz; vgl. auch Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 286; Dreyer in HK-UrhR, § 23 Rn. 5.

teilweise oder gänzlich ersetzt, subsumiert dann aber, im konkreten Fall bestehe die unmittelbare Gefahr, daß der Kauf des Originals in nicht unerheblichem Maße zurückgehen werde.<sup>485</sup>

### **bb) Entscheidung „Jurion-Dienst“**

In der Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 1. April 2003<sup>486</sup> hatte das Gericht über die Zulässigkeit von abstracts zu urteilen, die von einem Informationsdienst für Juristen namens Jurion GmbH<sup>487</sup> über das Internet angeboten werden. Bei diesen abstracts handelt es sich um bis zu eine DIN A 4 - Seite umfassende Zusammenfassungen von juristischen Fachaufsätzen, die in Fachzeitschriften veröffentlicht worden sind.

Das Landgericht hatte den auf Untersagung der Erstellung und Verfügbarmachung der abstracts gerichteten Eilantrag mit der Begründung zurückgewiesen, eine verbotene Bearbeitung oder Vervielfältigung der Originaltexte liege nicht vor, wenn in den abstracts der Inhalt der Aufsätze mit eigenen Worten und in kurzer Form wiedergegeben werde. Eine die Lektüre des Originaltextes ersetzende Bearbeitung könne bei den streitgegenständlichen abstracts nicht festgestellt werden.

Dem schloß sich das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz im Ergebnis mit der Begründung an, es könne nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, daß die abstracts dazu geeignet seien, die Lektüre der Originaltexte zu ersetzen. Außerdem seien die abstracts auch nicht als Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG zu werten.

#### **(1) Substitution der Originallektüre**

Zunächst prüfte das Oberlandesgericht die Frage, ob die abstracts die Lektüre der Originalaufsätze ersetzen. Hierzu stellte es fest, daß diese Frage weder generell für alle Arten von Schrifttum, noch einheitlich für alle potentiellen Adressaten der abstracts beantwortet werden könne.

---

<sup>485</sup> OLG Frankfurt, AfP 1998, 415, 416 – 8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz.

<sup>486</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 1. April 2003, 11 U 47/02, JurPC Web-Dok. – Jurion.

<sup>487</sup> Siehe zur Jurion GmbH oben, S. 48.

Selbst für die streitgegenständlichen abstracts rechtswissenschaftlicher Fachbeiträge könne diese Frage nicht einheitlich beantwortet werden.<sup>488</sup>

Nicht entscheidend sei jedenfalls die Werbung des Anbieters der abstracts. Maßgeblich sei „vielmehr die objektive Eignung der einzelnen Beiträge nach Umfang, Inhalt und Darstellungsform“. Allerdings könne die Abgrenzung nicht allein anhand der Zeilenanzahl oder eines bestimmten Umfangs des abstracts im Verhältnis zum Umfang der Originalveröffentlichung vorgenommen werden. Maßgeblich für die Frage der Substitutionswirkung seien nicht nur objektive Umstände, sondern ganz wesentlich die subjektiven Bedürfnisse der Leser.<sup>489</sup>

Zu diesen stellte der Senat fest, daß auch sie nicht einheitlich festgestellt werden könnten, sondern stark variierten. So werde das abstract solchen Lesern, die sich mit einer speziellen Fachmaterie vertieft befassen, die Lektüre des Originalaufsatzes nicht ersetzen können. Es gebe andererseits jedoch auch Leser, die den Originalaufsatz selbst dann nicht lesen würden, wenn sie das abstract nicht hätten.<sup>490</sup>

Sodann nahm der Senat Bezug auf bei *Mehring's*<sup>491</sup> wiedergegebene Untersuchungsergebnisse, nach denen die Mehrheit der Nutzer mit der Lektüre von abstracts den Zweck verfolge, eine Entscheidung über die Relevanz der Originaldokumente für ihre konkrete Arbeit treffen zu können. Lediglich in Randbereichen der eigenen wissenschaftlichen Betätigung würden ausschließlich abstracts zur Gewinnung eines groben Überblicks genutzt. Abstracts dienten folglich der Selektion und träten nicht an die Stelle der Originalwerke.<sup>492</sup>

Diesen Ausführungen schloß sich der Senat an und stellte im Ergebnis fest, er vermöge hinsichtlich der streitgegenständlichen abstracts aus eigener Kenntnis nicht ohne weiteres festzustellen, ob sie einer nicht unerheblichen Zahl von Lesern, die andernfalls das Original gelesen hätten, die Lektüre des Originalaufsatzes ersetzen können. Er hielt auch den umgekehrten Fall zumindest für denkbar, daß die abstracts den

---

<sup>488</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 1. April 2003, 11 U 47/02, JurPC Web-Dok. – Jurion.

<sup>489</sup> OLG Frankfurt, a.a.O.

<sup>490</sup> OLG Frankfurt, a.a.O.

<sup>491</sup> Mehring's, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275 ff.

<sup>492</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 1. April 2003, 11 U 47/02, JurPC Web-Dok. – Jurion.

Leser erst dazu anregen, sich mit dem Originalaufsatz zu beschäftigen. Deshalb verneinte der Senat im Ergebnis die Substitutionswirkung der abstracts.<sup>493</sup>

## **(2) Bearbeitung**

Der Senat führte weiter aus, die abstracts seien auch dann nicht als zulässig zu werten, wenn man auf die Frage abstelle, ob es sich bei den abstracts um Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG handelt.

Dies verneinte er mit der Begründung, es sei zu berücksichtigen, daß wissenschaftliche Erkenntnisse und Lehren als solche urheberrechtlich nicht geschützt seien. Ihre Veröffentlichung in einem abstract könne urheberrechtliche Positionen nicht berühren. Von einer Bearbeitung könne im Bereich der wissenschaftlichen Informationen folglich nur dann ausgegangen werden, wenn Besonderheiten der Darstellungsform – d.h. der inneren und äußeren Formgestaltung sowie der Eigenart der Darstellung – in einem abstract in urheberrechtlich relevanter Weise wiederkehren. Dies sei bei den streitgegenständlichen abstracts jedoch nicht der Fall, da diese den Inhalt der wissenschaftlichen Fachbeiträge mit eigenen Worten und in stark verkürzter Form wiedergeben würden.

## **(3) Stellungnahme**

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat in dieser Entscheidung seine Auffassung bestätigt, für die Bewertung von abstracts sei darauf abzustellen, ob der Inhalt des Originaltextes mit eigenen Worten und in kurzer Form wiedergegeben werde oder ob das abstract die Lektüre des Originaltextes teilweise oder ganz ersetze.<sup>494</sup>

Diese Abgrenzungsformel weist jedoch stark interpretationsbedürftige Züge auf. Unklar bleibt zunächst das Verhältnis zwischen diesen beiden Kriterien. Man mag sie auf den ersten Blick als Gegensätze dahingehend verstehen, daß den Originaltext ersetzende abstracts stets unzulässig sind, während mit eigenen Worten und in verkürzter Form abgefaßte abstracts stets zulässig sind. Dieses Verständnis würde bedeuten, daß kurze, selbstformulierte abstracts die Lektüre des Originaltextes nicht zu ersetzen vermögen, während die Lektüre des

---

<sup>493</sup> OLG Frankfurt, a.a.O.

<sup>494</sup> So schon OLG Frankfurt, AfP 1998, 415, 416 – 8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz.

Originaltextes ersetzende abstracts nicht mit eigenen Worten und in verkürzter Form abgefaßt sind.

Das Gericht scheint diese beiden Kriterien jedoch offenbar nicht in diesem Sinne verstanden wissen zu wollen. Zumindest hat es die Frage der Substitutionswirkung der abstracts ausführlich geprüft, obwohl es später – im Rahmen der Prüfung, ob es sich bei den abstracts um Bearbeitungen gemäß § 23 UrhG handelt – feststellte, daß die abstracts den Inhalt der Originaltexte lediglich mit eigenen Worten und in stark gekürzter Form wiedergeben. Auch die Tatsache, daß das Gericht im Rahmen der (isolierten) Prüfung der Substitutionswirkung keinerlei Ausführungen dazu gemacht hat, daß die abstracts den Inhalt der Originaltexte mit eigenen Worten und in kurzer Form wiedergeben, spricht dafür, daß diese beiden Kriterien nach seiner Ansicht nicht unbedingt Gegensätze darstellen. Offenbar kann ein abstract nach der Ansicht des Gerichts auch dann zur Substitution des Originaltextes geeignet sein, wenn es in eigenen Worten und in kurzer Form abgefaßt ist.

Im Rahmen der Prüfung der Substitutionswirkung hat das Gericht schließlich auch nicht geprüft, ob und inwiefern in den abstracts überhaupt Elemente der Originaltexte übernommen worden sind, die tatsächlich schöpferische Eigenart aufweisen, also urheberrechtlich geschützt sind. Das Gericht ist also offenbar der Ansicht, den Originaltext ersetzende abstracts seien selbst dann unzulässig, wenn sie keine urheberrechtlich geschützten Elemente des Originaltextes, sondern nur nicht geschützte Elemente wie beispielsweise wissenschaftliche Lehren übernehmen. Nicht anders läßt es sich erklären, daß das Gericht die Frage, ob in den abstracts überhaupt urheberrechtlich geschütztes Material verwendet wurde, nicht im Rahmen der Prüfung der Substitutionswirkung, sondern erst im Rahmen der Prüfung behandelte, ob es sich bei den abstracts um Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG handelt.

Das Gericht hat die isolierte Frage für entscheidend erachtet, ob die abstracts die Lektüre der Originalwerke ersetzen. Eine dogmatische Grundlage für die isolierte Prüfung des Substitutionskriteriums hat es jedoch nicht aufgestellt.

Selbst wenn man das Gericht dahingehend verstehen würde, ein den Originaltext ersetzendes abstract sei stets unzulässig, während abstracts, die den Inhalt der Originaltexte lediglich mit eigenen Worten

und in stark gekürzter Form wiedergeben, stets zulässig seien, so wären damit lediglich die äußersten Grenzen aufgezeigt. Fraglich bliebe auch dann, wie abstracts zu bewerten sind, die weder sehr kurz sind, noch die Lektüre des Originalwerks ersetzen.

### **cc) Entscheidung „Pressespiegel“**

In der Entscheidung „Pressespiegel“<sup>495</sup> hatte das Landgericht Frankfurt einen aus abstracts bestehenden Pressespiegel zu bewerten. Da dieser Pressespiegel nur angekündigt, tatsächlich jedoch nie auf den Markt gebracht wurde, lagen dem Gericht allerdings keine konkreten abstracts zur Bewertung vor. Die Grundlage der Beurteilung war deshalb lediglich eine Leistungsbeschreibung, ausweislich derer ein Pressespiegel in Form von redaktionell erstellten Kurzmeldungen (abstracts) geliefert werden sollte. Konkretere Informationen – etwa zu der Länge der abstracts oder der Art und Weise ihrer Erstellung – waren nicht vorhanden.

Das Gericht hat angenommen, bei bloßen Kürzungen, Streichungen oder dem Herstellen von Auszügen von in anderen Medien erschienenen Artikeln – also auch bei der Erstellung von abstracts – handele sich um die Wiedergabe des Originalwerkes in veränderter Form und damit um eine Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG, weil in diesem Fall der Originalartikel zwar verkürzt, nicht aber verfremdet wiedergegeben werde.<sup>496</sup>

Das Gericht hat die abstracts also mit Kürzungen, Streichungen oder dem Herstellen von Auszügen gleichgestellt und ist folglich offenbar von einer schlichten Reproduktion der Originalartikel – freilich in verkürzter Form – ausgegangen. In diesen Fällen ist allerdings schon fraglich, ob es sich tatsächlich um eine Bearbeitung<sup>497</sup> oder nicht vielmehr um eine Teilervielfältigung des Originals handelt.<sup>498</sup>

---

<sup>495</sup> LG Frankfurt, AfP 2001, 526 ff. – Pressespiegel.

<sup>496</sup> LG Frankfurt, AfP 2001, 526, 527 – Pressespiegel.

<sup>497</sup> Bejahend Loewenheim/*Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 8 Rn. 5.

<sup>498</sup> Vgl. zur Problematik, ob die Kürzung eines Urteils ein Bearbeiterurheberrecht begründet, Nordemann/Hertin, Urheberrechtlicher Werkschutz an veröffentlichten Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, NJW 1971, 688 ff. (im Ergebnis ablehnend).

Abgesehen davon ist die Begründung wenig überzeugend, von einer Bearbeitung im Sinne von § 23 UrhG sei deshalb auszugehen, weil der Originalartikel in dem abstract zwar verkürzt, nicht aber verfremdet wiedergegeben werde.<sup>499</sup> Im Umkehrschluß ergibt sich aus dieser Begründung, ein abstract sei als freie Benutzung zu werten, wenn es den Originalartikel verfremdet wiedergebe. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist jedoch gerade bei einer bloßen Verfremdung eigenschöpferischer, urheberrechtlich selbständig schutzfähiger Elemente von einer unfreien Bearbeitung auszugehen.<sup>500</sup>

Letztlich ist die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt für die Bewertung von abstracts schon deshalb wenig hilfreich, weil sie sich nicht mit der Frage auseinandersetzen mußte, wie selbstformulierte abstracts zu bewerten sind.

#### **dd) Zusammenfassung und offene Fragen**

Festzuhalten ist mithin, daß die vorstehend aufgeführten Entscheidungen zu abstracts in weiten Teilen stark interpretationsbedürftige Züge aufweisen und ihnen keine klaren Abgrenzungskriterien für die Bewertung von abstracts zu entnehmen sind.

Unklar bleibt zunächst, auf welcher rechtlichen Grundlage abstracts zu bewerten sind. Einerseits werden abstracts erst dann für unzulässig gehalten, wenn sie die Lektüre des Originalwerkes ersetzen bzw. zur Substitution des Originalwerks geeignet sind. Andererseits wird geprüft, ob sie eine Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG darstellen, wobei wiederum auf das Kriterium der Substitutionswirkung abgestellt wird. Dabei wird teilweise auch die Frage der Gefahr der Absatzbeeinträchtigung aufgeworfen, ohne das Verhältnis zu der Frage der Substitutionswirkung zu klären.

Ferner ist nicht eindeutig, nach welchen Kriterien die Frage der Substitutionswirkung eines abstracts zu beantworten ist. Einerseits wird ein objektives Kriterium, nämlich die Ausführlichkeit des abstracts, für maßgeblich gehalten.<sup>501</sup> Andererseits wird ein schwer greifbares Kriterienbündel angeboten, das sowohl objektive als auch subjektive

---

<sup>499</sup> LG Frankfurt, AfP 2001, 526, 527 – Pressespiegel.

<sup>500</sup> BGH GRUR 1994, 191, 200 – Asterix-Persiflagen.

<sup>501</sup> OLG Frankfurt, AfP 1998, 415, 416 – 8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz.

Kriterien für entscheidend hält: Maßgeblich für die Beantwortung der Frage der Substitutionswirkung sei einerseits „die objektive Eignung“ eines abstracts zur Substitution „nach Umfang, Inhalt und Darstellungsform“, andererseits aber auch „ganz wesentlich die subjektiven Bedürfnissen der Leser“.<sup>502</sup>

Das Verhältnis zwischen objektiven und subjektiven Kriterien wird nicht abschließend geklärt. Es bleibt unklar, welches der beiden Kriterien überwiegt bzw. letztendlich ausschlaggebend ist. Ferner bleibt offen, wie die Kriterien in der Praxis festgestellt werden sollen. Soweit der objektiv feststellbare Umfang des abstracts für maßgeblich gehalten wird, wird nicht näher erläutert, wie umfangreich ein abstract im Einzelnen sein darf, um sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu bewegen. Die objektiven Kriterien des Inhalts und der Darstellungsform werden nicht näher erläutert. Das neben den objektiven Kriterien für maßgeblich erklärte subjektive Kriterium der Leserbedürfnisse ist letztlich nur empirisch meßbar und daher zumindest in Eilverfahren in der Praxis nicht brauchbar.

## **2. Opernführer**

Im Gegensatz zu abstracts erschöpfen sich Opernführer üblicherweise nicht in der verkürzten Darstellung des Originalwerks. Vielmehr werden in der Regel über die bloße verkürzte Darstellung hinausgehende Informationen vermittelt, beispielsweise Hintergrundinformationen zu Komponisten oder Autoren, Zeitpunkt und Modalitäten der ersten Aufführung sowie zu dem sozialen Hintergrund der Schaffenszeit. Ein weiterer Unterschied zu abstracts besteht darin, daß in der Regel nicht lediglich eine Textvorlage zusammengefaßt wird, sondern beschrieben wird, wie sich die Aufführung vor dem Auge des Betrachters darstellt.<sup>503</sup>

### **a) Literatur**

In der Literatur werden Opernführer überwiegend im Rahmen der Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG unter Berufung auf eine reichsgerichtliche Entscheidung<sup>504</sup> – und nicht im Zusammenhang der

---

<sup>502</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 1. April 2003, 11 U 47/02, JurPC Web-Dok. – Jurion.

<sup>503</sup> Näher dazu oben, S. 51 ff.

<sup>504</sup> RGZ 129, 252 ff. – Operettenführer; dazu nachfolgend, S. 131 ff.

Abgrenzung zwischen abhängiger Bearbeitung und freier Benutzung – behandelt.<sup>505</sup> Dabei gehen die Auffassungen hinsichtlich der Frage, inwieweit in diesem Zusammenhang die Inhalte von Opern ohne die Zustimmung der Originalurheber verkürzt dargestellt werden dürfen, weit auseinander. Während teilweise erst vollständige Inhaltsangaben als unzulässig angesehen werden, wird von anderer Seite vertreten, bereits die kurze Inhaltswiedergabe überschreite den nach § 12 Abs. 2 UrhG zulässigen Rahmen.<sup>506</sup>

Mehrheitlich findet sich die Ansicht, Opern-, Operetten- und Schauspielführer, die eine vollständige Inhaltsangabe beinhalten, seien nicht mehr von § 12 Abs. 2 UrhG gedeckt, sondern stellen eine zustimmungspflichtige Bearbeitung nach § 23 UrhG dar.<sup>507</sup> Teilweise wird die Auffassung geäußert, die Mitteilung des wesentlichen Inhalts der geschützten Texte von Opern durch Opernführer sei unzulässig.<sup>508</sup> Es wird jedoch auch vertreten, § 12 Abs. 2 UrhG erlaube nicht die Schilderung des Handlungsganges von Operetten mit Text- und Musikzitate<sup>509</sup>; unzulässig sei bereits die kurze Wiedergabe des Inhalts der Opern.<sup>510</sup> Nach gegenteiliger Auffassung ist die kurze Wiedergabe einer Fabel zu Informationszwecken in einem Schauspiel- oder Opernführer unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG zulässig.<sup>511</sup>

---

<sup>505</sup> Dies, obwohl die in diesem Zusammenhang stets zitierte Entscheidung – Operettenführer – nicht zu der Vorgängernorm des § 12 Abs. 2 UrhG – dem § 11 Abs. 1 Satz 2 LUG –, sondern zu der Frage der Abgrenzung zwischen abhängiger Bearbeitung und freier Benutzung ergangen ist, näher dazu unten, S. 131 ff.

<sup>506</sup> Dabei ist anzumerken, daß sich die stark unterschiedlichen Meinungen allesamt auf die zitierte reichsgerichtliche Entscheidung „Operettenführer“ berufen. Diese Entscheidung wird also offenbar teilweise falsch interpretiert.

<sup>507</sup> Schricker/Dietz, Urheberrecht, § 12 Rn. 29; Fromm/Nordemann/Hertin, Urheberrecht, § 12 Rn. 14; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 329; v. Moltke, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 106.

<sup>508</sup> Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 213.

<sup>509</sup> Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 205.

<sup>510</sup> Reh binder, Urheberrecht, Rn. 282; Hubmann/Reh binder, Urheber- und Verlagsrecht, S. 193.

<sup>511</sup> Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1336.

## b) Rechtsprechung

### aa) Entscheidung „Operettenführer“

In der Entscheidung „Operettenführer“<sup>512</sup> aus dem Jahr 1930 hat sich das Reichsgericht mit der Frage auseinandergesetzt, ob Operetten für die auf sie bezogenen Operettenführer frei oder unfrei benutzt worden sind. Dabei handelt es sich um die älteste Entscheidung zur Bewertung von verkürzten Darstellungen, die in der Literatur bis heute regelmäßig zitiert wird.<sup>513</sup> Im Ergebnis wertete das Reichsgericht die Operettenführer als abhängige Bearbeitungen der zugrundeliegenden Operetten, die ohne die Zustimmung der Nutzungsberechtigten unzulässig sind.

Die streitgegenständlichen Operettenführer enthielten jeweils eine etwa acht bis zehn Seiten umfassende Schilderung des Handlungsgangs und zusätzlich Notenbeispiele mit den zugehörigen Texten, also Zitaten, in etwa demselben Umfang. Neben der wertungsfreien Schilderung des Handlungsgangs wiesen die Operettenführer auch vereinzelt auf besonders beachtenswerte Stellen hin und deuteten zuweilen, wenn auch oberflächlich, Musik und Text der jeweiligen Operette.

Während das erstinstanzliche Gericht, das Landgericht Leipzig, die Operettenführer – wie später auch das Reichsgericht – für unzulässig erklärt hatte, maß das Berufungsgericht dem Umstand, daß sich die Operettenführer zumindest gelegentlich auch kritisch mit der Musik und den Texten der Operetten auseinandersetzten, wesentliche Bedeutung bei. Es führte aus, die Operettenführer würden sich nicht lediglich auf die Wiedergabe der Bühnenwerke in „Erzählungsgestalt“ beschränken; vielmehr seien die Operettenführer „berichtende Wiedergaben der gesamten Bühnenvorgänge“. Deshalb seien die Operettenführer ihrer Bestimmung gemäß etwas völlig anderes als die in ihnen beschriebenen Operetten.<sup>514</sup>

Von dem Vorliegen einer Bearbeitung könne nur dann ausgegangen werden, wenn die Verfasser der Operettenführer der Darstellung oder dem Gedankengange der jeweiligen Operetten gefolgt wären, also die fremden Darstellungen oder fremden Gedanken der Originalurheber in

---

<sup>512</sup> RGZ 129, S. 252 ff. – Operettenführer.

<sup>513</sup> Siehe dazu oben, a).

<sup>514</sup> RGZ 129, 252, 253 – Operettenführer.

Form der Aneignung als eigene Darstellung oder eigene Gedanken benutzt hätten. Dies sei jedoch aufgrund der Interpretationen der Musik und Texte nicht der Fall.<sup>515</sup> Auch die knappe, sich nur an der Oberfläche bewegende kritische Würdigung der Musik und Texte rechtfertige es, die Operettenführer als aus freier Benutzung der Operetten erwachsende eigentümliche Schöpfungen zu werten.<sup>516</sup>

Das Reichsgericht folgte diesen Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts jedoch nicht. Es wertete die Operettenführer vielmehr als zustimmungspflichtige Bearbeitungen mit der Begründung, daß es den Operettenführern an einer aus freier Benutzung hervorgegangenen eigentümlichen Schöpfung fehle.<sup>517</sup> Denn bei den Operettenführern, die überwiegend aus bloßen Notenbeispielen und dazugehörigen Textstellen – also Zitaten – bestünden, handele es sich lediglich um nüchterne Handlungsberichte ohne eigene irgendwie beträchtliche Gedanken<sup>518</sup> bzw. ohne eigenen, besonderen Gedankeninhalt.<sup>519</sup>

Etwas anderes könne sich auch nicht daraus ergeben, daß sich die Operettenführer nicht in einer reinen Schilderung des Handlungsganges erschöpfen, sondern sich darüber hinaus auch kritisch mit der Musik und den Texten der Werke auseinandersetzen. Denn die Beurteilung der Musik beschränke sich „auf einige hier und da eingestreute allgemein gebräuchliche Ausdrücke“.<sup>520</sup> Somit handele es sich bei den Beurteilungen lediglich um „spärliche Zutaten“, die den Operettenführern „weder bemerkenswerten Gehalt noch persönliche Farbe“ verleihen würden.<sup>521</sup> Die Operettenführer seien vielmehr mit bloßen Auszügen vergleichbar, denen es in gleichem Maße an Eigenart des Gehaltes und der Form fehlen würde. Die Erfordernisse der freien Benutzung und der eigentümlichen Schöpfung würden unter Einbeziehung derartiger Operettenführer allzusehr verringert und veräußerlicht.

---

<sup>515</sup> RGZ 129, 252, 254 – Operettenführer.

<sup>516</sup> RGZ 129, 252, 255 – Operettenführer.

<sup>517</sup> Die dem heutigen § 24 UrhG entsprechende Vorschrift § 13 Abs. 1 LUG lautete wie folgt: „Unbeschadet der ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 Abs. 2 zustehen, ist die freie Benutzung seines Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.“

<sup>518</sup> RGZ 129, 252, 256 – Operettenführer.

<sup>519</sup> RGZ 129, 252, 257 – Operettenführer.

<sup>520</sup> RGZ, a.a.O.

<sup>521</sup> RGZ, a.a.O.

Somit war nach der Ansicht des Reichsgerichts im Ergebnis von einer unfreien Benutzung der Operetten in Form von Bearbeitungen auszugehen.

### **bb) Zusammenfassung und offene Fragen**

Das Reichsgericht hat sich in der Entscheidung „Operettenführer“ damit beschäftigt, ob Operetten für die auf sie bezüglichen Operettenführer frei oder unfrei benutzt worden sind. Zu der Frage, ob die Schilderung der Handlungsabläufe nach § 11 Abs. 1 Satz 2 LUG – also der Vorläufervorschrift des heutigen § 12 Abs. 2 UrhG hinsichtlich des Rechts der ersten Inhaltsmitteilung – zulässig sein könnte, nimmt das Urteil hingegen nicht Stellung.<sup>522</sup> Insoweit wird die Entscheidung in der Literatur teilweise fehlzitiert.<sup>523</sup> Darüber hinaus wird das Urteil regelmäßig zu Unrecht als Nachweis für die These herangezogen, eine verkürzte Darstellung dürfe die Lektüre des Originalwerkes nicht ersetzen.<sup>524</sup> Tatsächlich wird die Frage der Substitution der Operetten durch die Schilderung der Handlungsabläufe in der Entscheidung jedoch überhaupt nicht thematisiert.

Vielmehr verneinte das Reichsgericht das für eine freie Benutzung notwendige Vorliegen einer eigentümlichen Schöpfung mit der Begründung, daß die Schilderung der Handlungsabläufe in den Operettenführern keine eigenen Gedanken beinhalte, sondern sich auf eine vollkommen nüchterne Beschreibung einiger Hauptzüge der Bühnenvorgänge beschränke.<sup>525</sup> Etwas anderes ergebe sich auch nicht

---

<sup>522</sup> Siehe hierzu auch Müsse, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 142, der allerdings unzutreffend darstellt, der Inhalt der Operetten sei in dem vom Reichsgericht entschiedenen Fall nicht in eigenen Worten wiedergegeben, sondern exzessiv zitiert worden. Zwar bestanden die Operettenführer größtenteils aus bloßen Notenbeispielen nebst zugehörigen Textstellen, also bloßen Zitaten. Darüber hinaus enthielten sie jedoch auch von den Verfassern der Operettenführer erstellte Handlungsberichte, in denen wiedergegeben wurde, wie sich die bühnenmäßige Aufführung darstellte, vgl. RGZ 129, 252, 257 – Operettenführer.

<sup>523</sup> Siehe Plassmann, Bearbeitungen und andere Umgestaltungen in § 23 Urheberrechtsgesetz, S. 283, Fn. 8, der unzutreffend darstellt, die Entscheidung sei zu § 11 Abs. 1 S. 2 LUG ergangen.

<sup>524</sup> Loewenheim/Dietz, Handbuch des Urheberrechts, § 16 Rn. 11; Dreyer in HK-UrhR, § 12 Rn. 24; Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, § 12 Rn. 24.

<sup>525</sup> RGZ 129, 252, 256 f. – Operettenführer.

aus der gelegentlichen kritischen Würdigung der Musik, da diese zu spärlich und oberflächlich sei.<sup>526</sup>

Das Reichsgericht verneinte das Vorliegen einer freien Benutzung mit der Begründung, die Beurteilung der Musik beschränke sich „auf einige hier und da eingestreute allgemein gebräuchliche Ausdrücke“<sup>527</sup>, enthielte jedoch keine wirklich kritische Würdigung der Musik. Fraglich bleibt jedoch, ob selbst bei Vorliegen einer wirklich kritischen Würdigung der Originalwerke ausführliche Inhaltsmitteilungen zulässig sind oder ob die Ausführlichkeit von Inhaltsmitteilungen nicht unabhängig von einer hinreichend kritischen Würdigung zur Unzulässigkeit solcher Operettenführer führen muß.

### **3. Unterrichtshilfen**

Prominentes Beispiel für die urheberrechtliche Diskussion um verkürzte Darstellungen im Rahmen von Unterrichtshilfen sind die Unterrichtsmaterialien zu den „Harry Potter“ - Romanen, die im ersten Teil dieser Arbeit bereits ausführlich dargestellt wurden.<sup>528</sup> Zu diesen Unterrichtshilfen haben sich sowohl Vertreter der Literatur als auch die Gerichte geäußert.

#### **a) Literatur**

##### **(1) Erdmann**

In der rechtswissenschaftlichen Literatur hat sich zum einen *Erdmann* mit der urheberrechtlichen Bewertung von Unterrichtshilfen am Beispiel Harry Potter befaßt.<sup>529</sup> Er ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß sich die Zulässigkeit, eine Fabel im Rahmen von Unterrichtshilfen beschreibend wiederzugeben, bereits aus der Vorschrift des § 12 Abs. 2 UrhG

---

<sup>526</sup> RGZ 129, 252, 257 – Operettenführer.

<sup>527</sup> RGZ, a.a.O.

<sup>528</sup> Siehe dazu oben, S. 54 ff.

<sup>529</sup> Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329 ff.; dieser Aufsatz stellt eine zur Veröffentlichung leicht überarbeitete Fassung des im Auftrage des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels und der VdS Bildungsmedien e.V. im Oktober 2002 erstellten Rechtsgutachtens dar.

ergebe.<sup>530</sup> Die Frage, in welchem Umfang solche Inhaltsbeschreibungen zulässig seien, ließe sich nicht generell beantworten, sondern habe sich an dem mit Inhaltsbeschreibung verfolgten Zweck zu orientieren: Sei mit einer Inhaltsbeschreibung lediglich die Information der Öffentlichkeit bezweckt, so sei eine knappe, sich auf das Werk in seinen groben Grundzügen beschränkende Inhaltsdarstellung ausreichend; wenn der Zweck hingegen darauf gerichtet sei, sich kritisch mit dem Originalwerk auseinanderzusetzen – wie in Rezensionen, Aufsätzen, aber auch in Unterrichtshilfen –, könne die Inhaltsbeschreibung umfangreicher sein, um die eigene Darstellung verständlich zu machen.<sup>531</sup> Darüber hinaus richte sich der zulässige Umfang der Inhaltsbeschreibung nach der Werkart des Originals: Während sich der Inhalt einer Novelle unter Umständen in wenigen Sätzen mitteilen ließe, könne ein komplexes Werk mit großer Handlungsdichte – wie die „Harry Potter“-Bücher – auch eine umfangreichere Inhaltsbeschreibung auf ein bis zwei Seiten erfordern, um den Inhalt verständlich zu machen.<sup>532</sup> Eine Inhaltsbeschreibung dürfe jedoch in keinem Fall dazu führen, die Lektüre des Originalwerkes zu ersetzen.<sup>533</sup>

Unabhängig davon sei aber auch davon auszugehen, daß die kurze Beschreibung der Fabel in Unterrichtsmaterialien eine freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG darstelle.<sup>534</sup> Dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn der Romanstoff nicht verwendet werde, um damit selbst zu erzählen, sondern die Erzählebene verlassen und die Fabel auf einer anderen und völlig neuen Ebene zum Gegenstand der geistigen Auseinandersetzung oder Beschäftigung gemacht werde und damit in eine ganz andere Richtung ziele.<sup>535</sup> Folglich seien verkürzte Darstellungen in Unterrichtsmaterialien zulässig, wenn sie völlig eigene Wege gehen, die außerhalb der Erzählebene der dichterischen

---

<sup>530</sup> Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1334.

<sup>531</sup> Erdmann, a.a.O.

<sup>532</sup> Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1334 f.

<sup>533</sup> Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1334.

<sup>534</sup> Erdmann, a.a.O., S. 1335.

<sup>535</sup> Erdmann, a.a.O., S. 1336.

Romanwelt liegen, einen ganz anderen Aussagegehalt als das Original haben und den Werkgenuß nicht ersetzen, sondern voraussetzen.<sup>536</sup>

## (2) Loewenheim

Auch *Loewenheim* hat zu der Frage der Benutzung urheberrechtlicher geschützter Literatur im Rahmen der Erstellung von Unterrichtshilfen Stellung genommen.<sup>537</sup> Seiner Ansicht nach ist urheberrechtlich die Kernfrage, ob es sich bei der Verwendung der „Harry Potter“ - Romane um eine unfreie Bearbeitung nach § 23 UrhG oder um eine freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG handelt. Daneben könne zwar auch das Urheberpersönlichkeitsrecht aus § 12 Abs. 2 UrhG tangiert sein; angesichts der Grundtendenz des Urheberrechtsgesetzes, den Urheber umfassend zu schützen, sei jedoch im Zweifel von der Notwendigkeit einer Zustimmung des Originalurhebers zur Inhaltsmitteilung oder -beschreibung auszugehen.<sup>538</sup> Daraus ergäben sich deutliche Grenzen für die Sekundärliteratur für den Schulunterricht.<sup>539</sup>

Die Frage konzentrierte sich folglich darauf, ob die aus den Originalromanen übernommenen Bestandteile für die Unterrichtshilfen frei benutzt worden seien.<sup>540</sup> Da die den Originalromanen entnommenen individuellen Züge – also der Gang der Handlung, die Charakteristik und Rollenverteilung der handelnden Personen, die Örtlichkeiten, die Ausgestaltung der Szenen in ihrem Geflecht – gerade den Inhalt der Unterrichtshilfen bilden würden, könne von einem Verblässen im wörtlichen Sinn keine Rede sein. Daher sei zu prüfen, ob die Unterrichtshilfen einen hinreichenden inneren Abstand zu den Originalromanen aufweisen.<sup>541</sup>

Dies verneint *Loewenheim* mit Hinweis auf die in den §§ 46, 53 Abs. 3 und 52 a UrhG zum Ausdruck kommenden Grundsätze. Diese Regelungen betreffen unmittelbar zwar nur die Zulässigkeit von

---

<sup>536</sup> Erdmann, a.a.O., S. 1339.

<sup>537</sup> Loewenheim, Die Benutzung urheberrechtlicher geschützter Schriftwerke in Sekundärliteratur, ZUM 2004, 89 ff. Auch dieser Beitrag basiert auf einem vom Verfasser erstatteten Rechtsgutachten.

<sup>538</sup> Siehe hierzu Fromm/Nordemann/*Hertin*, Urheberrecht, § 12 Rn. 14.

<sup>539</sup> Loewenheim, Die Benutzung urheberrechtlicher geschützter Schriftwerke in Sekundärliteratur, ZUM 2004, 89 f.

<sup>540</sup> Loewenheim, Die Benutzung urheberrechtlicher geschützter Schriftwerke in Sekundärliteratur, ZUM 2004, 89, 91.

<sup>541</sup> Loewenheim, a.a.O., S. 92.

Vervielfältigungen für den Schulgebrauch und seien auf Unterrichtshilfen folglich nicht anwendbar. Den Regelungen ließe sich jedoch entnehmen, welche Vorstellungen der Gesetzgeber hatte, um für den Bereich der Benutzung geschützter Werke für den Schulunterricht die Interessen des Originalurhebers und die der Allgemeinheit in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Diese Vorstellungen seien im Rahmen der Frage, ob bei der Verwendung der Originalromane für die Unterrichtshilfen eine freie Benutzung angenommen werden könne, zu berücksichtigen.<sup>542</sup>

Den genannten Regelungen sei der gesetzgeberische Grundgedanke zu entnehmen, daß die Benutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Schulunterricht nur in engen Grenzen möglich sei und einer Vergütungspflicht unterliege, wenn sie im Wege der Vervielfältigung erfolge. Diesem Grundgedanken würde es widersprechen, eine unbegrenzte und vergütungsfreie Benutzung von Originalwerken für zulässig zu erklären, wenn es nicht um Vervielfältigungen, sondern um Bearbeitungen der Originalwerke gehe.<sup>543</sup>

Gegen eine zustimmungs- und vergütungsfreie Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke für Unterrichtshilfen spreche schließlich auch, daß andernfalls die Grenzen des kommerziellen Merchandising schnell überschritten wären. So könnte versucht werden, unter dem Deckmantel des pädagogischen Zwecks auch Spiele, Rätselhefte oder Filme auf den Markt zu bringen, ohne den Urheber hieran finanziell zu beteiligen. Daher sei im Ergebnis der für eine freie Benutzung erforderliche innere Abstand zu den Originalromanen zu verneinen.<sup>544</sup>

## **b) Rechtsprechung**

### **aa) „Harry Potter“ - Verfahren**

Die Unterrichtsmaterialien zu den „Harry Potter“ - Romanen sind seit Mai 2002 Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen.

---

<sup>542</sup> Loewenheim, a.a.O., S. 94.

<sup>543</sup> Loewenheim, a.a.O., S. 95.

<sup>544</sup> Loewenheim, Die Benutzung urheberrechtlicher geschützter Schriftwerke in Sekundärliteratur, ZUM 2004, 89, 96.

Das von der Schriftstellerin und der Time Warner Entertainment Company L.P.<sup>545</sup> angestrebte Verfügungsverfahren blieb ohne Erfolg. Das Landgericht Berlin hatte die beantragte einstweilige Verfügung zwar zunächst erlassen, diese auf den Widerspruch des Verlags an der Ruhr jedoch mit der Begründung wieder aufgehoben, daß die Originalromane für die Unterrichtsmaterialien frei benutzt worden seien.<sup>546</sup>

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Kammergericht wegen Fehlens eines Verfügungsgrundes zurückgewiesen.<sup>547</sup> Es hat also keine Sachentscheidung getroffen und im übrigen geltend gemacht, daß die zu entscheidende Rechtsfrage nicht im Rahmen eines Verfügungsverfahrens entschieden werden könne.<sup>548</sup>

Dies liege zum einen daran, daß der Fall „neuartige urheberrechtliche Grundsatzfragen“ aufwerfe. Denn obwohl Unterrichtsmaterialien eine lange Tradition haben, habe sich – soweit ersichtlich – noch kein Autor gegen die Darstellung seines Werkes im Rahmen von Unterrichtsmaterialien zur Wehr gesetzt. Solche schwierigen und bedeutenden Rechtsfragen sollten grundsätzlich nicht im Verfügungsverfahren geklärt werden.<sup>549</sup>

Zum anderen eigne sich das summarische Verfahren auch deshalb nicht für den Fall, weil die Beantwortung der Frage der Zulässigkeit der Unterrichtshilfen sehr zeitintensiv sei. Denn die verschiedenen Unterrichtshilfen könnten nicht pauschal beurteilt werden; vielmehr müsse für jede einzelne Unterrichtshilfe „Zeile für Zeile“ geprüft werden, ob sie den notwendigen Abstand zu dem Originalwerk aufweist. Dies sei in einem Verfügungsverfahren kaum zu bewältigen.<sup>550</sup>

Im Hauptsacheverfahren hat das Landgericht Hamburg eine der drei streitgegenständlichen Unterrichtshilfen – die „Literatur-Werkstatt Grundschule“ – als zustimmungspflichtige, abhängige Bearbeitung gewertet. Denn nach der Ansicht des Gerichts stellen Unterrichtshilfen

---

<sup>545</sup> Der Time Warner Entertainment Company L.P. stehen insbesondere Nutzungsrechte hinsichtlich der Verfilmung und des Merchandising der „Harry Potter“-Romane zu. Die Buchverlagsrechte besitzt in Deutschland der Carlsen Verlag.

<sup>546</sup> LG Berlin ZUM 2003, 60 ff. – „Harry-Potter“.

<sup>547</sup> KG Berlin ZUM 2003, 397 ff. – „Harry-Potter“.

<sup>548</sup> KG Berlin, a.a.O., 398.

<sup>549</sup> KG Berlin ZUM 2003, 397, 398 – „Harry-Potter“.

<sup>550</sup> KG Berlin, a.a.O.

jedenfalls dann eine unfreie Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG dar, wenn sie eigenpersönlich geprägte Bestandteile und formbildende Elemente des zugrundeliegenden Originalromans übernehmen sowie den nach Kapiteln geordneten Aufgaben Inhaltsangaben voranstellen, und hierdurch der Werkgenuß des Originalwerks ersetzt wird.<sup>551</sup>

Das Gericht führte zunächst aus, daß nicht nur die konkrete Textfassung eines Originalromans urheberrechtlich schutzfähig sei, sondern daß auch eigenpersönlich geprägte Bestandteile und formbildende Elemente des Werks Urheberrechtsschutz genießen, die im Gang der Handlung, in der Charakteristik und Rollenverteilung der handelnden Personen, der Ausgestaltung von Szenen und in der „Szenerie“ des Romans liegen. Demzufolge seien auch die eigenpersönlich geprägten Bestandteile und formbildenden Elemente der „Harry Potter“ - Romane urheberrechtlich geschützt.<sup>552</sup>

Während zwei der drei streitgegenständlichen Unterrichtshilfen lediglich in bestimmungsgemäßem Rahmen auf die geschützten Bestandteile und Elemente des Originalromans Bezug nähmen und urheberrechtlich nicht zu beanstanden seien<sup>553</sup>, komme bei der „Literatur-Werkstatt Grundschule“ ein ausreichender Abstand zum Originalroman nicht zustande.<sup>554</sup> Denn diese enthalte im Gegensatz zu den beiden anderen Unterrichtshilfen zahlreiche Inhaltsangaben, in denen jeweils ein Teil des Inhalts des Originalromans mit den handelnden Personen, deren Namen, den Ereignissen und Schicksalen nacherzählt werde. Aus

---

<sup>551</sup> So der amtliche Leitsatz, LG Hamburg NJW 2004, 610 – „Harry-Potter“.

<sup>552</sup> LG Hamburg, a.a.O.

<sup>553</sup> LG Hamburg NJW 2004, 610, 613 f. – „Harry-Potter“: Der Originalroman sei zwar auch Gegenstand der beiden nicht beanstandeten Unterrichtshilfen; wesentliche Teile des Originalromans oder seine dichterische Welt würden jedoch nicht übernommen. Die Unterrichtshilfen bewegten sich vielmehr außerhalb der Erzählebene des Romans, hätten einen anderen Aussagegehalt und ersetzen nicht den Werkgenuß des Originals, sondern setzten diesen voraus. Auf die Personen, Örtlichkeiten und Handlungsabläufe des Originalromans werde im Rahmen der Aufgaben zwar Bezug genommen. Diese Elemente würden jedoch gerade nicht benutzt, um damit den Inhalt des Originalromans nachzuerzählen, sondern dienten lediglich der Gestaltung der Aufgaben. Die Übernahme einzelner Begrifflichkeiten bzw. die Bezugnahme auf Personen und Geschehnisse diene und führe schließlich auch nicht dazu, dem Leser die Fabel des Originalromans zu erschließen. Eine verständliche, nachvollziehbare Darstellung eines relevanten Teils des Originalromans werde nicht geliefert. So sei der Inhalt dieser Unterrichtshilfen nur für diejenigen Personen verständlich, die auch den Inhalt des Originalromans kennen.

<sup>554</sup> LG Hamburg NJW 2004, 610, 612 – „Harry-Potter“.

diesen Inhaltsangaben ergebe sich – wenn auch knapp erzählt – die gesamte Geschichte des Originalromans.<sup>555</sup>

Das Gericht beanstandete insbesondere einen bestimmten Teil der Aufgaben der „Literatur-Werkstatt Grundschule“, bei dem sich die Aufgaben allein mit Hilfe der ihnen direkt vorangestellten Inhaltsangaben lösen lassen. Zwar werde durch die Vereinfachung des Romaninhalts in den Inhaltsangaben sowie durch die Aufnahme von Aufgaben ein gewisser Abstand zu dem Originalroman geschaffen. Jedoch komme hierdurch ein für eine freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG ausreichender Abstand zum Originalroman nicht zustande. Bei den Inhaltsangaben scheitere ein ausreichender Abstand schon daran, daß sie maßgeblich auf dem Inhalt des Originalromans beruhen. Doch auch den Aufgaben könne kein eigenständiger Charakter zugesprochen werden, da sie sich zum großen Teil allein mit Hilfe der ihnen direkt vorangestellten Inhaltsangaben lösen ließen, die Lektüre des Originalromans also gerade nicht erforderlich sei bzw. der Werkgenuß des Originals nicht vorausgesetzt werde. Die „Literatur-Werkstatt Grundschule“ sei damit im Ergebnis als unfreie Bearbeitung des „Harry Potter“ - Romans zu werten.<sup>556</sup>

Sodann führte das Landgericht Hamburg aus, daß die beanstandete Benutzung des „Harry Potter“ - Romans weder durch die urheberrechtlichen Schrankenregelungen der §§ 46 Abs. 1, 51, 52 a, 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG noch durch die Vorschrift des § 12 Abs. 2 UrhG gerechtfertigt werden könne.<sup>557</sup> § 12 Abs. 2 UrhG könne keineswegs herangezogen werden, um ansonsten bestehende Rechte des Urhebers einzuschränken. Durch diese Regelung solle der Urheber zusätzlich geschützt werden, und zwar durch eine Erweiterung des Schutzes des Urhebers auf den Zeitpunkt vor der Erstveröffentlichung seines Werkes. Die Norm bezwecke hingegen nicht, die dem Urheber zustehenden Rechte nach der Erstveröffentlichung zu beschränken. Die Frage, inwieweit Dritte nach der Erstveröffentlichung auf das Originalwerk zugreifen können, sei allein nach §§ 23, 24 UrhG zu beantworten. Hätte der Gesetzgeber mit § 12 Abs. 2 UrhG einen über § 24 UrhG hinausgehenden Entlehnungstatbestand schaffen wollen, so wäre dies

---

<sup>555</sup> LG Hamburg, a.a.O.

<sup>556</sup> LG Hamburg, a.a.O.

<sup>557</sup> LG Hamburg NJW 2004, 610, 614 f. – „Harry-Potter“.

im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich zur Sprache gebracht worden. Folglich herrsche auch Einigkeit, daß § 12 Abs. 2 UrhG in keinem Fall die vollständige Inhaltsangabe eines Werks decke.<sup>558</sup>

### **bb) Zusammenfassung und Stellungnahme**

Das Landgericht Hamburg hat von den drei streitgegenständlichen Unterrichtshilfen lediglich die „Literatur-Werkstatt Grundschule“ als unfreie Bearbeitung i.S.d. § 23 UrhG gewertet, während es die beiden anderen Lehrerhilfen als freie Benutzung nach § 24 UrhG ansah.

Die in der „Literatur-Werkstatt Grundschule“ enthaltenen Inhaltsangaben würden dem Leser letztlich die gesamte Fabel des Originalwerks erschließen und darüber hinaus auch die Lösung der Aufgaben ermöglichen, ohne daß die Lektüre des Originalromans hierfür erforderlich sei. Der für eine freie Benutzung erforderliche Abstand komme daher nicht zustande.

Das Landgericht Hamburg hat allerdings nicht isoliert geprüft, ob die in der beanstandeten Unterrichtshilfe enthaltenen Inhaltsangaben dazu geeignet sind, die Lektüre des Originalromans bzw. der Originalromane zu ersetzen. Das Gericht hat die Frage der Zulässigkeit der Lehrerhandbücher vielmehr ausschließlich im Rahmen der Abgrenzung der unfreien Bearbeitung i.S. des § 23 UrhG von der freien Benutzung nach § 24 UrhG geprüft.

Die Formulierung des Gerichts, durch die Übernahme urheberrechtlich geschützter Elemente des Originalromans in die „Literatur-Werkstatt Grundschule“ sowie die den Inhaltsbeschreibungen kapitelweise vorangestellten Aufgaben werde der „Werkgenuß des Originals ersetzt“<sup>559</sup>, ist dabei ungenau, weil eine verkürzte Darstellung den „Genuß“ des Originals niemals zu ersetzen vermag. Eine verkürzte Darstellung kann ihre Leser zwar knapp über den Inhalt des Originals informieren. Sie vermag jedoch niemals den Genuß zu vermitteln, den der Leser ggf. bei der Lektüre des Originals hätte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn man dem Begriff „Genuß“ seine wörtliche Bedeutung

---

<sup>558</sup> LG Hamburg NJW 2004, 610, 615 – „Harry-Potter“, mit Verweis auf Schrickler/Dietz, Urheberrecht, § 12 Rn. 29; Fromm/Nordemann/Hertin, Urheberrecht, § 12 Rn.14.

<sup>559</sup> LG Hamburg NJW 2004, 610 (Leitsatz) – „Harry-Potter“.

beimißt und ihn dahingehend versteht, daß der Leser die Lektüre des Originalwerks regelrecht „genießt“. Denn der „Werkgenuß“ wird sicherlich nicht durch die bloße Inhaltsvermittlung – also die Vermittlung „nackter Tatsachen“ –, sondern vielmehr durch die Textfassung in ihrer konkreten Form ermöglicht. Der „Werkgenuß“ ist also schlechthin nicht ersetzbar, sondern offenbart sich per se nur dem Leser, der das Originalwerk tatsächlich liest.

Folglich ergibt sich auch aus der umfassenden Urteilsbegründung, daß das Landgericht Hamburg den Begriff „Werkgenuß“ nicht in diesem wörtlichen Sinne verstanden wissen möchte. Vielmehr wird deutlich, daß das Gericht für entscheidend hält, daß die „Lektüre“ des Originalromans nicht erforderlich ist, um einen großen Teil der Aufgaben zu lösen.<sup>560</sup> Es geht also auch hier darum, daß die Lektüre des Originalwerks für entbehrlich erachtet wird, weil die Informationen, die zur Lösung der Aufgaben benötigt werden, bereits den direkt vorangestellten Inhaltsangaben selbst entnommen werden können. Aufgrund dieser unmittelbaren Verknüpfung der Aufgaben mit den Inhaltsangaben, in denen der Inhalt des jeweiligen Kapitels des Originalromans nacherzählt wird – also urheberrechtlich geschützte Elemente des Originalwerks unmittelbar übernommen werden – verneinte das Landgericht einen eigenständigen Charakter der Aufgaben und damit auch eine freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG.

Das von der Literatur und der Rechtsprechung auch für die anderen Formen verkürzter Darstellungen herangezogene Argument der Substitutionswirkung einer verkürzten Darstellung wird vom Landgericht Hamburg leicht variiert benutzt: nicht die Inhaltsangaben als solche ersetzen nach den Feststellungen des Gerichts (isoliert betrachtet) die Lektüre des Originalwerks, sondern die Lektüre des Originalwerks wird durch die Inhaltsangaben nur insofern ersetzt, als diese zur Lösung der Aufgaben ausreichen. Da die Lektüre des Originalwerks nicht erforderlich ist, um die Aufgaben zu lösen und das Lehrerhandbuch bestimmungsgemäß zu benutzen, verneinte das Gericht den für eine freie Benutzung nach § 24 UrhG ausreichenden Abstand zum Originalroman.

---

<sup>560</sup> LG Hamburg NJW 2004, 610, 612 – „Harry-Potter“.

Darüber hinaus beanstandete das Gericht jedoch auch, daß sich aus den Inhaltsangaben die gesamte Geschichte des Originalwerkes ergibt.<sup>561</sup> Es hat sich jedoch nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob diese Inhaltsangaben (isoliert betrachtet) die Lektüre des Originalromans ersetzen.

### **c) Zusammenfassung und offene Fragen**

Auch hinsichtlich der Bewertung von Unterrichtshilfen gehen die Auffassungen in Literatur und Rechtsprechung weit auseinander. Auf der einen Seite wird vertreten, verkürzte Darstellungen des Inhalts von Romanen in Unterrichtsmaterialien seien zulässig, wenn sie völlig eigene, außerhalb der Erzählebene der dichterischen Romanwelt liegende Wege gingen, die einen ganz anderen Aussagegehalt als das Original hätten und den Werkgenuß nicht ersetzen, sondern voraussetzen.<sup>562</sup> Die gegensätzliche Auffassung folgert aus den Regelungen der §§ 46, 53 Abs. 3 und 52 a UrhG, daß eine unbegrenzte und vergütungsfreie Benutzung von Originalwerken im Rahmen von Unterrichtshilfen nicht zulässig sein kann.<sup>563</sup>

In der Rechtsprechung werden Unterrichtshilfen aufgrund ihrer bestimmungsgemäßen sachlichen und inhaltlichen Anlehnung an das behandelte Originalwerk einerseits selbstverständlich als zustimmungspflichtige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG gehalten.<sup>564</sup> Andererseits wird darauf abgestellt, ob in der Unterrichtshilfe lediglich in bestimmungsgemäßem Rahmen auf das Originalwerk Bezug genommen wird oder ob die Unterrichtshilfe selbst den Inhalt des Originalromans in einem solchen Umfang wiedergibt, daß die Unterrichtshilfe auch ohne den Originalroman aus sich heraus verständlich, d.h. die Lektüre des Originalromans für die Lösung der Aufgaben nicht erforderlich ist.<sup>565</sup>

Unklar bleibt allerdings, ob eine Unterrichtshilfe schon dann unzulässig ist, wenn sie eine zusammenhängende Nacherzählung eines relevanten

---

<sup>561</sup> LG Hamburg NJW 2004, 610, 612 – „Harry-Potter“.

<sup>562</sup> Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1339.

<sup>563</sup> Loewenheim, Die Benutzung urheberrechtlich geschützter Schriftwerke in Sekundärliteratur, ZUM 2004, 89, 93 ff.

<sup>564</sup> BGH GRUR 1981, 520 ff. – Fragensammlung.

<sup>565</sup> LG Hamburg NJW 2004, 610, 612 – „Harry-Potter“.

Teils des Originalromans enthält<sup>566</sup> und der Leser auf diese Weise über den Inhalt des Originalromans informiert wird, so daß die Lektüre des Originalromans – unabhängig von der Frage, ob sie für die Lösung von Aufgaben erforderlich ist oder nicht – ersetzt wird.

Die Rechtsprechung scheint bei eingebetteten verkürzten Darstellungen einen großzügigeren Maßstab anzulegen als bei abstracts. Im Rahmen von Unterrichtshilfen sind nach Ansicht der Rechtsprechung offenbar auch umfangreichere verkürzte Inhaltsmitteilungen zumindest dann zulässig, wenn die über die Inhaltsmitteilung hinausgehende Leistung einen ausreichenden Abstand zu dem Original begründet.

#### **4. Rezensionen**

##### **a) Literatur**

In der rechtswissenschaftlichen Literatur herrscht Einigkeit darüber, daß die verkürzte Darstellung eines Werkes im Rahmen einer Besprechung oder Kritik schon nach § 12 Abs. 2 UrhG zulässig ist.<sup>567</sup> Dabei werden selbst umfangreichere Bezugnahmen auf das Originalwerk für zulässig erachtet, um die eigene Darstellung verständlich zu machen.<sup>568</sup>

*Haberstumpf*<sup>569</sup> zieht die Zulässigkeit von verkürzten Darstellungen im Rahmen von Rezensionen als Argument für die These heran, Inhaltsmitteilungen dürften sich – solange sie die Lektüre, Anhörung oder Betrachtung des Originalwerkes nicht ersetzen – auch an schutzfähige inhaltliche Werkelemente anlehnen, selbst wenn die Voraussetzungen einer freien Benutzung nach § 24 UrhG nicht gegeben seien. Die Meinung, die die Inhaltsmitteilungen veröffentlichter Werke schon dann für unzulässig halte, wenn sie sich als Bearbeitung oder andere Umgestaltung im Sinne des § 23 UrhG darstelle, habe die wenig attraktive Konsequenz, daß sich jeder Werkrezensent Gedanken

---

<sup>566</sup> Vgl. LG Hamburg NJW 2004, 610, 613 – „Harry-Potter“.

<sup>567</sup> Schricker/*Dietz*, Urheberrecht, § 12 Rn. 29; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 213; Reh binder, Urheberrecht, Rn. 282; Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1334.

<sup>568</sup> Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1334.

<sup>569</sup> Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 205.

darüber machen müßte, ob die unvermeidliche Beschreibung des besprochenen Werkes zulässig sei oder nicht.<sup>570</sup>

Die Kritik darf nicht bloß Vorwand sein, um den wesentlichen Inhalt des Werkes mitteilen zu können.<sup>571</sup>

## **b) Rechtsprechung**

Die Frage, inwieweit die verkürzte Darstellung eines Originalwerks im Rahmen einer Rezension zulässig ist, war bisher – soweit ersichtlich – noch nicht Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen.

## **5. Zusammenfassung**

In Rechtsprechung und Literatur hat sich bisher keine einheitliche Ansicht zu der Frage herausgebildet, auf welcher gesetzlichen Grundlage verkürzte Darstellungen zu bewerten sind. Nach überwiegender Ansicht kommen jedoch vor allem zwei rechtliche Gesichtspunkte in Betracht: Zum einen die urheberpersönlichkeitsrechtliche Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG, aus der sich nach einer in der Literatur vertretenen Meinung im Wege des Umkehrschlusses ergibt, daß jedermann berechtigt ist, den Inhalt eines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, wenn das Werk selbst oder der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht ist. Zum anderen die Regelungen der §§ 23, 24 UrhG, nach denen die zustimmungspflichtige, abhängige Bearbeitung von der (zustimmungs-) freien Benutzung abzugrenzen ist.

Einigkeit besteht insofern, als verkürzte Darstellungen jedenfalls nicht zur Substitution des Originalwerks führen dürfen. Die Einzelheiten – insbesondere die dogmatische Grundlage für dieses Kriterium sowie die Frage, wann eine Substitutionswirkung zu bejahen ist – sind jedoch klärungsbedürftig.

Fraglich ist schließlich auch, ob sämtliche Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen auf derselben gesetzlichen Grundlage beurteilt werden können, oder ob unterschiedliche Maßstäbe heranzuziehen sind. So werden zwar eingebettete verkürzte Darstellungen –

---

<sup>570</sup> Haberstumpf, a.a.O.

<sup>571</sup> Reh binder, Urheberrecht, Rn. 282 unter Berufung auf RGZ 119, 401.

insbesondere Unterrichtshilfen und Opernführer – regelmäßig daran gemessen, ob sie eine abhängige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG darstellen oder als eine freie Benutzung nach § 24 zu werten sind; hinsichtlich abstracts ist jedoch unklar, ob sich ihre Zulässigkeit aus § 24 UrhG ergeben kann.

### **III. Zustimmungspflichtige Bearbeitung nach § 23 UrhG oder (zustimmungs-) freie Benutzung nach § 24 UrhG**

Verkürzte Darstellungen zeichnen sich dadurch aus, daß ein Dritter die schöpferische Leistung des Originalurhebers benutzt. Es stellt sich die Frage, inwieweit sie anhand der §§ 23, 24 UrhG zu bewerten sind. Diese Bestimmungen regeln, ob ein in Anlehnung an ein Originalwerk geschaffenes Werk der Zustimmung des Urhebers des Originalwerks bedarf. Während die abhängige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG nur mit Einwilligung des Originalurhebers zulässig ist (dazu 1.), liegt die freie Benutzung nach § 24 UrhG außerhalb des Urheberrechtsschutzes und darf folglich auch ohne die Einwilligung des Originalurhebers veröffentlicht und verwertet werden (dazu 2.).

Für die Abgrenzung zwischen der zustimmungsbedürftigen Bearbeitung und der zustimmungsfreien Benutzung ist der Abstand maßgebend, den die verkürzte Darstellung zum Originalwerk aufweist (dazu 3.). Es wird zu prüfen sein, inwieweit bei verkürzten Darstellungen der Abstand zum Original anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Abstandskriterien – dem Verblässenskriterium (dazu 4.) und dem Kriterium des inneren Abstands (dazu 5.) – festgestellt werden kann.

#### **1. Abhängige Bearbeitung nach § 23 UrhG**

Gemäß § 23 Satz 1 UrhG dürfen Bearbeitungen und andere Umgestaltungen des Originalwerkes nur mit Einwilligung des Originalurhebers veröffentlicht oder verwertet werden. Dem Originalurheber ist also nicht nur die unmittelbare Verwertung seines Werks in der Originalfassung – also die identische oder nahezu identische Vervielfältigung<sup>572</sup> des Originalwerkes in seiner ursprünglichen, konkreten Formgestaltung –, sondern auch die mittelbare Werknutzung

---

<sup>572</sup> Vgl. Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, § 16 Rn. 10.

in bearbeiteter oder anderweitig umgestalteter Form vorbehalten.<sup>573</sup>  
Damit wird durch § 23 UrhG der Schutzzumfang des Originalwerkes auf Bearbeitungen erstreckt.<sup>574</sup>

### a) Regelungszweck

Nicht jeder geistig Tätige schafft – quasi aus dem Nichts – ein neues Werk. Im Rahmen geistigen Schaffens wird häufig auf bereits vorhandene Werke zurückgegriffen, die lediglich umgestaltet werden. Nahezu jeder Urheber laßt sich von vorhandenen Werken inspirieren.<sup>575</sup> Dabei hat der Originalurheber grundsätzlich keinen Einfluß darauf, ob und wie sein Werk von Dritten als Grundlage für eigenes Schaffen genutzt wird. Er ist jedoch zumindest davor zu schützen, daß Dritte urheberrechtlich geschützte Elemente seines Werkes ohne seine Einwilligung übernehmen und selbständig veröffentlichen oder verwerten. Folglich unterwirft § 23 UrhG die Veröffentlichung und Verwertung von Bearbeitungen dem Einwilligungsvorbehalt des Originalurhebers.

Diese Regelung findet ihre Rechtfertigung darin, daß Bearbeitungen das Originalwerk (in abgeänderter Form) enthalten und damit die Benutzung der schöpferischen Leistung des Originalurhebers darstellen.<sup>576</sup> Durch jede Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung werden mittelbar auch die übernommenen geschützten Elemente des Originalwerks vervielfältigt und verbreitet. Der Bearbeiter benutzt das Originalwerk für eigene Zwecke und zieht wirtschaftliche Vorteile daraus.<sup>577</sup>

---

<sup>573</sup> Vgl. v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 23 Rn. 3.

<sup>574</sup> Für die Einordnung des § 23 UrhG als Regelung des sachlichen Schutzzumfangs Schrickler/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 23 Rn. 1; Loewenheim/*Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 8 Rn. 1 f.; Wandtke/*Bullinger/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 23 Rn. 1; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 265 ff.; Plassmann, Bearbeitungen und andere Umgestaltungen in § 23 Urheberrechtsgesetz, S. 53 ff.; a.A. Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 185; wohl auch v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 23 Rn. 2; Hörnig, Das Bearbeitungsrecht und die Bearbeitung im Urheberrecht, UFITA 99 (1985), 13, 73 ff., die das Bearbeitungsrecht als ein besonderes Verwertungsrecht neben §§ 15 ff. UrhG ansehen.

<sup>575</sup> Schmid/Wirth, Urheberrechtsgesetz Handkommentar, § 24 Rn. 1.

<sup>576</sup> Vgl. Loewenheim/*Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 8 Rn. 2.

<sup>577</sup> Schrickler/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 3 Rn. 1.

Durch die Regelung des § 23 UrhG sollen folglich die Verwertungsinteressen des Originalurhebers gewahrt werden.<sup>578</sup> Er ist davor zu schützen, daß Dritte urheberrechtlich geschützte Elemente seines Werkes ohne seine Einwilligung übernehmen, selbständig veröffentlichen oder verwerten und für eigene wirtschaftliche Zwecke ausschachten. Damit findet die Vorschrift ihre Rechtfertigung letztlich in dem Beteiligungsgrundsatz als tragendem Leitgedanken des Urheberrechts, nach dem der Urheber am wirtschaftlichen Nutzen seines Werkes tunlichst zu beteiligen ist und jede Art der Nutzung des Originalwerkes grundsätzlich der Kontrolle des Urhebers unterliegen soll.<sup>579</sup>

## **b) Voraussetzungen**

Eine Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG ist eine von dem Originalwerk abhängige Schöpfung, die das Originalwerk unter Beibehaltung seiner wesentlichen Züge verändert.<sup>580</sup>

Damit setzt die Bearbeitung begrifflich eine Veränderung des Originalwerkes voraus.<sup>581</sup> Die unveränderte Übernahme eines Werkes ist als Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zu werten. Durch die Veränderung des Originalwerks unterscheidet sich die Bearbeitung auch von der freien Benutzung im Sinne des § 24 UrhG; bei dieser schafft der Dritte keine veränderte Fassung des Originalwerkes, sondern das Originalwerk dient lediglich als Anregung für das eigene, selbständige Werkschaffen des Dritten.<sup>582</sup>

---

<sup>578</sup> Vgl. van Look, Urheberrechtliche Fragen des Kopienversands durch Informationsdienste, ZIP 1998, 454, 461.

<sup>579</sup> Vgl. dazu Möhring/Nicolini/Kroitzsch, Urheberrechtsgesetz, § 23 Rn. 1; Plassmann, Bearbeitungen und andere Umgestaltungen in § 23 Urheberrechtsgesetz, S. 212.

<sup>580</sup> Loewenheim/Hoeren, Handbuch des Urheberrechts, § 9 Rn. 212; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 152; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 237; Delp, Das Recht des geistigen Schaffens, S. 186 f.

<sup>581</sup> BGH NJW 1987, 1404 – Oberammergauer Passionsspiele I.

<sup>582</sup> Loewenheim/Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 8 Rn. 3. Näher zu dem Verhältnis zwischen Vervielfältigung, Bearbeitung und freier Benutzung unten, S. 155 ff.

### c) Bearbeitungen und andere Umgestaltungen

Der Einwilligungsvorbehalt des § 23 UrhG bezieht sich sowohl auf Bearbeitungen als auch auf andere Umgestaltungen.<sup>583</sup> Bearbeitungen und anderen Umgestaltungen ist gemein, daß sie eine Veränderung des benutzten Originalwerkes beinhalten.<sup>584</sup> Ihre Abgrenzung ist jedoch strittig.

Nach der Amtlichen Begründung<sup>585</sup> unterscheiden sich Bearbeitungen und andere Umgestaltungen dadurch, daß die Bearbeitung dem Originalwerk dient und es bestimmten Verhältnissen anpassen will, um den Kreis der Verwertungsmöglichkeiten dieses Werkes zu erweitern, während dies bei anderen Umgestaltungen nicht der Fall ist; diese zeichnen sich dadurch aus, daß der Dritte sich das Originalwerk aneignen oder plagieren möchte oder bei dem Versuch, das Originalwerk frei im Sinne des § 24 UrhG zu benutzen, gescheitert ist.<sup>586</sup>

Im Schrifttum werden als Bearbeitungen hingegen überwiegend solche Änderungen angesehen, bei denen der Grad einer persönlichen geistigen Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG erreicht wird, während der Begriff der anderen Umgestaltung sich auf solche Änderungen beziehen soll, bei denen dies nicht der Fall ist.<sup>587</sup>

Letztlich kann es jedoch dahinstehen, welcher dieser beiden Auffassungen zu folgen ist, da für Bearbeitungen und andere Umgestaltungen dieselbe Rechtsfolge (Einwilligungsvorbehalt des Originalurhebers) gilt.<sup>588</sup> Maßgebend für die Frage, ob eine Nachschöpfung eine Bearbeitung oder andere Umgestaltung im Sinne des § 23 UrhG darstellt und folglich der Einwilligung des

---

<sup>583</sup> Umgestaltungen ist der Oberbegriff, von dem das Gesetz bei Bearbeitungen und anderen Umgestaltungen ausgeht, vgl. Schrickner/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 23 Rn. 3; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 265; BGH NJW-RR 1990, 1061, 1064 – Bibelreproduktion.

<sup>584</sup> Möhring/*Nicolini/Ahlberg*, Urheberrechtsgesetz, § 12 Rn. 11.

<sup>585</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache IV/270, S. 51.

<sup>586</sup> So auch Schrickner/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 23 Rn. 4; Chakraborty, Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht, S. 34.

<sup>587</sup> Fromm/*Nordemann/Vinck*, Urheberrecht, § 23 Rn. 1; v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 23 Rn. 8; Wandtke/*Bullinger/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 23 Rn. 3 f.; Rehbindler, Urheberrecht, S. 111; Hess, Urheberrechtsprobleme der Parodie, S. 33.

<sup>588</sup> So auch Dreier/*Schulze/Schulze*, UrhG, § 23 Rn. 5; Dreyer in *HK-UrhR*, § 23 Rn. 5.

Originalurhebers bedarf, ist vielmehr, ob es sich um eine vom Originalwerk abhängige Nachschöpfung handelt, bei der wesentliche Züge des Originalwerks übernommen werden.

#### **d) Rechtsfolgen**

##### **aa) Einwilligungsvorbehalt**

Die Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung ist gemäß § 23 Satz 1 UrhG eine Urheberrechtsverletzung, wenn keine Einwilligung des Originalurhebers vorliegt.

Da die Verwertung des Originalwerks in umgestalteter Form in die Verwertungsmöglichkeiten des Originalurhebers eingreifen kann, muß es ihm vorbehalten sein, sich für oder gegen die Verwertung einer solchen Umgestaltung zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung wird er sich von der Frage leiten lassen, ob die Umgestaltung den Absatz seines Werkes beeinträchtigen kann oder ob sie diesem förderlich ist.<sup>589</sup>

Für den Einwilligungsvorbehalt des Originalurhebers lassen sich daneben auch urheberpersönlichkeitsrechtliche Gründe anführen: Da in der Öffentlichkeit auch die Bearbeitung mit dem Originalurheber in Verbindung gebracht wird, muß er die Verbreitung solcher Bearbeitungen verhindern können, die qualitativ oder inhaltlich nicht mit seinen künstlerischen Vorstellungen übereinstimmen.<sup>590</sup>

§ 23 Satz 1 UrhG unterstellt allerdings nur die Veröffentlichung und Verwertung, nicht jedoch die bloße Herstellung von Bearbeitungen dem Einwilligungsvorbehalt des Urhebers. Nur für bestimmte Handlungen<sup>591</sup> – zu denen die Anfertigung von verkürzten Darstellungen nach dem Wortlaut der Vorschrift jedoch nicht gehört – regelt § 23 Satz 2 UrhG, daß bereits das Herstellen der entsprechenden Bearbeitung der Einwilligung des Urhebers bedarf. Hieraus könnte gefolgert werden, daß

---

<sup>589</sup> Hörnig, Das Bearbeitungsrecht und die Bearbeitung im Urheberrecht, UFITA 99 (1985), 13, 18; Chakraborty, Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht, S. 37.

<sup>590</sup> Hörnig, Das Bearbeitungsrecht und die Bearbeitung im Urheberrecht, UFITA 99 (1985), 13, 18.

<sup>591</sup> Die Verfilmung eines Werkes, die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, der Nachbau eines Werkes der Baukunst sowie die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes.

jedenfalls das bloße Verfassen einer verkürzten Darstellung in Form einer Bearbeitung keine Einwilligung des Originalurhebers erfordert.<sup>592</sup>

Eine solche Betrachtungsweise widerspräche jedoch der Zielrichtung der gesetzlichen Regelung, nach der die Herstellung einer Bearbeitung nur im privaten Bereich zulässig sein soll.<sup>593</sup> Zur Vermeidung von Schutzlücken ist daher auch die Herstellung von in § 23 Satz 2 UrhG nicht aufgeführten Bearbeitungen an die Einwilligung des Originalurhebers geknüpft, wenn dadurch die private Sphäre des Bearbeiters überschritten wird.<sup>594</sup>

Die private Sphäre des Bearbeiters wird jedenfalls dann überschritten, wenn die Herstellung der Bearbeitung im Auftrag eines Verlages oder sonstigen Unternehmens<sup>595</sup> und damit in der Absicht der gewerblichen Verwertung erfolgt.<sup>596</sup> Demnach bedarf bereits die Anfertigung einer als Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG zu wertenden verkürzten Darstellung der Einwilligung des Originalurhebers, wenn sie sich nicht nur im privaten Bereich abspielt. Abstracts und verkürzte Darstellungen im Rahmen von Opernführern, Unterrichtshilfen und Rezensionen werden typischerweise im Auftrag von Verlagen oder Informationsdienstleistern zum Zweck der kommerziellen Verwertung verfaßt. Ihre Anfertigung bewegt sich daher nicht mehr im privaten Bereich. Folglich erfordert nicht erst die Veröffentlichung oder Verwertung, sondern bereits die Anfertigung einer verkürzten Darstellung die Einwilligung des Originalurhebers.<sup>597</sup>

---

<sup>592</sup> Überwiegend wird aus dem Wortlaut des § 23 Satz 1 UrhG im Umkehrschluß gefolgert, daß die Herstellung von Bearbeitungen, die nicht in § 23 Satz 2 UrhG aufgeführt sind, nicht an die Einwilligung des Originalurhebers geknüpft ist, vgl. Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, § 23 Rn. 17; Fromm/Nordemann/Vinck, Urheberrecht, § 23 Rn. 4; v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 23 Rn. 10.

<sup>593</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache IV/270, S. 51.

<sup>594</sup> Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 271; Loewenheim, Urheberrechtliche Grenzen der Verwendung geschützter Dokumente in Datenbanken, S. 34; Nippe, Urheber und Datenbank, S. 135.

<sup>595</sup> Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 271.

<sup>596</sup> Der Gesichtspunkt ist nach der Amtlichen Begründung, BT-Drucksache IV/270, S. 51, entscheidend dafür, daß die in § 23 Satz 2 UrhG genannte Verfilmung an die Einwilligung des Originalurhebers geknüpft wird.

<sup>597</sup> So für abstracts auch Nippe, Urheber und Datenbank, S. 135; Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 35.

## **bb) Entstehen eines Bearbeiterurheberrechts**

Regelungsgegenstand des § 23 UrhG ist lediglich die Frage, in welchen Fällen der Originalurheber der Veröffentlichung bzw. Verwertung einer Nachschöpfung seines Werkes zustimmen muß; die Norm betrifft also den Schutzzumfang des Originalwerkes.<sup>598</sup> Die Frage, ob der Nachschöpfende an der Bearbeitung ein eigenes Urheberrecht erwirbt, ist hingegen in § 3 UrhG geregelt. Danach werden Bearbeitungen des Originalwerkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG sind, unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Originalwerk wie selbständige Werke geschützt.

## **2. Freie Benutzung nach § 24 UrhG**

Nicht jeder geistig Tätige, der für eigenes geistiges Schaffen auf ein bereits existierendes Werk zurückgreift, stellt eine zustimmungspflichtige Bearbeitung des Originalwerks im Sinne des § 23 UrhG her. Vielmehr ist ein in Anlehnung an ein anderes Werk geschaffenes Werk abweichend von der Regelung in § 23 UrhG<sup>599</sup> dann ohne die Zustimmung des Originalurhebers zulässig, wenn es sich von dem Originalwerk so weit gelöst hat, daß es als eine völlig selbständige Neuschöpfung anzusehen ist<sup>600</sup> und das Originalwerk lediglich als Anregung für das eigene Werkschaffen dient.<sup>601</sup>

Die freie Benutzung nach § 24 UrhG ist nicht als Einschränkung der dem Originalurheber grundsätzlich zustehenden Verbotensrechte anzusehen, sondern umschreibt den sachlichen Schutzzumfang des Originals.<sup>602</sup>

---

<sup>598</sup> Siehe die Nachweise in Fn. 574.

<sup>599</sup> Dies bedeutet allerdings nicht, daß § 24 Abs. 1 UrhG eine Schrankenregelung ist; so aber Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 209. Die Vorschrift regelt zusammen mit § 23 UrhG vielmehr den Schutzzumfang der Verwertungsrechte, vgl. Rehbindner, Urheberrecht, Rn. 227; Chakraborty, Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht, S. 71; Plassmann, Bearbeitungen und andere Umgestaltungen in § 23 Urheberrechtsgesetz, S. 120.

<sup>600</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache, S. 51.

<sup>601</sup> Loewenheim/*Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 8 Rn. 8.

<sup>602</sup> v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 24 Rn. 3; Ruijsenaars, Comic-Figuren und Parodien, GRUR 1993, 918, 923 f.

### a) Regelungszweck

Die Regelung des § 24 UrhG hat den Zweck, die gemäß § 23 UrhG auch auf Umgestaltungen des Originalwerks ausgedehnte Kontrolle des Urhebers über sein Originalwerk im öffentlichen Interesse am kulturellen Fortschritt zu begrenzen.<sup>603</sup> Kultureller Fortschritt ist ohne das Aufbauen auf bestehenden schöpferischen Leistungen nicht denkbar.<sup>604</sup> Schöpferische Leistungen entstehen in aller Regel nicht „aus dem Nichts“, sondern sind das Resultat von Inspirationen aus dem kulturellen Umfeld.<sup>605</sup> Die Auseinandersetzung mit fremden Werken und die – bewußte oder unbewußte – Aufnahme von Anregungen aus ihnen gehören zum Wesen geistig-schöpferischer Tätigkeit.<sup>606</sup>

### b) Voraussetzungen

Eine freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG hat nach dem Gesetzeswortlaut zwei Tatbestandsmerkmale zu erfüllen: Der Dritte muß zum einen ein „selbständiges Werk“ schaffen, das zum anderen „in freier Benutzung“ des Originalwerkes entstanden sein muß.

§ 24 UrhG setzt zunächst die Schaffung eines Werkes voraus. Der das Originalwerk benutzende Dritte muß also ein Werk, d.h. eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG, schaffen. Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen von Dritten nur dann ohne die Zustimmung des Originalurhebers in Anspruch genommen werden, wenn sie das kulturelle Gesamtgut durch eine neue eigenschöpferische Leistung bereichern.<sup>607</sup>

Darüber hinaus muß das neu geschaffene Werk gegenüber dem Originalwerk selbständig sein. Das Merkmal der Selbständigkeit wurde von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof bereits zu Zeiten der Geltung des dem § 24 UrhG entsprechenden § 13 Abs. 1 LUG<sup>608</sup>

---

<sup>603</sup> Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 24 Rn. 2; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 227.

<sup>604</sup> Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 24 Rn. 2.

<sup>605</sup> Näher dazu Chakraborty, Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht, S. 13.

<sup>606</sup> Loewenheim/Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 8 Rn. 9.

<sup>607</sup> Loewenheim/Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 8 Rn. 10.

<sup>608</sup> § 13 Abs. 1 LUG lautet wie folgt: „Unbeschadet der ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 Abs. 2 zustehen, ist die freie Benutzung seines

angewandt<sup>609</sup> und 1965 durch die Urheberrechtsreform in das Urheberrechtsgesetz eingefügt. Dieses Tatbestandsmerkmal hat für die Prüfung einer freien Benutzung nach § 24 UrhG jedoch keine eigenständige Bedeutung.

Maßgeblich ist vielmehr, ob das neue, eine eigentümliche Schöpfung darstellende Werk in freier Benutzung des Originalwerkes entstanden ist.<sup>610</sup> Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind die beiden Tatbestandsmerkmale der Selbständigkeit des neugeschaffenen Werkes und der Freiheit der Benutzung nicht isoliert voneinander zu prüfen.<sup>611</sup> Vielmehr wird eine einheitliche Prüfung derart vorgenommen, daß eine freie Benutzung die Selbständigkeit des neugeschaffenen Werkes voraussetzt.<sup>612</sup> Folglich sind die beiden Tatbestandsmerkmale derart ineinander verwoben, daß das nachgeschaffene Werk nur dann selbständig ist, wenn es in freier Benutzung des Originalwerkes geschaffen worden ist.<sup>613</sup>

Die Beantwortung der Frage, ob die Nutzung des Originalwerkes für das eigene Schaffen eines Dritten der Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes bedarf, ist also davon abhängig, ob der Dritte das Originalwerk frei benutzt oder nur abhängig bearbeitet. Eine freie

---

Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.“

<sup>609</sup> BGHZ 26, 52, 57 – Sherlock Holmes; BGH GRUR 1965, 45, 47 – Stadtpläne.

<sup>610</sup> Schricker/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 24 Rn. 8; Chakraborty, Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht, S. 75; Schmidt-Hern, Die Fortsetzung von urheberrechtlich geschützten Werken, S. 37; vgl. zu § 13 Abs. 1 LUG schon Allfeld, Kommentar zum LUG, § 13 Anm. 2.

<sup>611</sup> So schon BGH GRUR 1965, 45, 47 – Stadtpläne; BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix; BGH GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter.

<sup>612</sup> BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix; BGH GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter.

<sup>613</sup> BGH GRUR 1965, 45, 47 – Stadtpläne; BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix; BGH GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter; so auch Schricker/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 24 Rn. 8; *Loewenheim/Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 8 Fn. 30; Chakraborty, Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht, S. 75; Schmidt-Hern, Die Fortsetzung von urheberrechtlich geschützten Werken, S. 38.

Benutzung setzt voraus, daß das Originalwerk dem Dritten lediglich als Anregung für das eigene Werkschaffen dient.<sup>614</sup>

Die Übernahme fremder Leistungen darf nicht zu deren Aneignung und Ausbeutung führen. Es ist also das öffentliche Interesse am kulturellen Fortschritt mit dem Interesse des Urhebers an der alleinigen Auswertung seines Werkes durch Inhaltsbestimmung des Schutzbereichs des Werkes zum Ausgleich zu bringen.<sup>615</sup>

### **3. Abgrenzung zwischen abhängiger Bearbeitung und freier Benutzung**

Durch das Zusammenspiel der §§ 23, 24 UrhG werden die monopolistischen Interessen des Urhebers mit den kulturellen Interessen der Allgemeinheit in Einklang gebracht. Bei der Nutzung fremder Werke für eigenes geistiges Schaffen sind einerseits die Rechte des Originalurhebers zu wahren. Andererseits ist die Nutzung fremden Werkschaffens in gewissem Umfang zulässig, wenn auf diese Weise etwas völlig Neues geschaffen wird.

Die Frage, ob die Nutzung des Originalwerkes der Zustimmung dessen Urhebers bedarf, ist von der Intensität der Nutzung durch den Dritten abhängig. Wird das Originalwerk in einem solchen Umfang genutzt, daß das nachgeschaffene Werk als von diesem abhängig anzusehen ist, liegt eine nach § 23 UrhG zustimmungsbedürftige Bearbeitung vor. Ist die Nutzung des Originalwerks hingegen von geringerer Intensität und basiert das nachgeschaffene Werk nicht im wesentlichen auf dem Originalwerk, kommt eine nach § 24 UrhG zustimmungsfreie Benutzung in Betracht. Dazu im Einzelnen:

#### **a) Maßgeblichkeit des Abstands zwischen verkürzter Darstellung und Originalwerk**

Die abhängige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG liegt in der Mitte zwischen den Extremformen der Vervielfältigung im Sinne des § 16

---

<sup>614</sup> BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix; BGH GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter; BGH GRUR 2002, 799, 801 – Stadtbahnfahrzeug.

<sup>615</sup> Vgl. Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 227; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 323.

UrhG und der freien Benutzung im Sinne des § 24 UrhG. Diese drei Vorschriften lösen in ihrer Gesamtheit den Konflikt zwischen den Interessen des Urhebers am Schutz seines Werkes einerseits und den Interessen Dritter an einer auf dem Originalwerk aufbauenden Leistung andererseits.<sup>616</sup>

Die abhängige Bearbeitung und die freie Benutzung zeichnen sich wie die Vervielfältigung dadurch aus, daß ein bereits existierendes Originalwerk den Ausgangspunkt für eine Benutzung durch einen Dritten bildet. Während bei der Vervielfältigung des Originalwerks dessen individuelle Prägung erhalten bleibt, überlagert bei der freien Benutzung die Individualität des nachgeschaffenen Werkes die des benutzten Originals. Vervielfältigung ist schlichte Reproduktion von etwas Vorgefundenem, freie Benutzung ist Nachschöpfung mit dem Ziel, etwas Neues hervorzubringen. Bei der Bearbeitung wird hingegen eine veränderte Fassung des Originalwerkes geschaffen.

Die nur mit Einwilligung des Urhebers zulässige abhängige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG und die freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG sind dabei keine Gegensätze<sup>617</sup>, sondern kennzeichnen nur einen bestimmten Abstand der jeweiligen Benutzungshandlung vom benutzten Original und leiten aus diesem Abstand die Rechtsfolge der Bearbeitung als abhängiges Recht bzw. der freien Benutzung als zulässige Benutzungshandlung ab.<sup>618</sup>

Sowohl die freie Benutzung als auch die abhängige Bearbeitung basieren auf der Grundlage eines fremden Werkes. Den beiden Benutzungshandlungen ist folglich gemeinsam, daß sie das benutzte Originalwerk in mehr oder weniger starkem Umfang verändern. Sie unterscheiden sich voneinander lediglich in der Intensität der Inanspruchnahme des Originalwerks.<sup>619</sup> Frei ist die Benutzung aber nur, wenn sie von dem Originalwerk in einem ausreichend großen Umfang abweicht. Die freie Benutzung setzt folglich voraus, daß das als Vorlage benutzte Originalwerk erheblich verändert wird.<sup>620</sup>

---

<sup>616</sup> Dreyer in HK-UrhR, § 3 Rn. 1.

<sup>617</sup> So schon RGZ 82, 16 – Die lustige Witwe.

<sup>618</sup> v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 24 Rn. 2.

<sup>619</sup> Fromm/Nordemann/*Vinck*, Urheberrecht, § 24 Rn. 2.

<sup>620</sup> v. Moltke, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 109.

Für die Abgrenzung der zustimmungsbedürftigen Bearbeitung von der freien Benutzung ist folglich der Abstand der verkürzten Darstellung zum Originalwerk maßgebend<sup>621</sup>, der dessen sachlichen Schutzzumfang umschreibt.<sup>622</sup> Dabei ist von folgender Abstufung auszugehen:<sup>623</sup>

- Keinen Abstand zum Original weist die die identische (oder nahezu identische) Nutzung des Originalwerks oder Teilen desselben in Form der Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG auf. Die Nutzung des Originals ist von großer Intensität. Die Vervielfältigung ist folglich nur aufgrund einer entsprechenden Lizenz nach §§ 31 ff. UrhG zulässig.
- Ein gewisser Abstand zum Originalwerk kommt durch die Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG zustande. Da die Eigenarten der schöpferischen Elemente des benutzten Originalwerkes in der Bearbeitung jedoch durchscheinen, handelt es sich bei einer Bearbeitung um ein (von dem Originalwerk) abhängiges Werk, das nur mit Einwilligung des Originalurhebers zulässig ist. Es kommt kein hinreichender Abstand zum Originalwerk zustande, der es rechtfertigen würde, die nachgeschaffene Schöpfung als ein vom Originalwerk selbständiges Werk zu werten, dessen Verwertung auch ohne die Einwilligung des Originalurhebers zulässig ist. Vielmehr wird das Originalwerk in einem solchem Umfang genutzt, daß die Nachschöpfung im wesentlichen auf dem Original basiert.
- Den weitesten Abstand zum Originalwerk hält die freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG, die bereits außerhalb des Urheberrechtsschutzes liegt. Sie stellt ein selbständiges, ihrerseits schutzfähiges Werk dar, in dem die benutzten eigenschöpferischen Elemente des Originals durch die besondere schöpferische Eigenart des nachgeschaffenen Werkes überlagert werden. Der Abstand zum Originalwerk ist so groß, daß es zur Verwertung des

---

<sup>621</sup> BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 206, 208 – Alcolix; BGH GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter; BGH GRUR 2002, 799, 800 – Stadtbahnfahrzeug; v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 24 Rn. 2; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 325; Brauns, Die Entlehnungsfreiheit im Urheberrechtsgesetz, S. 22.

<sup>622</sup> v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 24 Rn. 3; Erdmann, Möglichkeiten und Grenzen des Urheberrechts, CuR 1986, 249, 257; ders., Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1345; ders., Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 32.

<sup>623</sup> Näher dazu v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 24 Rn. 3.

in freier Benutzung des Originals geschaffenen Werkes keiner Lizenz oder Einwilligung des Originalurhebers bedarf.

Die freie Benutzung nach § 24 UrhG stellt damit letztlich eine gesteigerte Form der Bearbeitung nach § 23 UrhG dar, die vorliegt, wenn die Bearbeitung<sup>624</sup> von solchem Umfang ist, daß ein neues selbständiges Werk entsteht.<sup>625</sup> Die Grenze zwischen diesen beiden Nutzungsformen ist dabei fließend und im Einzelfall schwierig festzulegen.<sup>626</sup>

#### **b) Prüfungsfolge zur Feststellung des Abstands**

Der Abstand zwischen dem nachgeschaffenen Werk – der verkürzten Darstellung – und dem Originalwerk ist anhand folgender Prüfungsfolge<sup>627</sup> zu bestimmen: Zunächst ist zu bestimmen, inwieweit das Originalwerk urheberrechtlich gegen Entlehnungen geschützt ist, also eigenschöpferische Elemente enthält (dazu aa). Sodann ist festzustellen, ob in der verkürzten Darstellung gerade solche eigenschöpferischen Elemente des Originalwerks übernommen wurden (dazu bb). Nur bei Bejahung dieser beiden Vorfragen ist zu prüfen, ob trotz der Übernahme von urheberrechtlich geschützten Elementen ein hinreichender Abstand zum Originalwerk zustande gekommen ist und in freier Benutzung ein selbständiges neues Werk geschaffen wurde (dazu cc).

---

<sup>624</sup> Der Begriff der Bearbeitung hat zweierlei Bedeutung: Zum einen ist darunter der Vorgang des Bearbeitens, d.h. das Erbringen der schöpferischen Leistung zu verstehen; zum anderen umschreibt der Begriff auch das Ergebnis des Bearbeitens, d.h. das bearbeitete Werk, vgl. Schrickler/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 3 Rn. 5.

<sup>625</sup> Fromm/Nordemann/*Vinck*, Urheberrecht, § 23 Rn. 1.

<sup>626</sup> Vgl. Dreier/*Schulze/Schulze*, UrhG, § 24 Rn. 1.

<sup>627</sup> Vgl. dazu Schrickler/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 24 Rn. 10 ff. m.w.N.

## aa) Bestimmung der schöpferischen Eigentümlichkeit des Originalwerks

Die Abstandsprüfung beginnt<sup>628</sup> mit der Feststellung, durch welche objektiven Merkmale die schöpferische Eigentümlichkeit des Originals bestimmt wird.<sup>629</sup> Denn urheberrechtlich nicht (bzw. nicht mehr) geschützte Werke oder Werkbestandteile können ohnehin von jedem Dritten frei benutzt werden, ohne daß es einer Abgrenzung der unfreien Bearbeitung nach § 23 UrhG von einer freien Benutzung nach § 24 UrhG bedarf.<sup>630</sup> Dies ergibt sich unmittelbar aus den Schutzzgrenzen des Urheberrechts.<sup>631</sup>

Im Rahmen der Feststellung der die urheberrechtliche Schutzfähigkeit begründenden eigenschöpferischen Merkmale ist also zu beachten, daß das Originalwerk nicht unbedingt in allen seinen Elementen geschützt ist, sondern der urheberrechtliche Schutz sich gemäß § 2 Abs. 2 UrhG auf diejenigen Elemente beschränkt, die tatsächlich eine persönliche geistige Schöpfung sind, also eine hinreichende Individualität aufweisen.<sup>632</sup>

Es ist also zu untersuchen, ob die schutzbegründenden, eigenschöpferischen Züge des Originalwerkes in dessen sprachlicher Gestaltung

---

<sup>628</sup> Es ist zwar auch möglich, die Abstandsprüfung mit der Feststellung zu beginnen, welche Elemente aus dem Originalwerk übernommen wurden, und die Frage der Schutzfähigkeit der übernommenen Elemente erst im Anschluß an die Feststellung der Übereinstimmungen zu prüfen. Diese Vorgehensweise kann jedoch den Nachteil haben, daß sich die Prüfung der Übereinstimmungen nicht tatsächlich auf die schöpferischen Elemente des Originalwerks konzentriert, sondern die Schutzfähigkeit des Originalwerks vorschnell pauschal bejaht wird oder sogar gemeinfreie Elemente in den Vergleich einbezogen werden. Daher ist es in aller Regel vorteilhafter, zunächst im einzelnen zu prüfen, durch welche objektiven Merkmale die urheberrechtliche Schutzfähigkeit des Originalwerks begründet wird, und erst danach durch einen Vergleich des Originalwerks mit dem nachgeschaffenen Werk zu bestimmen, in welchem Umfang urheberrechtlich geschützte Elemente des Originalwerks für die Gestaltung des nachgeschaffenen Werkes übernommen worden sind.

<sup>629</sup> BGH GRUR 1981, 267, 269 – Dirlada; BGH GRUR 1987, 704, 705 – Warenzeichenlexika; BGH GRUR 1988, 533, 535 – Vorentwurf II; BGH GRUR 1988, 810, 811 – Fantasy; BGH GRUR 1988, 812, 814 – Ein bißchen Frieden; BGH GRUR 1991, 533, 534 – Brown Girl II; BGH GRUR 1994, 191, 192 – Asterix-Persiflagen.

<sup>630</sup> Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, § 23 Rn. 3; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 324.

<sup>631</sup> Vgl. Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, § 24 Rn. 1.

<sup>632</sup> Dazu oben, S. 70 f.

und/oder in der Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes liegen und ob darüber hinaus auch inhaltliche Elemente des Originalwerkes schutzfähig sind.<sup>633</sup>

Außerdem ist festzustellen, wie hoch der Grad der Eigentümlichkeit ist; denn davon hängt der Schutzzumfang ab. Geringe Eigenart und Ausdruckskraft des Originalwerks führen zu einem entsprechend engen Schutzbereich, der gegebenenfalls auf identische oder nahezu identische Nachahmungen beschränkt ist.<sup>634</sup>

### **bb) Übernahme eigenschöpferischer Elemente**

Steht fest, durch welche eigenschöpferischen Elemente die urheberrechtliche Schutzfähigkeit des Originalwerkes begründet wird, sind die Übereinstimmungen zwischen dem Originalwerk und der verkürzten Darstellung zu ermitteln, die gerade auf der Übernahme von eigenschöpferischen Elementen des Originalwerks beruhen.

Dabei ist besonders darauf zu achten, daß nur die Übernahme von solchen Elementen des Originalwerkes urheberrechtlich relevant ist, die auch tatsächlich am Urheberrechtsschutz teilnehmen. Denn da die sachliche Regelung der §§ 23, 24 UrhG an das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers des Originalwerks anknüpft, stellt sich die Frage nach der Abgrenzung zwischen abhängiger Bearbeitung und freier Benutzung nur dann, wenn der Dritte auch tatsächlich schutzfähige, eigenschöpferische Elemente des Originalwerks benutzt hat.<sup>635</sup>

Vereinzelt wird im Schrifttum allerdings auch vertreten, daß die Benutzung urheberrechtlich geschützter Elemente von Originalwerken ohne die Einwilligung des Urhebers stets unzulässig sei und § 24 UrhG nur die Übernahme gemeinfreier Werkelemente erlaube.<sup>636</sup> Diese Ansicht steht jedoch im klaren Widerspruch zu § 2 Abs. 2 UrhG, aus dem sich ergibt, daß der Urheber nur für die individuellen Züge seines

---

<sup>633</sup> Dazu oben, S. 69 ff.

<sup>634</sup> Vgl. zum Photographenschutz RGZ 169, 109, 114 – Adolf-Hitler-Bild; BGH NJW 1967, 723, 724 – skai-cubana.

<sup>635</sup> BGH GRUR 1981, 267, 269 – Dirlada; BGH GRUR 1982, 37, 39 – WK-Dokumentation; BGH GRUR 1988, 810, 811 – Fantasy; BGH GRUR 1988, 812, 814 – Ein bißchen Frieden; BGH GRUR 1991, 533, 534 – Brown Girl II; BGH GRUR 1994, 191, 192 – Asterix-Persiflagen.

<sup>636</sup> Hörnig, Das Bearbeitungsrecht und die Bearbeitung im Urheberrecht, UFITA 99 (1985), 13, 49; Hefti, Die Parodie im Urheberrecht, S. 103.

Werkes urheberrechtlichen Schutz genießt und die Benutzung nichtschöpferischer Elemente folglich frei ist.<sup>637</sup>

Entscheidend ist also allein, ob in dem nachgeschaffenen Werk eigenschöpferische Elemente des Originalwerks übernommen wurden. Abzustellen ist lediglich auf die Übereinstimmungen der eigenschöpferischen Elemente, nicht hingegen auf eventuelle Unterschiede zwischen beiden Werken.<sup>638</sup> Ferner ist nicht erforderlich, daß ein nach Umfang oder inhaltlicher Bedeutung wesentlicher Teil des Originalwerks übernommen wird.<sup>639</sup>

Bei verkürzten Darstellungen ergibt es sich aus der Natur der Sache, daß sie sich eng an das Original anlehnen und Teile des Originals übernehmen. Dies ist urheberrechtlich aber nur dann relevant, wenn gerade das Entlehnte urheberrechtlich geschützt ist.

### **cc) Schaffung eines selbständigen Werkes durch freie Benutzung**

Steht fest, daß in der verkürzten Darstellung eigenschöpferische Elemente des Originalwerkes übernommen wurden, stellt sich die Frage, ob trotzdem in der Gesamtschau ein selbständiges neues Werk durch freie Benutzung entstanden ist.

Eine nach § 24 UrhG zulässige freie Benutzung des Originalwerks ist nur dann anzunehmen, wenn die verkürzte Darstellung gegenüber dem benutzten Originalwerk selbständig ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die verkürzte Darstellung einen hinreichenden Abstand zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Originalwerks hält, wobei kein zu milder Maßstab<sup>640</sup> anzulegen ist.<sup>641</sup>

Dies bedeutet, daß im Interesse eines ausreichenden Urheberrechtsschutzes nicht zu schnell von einer freien Benutzung ausgegangen werden darf. Denn § 24 UrhG gewährleistet zwar, daß jeder auf fremden Werken aufbauen und als Anregung für eigenes Schaffen verwenden

---

<sup>637</sup> Schrickler/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 24 Rn. 1; Fromm/Nordemann/*Vinck*, Urheberrecht, § 24 Rn. 1, Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 275.

<sup>638</sup> Vgl. BGH GRUR 1960, 251, 253 – Mecki-Igel II; BGH GRUR 1961, 635, 638 – Stahlrohrstuhl; BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen.

<sup>639</sup> Schrickler/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 24 Rn. 12.

<sup>640</sup> Anders ausgedrückt darf bei der Bestimmung der Freiheit der Benutzung kein „zu großzügiger Maßstab“ angelegt werden, BGH GRUR 1981, 267, 269 – Dirlada.

<sup>641</sup> BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen.

kann. Andererseits muß jedoch verhindert werden, daß eine unerwünschte Ausbeutung erfolgt und sich der Dritte ein eigenschöpferisches Schaffen erspart.<sup>642</sup>

### **c) Grundsätze für die Bestimmung des Abstands zwischen Originalwerk und verkürzter Darstellung**

Der für eine freie Benutzung erforderliche Abstand kann sich zum einen daraus ergeben, daß die übernommenen eigenpersönlichen Züge des Originalwerkes in der verkürzten Darstellung im wörtlichen Sinne verblassen (dazu nachfolgend 4.). Allerdings kann der einzuhaltende Abstand zum Originalwerk selbst dann, wenn ein Verblassen nicht festgestellt werden kann, auch dadurch gewahrt werden, daß durch die über die bloße verkürzte Darstellung hinausgehende Leistung des Dritten ein ausreichender innerer Abstand zum Originalwerk zustande kommt (dazu 5.).

## **4. Abstand durch Verblassen**

Die Anwendung des Verblassenskriteriums (dazu a) auf verkürzte Darstellungen hätte zur Folge, daß bei der Übernahme von inhaltlich geschützten Elementen des Originalwerks stets von dem Vorliegen einer abhängigen Bearbeitung auszugehen wäre (dazu b).

### **a) Verblassenskriterium im wörtlichen Sinn**

Nach der von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelten allgemeinen Dogmatik zu § 24 UrhG handelt es sich bei dem nachgeschaffenen Werk des Dritten um eine (zustimmungs-) freie Benutzung im Sinne dieser Vorschrift, wenn die benutzten eigenschöpferischen Züge des Originalwerkes angesichts der Eigenart des neuen Werkes verblassen<sup>643</sup>; der Urheber des neuen Werkes muß sich von den dem geschützten Originalwerk entlehnten eigenschöpfe-

---

<sup>642</sup> Vgl. BGH GRUR 1965, 45, 47 – Stadtplan; BGH GRUR 1971, 588, 589 – Disney Parodie; BGH GRUR 1978, 305, 306 – Schneewalzer; BGH GRUR 1981, 267, 269 – Dirlada; BGH GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter.

<sup>643</sup> Das Kriterium des Verblassens wurde von Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht (1. Auflage 1951), S. 162 [= 3. Auflage 1980, S. 275], eingeführt: Eine freie Benutzung liegt danach vor, wenn „angesichts der Eigenart [Individualität] des neuen Werkes die Züge des geschützten Werkes verblassen“.

rischen Zügen so weit gelöst haben, daß das neue Werk eine selbständige, individuelle Prägung erhält, das Original nur noch durchschimmert und als bloße Anregung zu neuem, selbständigem Schaffen erscheint.<sup>644</sup> Das Verblassen geschieht in der Regel dadurch, daß die entlehnten eigenschöpferischen Züge in dem neuen Werk so zurücktreten, daß das Originalwerk im neuen Werk nicht mehr in relevantem Umfang benutzt wird.<sup>645</sup>

Auch die Instanzgerichte<sup>646</sup> und das überwiegende Schrifttum<sup>647</sup> verwenden die Verblassensformel als zentrales Kriterium für das Vorliegen einer freien Benutzung.

Ob die dem Originalwerk entlehnten eigenschöpferischen Züge in dem neuen Werk verblassen oder nicht, ist eine Frage des Einzelfalles.<sup>648</sup> Welche Anforderungen an das Verblassen zu stellen sind, hängt von der Gestaltungshöhe des Originalwerks ab: Je auffallender die Eigenart und Ausdruckskraft des benutzten Originals ist, d.h. je ausgeprägter also die Individualität des benutzten Originals ist, desto größer ist sein Schutzzumfang und desto weniger werden die übernommenen Elemente in der verkürzten Darstellung verblassen. Umgekehrt hat ein

---

<sup>644</sup> RGZ 129, 252, 256 – Operettenbibliothek; RGZ 169, 109, 114 – Adolf-Hitler-Bild; BGHZ 9, 262, 267 – Lied der Wildbahn; BGHZ 26, 52, 57 – Sherlock Holmes; BGH GRUR 1958, 402, 404 – Lili Marleen; BGH GRUR 1958, 500, 502 – Mecki-Igel I; BGH GRUR 1959, 379, 381 – Gasparone; BGH GRUR 1960, 251, 253 – Mecki-Igel II; BGH GRUR 1960, 606, 608 – Eisrevue II; BGH GRUR 1961, 631, 632 – Fernsprechverzeichnis; BGH GRUR 1965, 45, 47 – Stadtpläne; BGH GRUR 1971, 588, 589 – Disney-Parodie; BGH GRUR 1980, 853, 854 – Architektenwechsel; BGH GRUR 1981, 267, 269 – Dirlada; BGH GRUR 1981, 352, 353 – Staatsexamensarbeit; BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix; BGH GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter; BGH GRUR 2002, 799, 801 – Stadtbahnfahrzeug.

<sup>645</sup> BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix; BGH GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter.

<sup>646</sup> OLG Düsseldorf GRUR 1978, 640, 641 – Fahr'n auf der Autobahn; OLG Hamburg ZUM 1989, 305, 306 – Schlümpfe-Parodie; OLG München GRUR 1990, 674, 675 – Forsthaus Falkenau; OLG München ZUM 1992, 252, 253 – Asterix-Parodien; OLG Frankfurt ZUM 1996, 97, 98 – René Magritte; OLG Hamburg NJW 1996, 1153, 1154 – Power of Blue; OLG Karlsruhe ZUM 1996, 810, 815 – Laras Tochter; LG München I GRUR 1988, 36, 37 – Hubschrauber mit Damen.

<sup>647</sup> Schricker/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 24 Rn. 9; Fromm/Nordemann/*Vinck*, Urheberrecht, § 24 Rn. 2; v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 24 Rn. 10; Dreyer in HK-UrhR, § 24 Rn. 12; Loewenheim/*Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 8 Rn. 11; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 228; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 243.

<sup>648</sup> Hess, Urheberrechtsprobleme der Parodie, S. 39.

Originalwerk mit geringer Eigenart einen entsprechend engen Schutzzumfang, der auf identische bzw. nahezu identische Nachahmungen beschränkt sein kann; in diesem Fall verblässen die übernommenen Elemente sehr schnell in einem neuen Werk.<sup>649</sup>

## **b) Anwendung der klassischen Verblässensformel auf verkürzte Darstellungen**

Fraglich ist, ob verkürzte Darstellungen nach der klassischen Verblässensformel als Werke angesehen werden können, die in freier Benutzung der Originalwerke im Sinne des § 24 UrhG entstanden sind. Denn in verkürzten Darstellungen wird der Inhalt eines Originalwerks zusammengefaßt, ohne daß dieser zurücktreten und nur als Anregung für eigenes Schaffen dienen soll. Verkürzten Darstellungen ist vielmehr naturgemäß zu eigen, daß sie sich eng an das Original anlehnen.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß es generell ausgeschlossen ist, verkürzte Darstellungen als in freier Benutzung nach § 24 UrhG geschaffene Werke anzusehen. Die Frage, ob die entlehnten eigenschöpferischen Züge des Originalwerkes in der verkürzten Darstellung verblässen, ist vielmehr davon abhängig, worin diese Züge liegen.<sup>650</sup> Denn für eine freie Benutzung ist nicht das Verblässen des Originalwerks als Gesamtwerk, sondern das Verblässen der Individualität der konkret benutzten Züge erforderlich.<sup>651</sup>

Ist der Inhalt des Originalwerks nicht geschützt oder werden nur inhaltlich nicht geschützte Elemente übernommen, kann in Anwendung

---

<sup>649</sup> BGH GRUR 1958, 500, 502 – Mecki-Igel I; BGH GRUR 1981, 267, 269 – Dirlada; BGH GRUR 1982, 37, 39 – WK-Dokumentation, BGH GRUR 1988, 690, 693 – Kristallfiguren; BGH GRUR 1988, 810, 812 – Fantasy; BGH GRUR 1988, 812, 815 – Ein bißchen Frieden; BGH GRUR 1991, 531 – Brown Girl I; BGH GRUR 1991, 449, 452 – Betriebssystem; BGH GRUR 1993, 34, 35 – Bedienungsanleitung; BGH GRUR 1998, 916, 917 f – Stadtplanwerk; Schrickler/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 24 Rn. 9; Fromm/Nordemann/*Vinck*, Urheberrecht, § 24 Rn. 7; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 277; Reh binder, Urheberrecht, Rn. 228.

<sup>650</sup> Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 34; a.A. wohl Ullmann, Der amtliche Leitsatz, in: FS juris, S. 133, 135, der es zumindest für fernliegend hält, die Formulierung eines Leitsatzes als in freier Benutzung nach § 24 UrhG geschaffenes Werk zu werten. Denn der Verfasser eines Leitsatzes müsse nur hinsichtlich der komprimierten Darstellung der vorformulierten Erwägungen der Entscheidung kreative Phantasie entfalten, nicht aber, um diese schöpferisch umzugestalten.

<sup>651</sup> Brauns, Die Entlehnungsfreiheit im Urheberrechtsgesetz, S. 18.

der klassischen Verblässensformel ein hinreichender Abstand zwischen Originalwerk und verkürzter Darstellung zustande kommen, wenn die entlehnten eigenpersönlichen Züge des Originalwerks ausschließlich in der sprachlichen Gestaltung liegen (dazu (1)) und/oder lediglich in der Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes zu sehen sind (dazu (2)). Weist hingegen (zumindest auch) der Inhalt des Originalwerks eigenpersönliche Züge auf und werden gerade diese in der verkürzten Darstellung übernommen, so ist von vornherein ausgeschlossen, daß diese in der verkürzten Darstellung verblässen (dazu (3)).

### **(1) Individualität der sprachlichen Gestaltung**

Liegen die eigenschöpferischen Züge des Originalwerks in der sprachlichen Gestaltung, so kann anhand der Verblässensformel geprüft werden, ob trotz in diesem Bereich bestehender Übereinstimmungen ein hinreichender Abstand zwischen verkürzter Darstellung und Originalwerk gewahrt wird.

Dabei ist im Rahmen der Prüfung, inwieweit die sprachliche Gestaltung des Originalwerks eigenschöpferische Züge aufweist, darauf zu achten, daß nur die individuelle Sprachform geschützt ist.<sup>652</sup> Ein Urheberrechtsschutz der sprachlichen Gestaltung des Originalwerks kommt also nur dann in Betracht, wenn dem Verfasser ein hinreichender Spielraum für eine individuelle Sprachgestaltung zur Verfügung stand.<sup>653</sup> Während dies bei Romanen, Sachbüchern, Textbüchern zu Opern und den meisten anderen Schriftwerken ohne weiteres der Fall ist, ist der Spielraum für eine individuelle Sprachgestaltung bei wissenschaftlichen Werken häufig stark eingeschränkt.<sup>654</sup> So kann die in den einzelnen wissenschaftlichen Fachbereichen übliche und vorgegebene Ausdrucksweise (Fachsprache) von jedermann verwendet<sup>655</sup> und folglich auch ohne Urheberrechtsverstoß in verkürzten Darstellungen übernommen werden.

Liegen die eigenschöpferischen Züge des Originalwerks tatsächlich in der sprachlichen Gestaltung, so können diese in einer verkürzten

---

<sup>652</sup> Vgl. Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 34.

<sup>653</sup> Näher dazu oben, 71 f.

<sup>654</sup> Näher dazu oben, 80.

<sup>655</sup> Näher dazu oben, 79.

Darstellung im wörtlichen Sinn verblassen, wenn auch der die verkürzte Darstellung verfassende Dritte den – wiederum bestehenden – Spielraum für eine eigene, vom Originalwerk verschiedene individuelle Sprachgestaltung nutzt. Ein hinreichender Abstand zu dem Originalwerk kann also jedenfalls hinsichtlich der Sprachgestaltung dadurch zustande kommen, daß der Dritte den Inhalt des Originalwerkes mit eigenen Worten darstellt, also umformuliert.<sup>656</sup>

Dies bedeutet jedoch keineswegs, daß eine verkürzte Darstellung stets schon dann zulässig ist, wenn der Dritte nicht lediglich Teile des Originalwerkes unverändert übernimmt – also bloße Auszüge, d.h. Teilervielfältigungen, herstellt – , sondern den Inhalt mit eigenen Worten verkürzt darstellt. Denn in aller Regel werden die entlehnten eigenschöpferischen Züge des Originalwerkes nicht ausschließlich in der sprachlichen Gestaltung liegen, sondern darüber hinaus in der Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes und/oder in dem Inhalt selbst liegen. Soweit auch andere eigenschöpferische Elemente als die der sprachlichen Gestaltung in einer verkürzten Darstellung übernommen werden, ist für diese anderen Elemente gesondert zu prüfen, ob auch diesbezüglich ein hinreichender Abstand zum Originalwerk zustandekommt.

## **(2) Individualität der Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes**

Sind die eigenschöpferischen Züge des Originaltextes in der Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes zu sehen, so kommt eine freie Benutzung grundsätzlich dann in Betracht, wenn die übernommenen Züge angesichts der individuellen Gestaltung der verkürzten Darstellung verblassen. Hinsichtlich wissenschaftlicher Sprachwerke ist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, daß die inneren Bezüge und Schlußfolgerungen der – in ihrem Sinngehalt an sich freien Gedanken – zum geschützten Inhalt des Werkes gehören<sup>657</sup> und deshalb grundsätzlich nicht übernommen werden dürfen.<sup>658</sup>

---

<sup>656</sup> Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 34.

<sup>657</sup> Näher dazu oben, S. 72.

<sup>658</sup> Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 34.

### (3) Individualität des Inhalts

Die Anwendung der Verblässensformel würde dann, wenn in der verkürzten Darstellung inhaltlich geschützte Elemente des Originalwerks – beispielsweise die geschützte Fabel – übernommen werden, stets zur Verneinung einer freien Benutzung führen. Denn bei der Übernahme von inhaltlich geschützten Elementen ist es von vornherein ausgeschlossen, daß diese in der verkürzten Darstellung verblässen. Sinn und Zweck einer verkürzten Darstellung ist es vielmehr, den Inhalt des Originalwerkes zwar komprimiert, aber gleichwohl originalgetreu wiederzugeben. Die Intention des Dritten ist selbstverständlich nicht, die entlehnten eigenpersönlichen Züge des Originalwerks verblässen zu lassen. Auch wenn der geschützte Inhalt in der verkürzten Darstellung umformuliert wird, ändert dies nichts an der Tatsache, daß der Inhalt als solcher keineswegs verblaßt, sondern im Gegenteil übernommen wird. Davon, daß der urheberrechtlich geschützte Inhalt des Originalwerkes bei einer verkürzten Darstellung nur als Anregung für eigenes Werkschaffen gedient hat, kann keine Rede sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich die Leistung des Dritten darauf beschränkt, von dem Inhalt des Originalwerkes zu berichten, anstatt ein eigenes Gedankengebäude<sup>659</sup> zu errichten.<sup>660</sup>

Folglich wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur vertreten, bei der Übernahme von inhaltlich geschützten Elementen – beispielsweise bei der erfundenen Fabel – liege stets eine unfreie Benutzung vor, selbst wenn die Form dabei völlig verändert wird.<sup>661</sup> Der Frage, ob jede verkürzte Darstellung, in der inhaltlich geschützte Elemente des Originalwerkes wiedergegeben werden, von vornherein als ohne die Einwilligung des Originalurhebers unzulässige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG zu werten ist – oder ob nicht auch die verkürzte Darstellung von urheberrechtlich geschützten Inhalten zulässig sein kann – , wird nachzugehen sein.<sup>662</sup>

---

<sup>659</sup> Zur Frage, inwieweit im Rahmen von eingebetteten verkürzten Darstellungen wie Opernführern, Unterrichtshilfen oder Rezensionen auch übernommene inhaltlich geschützte Elemente in einem übertragenen Sinne verblässen können, indem sie durch den eigenschöpferischen Gehalt der über die bloße Zusammenfassung hinausgehenden Leistung des Dritten überlagert werden, siehe unten, S. 176 ff.

<sup>660</sup> Vgl. Müsse, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 144.

<sup>661</sup> Reh binder, Urheberrecht, Rn. 230.

<sup>662</sup> Dazu ausführlich unten, S. 198 ff.

### **c) Zwischenergebnis**

Während die entlehnten eigenschöpferischen Züge des benutzten Originalwerks in einer verkürzten Darstellung verblassen können, wenn diese lediglich in der sprachlichen Gestaltung und/oder in der Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes liegen, ist bei der Wiedergabe von inhaltlich geschützten Elementen naturgemäß von vornherein ausgeschlossen, daß diese in der verkürzten Darstellung im wörtlichen Sinn verblassen. Bei Anwendung des Verblassens-kriteriums im wörtlich verstandenen Sinn kann ein Abstand zwischen Originalwerk und verkürzter Darstellung also nur dann zustandekommen, wenn das Originalwerk keinen inhaltlichen Schutz genießt bzw. nur ungeschützte Elemente übernommen werden. Verkürzte Darstellungen, die inhaltlich geschützte Elemente des Originalwerkes enthalten, wären bei Anwendung des Verblassenskriteriums hingegen stets als abhängige Bearbeitung zu werten.

Wie nachfolgend dargestellt wird, ist eine freie Benutzung jedoch nicht nur dann möglich, wenn die aus dem Originalwerk entlehnten eigenpersönlichen Züge in dem nachgeschaffenen Werk im wörtlichen Sinne verblassen. Vielmehr können selbst die erkennbar übernommenen urheberrechtlich geschützten Elemente des Originalwerks in einem weiteren Sinne dadurch verblassen, daß das neue Werk einen ausreichenden inneren Abstand zu ihnen hält.

### **5. Innerer Abstand**

Der für eine freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG erforderliche Abstand kann auch dadurch zustandekommen, daß das nachgeschaffene Werk zu den entlehnten eigenschöpferischen Zügen des Originalwerks einen so großen inneren Abstand hält, daß es seinem Wesen nach als selbständig anzusehen ist (dazu a). Eine enge Anlehnung an das Originalwerk spricht also nicht zwangsläufig gegen die Bejahung einer freien Benutzung (dazu b). Es wird zu prüfen sein, was dies für die Bewertung von verkürzten Darstellungen bedeutet (dazu c).

### a) Innerer Abstand als Verblassenskriterium im weiteren Sinn

Die Anwendung der klassischen Verblassensformel auf verkürzte Darstellungen im vorangegangenen Abschnitt hat gezeigt, daß sich mit ihr nicht alle denkbaren Benutzungshandlungen befriedigend lösen lassen – jedenfalls dann nicht, wenn man „verblassen“ in einem eher wörtlichen Sinne dahingehend versteht, die dem Originalwerk entlehnten eigenpersönlichen Züge müßten in dem neuen Werk in der Weise zurücktreten, daß das Originalwerk nur noch als Anregung zu neuem, selbständigem Werkschaffen erscheint<sup>663</sup> bzw. in dem neuen Werk nur noch schwach und in urheberrechtlich nicht mehr relevanter Weise durchschimmert.<sup>664</sup>

Ein weiteres praxisrelevantes Beispiel, bei dem die Anwendung der klassischen Verblassensformel zu keiner zufriedenstellenden Lösung führt, ist die Parodie<sup>665</sup>: Dieser Kunstform ist – wie verkürzten Darstellungen – naturgemäß zu eigen, daß sie ganz deutlich auf das Originalwerk Bezug nimmt. Es ist ihre Intention und denknotwendige Voraussetzung für die künstlerische bzw. kritische Auseinandersetzung mit dem Originalwerk, daß dieses und seine Eigenheiten, soweit sie Gegenstand der Auseinandersetzung sind, in dem nachgeschaffenen Werk erkennbar bleiben.<sup>666</sup> Von einem „Verblassen“ im Sinne der klassischen Verblassensformel kann keine Rede sein.<sup>667</sup> Gleichwohl müssen Parodien im Hinblick auf die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verankerte Kunstfreiheit in einem gewissen Rahmen zulässig sein, da anderenfalls der künstlerischen Auseinandersetzung mit noch

---

<sup>663</sup> Vgl. BGH GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter.

<sup>664</sup> BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen.

<sup>665</sup> Die Parodie wird in der Rechtsprechung und im rechtswissenschaftlichen Schrifttum als die antithematische Behandlung eines fremden, urheberrechtlich geschützten Werkes verstanden; vgl. BGHZ 26, 52, 57 – Sherlock Holmes; BGH GRUR 1971, 588, 589 – Disney-Parodie; OLG München ZUM 1991, 432, 434 – Gaby wartet im Park; Schricker/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 24 Rn. 18; Fromm/Nordemann/*Vinck*, Urheberrecht, § 24 Rn. 9; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 277; v. Becker, Parodiefreiheit und Güterabwägung, GRUR 2004, 104.

<sup>666</sup> BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix.

<sup>667</sup> Vgl. hierzu Hefti, Die Parodie im Urheberrecht, S. 9.

geschützten Werken, sei es in der Kunstform der Parodie, sei es in anderer Form, zu enge Schranken gesetzt wären.<sup>668</sup>

### **aa) Disney-Parodie**

Dies hat auch der Bundesgerichtshof so gesehen und in der Entscheidung „Disney-Parodie“<sup>669</sup> zunächst ausgeführt, bei der Anwendung des Grundsatzes vom Verblassen der eigenpersönlichen Züge des Originalwerkes müsse auf die Besonderheiten der Parodie Rücksicht genommen werden. Der dem Originalwerk entlehnte Teil müsse daher nicht bis zum Verblassen zurücktreten; er dürfe allerdings nur als Anknüpfungspunkt für den parodistischen Gedanken in Erscheinung treten, wobei die Entlehnung erforderlich sein müsse, um die parodistische Wirkung zu erreichen.<sup>670</sup>

### **bb) Asterix-Persiflagen, Alcolix**

In zwei Urteilen zu Comic-Heften mit Kurzgeschichten und Zeichnungen, die in unterschiedlicher Weise auf die Asterix-Serie und ihre Figuren Bezug nehmen<sup>671</sup>, hat der Bundesgerichtshof dem Verblassenskriterium in seinem klassischen, wörtlich verstandenen Sinn ein weiteres Kriterium zur Ermittlung des Abstands zwischen Originalwerk und nachgeschaffenem Werk zur Seite gestellt: Der für eine freie Benutzung erforderliche Abstand zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werkes könne – selbst bei deutlichen Übernahmen in der Formgestaltung – auch dadurch zustande kommen, daß das neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des Originalwerkes aufgrund eigenschöpferischen Schaffens einen so großen inneren Abstand hält, daß das neue Werk seinem Wesen nach als selbständig anzusehen ist. In diesem Fall würden die entlehnten eigenpersönlichen Züge des Originalwerks zwar nicht im wörtlichen Sinne, jedoch in einem weiteren Sinne verblassen;

---

<sup>668</sup> BGH GRUR 1971, 588, 590 – Disney-Parodie; BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 325; Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1336.

<sup>669</sup> BGH GRUR 1971, 588, 590 – Disney-Parodie.

<sup>670</sup> BGH, GRUR 1971, 588, 590 – Disney-Parodie.

<sup>671</sup> BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix.

sie würden von dem eigenschöpferischen Gehalt des neuen Werkes „überlagert“.<sup>672</sup>

Der Bundesgerichtshof hat in diesem Zusammenhang weiter ausgeführt, der innere Abstand werde bei einer weitgehenden Übernahme in der Formgestaltung in aller Regel durch die Auseinandersetzung mit dem Originalwerk zustande kommen, wie dies bei einer Parodie der Fall sei. Zwingend sei dies jedoch nicht; denkbar seien vielmehr auch andere Fälle<sup>673</sup>, wobei aber eine strenge Beurteilung zu erfolgen habe, ob das neue Werk derart durch eine eigenschöpferische Leistung einen inneren Abstand zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des Originals gewonnen hat, daß von einem selbständigen Werk gesprochen werden könne.<sup>674</sup>

Der Bundesgerichtshof hat damit klargestellt, daß die Kunstform der Parodie nicht die einzige Form ist, in der eine freie Benutzung bejaht werden kann, obwohl das benutzte Werk deutlich erkennbar bleibt, also gerade nicht im wörtlichen Sinn verblaßt. Vielmehr kann der innere Abstand durch eigenschöpferisches Schaffen auch auf andere Weise als durch eine Parodie hergestellt werden. Folglich könne die Frage, ob eine freie Benutzung vorliege, nicht auf die Fragestellung beschränkt werden, ob das neue Werk als Parodie zu werten sei.<sup>675</sup>

So hat der Bundesgerichtshof in der zitierten Entscheidung „Asterix-Persiflagen“ auch bei einer Geschichte, die zwar nicht als Parodie zu werten ist, sich aber auf künstlerischer Ebene mit der Comic-Figur des Obelix auseinandersetzt, den inneren Abstand bejaht.<sup>676</sup>

Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof festgestellt, daß eine freie Benutzung eines Originals selbst dann anzunehmen sein kann, wenn urheberrechtlich geschützte Elemente des Originalwerks unverändert<sup>677</sup>

---

<sup>672</sup> BGH, a.a.O.

<sup>673</sup> Der BGH verweist in diesem Zusammenhang auf die in der Entscheidung BGH GRUR 1971, 588, 590 – Disney-Parodie – angesprochene Möglichkeit der Verwendung von Comic-Figuren auf Gemälden.

<sup>674</sup> BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix.

<sup>675</sup> BGH GRUR 1994, 191, 195, 196, 199 – Asterix-Persiflagen.

<sup>676</sup> BGH, a.a.O., S. 199.

<sup>677</sup> BGH, a.a.O., S. 206.

bzw. fast unverändert<sup>678</sup> übernommen werden. Bei unveränderten Übernahmen sei allerdings ein strenger Maßstab bei der Prüfung, ob ein selbständiges Werk vorliegt, angebracht.<sup>679</sup>

### **cc) Laras Tochter**

In der im Jahre 1999 ergangenen Entscheidung „Laras Tochter“<sup>680</sup> hatte der Bundesgerichtshof Gelegenheit, sich mit der Anwendbarkeit des Kriteriums des inneren Abstands auf einen Folgeroman zu dem Roman „Dr. Shiwago“ von Boris Pasternak auseinanderzusetzen. Der Fallgestaltung des Folgeromans ist es wie verkürzten Darstellungen und Parodien zu eigen, daß der entlehnte Romanstoff in dem Fortsetzungsroman nicht im wörtlichen Sinn verblaßt und zurücktritt. Vielmehr wird die Romanwelt des Originals unter Übernahme der maßgeblichen Figuren übernommen und mit der Fortsetzung so verzahnt, daß die Erlebniswelt des Originalromans gegenwärtig gehalten wird und in den übernommenen Figuren und ihrem weiteren Schicksal fortwirkt.<sup>681</sup>

Der Bundesgerichtshof hat zunächst festgestellt, daß der entlehnte Romanstoff aus dem Original in der Fortsetzung nicht im wörtlichen Sinn verblaßt und sodann geprüft, ob bei dem Folgeroman dennoch „aus anderen Gründen“ eine freie Benutzung anzunehmen sei.<sup>682</sup> Hierzu führte er aus, zwar sei die eigenschöpferische Parodie sicher die häufigste Fallgestaltung, bei der das Kriterium des inneren Abstands zur Anwendung kommen könne. Es sei jedoch nicht ausgeschlossen, daß einem Werk auch in anderer Weise eigenpersönliche Elemente zu dem Zweck entlehnt werden, sich mit dem Werk und dessen Thematik schöpferisch auseinanderzusetzen.<sup>683</sup> Mit dem Hinweis darauf, daß in einem solchen Fall eine strenge Beurteilung angebracht sei, führte der Bundesgerichtshof aus, unter diesen Gesichtspunkten könne auch bei einem Fortsetzungsroman, bei dem die in einem Roman erzählte Geschichte unter Übernahme wesentlicher, charakteristischer Gestalten

---

<sup>678</sup> BGH, a.a.O., S. 205.

<sup>679</sup> BGH, a.a.O., S. 206.

<sup>680</sup> BGH GRUR 1999, 984 ff. – Laras Tochter.

<sup>681</sup> BGH GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter.

<sup>682</sup> BGH, a.a.O.

<sup>683</sup> BGH, a.a.O.

fortgeschrieben wird, nur unter ganz besonderen Umständen eine freie Benutzung anzunehmen sein.<sup>684</sup>

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe verneinte der Bundesgerichtshof im streitgegenständlichen Fall das Vorliegen eines hinreichenden inneren Abstandes mit dem Argument, es werde nur Romanstoff aus dem Originalwerk übernommen, um damit selbst zu erzählen; eine künstlerisch eigenständige Verarbeitung und Anverwandlung der übernommenen Elemente, wie sie für die Entstehung eines selbständigen Werkes, das in freier Benutzung eines anderen Werkes geschaffen worden ist, notwendig sei, erfolge jedoch nicht.<sup>685</sup>

#### **dd) Mattscheibe**

In der Entscheidung „Mattscheibe“<sup>686</sup> aus dem Jahre 2000 hat der Bundesgerichtshof das Kriterium des inneren Abstands auf die Kunstform der Satire angewandt und festgestellt, selbst die unveränderte Übernahme von urheberrechtlich geschützten Laufbildern aus einer Fernsehshow in eine Satire auf diese Show könne eine freie Benutzung darstellen, wenn das neue Werk zu dem aus der Vorlage Entlehnten einen so großen inneren Abstand halte, daß es seinem Wesen nach als selbständig anzusehen sei.<sup>687</sup>

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall bestand die streitgegenständliche Satire auf die Original-Fernsehshow zu einem ganz beträchtlichen Teil, nämlich zu 68 %, aus unveränderten Entlehnungen aus der Original-Fernsehshow. Gleichwohl bejahte der Bundesgerichtshof eine freie Benutzung mit dem Argument, die Verwendung der unverändert übernommenen Laufbilder diene der Kritik an der Originalshow selbst und nicht lediglich dazu, um mit dem entnommenen Material – unabhängig von der Vorlage – eigene Zwecke zu verfolgen.<sup>688</sup> Er maß also dem Umstand, daß die Satire den Charakter der Original-Fernsehshow als eine schwachsinnige Form der Unterhaltung bloßstellen wollte, maßgebende Bedeutung bei.

---

<sup>684</sup> BGH, a.a.O.

<sup>685</sup> BGH GRUR 1999, 984, 988 – Laras Tochter.

<sup>686</sup> BGH GRUR 2000, 703 ff. – Mattscheibe.

<sup>687</sup> BGH, a.a.O., S. 704.

<sup>688</sup> BGH, a.a.O., S. 706.

### **ee) Gies-Adler**

In der Entscheidung „Gies-Adler“ hatte der Bundesgerichtshof über eine parodistisch verfremdete Darstellung des im alten Plenarsaal des Deutschen Bundestags angebrachten – vom Künstler Ludwig Gies geschaffenen – Bundesadlers im Rahmen eines Beitrages des Magazins „FOCUS“ zu befinden. Dieser der Öffentlichkeit als „fette Henne“ bekannte Bundesadler wurde in dem Artikel über die angeblich unseriöse Steuerpolitik der Bundesrepublik als gieriger, bösartiger Raubvogel dargestellt, der mit einer Krallen ein Bündel Geldscheine greift.

Der Bundesgerichtshof bejahte einen hinreichenden inneren Abstand zum Original mit dem Argument, durch die parodistische Wiedergabe des als Symbol des Bundestages bekannten Gies-Adlers werde der Bundestag als Gesetzgebungsorgan des „unseriösen Staates“ karikaturistisch dargestellt. Daß sich die damit bezweckte kritische Auseinandersetzung nicht auf den Gies-Adler selbst, sondern auf dessen thematisches Umfeld beziehe, sei dabei unschädlich.<sup>689</sup>

### **b) Bedeutung des Kriteriums des inneren Abstands**

Festzuhalten ist, daß eine abhängige Bearbeitung nicht schon stets dann vorliegt, wenn das neue Werk deutlich auf das Originalwerk Bezug nimmt.<sup>690</sup> Vielmehr eröffnet das Kriterium des inneren Abstandes die Möglichkeit, eine freie Benutzung selbst dann anzunehmen, wenn das Originalwerk aufgrund deutlicher Übernahmen eigenschöpferischer Elemente in dem nachgeschaffenen Werk nicht (im wörtlichen Sinn) verblaßt.<sup>691</sup>

---

<sup>689</sup> BGH GRUR 2003, 956, 958 – Gies-Adler.

<sup>690</sup> BGHZ 26, 52, 57 – Sherlock Holmes; BGH GRUR 1958, 402, 404 – Lili Marleen; BGH GRUR 1971, 588, 589 – Disney-Parodie; BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix.

<sup>691</sup> Vgl. dazu Schmidt-Hern, Die Fortsetzung von urheberrechtlich geschützten Werken, S. 40, Fn. 161, der zu Recht darauf hinweist, der Einwand von Hess, Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11. März 1993 – I ZR 263/91 - Alcolix, ZUM 1993, 527, 528, zwischen „Verblässen“ und „Abstand“ bestehe nur ein sprachlicher Unterschied, sei daher unberechtigt. In der Tat kann eine freie Benutzung nur dann angenommen werden, wenn das neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Originalwerkes einen hinreichenden Abstand hält. Der hinreichende Abstand kann entweder dadurch zustande kommen, daß die benutzen eigenpersönlichen Züge des Originalwerkes

Die deutliche Übernahme von eigenschöpferischen Zügen des Originalwerks kann zulässig sein, wenn die individuelle Leistung des Dritten so ausgeprägt ist, daß ihr die eigentliche Bedeutung zukommt.<sup>692</sup> Maßgebend für die Unterscheidung ist deshalb der individuelle Beitrag des Dritten und nicht der Grad der Inanspruchnahme des Originalwerks.<sup>693</sup> Eine nach § 24 UrhG zulässige freie Benutzung kann folglich auch dann vorliegen, wenn der Dritte zwar individuelle Züge des Originalwerkes – unverändert oder modifiziert – übernimmt, aber zusammen mit Anderem zu einer neuen Gesamtheit zusammenfügt, welche die Besonderheiten der benutzten Teile gegenüber dem Neuen zurücktreten läßt.<sup>694</sup>

Dabei ist jedoch zu beachten, daß allein die Einfügung von eigenschöpferischen Elemente des Originalwerkes in das nachgeschaffene Werk nicht zur Annahme einer freien Benutzung im Sinne des § 24 UrhG führt. Nur wenn das Übernommene im sonstigen Zusammenhang des nachgeschaffenen Werks zurücktritt und verblaßt, d.h. die übernommenen Züge im neuen Werk nicht mehr als prägend empfunden werden, kann auch eine freie Benutzung vorliegen.<sup>695</sup> Der Benutzende muß eigene Gedanken entwickeln, die die Individualität der übernommenen Züge des Originalwerks in den Hintergrund treten lassen.<sup>696</sup>

---

angesichts der Eigenart des neuen Werks (in einem wörtlichen Sinn) verblassen. Ein ausreichender Abstand kann aber dadurch zustande kommen, daß das neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des Originalwerks einen inneren Abstand hält.

<sup>692</sup> Vgl. Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1337.

<sup>693</sup> Chakraborty, Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht, S. 30.

<sup>694</sup> Haberstumpf, Sprachwerke, S. 79; so auch Plander, Wissenschaftliche Erkenntnisse, UFITA 76 (1976), 25, 61.

<sup>695</sup> LG Hamburg GRUR-RR 2003, 233, 234 – Die Päpstin.

<sup>696</sup> Haberstumpf, Computerprogramme, Rn. 72; ders., Grundsätzliches, S. 232; Altenpohl, Der urheberrechtliche Schutz von Forschungsergebnissen, S. 233, 275.

**c) Anwendbarkeit des Kriteriums des inneren Abstands auf verkürzte Darstellungen**

**aa) Anwendbarkeit beschränkt auf eingebettete verkürzte Darstellungen**

Eine Anwendbarkeit des Kriteriums des inneren Abstands kommt von vornherein nur hinsichtlich solcher verkürzten Darstellungen in Betracht, bei denen der Dritte eine über die bloße Zusammenfassung des Originalwerks hinausgehende Leistung erbringt. Beschränkt sich die Leistung des Dritten hingegen darauf, den Inhalt des Originalwerkes zu referieren – wie dies bei dem Verfassen von abstracts der Fall ist<sup>697</sup> – ist es ausgeschlossen, daß ein innerer Abstand zum Original zustandekommt.

Denn ein innerer Abstand kann nur dann zustandekommen, wenn die entlehnten eigenschöpferischen Züge des Originalwerks von dem eigenschöpferischen Gehalt des neuen Werkes so überlagert werden, daß das nachgeschaffene Werk seinem Wesen nach als selbständig anzusehen ist.<sup>698</sup> § 24 UrhG soll schließlich verhindern, daß eine unerwünschte Ausbeutung des Originals erfolgt. Hierzu ist erforderlich, daß der Benutzende eigene Gedanken entwickelt, die die Individualität der verwendeten Teile des Originalwerks in den Hintergrund treten lassen.<sup>699</sup>

Ohne Zweifel kann zwar auch das Verfassen eines abstracts eine geschützte persönliche geistige Schöpfung darstellen, wobei die eigenschöpferische Leistung insbesondere in der prägnanten Erfassung des Wesentlichen liegen kann.<sup>700</sup> Die Leistung des Zusammenfassens fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte ist jedoch kein – eine freie Benutzung rechtfertigendes – eigenschöpferisches Schaffen<sup>701</sup>, da der übernommene eigenschöpferische Inhalt sachnotwendigerweise auch

---

<sup>697</sup> Dabei ist freilich zu beachten, daß sich abstracts häufig nicht nur auf eine Zusammenfassung des Inhalts des Originals beschränken, sondern darüber hinaus eine Bewertung des Originalwerks beinhalten, siehe dazu oben, S. 31.

<sup>698</sup> BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix.

<sup>699</sup> Haberstumpf, Computerprogramme, Rn. 72; ders., Grundsätzliches, S. 232; Altenpohl, Schutz von Forschungsergebnissen, S. 233, 275.

<sup>700</sup> Näher dazu oben, S. 98 f.

<sup>701</sup> BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen.

dann derselbe bleibt, wenn er umformuliert und lediglich verkürzt dargestellt wird. Das unter Umständen eigenschöpferische Schaffen des Dritten – die Leistung der Zusammenfassung an sich – überlagert nicht den übernommenen Inhalt. Der Verfasser eines abstracts arbeitet ausschließlich mit dem geschützten Originalwerk und entwickelt keine eigenen Gedanken, die die Unabhängigkeit vom Originalwerk begründen könnten.<sup>702</sup>

### **bb) Keine Notwendigkeit einer kritischen Auseinandersetzung**

Der Bundesgerichtshof hat einen hinreichenden inneren Abstand bisher lediglich in den Fällen der Parodie und der Satire bejaht.<sup>703</sup> Diese beiden Kunstformen zeichnen sich dadurch aus, daß sich der Dritte mit dem Originalwerk kritisch bzw. künstlerisch auseinandersetzt<sup>704</sup> und der deutliche Bezug auf das Originalwerk zwingend notwendig ist, damit der Betrachter die antithematische Behandlungsweise und den Sinngehalt der Parodie bzw. Satire begreifen kann.<sup>705</sup> Es stellt sich folglich die Frage, ob der innere Abstand auch auf eine andere Weise als durch die (kritische oder künstlerische) Auseinandersetzung mit dem Originalwerk zustande kommen kann.

Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, der erforderliche innere Abstand werde bei einer weitgehenden Übernahme von eigenschöpferischen Elementen in der Regel nur dann zustande kommen, wenn sich das neue Werk mit dem Originalwerk auseinandersetze, wie dies bei einer Parodie oder Satire der Fall sei.<sup>706</sup> Zwingend sei dies jedoch nicht; „auch in anderen Fällen“ könne eine freie Benutzung gegeben sein.<sup>707</sup> Ein neues Werk könne auch „in anderer Weise“ als in der Form der Parodie eigenschöpferische Züge aufweisen, die es rechtfertigen, ein

---

<sup>702</sup> Vgl. Müsse, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 144.

<sup>703</sup> BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix; BGH GRUR 2000, 703, 706 – Mattscheibe; BGH GRUR 2003, 956, 958 – Gies-Adler.

<sup>704</sup> Hefti, Die Parodie im Urheberrecht, S. 1.

<sup>705</sup> Vgl. Vinck, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 20.3.2003 – I ZR 117/00 – Gies-Adler, in: LMK 2003, 236, 237.

<sup>706</sup> BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix; BGH GRUR 2000, 703, 704 – Mattscheibe; BGH GRUR 2003, 956, 958 – Gies-Adler.

<sup>707</sup> BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix.

selbständiges Werk im Sinne des § 24 UrhG anzunehmen<sup>708</sup>; der innere Abstand könne durch eigenschöpferisches Schaffen „in verschiedener Weise“ hergestellt werden.<sup>709</sup>

Die zitierten Formulierungen lassen sich jedenfalls dahingehend interpretieren, daß der erforderliche innere Abstand nicht nur durch andere Formen der Auseinandersetzung als der Parodie und der Satire, sondern auch auf völlig andere Weise – also auch ohne jegliche Art der Auseinandersetzung mit dem Originalwerk – zustande kommen kann.

Die neueren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum inneren Abstand weisen jedoch darauf hin, daß der Bundesgerichtshof das Vorliegen eines hinreichenden inneren Abstandes nur dann für möglich hält, wenn sich das neue Werk mit dem Originalwerk auseinandersetzt. So heißt es in der Entscheidung „Laras Tochter“, die sicher häufigste Fallgestaltung des inneren Abstands sei die Parodie; es sei „aber nicht ausgeschlossen, daß aus einem Werk auch in anderer Weise eigenpersönliche Elemente zu dem Zweck entlehnt werden, sich mit diesem Werk und dessen Thematik schöpferisch auseinanderzusetzen“.<sup>710</sup> Erforderlich sei in jedem Fall „eine künstlerisch eigenständige Verarbeitung und Anverwandlung des Übernommenen“.<sup>711</sup>

In der Entscheidung „Mattscheibe“ hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, der innere Abstand könne sich nicht nur aus der für die Parodie und Satire typischen kritischen Auseinandersetzung mit dem Originalwerk, sondern „auch aus einer Auseinandersetzung mit dem urheberrechtsfreien Inhalt und der Tendenz der Vorlage ergeben“.<sup>712</sup>

In der „Gies-Adler“ - Entscheidung hat der Bundesgerichtshof darauf hingewiesen, daß der innere Abstand „im allgemeinen in einer antithematischen Behandlung zum Ausdruck kommt.“<sup>713</sup>

Diese Formulierungen sprechen eher dafür, daß der Bundesgerichtshof eine (wie auch immer geartete) Auseinandersetzung mit dem Originalwerk als notwendige Voraussetzung für die Bejahung eines

---

<sup>708</sup> BGH GRUR 1994, 191, 195 – Asterix-Persiflagen.

<sup>709</sup> BGH GRUR 1994, 191, 199 – Asterix-Persiflagen.

<sup>710</sup> BGH GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter.

<sup>711</sup> BGH GRUR 1999, 984, 988 – Laras Tochter.

<sup>712</sup> BGH GRUR 2000, 703, 704 – Mattscheibe.

<sup>713</sup> BGH GRUR 2003, 956, 958 – Gies-Adler.

hinreichenden inneren Abstandes hält und lediglich davon ausgeht, diese könne auch in anderer Weise als durch Parodie oder Satire erfolgen.<sup>714</sup>

Daß der Bundesgerichtshof den Anwendungsbereich von freien Benutzungen mit dem Kriterium des inneren Abstands für alle denkbaren Formen künstlerischer Auseinandersetzungen erweitert hat<sup>715</sup>, kann den zitierten Urteilen so pauschal jedoch wohl nicht entnommen werden. Vielmehr hat der Bundesgerichtshof immer wieder betont, die Parodie, also die kritische (künstlerische) Auseinandersetzung mit dem Originalwerk, sei zwar die häufigste, nicht jedoch die einzige Form, bei der eine freie Benutzung aufgrund des Kriteriums des inneren Abstands bejaht werden könne. Bei der Ausweitung der Anwendbarkeit dieses Kriteriums auf andere Formen als die der Parodie ließ er sich offenbar von dem Gedanken leiten, daß eine Auseinandersetzung mit einem Originalwerk es erforderlich machen könne, daß dieses und seine Eigenheiten, soweit sie Gegenstand der Auseinandersetzung seien, in dem neuen Werk erkennbar bleiben.<sup>716</sup> Ob andere Formen der Auseinandersetzung mit einem Originalwerk als die Parodie es erforderlich machen können, daß entlehnte eigenpersönliche Züge des Originalwerks erkennbar bleiben, ist im Einzelfall zu prüfen.<sup>717</sup>

Wesentlich für die Bejahung eines hinreichenden inneren Abstandes ist jedoch nicht unbedingt, daß sich der Dritte kritisch oder künstlerisch mit dem Originalwerk auseinandersetzt.<sup>718</sup> Denn eine Auseinandersetzung mit einem Werk zeichnet sich nicht ausschließlich durch kritische oder künstlerische Elemente aus. Nach dem gängigen Wortgebrauch ist eine Auseinandersetzung eine eingehende Beschäftigung mit etwas.<sup>719</sup> Erforderlich, aber auch ausreichend ist also, daß sich der Dritte – auf welche Art auch immer – eingehend und nicht nur oberflächlich mit dem

---

<sup>714</sup> So auch Loewenheim, Die Benutzung urheberrechtlich geschützter Schriftwerke in Sekundärliteratur, ZUM 2004, 89, 92;

<sup>715</sup> So Hess, Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11. März 1993 – I ZR 263/01 - Alcolix, ZUM 1993, 527, 528.

<sup>716</sup> BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix.

<sup>717</sup> Vgl. hierzu auch Schmidt-Hern, Die Fortsetzung von urheberrechtlich geschützten Werken, S. 40.

<sup>718</sup> So auch Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1336.

<sup>719</sup> Vgl. Duden, Deutsches Universalwörterbuch zum Begriff „Auseinandersetzung“.

Originalwerk beschäftigt.<sup>720</sup> Das Werk des Dritten muß sich allerdings durch einen solchen Grad eigenschöpferischen Schaffens auszeichnen, daß es seinem Wesen nach als selbständig anzusehen ist.<sup>721</sup>

Folglich kann der innere Abstand mit dem Originalwerk immer dann zustande kommen, wenn der Dritte die aus dem Originalwerk übernommenen Elemente eigenständig verarbeitet<sup>722</sup>, so daß sich das nachgeschaffene Werk nicht durch das Übernommene, sondern durch die Kraft der eigenen Gedanken des Dritten auszeichnet.<sup>723</sup> Das selbständig Geschaffene muß von solcher Eigenart sein, daß ihm die eigentliche Bedeutung zukommt und der entlehnte Teil – die verkürzte Darstellung – nur als Anknüpfungspunkt für die über die bloße Zusammenfassung hinausgehende Leistung – die Auseinandersetzung oder Beschäftigung – in Erscheinung tritt.<sup>724</sup>

Liegt der Schwerpunkt des nachgeschaffenen Werkes hingegen in der bloßen Wiedergabe von Teilen des Originalwerks, ohne darüber hinaus einen wesentlichen eigenen Beitrag zu erbringen, so steht der „Schmarotzergedanke“ – d.h. der Versuch, sich am Erfolg des Originalwerkes parasitär zu beteiligen – der Annahme des Zustandekommens eines hinreichenden (inneren) Abstandes entgegen.<sup>725</sup> So soll nach der Rechtsprechung die Übernahme der Phantasie des Urhebers beruhenden Fabel jedenfalls dann nicht von § 24 UrhG gedeckt sein, wenn sie den Kern des neuen Werkes ausmacht.<sup>726</sup>

Ein innerer Abstand kann also dadurch zustande kommen, daß das nachgeschaffene Werk aufgrund eigenschöpferischen Schaffens als selbständiges Werk zu werten ist und nicht als „billiger Abklatsch“ einer

---

<sup>720</sup> Vgl. v. Becker, Parodiefreiheit und Güterabwägung, GRUR 2004, 104, 106, nach dem der innere Abstand nicht nur durch künstlerisch-kritische Auseinandersetzung oder antithematische Behandlung, sondern auch durch die „Schaffung einer eigenständigen Aussage“ erzeugt werden kann.

<sup>721</sup> BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix.

<sup>722</sup> BGH GRUR 1999, 984, 988 – Laras Tochter.

<sup>723</sup> Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 326.

<sup>724</sup> Vgl. Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1337.

<sup>725</sup> Vgl. BGH GRUR 1982, 39 f. – WK-Dokumentation; Müsse, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 144.

<sup>726</sup> OLG Hamburg OLGZ 190, 10 ff. – Häschenschule; OLG Karlsruhe GRUR 1957, 395, 396 – Trotzkopf; OLG München GRUR 1956, 432 ff. – Solange Du da bist.

etwas verfremdeten Vorlage erscheint. Dies kann dann der Fall sein, wenn das nachgeschaffene Werk aufgrund einer gänzlichen neuen, anderen Herangehensweise einen ganz anderen Aussagegehalt als das Original hat.<sup>727</sup> Werden inhaltlich geschützte Elemente des Originalwerks hingegen nur übernommen, um damit selbst zu erzählen bzw. diese selbst weiterzuverarbeiten, ist eine freie Benutzung ausgeschlossen.<sup>728</sup>

Festzuhalten ist damit, daß das Kriterium des inneren Abstands auch auf eingebettete verkürzte Darstellungen anwendbar ist.

## **6. Zwischenergebnis**

Bei strikter Anwendung der von der Rechtsprechung verwendeten Abgrenzungskriterien wären abstracts, die inhaltlich geschützte Elemente des Originalwerks (beispielsweise die Fabel eines Romans) referieren, stets als zustimmungspflichtige Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG zu werten. Die übernommenen inhaltlichen Elemente verblissen weder im wörtlichen Sinn noch wird ein innerer Abstand erzeugt. Auch eingebettete verkürzte Darstellungen, die geschützte Inhalte übernehmen, wären nach den bisher angewandten Kriterien immer dann als abhängige Bearbeitungen anzusehen, wenn sie keinen inneren Abstand zum Original aufweisen.

Es fragt sich, ob verkürzte Darstellungen, die keinen hinreichenden Abstand zum Original erzeugen und danach an sich als unfreie Bearbeitungen angesehen werden müßten, durch andere Regelungen oder Grundsätze gerechtfertigt sein können. Dies wird nachfolgend zu prüfen sein.

## **IV. Denkbare Rechtfertigungsmöglichkeiten**

Es ist zu untersuchen, ob solche verkürzten Darstellungen, die an sich als zustimmungsbedürftige Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG anzusehen sind, durch die urheberrechtlichen Schrankenregelungen (dazu 1.), eine allgemeine Interessenabwägung (dazu 2.) oder durch die Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG (dazu 3.) zu rechtfertigen sind.

---

<sup>727</sup> Vgl. hierzu Delp, Das Recht des geistigen Schaffens, S. 196.

<sup>728</sup> Vgl. BGH GRUR 1999, 984, 988 – Laras Tochter.

## 1. Keine Rechtfertigung durch §§ 44 a ff. UrhG

Die Benutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes kann aufgrund der urheberrechtlichen Schrankenregelungen der §§ 44 a ff. UrhG zulässig sein. Durch diese Bestimmungen werden im Interesse der Allgemeinheit an sich gegebene Rechte des Urhebers eingeschränkt. Zu den schutzwürdigen Interessen, die eine Beschränkung der Rechte des Urhebers rechtfertigen, zählt auch das Informationsinteresse der Allgemeinheit.<sup>729</sup> Daher stellt sich die Frage, ob urheberrechtlich geschützte Originalwerke nach §§ 44 a ff. UrhG für die Anfertigung von verkürzten Darstellungen benutzt werden dürfen.

Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Verkürzte Darstellungen können nicht aufgrund der Schrankenregelungen der §§ 44 a ff. UrhG zulässig sein, da diese lediglich auf die in § 15 UrhG genannten Verwertungsrechte anwendbar sind.<sup>730</sup> Diese Verwertungsrechte – das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) und das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG) – beziehen sich ausschließlich auf das Originalwerk in seiner ursprünglichen, konkreten körperlichen Form. So liegt eine Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG nur bei der identischen oder nahezu identischen Reproduktion des Originalwerks vor.<sup>731</sup>

Bei verkürzten Darstellungen wird das Originalwerk jedoch nicht in seiner konkreten körperlichen Form unmittelbar übernommen, d.h. schlicht vervielfältigt. Es handelt sich nicht um eine schlichte Reproduktion des Originalwerks oder Teilen desselben. Das Originalwerk dient vielmehr lediglich als Grundlage für die eigene, veränderte und verkürzte Darstellung des Originalwerkes durch einen Dritten. Es handelt sich um ein vom Originalwerk verschiedenes Werk, das zwar auf dem Originalwerk beruht und sich dessen geistigen Gehalt zu eigen macht, im Verhältnis zum Originalwerk aber dennoch ein „aliud“ darstellt. Ein Eingriff in die in § 15 UrhG genannten Verwertungsrechte scheidet bei den hier zu untersuchenden verkürzten Darstellungen also

---

<sup>729</sup> Näher dazu oben, S. 66.

<sup>730</sup> Vgl. Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1333; ders., Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 26; LG Hamburg, NJW 2004, 610, 614.

<sup>731</sup> v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 24 Rn. 3.

von vornherein aus. Folglich können sie auch nicht aufgrund der Schrankenregelungen zulässig sein.<sup>732</sup>

Daher lassen sich beispielsweise in Zeitungen abgedruckte verkürzte Darstellungen nicht durch die Regelung des § 49 UrhG rechtfertigen, nach der die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Artikel in anderen Zeitungen in gewissem Umfang zulässig ist. Ebenso wenig können verkürzte Darstellungen, die den Inhalt des Originalwerks ohne die wörtliche Übernahme von Textstellen ausschließlich mit eigenen Worten wiedergeben, aufgrund des Zitatrechts nach § 51 UrhG zulässig sein, da es auch insoweit an einer vom Gesetz geforderten Vervielfältigung des Originalwerks fehlt. Das Zitatrecht nach § 51 UrhG ist jedoch für die anders gelagerte Frage einschlägig, inwieweit in verkürzten Darstellungen wörtliche Zitate aus den ihnen zugrundeliegenden Originalwerken zulässig sind. Hierbei ist zu beachten, daß Voraussetzung für die Zulässigkeit von Kleinzitaten im Sinne des § 51 Nr. 2 UrhG das Anführen in einem selbständigen Sprachwerk ist. Zitate können folglich von vornherein nur dann zulässig sein, wenn sie in einem in freier Benutzung nach § 24 geschaffenen Werk angeführt werden. Die vom Originalwerk abhängige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG stellt hingegen gerade kein selbständiges Sprachwerk dar.<sup>733</sup>

Mangels eines Eingriffs in die in § 15 UrhG genannten Verwertungsrechte sind auch verkürzte Darstellungen im Rahmen von Unterrichtshilfen nicht durch die Schrankenregelungen, die die Nutzung von Originalwerken im Schulunterricht betreffen<sup>734</sup>, zu rechtfertigen.<sup>735</sup>

---

<sup>732</sup> Zur Frage, inwieweit die den Schrankenbestimmungen der §§ 44 a ff. UrhG zugrundeliegenden Erwägungen im Rahmen der Bewertung verkürzter Darstellungen zu berücksichtigen sind, siehe unten, S. 184 f.

<sup>733</sup> Vgl. dazu Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, FS für Tilmann, S. 21, 26.

<sup>734</sup> Hierzu gehört insbesondere § 46 UrhG, nach dem die Vervielfältigung von Teilen von Werken oder Sprachwerken von geringem Umfang zulässig ist, wenn sie nach ihrem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und nach ihrer Beschaffenheit nur für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist. Eine weitere Privilegierungsnorm ist § 53 Abs. 3 UrhG, nach dem es zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Druckwerks oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl sowie für Schulprüfungen herzustellen.

Festzuhalten ist damit, daß die §§ 44 a ff. UrhG als Rechtfertigungsmöglichkeit für verkürzte Darstellungen ausscheiden.

## 2. Keine Rechtfertigung durch allgemeine Interessenabwägung

Wie oben dargestellt wurde, wird das Informationsinteresse der Allgemeinheit zwar im Rahmen der §§ 44 a ff. UrhG als öffentlicher Belang anerkannt, der die Rechte des Urhebers einzuschränken vermag.<sup>736</sup> Es kann bei der Bewertung von verkürzten Darstellungen insoweit jedoch nicht berücksichtigt werden, weil die Schrankenregelungen der §§ 44 a ff. UrhG auf verkürzte Darstellungen nicht anwendbar sind.<sup>737</sup>

Es ist daher fraglich, ob die Rechte des Urhebers über die Schrankenregelungen der §§ 44 a ff. UrhG hinaus weitere Einschränkungen erfahren müssen, um dem Informationsinteresse der Allgemeinheit vor dem Hintergrund der Informationsflut angemessen Rechnung zu tragen.

So wird vertreten, die Informationsinteressen der Allgemeinheit würden durch die urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen nicht ausreichend berücksichtigt und das Urheberrechtsgesetz werde den Erfordernissen, die sich aus dem Grundrecht auf Informationsfreiheit ergeben, nur unzureichend gerecht.<sup>738</sup> Das Grundrecht der Informationsfreiheit habe in der Informationsgesellschaft einen derart hohen Stellenwert, daß eine Beschränkung der Rechte des Urhebers auch bei Nichteinschlägigkeit der urheberrechtlichen Schrankenregelungen, also außerhalb der urheberrechtlichen Tatbestände, aufgrund einer allgemeinen Güter- und Interessenabwägung erfolgen könne.<sup>739</sup>

---

<sup>735</sup> Näher dazu Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1332 f.

<sup>736</sup> Näher dazu oben, S. 182 f.

<sup>737</sup> Näher dazu oben, S. 183.

<sup>738</sup> So insbesondere Löffler, Das Grundrecht auf Informationsfreiheit als Schranke des Urheberrechts, NJW 1980, 201 ff.; Kröger, Enge Auslegung von Schrankenbestimmungen, MMR 2002, 18, 19 f.

<sup>739</sup> Vgl. Schrickler/Wild, Urheberrecht, § 97 Rn. 20 ff.; Wandke/Bullinger/v. Wolff, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 97 UrhG Rn. 31; OLG Köln, NJW 2000, 2212, 2214 – Gies-Adler.

Nach dieser Ansicht sollen die Urheberrechte also aufgrund zweier unterschiedlicher Tatbestände eingeschränkt werden können: Zum einen könnten die Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers aufgrund der durch das Urheberrechtsgesetz aufgestellten Schrankenregelungen der §§ 44 a ff. UrhG begrenzt werden; wenn dies nicht möglich sei, könne sich eine weitere Begrenzung der Rechte des Urhebers aus einer allgemeinen Güter- und Interessenabwägung ergeben.<sup>740</sup>

Der Bundesgerichtshof hat der Möglichkeit der weiteren, über die Schrankenbestimmungen hinausgehenden Begrenzung der Rechte des Urhebers durch eine solche allgemeine Güter- und Interessenabwägung in einer Entscheidung neueren Datums jedoch eine klare Absage erteilt.<sup>741</sup> Er hat deutlich herausgestellt, daß das Urheberrechtsgesetz grundsätzlich eine abschließende Regelung der aus dem Urheberrecht fließenden Befugnisse und ihrer Beschränkungen enthält, so daß für eine außerhalb der urheberrechtlichen Verwertungsbefugnisse sowie der Schrankenbestimmungen angesiedelte allgemeine Güter- und Interessenabwägung kein Raum ist.<sup>742</sup> Eine solche der urheberrechtlichen Regelung nachgeschaltete Abwägung überschreite die Kompetenzen der Zivilgerichte, deren Aufgabe es sei, die verfassungsrechtlich verbrieften Interessen der Allgemeinheit bei der Bestimmung der Verwertungsbefugnisse der Urheber und bei der Auslegung der Schrankenbestimmungen angemessen zu berücksichtigen.<sup>743</sup>

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, daß auch das infolge der Informationsflut gesteigerte Informationsinteresse der Allgemeinheit die urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte nicht über die bereits im

---

<sup>740</sup> Vinck, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 20. März 2003 – I ZR 117/00 – Gies-Adler, LMK 2003, 236, 237, nennt dies eine „doppelte Prüfung der Rechtspositionen von Werkschöpfer und Werknutzer“; Schricker, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 20. März 2003 – I ZR 117/00 – Gies-Adler, JZ 2004, 311, 312, spricht von einer „von Rechten des Urhebers und Urheberrechtsschranken unabhängige(n), sozusagen freischwebende(n) Korrektur des Urheberrechtsschutzes“.

<sup>741</sup> BGH GRUR 2003, 956 ff. – Gies-Adler; zustimmend Vinck, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 20. März 2003 – I ZR 117/00 – Gies-Adler, LMK 2003, 236 f.; Schricker, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 20. März 2003 – I ZR 117/00 – Gies-Adler, JZ 2004, 311 f.; Loewenheim, Die Benutzung urheberrechtlich geschützter Schriftwerke in Sekundärliteratur, ZUM 2004, 89, 93.

<sup>742</sup> BGH GRUR 2003, 956, 957 – Gies-Adler.

<sup>743</sup> BGH, a.a.O.

Urheberrechtsgesetz enthaltenen Schranken hinaus einzuschränken vermag.

### **3. Keine Rechtfertigung durch § 12 Abs. 2 UrhG**

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird teilweise vertreten, in der Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG sei eine zusätzliche, die Schrankenregelungen der §§ 44 a ff. UrhG ergänzende Schranke des Urheberrechts zu sehen. Aufgrund der nach dieser Regelung bestehenden gesetzlichen Zulässigkeit von Inhaltsmitteilungen dürften selbst solche verkürzte Darstellungen, die an sich als zustimmungspflichtige Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG zu werten seien, zustimmungsfrei veröffentlicht und verwertet werden, solange sie das Originalwerk nicht ersetzen.<sup>744</sup>

Die Auslegung des § 12 Abs. 2 UrhG wird jedoch zeigen, daß dieser Vorschrift nicht der Charakter einer die §§ 44 a ff. UrhG ergänzenden Schrankenbestimmung beizumessen ist (dazu a). Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Bewertung verkürzter Darstellungen keinerlei Bedeutung zukäme. Der Norm liegt vielmehr eine generelle Wertung zugrunde, nach der bloße Inhaltsmitteilungen gemeinfrei sind (dazu b). Diese Wertung ist im Rahmen der Abgrenzung zwischen abhängiger Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG und freier Benutzung im Sinne des § 24 UrhG zu berücksichtigen (dazu c). Dies führt dazu, daß verkürzte Darstellungen nicht nur dann zulässig sind, wenn sie in freier Benutzung geschaffen wurden. Auch wenn die Voraussetzungen des § 24 UrhG nicht vorliegen, darf eine verkürzte Darstellung ohne die Einwilligung des Originalurhebers veröffentlicht und verwertet werden, wenn sie lediglich als Inhaltsmitteilung im Sinne des § 12 Abs. 2 UrhG zu werten ist. Dabei sind die Unterschiede zwischen einem in freier Benutzung geschaffenen Werk und einer Inhaltsmitteilung zu berücksichtigen (dazu d).

#### **a) Auslegung des § 12 Abs. 2 UrhG**

Gemäß § 12 Abs. 2 UrhG ist es dem Urheber vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung

---

<sup>744</sup> So insbesondere Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 205.

des Werkes<sup>745</sup> mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.<sup>746</sup> Die Vorschrift gewährt dem Originalurheber einen Mitteilungsvorbehalt also nur bis zur Erstveröffentlichung seines Werkes oder dessen wesentlichen Inhalts; nach diesem Zeitpunkt ist es verbraucht.<sup>747</sup>

Umstritten ist, wie sich die Erschöpfung des Mitteilungsvorbehalts nach der Veröffentlichung des Originalwerkes auf die Verwertungsrechte auswirkt. So wird vertreten, aus § 12 Abs. 2 UrhG ergebe sich im Umkehrschluß, daß nach der Veröffentlichung des Originalwerkes jedermann berechtigt sei, dessen Inhalt mitzuteilen, selbst wenn es sich dabei an sich um eine Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG handelt.<sup>748</sup> Eine solche Auslegung findet jedoch weder im Wortlaut oder der Entstehungsgeschichte noch in der Systematik oder dem Sinn und Zweck der Vorschrift eine Stütze.

#### **aa) Wortlaut**

Seinem Wortlaut nach regelt § 12 Abs. 2 UrhG lediglich den Mitteilungsvorbehalt des Originalurhebers vor der Veröffentlichung. Die Norm trifft hingegen keine Aussage darüber, inwieweit Dritte den Inhalt des Originalwerks nach der Erstveröffentlichung mitteilen dürfen. Darüber hinaus spricht auch die positive Formulierung („Dem Urheber ist es vorbehalten, ...“) dagegen, die Vorschrift als Schrankenbestimmung zu Lasten des Urhebers auszulegen.<sup>749</sup>

---

<sup>745</sup> Da lediglich Sprachwerke verkürzt dargestellt werden können, ist im Rahmen dieser Arbeit allein die Inhaltsmitteilung, nicht jedoch die (sich auf Werke der Ton- und Bildkunst beziehende) Inhaltsbeschreibung relevant, vgl. dazu oben, S. 12 f.

<sup>746</sup> In der Praxis geschieht dies häufig durch die Erlaubnis an einen Verwerter, die Öffentlichkeit zu Werbezwecken vorab über den wesentlichen Werkinhalt zu unterrichten, vgl. Schrickler/*Dietz*, Urheberrecht, § 12 Rn. 28.

<sup>747</sup> Schrickler/*Dietz*, Urheberrecht, § 12 Rn. 29; Fromm/Nordemann/*Hertin*, Urheberrecht, § 12 Rn. 14; v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 12 Rn. 9; Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, § 12 Rn. 23; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 126; Reh binder, Urheberrecht, Rn. 282; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 213; Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht, S. 163; Goose, Urheberrechtliche Probleme der Pressedatenbank, GRUR 1973, 4, 7.

<sup>748</sup> Näher dazu S. 109 f.

<sup>749</sup> Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 12 Rn. 22.

## bb) Entstehungsgeschichte

Auch die Entstehungsgeschichte des § 12 Abs. 2 UrhG spricht eindeutig dagegen, die Norm als eine ansonsten gegebene Rechte des Originalurhebers einschränkende Vorschrift zu interpretieren. Ganz im Gegenteil wurde die Bestimmung allein aus dem Grund in das Gesetz aufgenommen, um das an sich gegebene Recht Dritter, den Inhalt eines Werkes öffentlich mitzuteilen, zugunsten des Originalurhebers zu beschränken.

Die Vorschrift über das Recht der ersten öffentlichen Inhaltsmitteilung in § 12 Abs. 2 UrhG hatte bereits im früheren Recht einen Vorläufer in § 11 Abs. 1 Satz 2 LUG<sup>750</sup>. Danach war der Urheber, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt war, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt.<sup>751</sup> Diese Regelung wurde in das Gesetz aufgenommen, da es nach dem bis dahin geltenden Recht<sup>752</sup> jedermann freistand, auch gegen den Willen des Originalurhebers über den Inhalt seines Werkes zu berichten – selbst dann, wenn der Originalurheber das Werk überhaupt nicht veröffentlichen, sondern geheimhalten oder nur einem intimen Kreise mitteilen wollte. Eine Inhaltsmitteilung durch Dritte konnte auch zu einer Zeit geschehen, in welcher das Werk aus der Sicht des Originalurhebers noch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war.<sup>753</sup>

Der Gesetzgeber hat aber erkannt, daß Dritte den Urheber durch solche Inhaltsmitteilungen schwer schädigen können, wenn diese gegen seinen Willen in die Öffentlichkeit gelangen. Derartige Vorveröffentlichungen wurden aufgrund ihrer Eignung zur Beeinträchtigung der späteren Verwertung des Werkes<sup>754</sup> sowie des in das Belieben des Dritten

---

<sup>750</sup> Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901.

<sup>751</sup> Die Einschränkung in § 11 Abs. 1 Satz 2 LUG, daß sich das Recht der ersten Inhaltsmitteilung lediglich auf den wesentlichen Inhalt bezog, ist in § 12 Abs. 2 UrhG weggefallen. Nunmehr bedarf vor der Erstveröffentlichung des Werkes jede Inhaltsmitteilung, also auch die Mitteilung von Teilen des Werkes, der Zustimmung des Originalurhebers, vgl. Möhring/Nicolini/Kroitzsch, Urheberrechtsgesetz, § 12 Rn. 30.

<sup>752</sup> Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870.

<sup>753</sup> Allfeld, Kommentar zum LUG, § 11 Nr. 6; vgl. auch Begründung zum Entwurf des LUG, Drucksache des Reichtags, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1901 Nr. 97, S. 396.

<sup>754</sup> Vgl. hierzu Möhring/Nicolini/Kroitzsch, Urheberrechtsgesetz, § 12 Rn. 24.

gestellten Zeitpunktes ihrer Veröffentlichung sowohl unter verwertungsrechtlichen als auch unter persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten als problematisch angesehen.<sup>755</sup> Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber dem Urheber mit dem Recht der ersten Inhaltsmitteilung die Befugnis eingeräumt, der Öffentlichkeit den Inhalt seines Werkes zuerst zur Kenntnis zu bringen.

Mit § 11 Abs. 1 Satz 2 LUG wurde folglich eine Regelung geschaffen, durch die das nach geltender Rechtslage an sich jedermann zustehende Recht der bloßen Inhaltsmitteilung von der Erstveröffentlichung des Werkes durch seinen Urheber abhängig gemacht wurde.<sup>756</sup> Durch die Einführung der Bestimmung sollte es nach der Begründung zum Entwurf des LUG Dritten namentlich nicht mehr gestattet sein, den Inhalt eines ungedruckten Bühnenwerkes oder einzelner Teile desselben vor der ersten Aufführung gegen den Willen des Dichters in einer Zeitung mitzuteilen.<sup>757</sup>

Nach *Goldbaum*<sup>758</sup> ist lediglich ein Fall des Verstoßes gegen den § 11 Abs. 1 Satz 2 LUG bekannt geworden. Im Jahre 1913 war das Manuskript des Schauspiels Südermanns „Der gute Ruf“ verschiedenen Theatern zwecks Abschluß eines eventuellen Aufführungsvertrages eingereicht worden. Der Dramaturg eines Theaters nahm dies zum Anlaß, eine Besprechung des Schauspiels mit Inhaltsangabe in einer Zeitschrift zu veröffentlichen. Hierin wurde ein Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Satz 2 LUG gesehen, da nach der Ansicht des Gerichts in der Einreichung des Manuskripts keine öffentliche Mitteilung des Werkes erblickt werden konnte.

Ohne die Einräumung des Rechts der ersten Inhaltsmitteilung zugunsten des Urhebers wäre es bei dem Grundsatz verblieben, daß bloße Inhaltsmitteilungen generell gemeinfrei sind. Denn zum Zeitpunkt

---

<sup>755</sup> Begründung zum Entwurf des LUG, Drucksache des Reichstags, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1901 Nr. 97, S. 396.

<sup>756</sup> Das LUG enthielt allerdings keine dem § 12 Abs. 1 UrhG entsprechende Bestimmung (Veröffentlichungsrecht des Urhebers). Ein Veröffentlichungsrecht konnte nur mittelbar aus dem Recht der Inhaltsmitteilung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 LUG) sowie den Verwertungsrechten hergeleitet werden, vgl. v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 12 Rn. 2.

<sup>757</sup> Begründung zum Entwurf des LUG, Drucksache des Reichstags, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1901 Nr. 97, S. 396.

<sup>758</sup> Goldbaum, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht, S. 100.

des Inkrafttretens des LUG vom 19. Juni 1901 gingen Literatur und Rechtsprechung noch von der Schutzunfähigkeit des Werkinhalts aus. Die Fortentwicklung zu einer Einbeziehung des Werkinhalts in den urheberrechtlichen Schutzbereich erfolgte erst etwa 20 Jahre später.<sup>759</sup> Nur aus diesem Grund war es überhaupt erforderlich, dem Urheber das Recht der ersten Inhaltsmitteilung ausdrücklich einzuräumen.

Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift verdeutlicht also, daß durch die Einräumung des Rechts der ersten Inhaltsmitteilung zugunsten des Originalurhebers ein vor der Erstveröffentlichung greifender zusätzlicher Schutz des Originalurhebers geschaffen werden sollte, nicht jedoch seine ansonsten gegebenen Rechte nach der Erstveröffentlichung eingeschränkt werden sollten.

Auch der Gesetzgeber von 1965 wollte durch die Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG ganz offensichtlich die Rechte des Originalurhebers erweitern und nicht einschränken.<sup>760</sup> Durch das Recht der ersten Inhaltsmitteilung sollen unveröffentlichte Werke über ihren eigenen urheberrechtlichen Schutzzumfang hinaus geschützt werden. Handlungen, die Dritten an sich gestattet sind, weil sie dem Urheberrecht nicht unterliegen – also bloße Inhaltsmitteilungen oder -beschreibungen – werden durch § 12 Abs. 2 UrhG jedenfalls solange untersagt, bis der Urheber sein Werk veröffentlicht hat. Nach der Erstveröffentlichung des Werkes durch den Urheber gilt dann, was ohne die Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG ohnehin gelten würde: bloße Inhaltsmitteilungen oder -beschreibungen sind gemeinfrei.<sup>761</sup>

Hierfür spricht im übrigen auch, daß § 12 Abs. 2 UrhG dem Urheber nicht nur das Recht der ersten Inhaltsmitteilung, sondern auch das Recht der ersten Inhaltsbeschreibung eingeräumt und damit den Schutzzumfang des Originalwerkes erweitert hat.<sup>762</sup> Denn der Vorbehalt der ersten Inhaltsbeschreibung bezieht sich auf Werke der Ton- und Bildkunst und damit auf Handlungsweisen, die wegen der Differenz des

---

<sup>759</sup> Vgl. Chakraborty, Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht, S. 55 f.

<sup>760</sup> So wurde in der Amtlichen Begründung darauf hingewiesen, die Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG entspreche dem geltenden Recht (§ 11 Abs. 1 Satz 2 LUG) und erweitere das Veröffentlichungsrecht des § 12 Abs. 1 UrhG, siehe Amtliche Begründung, BT-Drucksache IV/270, S. 44.

<sup>761</sup> So schon Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 31.

<sup>762</sup> Vgl. Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 12 Rn. 19.

Ausdrucksmediums an sich die Rechte des Urhebers an seinem Originalwerk nicht berühren können.<sup>763</sup> So greift die sprachliche Beschreibung eines Musikstücks an sich nicht in den Schutzbereich aus dem Urheberrecht ein, den der Komponist für das Musikstück genießt. Gleichwohl kann er die Beschreibung vor der Erstveröffentlichung des Werkes aufgrund § 12 Abs. 2 UrhG untersagen.<sup>764</sup>

Gegen die Auffassung, § 12 Abs. 2 UrhG regle eine Beschränkung der Rechte des Originalurhebers nach der Erstveröffentlichung, spricht im übrigen auch, daß es im Gesetzgebungsverfahren *expressis verbis* zum Ausdruck gebracht worden wäre, wenn der Gesetzgeber mit § 12 Abs. 2 UrhG einen über § 24 UrhG hinausgehenden Entlehnungstatbestand bzw. eine Schrankenbestimmung hätte schaffen wollen.<sup>765</sup>

Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift gibt also Aufschluß darüber, daß die Regelung des Rechts der ersten Inhaltsmitteilung in das Gesetz aufgenommen wurde, um dem Urheber ausdrücklich ein Recht einzuräumen, daß ihm ohne eine entsprechende Regelung an sich nicht zustehen würde. Die Vorschrift wurde hingegen nicht in das Gesetz eingeführt, um Dritten umfassende Rechte hinsichtlich Inhaltsmitteilungen einzuräumen und die Befugnisse des Urhebers an Bearbeitungen seines Werkes einzuschränken.

### **cc) Systematik**

Gegen eine Auslegung des § 12 Abs. 2 UrhG als Schrankenbestimmung zu Lasten des Originalurhebers spricht auch die Tatsache, daß es sich bei § 12 Abs. 2 UrhG um eine urheberpersönlichkeitsrechtliche Vorschrift handelt.<sup>766</sup> Dies ergibt sich nicht nur aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift, sondern insbesondere bereits aus der systematischen Stellung der Vorschrift im Gesetz. Sie findet

---

<sup>763</sup> Loewenheim/*Dietz*, Handbuch des Urheberrechts, § 16 Rn. 10.

<sup>764</sup> Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 12 Rn. 19.

<sup>765</sup> Fromm/Nordemann/*Hertin*, Urheberrecht, § 12 Rn. 14; LG Hamburg NJW 2004, 610, 614.

<sup>766</sup> Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 210 ff.; Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht, S. 162 f.

sich bei den Urheberpersönlichkeitsrechten der §§ 12 ff. UrhG und gerade nicht bei den in §§ 15 ff. UrhG geregelten Verwertungsrechten.<sup>767</sup>

Gegen dieses Argument wird teilweise vorgebracht, das Urheberrecht sei zwar ein aus ideellen und materiellen Komponenten zusammengesetztes, aber gleichwohl einheitliches Recht.<sup>768</sup> Daran ist zwar zutreffend, daß die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers nicht immer eindeutig getrennt werden können und sich die entsprechenden Regelungen im Urheberrechtsgesetz – wie nachfolgend gezeigt werden wird – gegenseitig beeinflussen können. Es ginge jedoch bedeutend zu weit, aus dem monistischen Charakter des Urheberrechts<sup>769</sup> zu schließen, im Wege eines Umkehrschlusses aus einer urheberpersönlichkeitsrechtlichen Norm könne die Zulässigkeit eines Eingriffs in ein kraft gesetzlicher Bestimmung dem Urheber zustehendes materielles Verwertungsrecht abgeleitet werden.<sup>770</sup>

#### **dd) Sinn und Zweck**

Schließlich ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck des § 12 Abs. 2 UrhG, daß es sich um eine Schutzvorschrift zugunsten des Urhebers, nicht jedoch um eine seine Rechte beschränkende Bestimmung handelt.

§ 12 Abs. 2 UrhG schützt den Urheber eines unveröffentlichen Werkes, dessen Inhalt der Öffentlichkeit noch unbekannt ist, vor einer aus seiner Sicht unerwünschten Berichterstattung. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, dem Urheber die Geheimhaltung des Inhalts seines unveröffentlichen Werkes zu ermöglichen.<sup>771</sup> Bis zu dem von ihm selbst gewählten Zeitpunkt der Veröffentlichung seines Werkes soll der Urheber davor geschützt werden, daß Dritte den Inhalt seines Werkes gegen seinen Willen mitteilen und die Öffentlichkeit dadurch mittelbar

---

<sup>767</sup> So auch Wandtke/Bullinger/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 12 Rn. 22; Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 284.

<sup>768</sup> Müsse, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 147.

<sup>769</sup> Nach allgemeiner Auffassung handelt es sich bei dem Urheberrecht um ein einheitliches Immaterialgüterrecht eigener Art mit ineinandergreifenden verwertungs- und urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnissen, vgl. Erdmann, Möglichkeiten und Grenzen des Urheberrechts, CuR 1986, 249, 250.

<sup>770</sup> Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 285.

<sup>771</sup> Wandtke/Bullinger/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 12 Rn. 19; Fromm/Nordemann/Hertin, Urheberrecht, § 12 Rn. 11; Möhring/Nicolini/Kroitzsch, Urheberrechtsgesetz, § 12 Rn. 24.

über den Inhalt des Werkes in Kenntnis setzen.<sup>772</sup> Es soll dem Urheber vorbehalten sein, zu einem von ihm selbst gewählten Zeitpunkt eine völlig – auch von mittelbaren Verlautbarungen – unbeeinflusste Öffentlichkeit mit seinem Werk bekanntzumachen.<sup>773</sup>

Daher ist es Dritten beispielsweise untersagt, den Inhalt eines neuen Romans oder Theaterstücks<sup>774</sup> vor dessen Veröffentlichung oder Erstaufführung im Rahmen einer Besprechung mitzuteilen.<sup>775</sup>

Die Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG ergänzt<sup>776</sup> bzw. erweitert<sup>777</sup> das dem Urheber gemäß § 12 Abs. 1 UrhG zustehende Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Das Veröffentlichungsrecht nach Absatz 1 würde ausgehöhlt werden, wenn es Dritten gestattet wäre, den Werkinhalt bereits vor der Veröffentlichung bekanntzumachen. Aus diesem Grund erweitert § 12 Abs. 2 UrhG das Veröffentlichungsrecht derart, daß dem Urheber nicht nur die Veröffentlichung, sondern auch die erste öffentliche Mitteilung bzw. Beschreibung des Inhalts seines Werkes vorbehalten ist.

Ein weiterer Schutzaspekt ist darin zu sehen, daß der Urheber bis zu dem von ihm gewählten Zeitpunkt der Veröffentlichung seines Werkes dazu imstande sein soll, autonom – d.h. unbeeinflusst von öffentlich geäußerten Reaktionen – Änderungen an seinem Werk vorzunehmen.<sup>778</sup> Erst mit der Veröffentlichung entläßt der Urheber sein Werk aus seinem Herrschaftsbereich und setzt es und sich selbst damit der öffentlichen Meinung und Diskussion aus.<sup>779</sup>

---

<sup>772</sup> Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 212.

<sup>773</sup> Fromm/Nordemann/*Hertin*, Urheberrecht, § 12 Rn. 11.

<sup>774</sup> Unzulässig war beispielsweise die Mitteilung des Inhalts von Rolf Hochhuths Schauspiel *Die Soldaten*, mit der das britische Nationaltheater seine Ablehnung des Stückes öffentlich begründete. Denn hierdurch erfuhr die Öffentlichkeit entgegen den Absichten von Urheber und Verlag bereits vor der Uraufführung, gegen wen sich die im Werk enthaltene Kritik richtete.

<sup>775</sup> Vgl. Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 12 Rn. 20.

<sup>776</sup> Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 212; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 204.

<sup>777</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache IV/270, S. 44; v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 12 Rn. 8.

<sup>778</sup> Möhring/Nicolini/*Kroitzsch*, Urheberrechtsgesetz, § 12 Rn. 24.

<sup>779</sup> Dreyer in HK-UrhR, § 12 Rn. 3.

Festzuhalten ist mithin, daß die Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG den Schutz des Originalurhebers bezweckt. Dem Originalurheber wird das ihm an sich nicht zustehende Recht der ersten Inhaltsmitteilung zum Schutz seiner Geheimsphäre ausdrücklich eingeräumt. Diese Schutzrichtung zugunsten des Urhebers würde in ihr Gegenteil verkehrt, wenn sie derart uminterpretiert würde, daß der Schutz des Urhebers eingeengt wird und die Rechte von Dritten erweitert werden.

#### **ee) Zwischenergebnis**

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß § 12 Abs. 2 UrhG jedenfalls nicht der Charakter einer die §§ 44 a ff. UrhG ergänzenden Schrankenbestimmung beizumessen ist. Aus dieser Bestimmung läßt sich also nicht schließen, daß auch solche verkürzten Darstellungen, die an sich als Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG zu werten sind, zustimmungsfrei veröffentlicht werden dürften. Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Bewertung verkürzter Darstellungen keinerlei Bedeutung beizumessen ist. Wie nachfolgend dargelegt wird, liegt der Norm vielmehr eine generelle Wertung zugrunde, nach der bloße Inhaltsmitteilungen als uneingeschränkt gemeinfrei anzusehen sind. Sie liegen außerhalb des Urheberrechts und dürfen folglich auch ohne die Einwilligung des Originalurhebers veröffentlicht und verwertet werden.

#### **b) Gemeinfreiheit bloßer Inhaltsmitteilungen als dem § 12 Abs. 2 UrhG zugrundeliegende Wertung**

Wie vorstehend dargelegt wurde, kann in § 12 Abs. 2 UrhG zwar keine zusätzliche Schranke des Urheberrechts gesehen werden. Gleichwohl ist die Vorschrift im Rahmen der Frage, ob eine verkürzte Darstellung als Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG zu werten ist, von Bedeutung. Denn dem § 12 Abs. 2 UrhG liegt eine generelle Wertung zugrunde, nach der bloße Inhaltsmitteilungen weder unter persönlichkeitsrechtlichen noch unter verwertungsrechtlichen Gesichtspunkten dem Urheberrecht unterliegen, sondern vielmehr als uneingeschränkt gemeinfrei anzusehen sind.<sup>780</sup>

---

<sup>780</sup> So schon Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1335; ders., Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 31.

Dem § 12 Abs. 2 UrhG ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber die grundsätzliche Zulässigkeit von bloßen Inhaltsmitteilungen als selbstverständlich vorausgesetzt hat. Hierfür sprechen bereits die oben ausführlich dargelegte Entstehungsgeschichte sowie der Sinn und Zweck der Norm.<sup>781</sup> Denn das Recht der ersten Inhaltsmitteilung wurde dem Urheber nur deshalb ausdrücklich eingeräumt, weil es ohne eine entsprechende Regelung bei dem Grundsatz verblieben wäre, daß bloße Inhaltsmitteilungen dem Urheberrecht nicht unterliegen und folglich jederzeit – also selbst vor der Veröffentlichung des Werkes – von Dritten veröffentlicht werden dürfen. Dem Urheber wurde lediglich das Recht zur ersten öffentlichen Inhaltsmitteilung und dies nur zur Wahrung seiner Geheimhaltungsinteressen zugebilligt. Diese Beschränkung des Rechts aus § 12 Abs. 2 UrhG auf die erste Inhaltsmitteilung ist eine Folge der sachlichen Erweiterung des Veröffentlichungsrechts auf eine an sich dem Urheberrecht nicht unterliegende bloße Inhaltsmitteilung.<sup>782</sup>

§ 12 Abs. 2 UrhG ist also eine Vorschrift, die den urheberrechtlichen Schutzbereich eines unveröffentlichten Werkes auf Inhaltsmitteilungen und Inhaltsbeschreibungen erweitert, die an sich dem Urheberrecht nicht unterliegen, weil sie gemeinfrei sind. Ihr läßt sich jedoch nicht im Umkehrschluß entnehmen, ob und in welchem Rahmen Dritte nach der Veröffentlichung des Werkes dazu berechtigt sind, dessen Inhalt mitzuteilen, selbst wenn auf diese Weise schutzfähige inhaltliche Elemente des Werkes übernommen werden.<sup>783</sup> Daß Dritte den Inhalt eines Werkes nach dessen Veröffentlichung auch dann mitteilen dürfen, wenn er urheberrechtlich geschützt ist, läßt sich vielmehr aus dem Charakter eines veröffentlichten Werkes als Teil des kulturellen Kommunikationskreislaufes herleiten:

Durch die Veröffentlichung läßt der Urheber sein Werk in den kulturellen Kommunikationskreislauf eintreten.<sup>784</sup> Indem der Urheber sein Werk aus seiner Privatsphäre entläßt<sup>785</sup>, setzt er das Werk und auch sich selbst der

---

<sup>781</sup> Dazu im Einzelnen oben, S. 188 ff.

<sup>782</sup> v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 12 Rn. 11.

<sup>783</sup> Vgl. Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, § 12 Rn. 24; a.A. Schricker/Dietz, Urheberrecht, § 12 Rn. 29.

<sup>784</sup> Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 199.

<sup>785</sup> Ulmer, Das Veröffentlichungsrecht des Urhebers, in: FS Hubmann, S. 435, 436.

öffentlichen Meinung und Diskussion aus.<sup>786</sup> Aufgrund der Veröffentlichung ist der Autor mit seinem Werk bestimmungsgemäß in den gesellschaftlichen Raum getreten und hat es damit zu einem das kulturelle und geistige Bild der Zeit mitbestimmenden Faktor werden lassen.<sup>787</sup> Damit läßt er konkludent zu, daß sich Dritte im Rahmen des geltenden Rechts mit seinem Werk beschäftigen und sich mit ihm auseinandersetzen.<sup>788</sup> Die Erstveröffentlichung eines Werkes führt daher insoweit zu einer Minderung der Rechtsposition des Urhebers<sup>789</sup>, als von nun ab die – an sich ohnehin gemeinfreie – öffentliche Inhaltsmitteilung oder -beschreibung seines Werkes jedermann gestattet ist.<sup>790</sup> Vor diesem Hintergrund ist eine bloße Inhaltsmitteilung auch dann gemeinfrei, wenn sie lediglich dem Zweck dient, die Allgemeinheit über den Inhalt des Originalwerkes zu unterrichten. Ein bestimmter über die Information der Öffentlichkeit hinausgehender Zweck braucht nicht verfolgt zu werden.<sup>791</sup>

Die Gemeinfreiheit bloßer Inhaltsmitteilungen ist also damit zu begründen, daß der Urheber sein Werk durch die Veröffentlichung zum Mitteilungsgut werden läßt. Das Informationsinteresse der Allgemeinheit an durch ihre Veröffentlichung in den Kommunikationskreislauf eingetretenen Sprachwerken führt zu einer Begrenzung des Schutzbereichs, den der Urheber für sein Werk genießt. Die Rechtfertigung für diese Begrenzung des Schutzbereichs durch die Gemeinfreiheit von Inhaltsmitteilungen liegt letztlich in der aus Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG folgenden Sozialpflichtigkeit des geistigen Eigentums.<sup>792</sup>

---

<sup>786</sup> Dreyer in HK-UrhR, § 12 Rn. 3.

<sup>787</sup> BVerfG GRUR 2001, 149, 151 – Germania 3.

<sup>788</sup> Vgl. Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 30.

<sup>789</sup> Vgl. Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 199.

<sup>790</sup> Vgl. Ulmer, Das Veröffentlichungsrecht des Urhebers, in: FS Hubmann, S. 435, 436.

<sup>791</sup> Haberstumpf, Zur Individualität wissenschaftlicher Sprachwerke, S. 78; Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 30; Müsse, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 139; a.A. Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 213; Reh binder, Urheberrecht, Rn. 282; Loewenheim/*Dietz*, Handbuch des Urheberrechts, § 16 Rn. 11; v. Moltke, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 105, die vertreten, zulässig seien nur solche Inhaltsmitteilungen und -beschreibungen, die nach der Veröffentlichung des Originalwerkes im Rahmen einer Kritik oder Besprechung erfolgen.

<sup>792</sup> Näher zur Sozialbindung des Urheberrechts Loewenheim/*Götting*, Handbuch des Urheberrechts, § 30 Rn. 1 ff.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich anerkannt, daß der Urheber zur Wahrung der Informationsinteressen der Allgemeinheit auch außerhalb der urheberrechtlichen Schrankenregelungen der §§ 44 a ff. UrhG bestimmte Einschränkungen hinzunehmen hat, die sich aus dem Charakter von urheberrechtlich geschützten Werken als Mitteilungsgut ergeben. So kennt die Dogmatik des Urheberrechts auch andere Fälle, in denen an sich schutzfähige Werke ungeachtet ihrer Werkqualität ausnahmsweise für gemeinfrei erklärt werden. Zum einen werden durch § 5 UrhG bestimmte amtliche Werke im öffentlichen Informationsinteresse trotz ihrer prinzipiellen urheberrechtlichen Schutzfähigkeit vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen und uneingeschränkt für gemeinfrei erklärt.<sup>793</sup> Zum anderen führt die Regelung des § 64 UrhG dazu, daß urheberrechtlich geschützte Werke nach Ablauf der Schutzfrist von 70 Jahren post mortem auctoris gemeinfrei werden. Diese Bestimmung hat der Gesetzgeber damit begründet, daß urheberrechtlich geschützte Werke „anders als körperliche Gegenstände ihrer Natur nach Mitteilungsgut sind und nach einer die geistigen und wirtschaftlichen Interessen des Urhebers und seiner Erben angemessen berücksichtigenden Frist der Allgemeinheit frei zugänglich sein müssen“.<sup>794</sup>

In den Regelungen der Gemeinfreiheit in § 5 UrhG und § 64 UrhG hat der Gesetzgeber dem Informationsinteresse der Allgemeinheit also eine solche herausragende Bedeutung beigemessen, daß es den urheberrechtlichen Schutz von vornherein gänzlich zu verdrängen bzw. nach Ablauf der Schutzfrist vollständig aufzuheben vermag. Wenn der Urheber eines Sprachwerkes im öffentlichen Informationsinteresse nach § 5 UrhG und 64 UrhG sogar den vollständigen Verlust seiner Urheberrechte hinzunehmen hat, so ist die Beschränkung des Schutzbereichs durch die Gemeinfreiheit bloßer Inhaltsmitteilung erst recht zulässig.

Festzuhalten ist, daß der Gesetzgeber die Gemeinfreiheit bloßer Inhaltsmitteilungen als selbstverständlich vorausgesetzt hat. Dies ergibt sich allerdings nicht aus einem Umkehrschluß aus § 12 Abs. 2 UrhG, sondern aus dem Charakter eines veröffentlichten Werkes als Teil des kulturellen Kommunikationskreislaufes.

---

<sup>793</sup> Dreyer in HK-UrhR, § 5 Rn. 6 m.w.N.

<sup>794</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache IV/270, S. 33.

### c) Berücksichtigung der Wertung des § 12 Abs. 2 UrhG im Rahmen des § 23 UrhG

Da bloße Inhaltsmitteilungen dem Urheberrecht an sich nicht unterliegen, sind sie auch nicht als Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG zu werten.<sup>795</sup>

Zwar wird vertreten, Inhaltsmitteilungen seien stets als andere Umgestaltungen im Sinne des § 23 UrhG zu qualifizieren, für die jedoch in § 12 Abs. 2 UrhG als *lex specialis* zu § 23 UrhG eine eigene Regelung getroffen worden sei: die Entbehrlichkeit der Einwilligung des Urhebers nach der Veröffentlichung.<sup>796</sup> Hiergegen ist jedoch einzuwenden, daß es der ausdrücklichen Einräumung des Rechts der ersten Inhaltsmitteilung nicht bedurft hätte, wenn schon bloße Inhaltsmitteilungen als Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen im Sinne des § 23 UrhG darstellen würden. Denn in diesem Fall wäre der Originalurheber bereits durch den Einwilligungsvorbehalt in § 23 UrhG geschützt. Darüber hinaus regelt § 12 Abs. 2 UrhG nicht die Entbehrlichkeit einer an sich notwendigen Einwilligung des Originalurhebers zur Veröffentlichung oder Verwertung bloßer Inhaltsmitteilungen. Bloße Inhaltsmitteilungen sind vielmehr prinzipiell gemeinfrei und könnten ohne die Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG auch schon vor der Veröffentlichung des Werkes veröffentlicht werden. Dies bedeutet, daß eine Urheberrechtsverletzung an dem Originalwerk ausscheidet, wenn es sich bei einer verkürzten Darstellung lediglich um eine außerhalb des Urheberrechts liegende und damit auch ohne die Zustimmung des Originalurhebers zulässige bloße Inhaltsmitteilung handelt, wie sie vom Gesetz in § 12 Abs. 2 UrhG als selbstverständlich vorausgesetzt wird.<sup>797</sup>

Ob eine verkürzte Darstellung nach der Veröffentlichung des Originalwerks ohne die Zustimmung dessen Urhebers zulässig ist, bestimmt sich allein danach, ob es sich im Einzelfall um eine abhängige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG oder eine freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG handelt.<sup>798</sup> Dabei ist im Rahmen der Prüfung, ob eine verkürzte Darstellung im Einzelfall eine zustimmungspflichtige

---

<sup>795</sup> So auch Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 32.

<sup>796</sup> Müsse, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 146 ff.,

<sup>797</sup> Vgl. Goose, Urheberrechtliche Probleme der Pressedatenbank, GRUR 1973, 4, 7.

<sup>798</sup> LG Hamburg NJW 2004, 610, 614 – „Harry Potter“.

Bearbeitung darstellt, die dem § 12 Abs. 2 UrhG zugrundeliegende Wertung – d.h. die Gemeinfreiheit bloßer Inhaltsmitteilungen – zu berücksichtigen. Dies bedeutet, daß sich die dem § 12 Abs. 2 UrhG zugrundeliegende generelle Wertung durchaus auf die materiellrechtliche Regelung des § 23 UrhG auswirken kann, obwohl es sich dabei um eine urheberpersönlichkeitsrechtliche Vorschrift handelt.<sup>799</sup>

#### **d) Verhältnis des § 12 Abs. 2 UrhG zu § 24 UrhG**

Eine Urheberrechtsverletzung ist nicht nur dann ausgeschlossen, wenn es sich bei einer verkürzten Darstellung um eine bloße Inhaltsmitteilung handelt, sondern auch dann, wenn der Dritte das Originalwerk lediglich frei im Sinne des § 24 UrhG benutzt hat. Damit stellt sich die Frage, wie die bloße Inhaltsmitteilung von der freien Benutzung abzugrenzen ist.<sup>800</sup>

##### **aa) Eingebettete verkürzte Darstellungen und abstracts**

Werden inhaltlich geschützte Elemente eines Originalwerks verkürzt dargestellt, so kann es sich nur bei eingebetteten verkürzten Darstellungen – nicht hingegen bei abstracts – um eine freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG handeln. Hingegen können sowohl eingebettete verkürzte Darstellungen als auch abstracts als bloße Inhaltsmitteilungen zu werten sein.

Eine freie Benutzung gemäß § 24 UrhG kann bei der Übernahme von urheberrechtlich geschütztem Inhalt – der in einer verkürzten Darstellung naturgemäß nie im wörtlichen Sinne verblaßt<sup>801</sup> – nur dann vorliegen, wenn der übernommene Inhalt durch den eigenständigen Gehalt der über die bloße Zusammenfassung hinausgehenden Leistung

---

<sup>799</sup> So auch Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 31; a.A. Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 285, nach dessen Ansicht sich der Regelungsgehalt des § 12 Abs. 2 UrhG darin erschöpft, nach einer mit Zustimmung des Urhebers erfolgten Veröffentlichung solche Widerspruchsrechte gegen eine Inhaltsmitteilung des Werkes auszuschließen, die ihre Grundlage in der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Sphäre haben. § 12 Abs. 2 UrhG enthalte eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung aus urheberpersönlichkeitsrechtlicher Sicht“, treffe jedoch keine Entscheidung im Hinblick auf materielle Verwertungsrechte, die durch die konkrete Art der Inhaltsmitteilung betroffen sind.

<sup>800</sup> Vgl. dazu auch Müsse, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 143 f.

<sup>801</sup> Näher zum Verblässenskriterium oben, S. 162 ff.

des Dritten überlagert wird.<sup>802</sup> Dies ist lediglich bei eingebetteten verkürzten Darstellungen, nicht hingegen bei abstracts möglich.<sup>803</sup> Folglich können urheberrechtlich geschützte Inhalte nur im Rahmen von eingebetteten verkürzten Darstellungen frei im Sinne des § 24 UrhG benutzt werden. Abstracts fehlt es hingegen an einer über die bloße verkürzte Darstellung hinausgehenden Leistung, die den inneren Abstand begründen könnte. Aus diesem Grund kommt eine freie Benutzung nach § 24 UrhG bei abstracts, in denen inhaltlich geschützte Elemente des Originalwerks verkürzt dargestellt werden, nicht in Betracht. Jedoch kann es sich sowohl bei eingebetteten verkürzten Darstellungen als auch bei abstracts um eine bloße Inhaltsmitteilung handeln.

#### **bb) Eigener Urheberrechtsschutz**

Ein in freier Benutzung geschaffenes Werk unterscheidet sich auch durch das Erfordernis des eigenen Urheberrechtsschutzes von der Inhaltsmitteilung im Sinne des § 12 Abs. 2 UrhG. Die freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG erfordert die Schaffung eines selbständigen Werkes, das die Schöpfungshöhe des § 2 Abs. 2 UrhG erreicht.<sup>804</sup> Inhaltsmitteilungen brauchen hingegen keine persönliche geistige Schöpfung zu sein.<sup>805</sup>

#### **4. Zwischenergebnis**

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß verkürzte Darstellungen, die an sich als Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG zu werten sind, weder durch die Schrankenregelungen der §§ 44 a ff. UrhG noch durch eine der urheberrechtlichen Prüfung nachgeschaltete allgemeine Güter- und Interessenabwägung zu rechtfertigen sind. Auch aus § 12 Abs. 2 UrhG läßt sich nicht ableiten, daß derartige verkürzte Darstellungen zustimmungsfrei veröffentlicht werden dürfen. Die Norm stellt keine zusätzliche Schranke des Urheberrechts dar. Ihr ist jedoch die generelle und im Rahmen der §§ 23, 24 UrhG zu berücksichtigende Wertung zu entnehmen, daß bloße Inhaltsmitteilungen in einem gewissen Umfang

---

<sup>802</sup> Dazu ausführlich oben, S. 168 ff.

<sup>803</sup> Näher dazu oben, S. 176 f.

<sup>804</sup> Dazu oben, S. 153.

<sup>805</sup> v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 12 Rn. 9.

gemeinfrei und auch ohne die Zustimmung des Originalurhebers zulässig sind.

Dies bedeutet, daß verkürzte Darstellungen, in denen schutzfähige inhaltliche Elemente des Originalwerks dargestellt werden, daraufhin zu untersuchen sind, ob sie lediglich eine – auch ohne die Zustimmung des Originalurhebers zulässige – Inhaltsmitteilung oder eine zustimmungsbedürftige Bearbeitung darstellen.

Fraglich ist freilich, in welchem Umfang ein Originalwerk verkürzt dargestellt werden darf, um lediglich als bloße außerhalb des Urheberrechtsschutzes liegende Inhaltsmitteilung und nicht als eine zustimmungspflichtige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG beurteilt zu werden. Dieser Frage wird nachfolgend nachgegangen.

## **V. Berücksichtigung der dem § 12 Abs. 2 UrhG zugrundeliegenden Wertung im Rahmen der §§ 23, 24 UrhG**

Eine verkürzte Darstellung ist jedenfalls dann nicht mehr als bloße außerhalb des Urheberrechts liegende Inhaltsmitteilung, sondern als eine zustimmungspflichtige abhängige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG zu werten, wenn sie zur Substitution des Originalwerks geeignet ist (dazu 1). Die Unzulässigkeit solcher verkürzten Darstellungen ergibt sich in dogmatischer Hinsicht unmittelbar aus dem Beteiligungsgrundsatz, der im Rahmen der Auslegung des § 23 UrhG zu berücksichtigen ist (dazu 2). Für die Abgrenzung zwischen zustimmungsfreier Inhaltsmitteilung und zustimmungsbedürftiger Bearbeitung werden Kriterien entwickelt, anhand derer auch beurteilt werden kann, ob eine verkürzte Darstellung Substitutionswirkung entfaltet (dazu 3).

### **1. Grundlagen**

In Rechtsprechung und Literatur herrscht weitgehend Einigkeit, daß verkürzte Darstellungen jedenfalls dann unzulässig sind, wenn sie das Originalwerk ersetzen bzw. zu dessen Ersatz geeignet sind.<sup>806</sup>

---

<sup>806</sup> Vgl. aber Haberstumpf, Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen, in: Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen, Rn. 72; ders., Zur Individualität wissenschaftlicher Sprachwerke, S. 78 f., der die Ansicht vertritt, die identische oder modifizierte Übernahme urheberrechtlich geschützten Materials könne selbst dann nach Maßgabe des § 24 UrhG erfolgen, wenn die Inhalts-

Die Auffassungen gehen jedoch hinsichtlich der Frage auseinander, in welchem Rahmen die Frage der Substitutionswirkung zu prüfen ist. Wie die nachstehenden Ausführungen zeigen werden, sind jedenfalls nicht alle verkürzten Darstellungen, die das Originalwerk nicht ersetzen, als zulässige Inhaltsmitteilungen im Sinne des § 12 Abs. 2 UrhG zu werten (dazu a). Die Frage der Substitutionswirkung ist auch nicht isoliert zu prüfen (dazu b). Vielmehr stellt eine verkürzte Darstellung, die zum Ersatz des Originals geeignet ist, stets eine abhängige Bearbeitung des Originalwerks im Sinne des § 23 UrhG dar (dazu c).

#### **a) Keine Prüfung der Substitutionswirkung im Rahmen des § 12 Abs. 2 UrhG**

Teilweise wird vertreten, verkürzte Darstellungen seien – unabhängig von der Frage des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer Bearbeitung nach § 23 UrhG – gemäß § 12 Abs. 2 UrhG prinzipiell zulässig, solange sie das Originalwerk nicht ersetzen; eine zustimmungspflichtige Bearbeitung soll erst dann vorliegen, wenn die verkürzte Darstellung so detailliert ist, daß sie das Original ersetzt.<sup>807</sup>

Es wurde jedoch bereits dargelegt, daß aufgrund der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG nicht auch solche verkürzte Darstellungen für zulässig erachtet werden können, die infolge der verwertungsrechtlichen Norm des § 23 UrhG als zustimmungspflichtige Bearbeitungen zu werten sind.<sup>808</sup> In der Tatsache, daß eine verkürzte Darstellung den Rückgriff auf das Originalwerk entbehrlich macht, kann kein alleiniges Abgrenzungskriterium zwischen zulässigen (d.h. als bloße Inhaltsmitteilungen zu wertenden) und unzulässigen (d.h. als zustimmungspflichtige Bearbeitungen nach § 23 UrhG anzusehenden) verkürzten Darstellungen gesehen werden.<sup>809</sup> Der Urheberrechtsschutz würde zu stark eingeschränkt, wenn eine verkürzte Darstellung erst dann als eine abhängige Bearbeitung bewertet würde,

---

mitteilung die Lektüre des Originalwerkes ersetzt. Gegen eine Abgrenzung durch das Substitutionskriterium Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 12 Rn. 22, der dieses Kriterium für unscharf hält und der gegenteiligen Meinung vorhält, das Substitutionskriterium würde die ohnehin schwierige Abgrenzung zwischen abhängiger Bearbeitung und freier Benutzung weiter komplizieren.

<sup>807</sup> Siehe dazu oben, S. 110.

<sup>808</sup> Siehe dazu oben, S. 186 ff.

<sup>809</sup> Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 29.

wenn sie das Original ersetzt, unterhalb dieser Grenze jedoch stets als außerhalb des Urheberrechtsschutzes liegende bloße Inhaltsmitteilung anzusehen wäre. Angesichts der Grundtendenz des Urheberrechtsgesetzes, den Urheber in Anwendung des Grundsatzes *in dubio pro auctore*<sup>810</sup> so weit wie möglich zu schützen, ist im Zweifelsfall davon auszugehen, daß die Veröffentlichung und Verwertung einer verkürzten Darstellung nach § 23 UrhG der Einwilligung des Originalurhebers bedarf.<sup>811</sup>

Aus diesem Grund ist der Ansatz, sämtliche das Originalwerk nicht substituierende verkürzte Darstellungen schon aufgrund der Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG für zulässig zu erklären, verfehlt. Stattdessen unterliegt eine verkürzte Darstellung immer dann dem Einwilligungsvorbehalt des Originalurhebers, wenn es sich bei ihr um eine Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG handelt<sup>812</sup>, was in jedem Fall – jedoch nicht erst – dann der Fall ist, wenn sie das Originalwerk ersetzt.<sup>813</sup>

## **b) Keine isolierte Prüfung der Substitutionswirkung**

In Rechtsprechung<sup>814</sup> und Literatur<sup>815</sup> wird vereinzelt vertreten, verkürzte Darstellungen seien nicht bzw. nicht ausschließlich<sup>816</sup> daraufhin zu überprüfen, ob es sich bei ihnen um Bearbeitungen gemäß § 23 UrhG handelt; eine Urheberrechtsverletzung liege unabhängig davon stets dann vor, wenn die verkürzte Darstellung die Lektüre des Originaltextes ersetze.<sup>817</sup>

---

<sup>810</sup> Fromm/Nordemann/Nordemann, Urheberrecht, § 1 Rn. 1. Gegen die allgemeine Geltung des Grundsatzes *in dubio pro auctore* im Urheberrecht siehe Schricker/Schricker, Urheberrecht, §§ 31/32, Rn. 10.

<sup>811</sup> Fromm/Nordemann/Hertin, Urheberrecht, § 12 Rn. 14; Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, § 12 Rn. 24.

<sup>812</sup> So auch van Look, Urheberrechtliche Fragen des Kopienversands durch Informationsdienste, ZIP 1998, 454, 461.

<sup>813</sup> Zur dogmatischen Begründung dieser Auffassung siehe unten, S. 207 ff.

<sup>814</sup> OLG Frankfurt, AfP 1998, 415 – 8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz; OLG Frankfurt, Urteil vom 1. April 2003, 11 U 47/02, JurPC Web-Dok – Jurion.

<sup>815</sup> Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 285.

<sup>816</sup> Mehrings, a.a.O., ist der Ansicht, durch die Verbreitung eines abstracts käme eine Urheberrechtsverletzung unter zwei unterschiedlichen Gesichtspunkten in Betracht: Entweder dadurch, daß dem abstract eine ersetzende Funktion zukommt, oder dadurch, daß es eine Bearbeitung darstellt.

<sup>817</sup> Daher hat das OLG Frankfurt in der zitierten Entscheidung die Frage der Substitutionswirkung der streitgegenständlichen abstracts zunächst ausführlich

Gegen diese Ansicht ist jedoch einzuwenden, daß die Übernahme von urheberrechtlich nicht geschützten Elementen eines Originalwerkes – wie beispielsweise wissenschaftlichen Formeln – stets zulässig ist.<sup>818</sup> Folglich ist die Wiedergabe von nicht geschützten Inhalten in verkürzten Darstellungen stets zulässig, selbst wenn dies im Einzelfall dazu führen sollte, daß dadurch die Lektüre des Originals ersetzt wird. Infolge der Bejahung der Substitutionswirkung können nicht solche verkürzte Darstellungen als zustimmungspflichtige Bearbeitungen gewertet werden, die keine urheberrechtlich geschützten Elemente des Originalwerks übernommen haben. Dies ergibt sich unmittelbar aus den Grundlagen des Urheberrechts, nach denen urheberrechtlich nicht geschützte Inhalte grundsätzlich von jedermann übernommen werden dürfen.

Zum anderen wird gegen die Berücksichtigung der Substitutionswirkung zur Beantwortung der Frage, ob eine abhängige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG vorliegt, vorgebracht, eine verkürzte Darstellung könne Substitutionswirkung entfalten, ohne eine Bearbeitung im Sinne des § 3 UrhG zu sein. Diese Ansicht wird damit begründet, daß die Möglichkeit einer Substitutionswirkung mit zunehmender Ausführlichkeit der verkürzten Darstellung wahrscheinlicher werde. Bei einer solchen sehr ausführlichen verkürzten Darstellung werde es aber häufig an der nach § 3 UrhG erforderlichen geistigen Schöpfung fehlen<sup>819</sup> und eine Teilervielfältigung anzunehmen sein.<sup>820</sup>

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß eine Teilervielfältigung nur dann angenommen werden kann, wenn in einer verkürzten Darstellung Teile des Originalwerkes unverändert wiedergegeben werden. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn das Originalwerk lediglich insoweit gekürzt wird, als daran Kürzungen im Sinne von Streichungen vorgenommen werden, so daß es sich bei der verkürzten Darstellung letztlich um einen Auszug aus dem Originalwerk handelt. Wird das Originalwerk in der verkürzten

---

(isoliert) geprüft, obwohl es später festgestellt hat, die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Lehren in abstracts könne urheberrechtliche Positionen nicht berühren. Näher zu dieser Entscheidung oben, S. 119 ff.

<sup>818</sup> Näher dazu oben, S. 83 f.

<sup>819</sup> Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 286; Dreyer in HK-UrhR, § 23 Rn. 5 unter Hinweis auf OLG Frankfurt, AfP 1998, 415, 416 – 8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz.

<sup>820</sup> Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 286.

Darstellung hingegen eigenständig zusammengefaßt, also umformuliert, kommt eine Teilvervielfältigung nicht in Betracht. Es ist dann auch nicht ausgeschlossen, daß der die verkürzte Darstellung erstellende Dritte eine individuelle geistige Schöpfung hervorbringt, die eine Bearbeitung nach § 3 UrhG darstellt.<sup>821</sup> Im übrigen kommt es im Rahmen der Prüfung, ob eine verkürzte Darstellung eine Bearbeitung oder andere Umgestaltung im Sinne des § 23 UrhG darstellt, auch gar nicht darauf an, ob sie auch eine individuelle geistige Schöpfung und damit eine Bearbeitung im Sinne des § 3 UrhG darstellt.<sup>822</sup>

Schließlich ist auch keine dogmatische Grundlage für eine isolierte Anwendung des Substitutionskriteriums ersichtlich.

### **c) Prüfung der Substitutionswirkung im Rahmen des § 23 UrhG**

Eine verkürzte Darstellung, die das Originalwerk zu ersetzen vermag, stellt stets eine unzulässige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG dar, die einen äußerst geringen Abstand zum Originalwerk einhält, also eine ausgeprägte Nähe zum Original aufweist und der Vervielfältigung sehr nahe ist.<sup>823</sup> Dies ergibt sich in dogmatischer Hinsicht – wie unten<sup>824</sup> dargelegt werden wird – unmittelbar aus dem Beteiligungsgrundsatz als tragendem Prinzip des Urheberrechts.

---

<sup>821</sup> Näher dazu oben, S. 98 f.

<sup>822</sup> Zum Unterschied zwischen der Bearbeitung nach § 23 UrhG und der nach § 3 UrhG siehe oben, S. 152.

<sup>823</sup> Im Schrifttum ist vereinzelt vorgeschlagen worden, im Rahmen der Abgrenzung zwischen freier und unfreier Benutzung generell auch die Frage nach der Substitutionswirkung des nachgeschaffenen Werkes mit einzubeziehen; wenn die Verwertung des neuen Werkes sich negativ auf die Verwertung des Originalwerkes auswirken könne, spreche dies gegen das Vorliegen einer freien Benutzung. Siehe hierzu Schmieder, Der Wettbewerbsgedanke im Urheberrecht, UFITA 80 (1977), 127; Chakraborty, Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht, S. 99 ff.; vgl. auch (für die Kunstform der Parodie) Hefti, Die Parodie im Urheberrecht, S. 121 f.; Platho, Die Parodie: Eine „freie Bearbeitung“ nach § 23 UrhG, GRUR 1992, 360, 363 f.

<sup>824</sup> Näher dazu unten, S. 207 ff.

**aa) Substitutionswirkung als absolute Grenze zwischen bloßer Inhaltsmitteilung im Sinne des § 12 Abs. 2 UrhG und abhängiger Bearbeitung nach § 23 UrhG**

Die Abgrenzung zwischen einer außerhalb des Urheberrechtsschutzes liegenden bloßen Inhaltsmitteilung und einer abhängigen Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG ist schwierig. Eine verkürzte Darstellung ist jedoch in jedem Fall dann als zustimmungspflichtige Bearbeitung zu werten, wenn sie zur Substitution des Originalwerks geeignet ist. Wie vorstehend dargelegt wurde<sup>825</sup>, kann aber umgekehrt aus dem Nichtvorliegen der Substitutionswirkung nicht geschlossen werden, daß es sich um eine zustimmungsfreie, außerhalb des Urheberrechts liegende bloße Inhaltsmitteilung im Sinne des § 12 Abs. 2 UrhG handelt. Vielmehr kann eine verkürzte Darstellung auch dann als eine abhängige Bearbeitung zu werten sein, wenn nicht festgestellt werden kann, daß sie das Originalwerk zu ersetzen vermag.<sup>826</sup> Eine das Originalwerk ersetzende verkürzte Darstellung stellt lediglich den äußersten Grenzfall dar, bei dem die Verwertungsinteressen so offensichtlich beeinträchtigt werden, daß das Vorliegen einer abhängigen Bearbeitung eindeutig zu bejahen ist. Es ist jedoch auch möglich, daß die Nähe einer verkürzten Darstellung zum Original zwar nicht so groß ist, daß dieses ersetzt wird, aber dennoch zu groß, um als bloße Inhaltsmitteilung im Sinne des § 12 Abs. 2 UrhG gewertet zu werden.

**bb) Substitutionswirkung als absolute Grenze zwischen freier Benutzung im Sinne des § 24 UrhG und abhängiger Bearbeitung nach § 23 UrhG**

Auch im Verhältnis des § 23 UrhG zu § 24 UrhG wird die absolute Grenze dadurch markiert, daß die verkürzte Darstellung jedenfalls nicht zur Substitution des Originalwerks geeignet sein darf. Wenn eine verkürzte Darstellung im Verhältnis zum Originalwerk Substitutionswirkung entfaltet, weist sie in jedem Fall eine solche Nähe zum Originalwerk auf, daß sie weder als bloße Inhaltsmitteilung im Sinne des § 12 Abs. 2 UrhG noch als freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG,

---

<sup>825</sup> Siehe oben, S. 202 f.

<sup>826</sup> So auch Goose, Urheberrechtliche Probleme der Pressedatenbank, GRUR 1973, 4, 7; Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Ulmer, S. 21, 29; wohl auch Ulmer, Elektronische Datenbanken und Urheberrecht, S. 44; ders., Einspeicherung und Wiedergewinnung, GRUR 1971, 297, 298.

sondern nur als abhängige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG beurteilt werden kann.<sup>827</sup>

Umgekehrt gilt auch im Verhältnis des § 23 UrhG zu § 24 UrhG, daß allein aus dem Nichtvorliegen der Substitutionswirkung nicht auf den für eine freie Benutzung hinreichenden Abstand geschlossen werden kann. Mit anderen Worten gibt die positive Feststellung der Substitutionswirkung zwar Aufschluß darüber, daß der Abstand zum Originalwerk denkbar gering ist und die verkürzte Darstellung daher in jedem Fall als zustimmungspflichtige Bearbeitung zu werten ist. Die Feststellung, daß eine verkürzte Darstellung nicht zum Ersatz des Originals führt, sagt jedoch nichts darüber aus, ob der Abstand zum Original groß genug ist, um die verkürzte Darstellung als freie Benutzung zu werten. Vielmehr kann auch eine das Originalwerk nicht substituierende verkürzte Darstellung eine zustimmungsbedürftige Bearbeitung darstellen, weil in ihr weder die aus dem Originalwerk übernommenen eigenpersönlichen Züge verblasen noch ein hinreichender innerer Abstand zum Original zustande kommt.<sup>828</sup> Andererseits kann ein hinreichender Abstand zum Original trotz weitgehender Ähnlichkeiten durch eine über die bloße verkürzte Darstellung hinausgehende Leistung zustande kommen.<sup>829</sup>

## 2. Dogmatischer Ansatzpunkt

Daß eine verkürzte Darstellung jedenfalls dann als zustimmungspflichtige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG zu werten ist, wenn sie das ihr zugrundeliegende Werk ersetzt bzw. zu dessen Ersatz geeignet ist<sup>830</sup>, ergibt sich in dogmatischer Hinsicht – wie nachfolgend dargelegt werden wird – unmittelbar aus dem Beteiligungsgrundsatz, der bei der Auslegung des § 23 UrhG zu berücksichtigen ist.

Nach dem in der Regelung des § 11 Satz 2 UrhG zum Ausdruck kommenden Beteiligungsgrundsatz ist der Originalurheber bei jeder

---

<sup>827</sup> A.A. Haberstumpf, Zur Individualität wissenschaftlicher Sprachwerke, S. 78, der vertritt, die identische oder modifizierte Übernahme urheberrechtlich geschützten Materials könne selbst dann nach Maßgabe des § 24 UrhG erfolgen, wenn die Inhaltsmitteilung die Lektüre des Originalwerkes ersetzt. Diese Ansicht steht jedoch im Widerspruch zum Beteiligungsgrundsatz und ist deshalb abzulehnen.

<sup>828</sup> Näher dazu oben, S. 162 ff.

<sup>829</sup> So auch Chakraborty, Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht, S. 99.

<sup>830</sup> Näher dazu unten, S. 210 ff.

Form der Nutzung seines Werkes angemessen zu beteiligen.<sup>831</sup> Es handelt sich dabei um den tragenden Leitgedanken des Urheberrechts schlechthin, der nicht nur rechtfertigt, daß neue Verwertungsarten – wie in § 31 Abs. 4 UrhG zum Ausdruck kommt – dem Urheber vorbehalten bleiben; er ist darüber hinaus auch bei der Auslegung des Urheberrechtsgesetzes zu berücksichtigen.<sup>832</sup>

Dies bedeutet, daß dem Beteiligungsgrundsatz auch bei der Auslegung des § 23 UrhG maßgebliche Bedeutung zukommt. So ist bei der Auslegung dieser Norm zu berücksichtigen, daß sie die Verwertungsinteressen des Originalurhebers wahren soll. Der Gesetzgeber hat dem Originalurheber aufgrund des Beteiligungsgrundsatzes neben dem Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Ausstellungsrecht auch das Recht eingeräumt, daß gemäß § 23 UrhG Bearbeitungen seines Werks nur mit seiner Einwilligung veröffentlicht und verwertet werden dürfen. Denn Bearbeitungen sind in einem solchen Maße von dem Originalwerk abhängig und weisen eine solche Nähe zu ihm auf, daß durch die Verwertung der Bearbeitung letztlich auch das in der Bearbeitung enthaltene Originalwerk – das die schöpferische Leistung des Originalurhebers darstellt – verwertet wird. Da durch die Verwertung der Bearbeitung somit der Absatz des Originalwerkes beeinträchtigt werden kann<sup>833</sup>, unterwirft § 23 UrhG Bearbeitungen zur Sicherung der materiellen Interessen des Urhebers seinem Einwilligungsvorbehalt.

Der Grund für den Einwilligungsvorbehalt des Originalurhebers in § 23 UrhG ist also die Tatsache, daß Bearbeitungen eine solche Nähe zum Originalwerk aufweisen, daß durch ihre Verwertung die Gefahr einer Absatzbeeinträchtigung für das Originalwerk besteht. Folglich sind jedenfalls solche das Originalwerk in abgeänderter Form enthaltene Schöpfungen als einwilligungsbedürftige Bearbeitungen zu werten, die dazu geeignet sind, den Absatz des Originalwerks zu beeinträchtigen.

Bei verkürzten Darstellungen kann es zu einer Absatzbeeinträchtigung kommen, wenn sie in Substitutionskonkurrenz zu dem Original treten.<sup>834</sup>

---

<sup>831</sup> Siehe dazu oben, S. 62 ff.

<sup>832</sup> BGHZ 129, 66, 72 – Mauer-Bilder; Loewenheim/v. Becker, Handbuch des Urheberrechts, § 29 Rn. 14; Erdmann, Urhebervertragsrecht im Meinungsstreit, GRUR 2002, 923, 924.

<sup>833</sup> Dreyer in HK-UrhR, § 23 Rn. 2.

<sup>834</sup> Vgl. Chakraborty, Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht, S. 99 f.

Wenn die Leser einer verkürzten Darstellung nicht mehr auf das Original zurückgreifen, weil dieses durch die verkürzte Darstellung substituiert wird, dann geht der Absatz seines Werkes zurück und er erleidet finanzielle Einbußen. Somit ist § 23 UrhG unter Berücksichtigung des Beteiligungsgrundsatzes dahingehend auszulegen, daß das Originalwerk substituierende verkürzte Darstellungen als Bearbeitungen im Sinne dieser Vorschrift zu werten sind.

Der grundlegende Gedanke, daß der ein Originalwerk benutzende Dritte auf keinen Fall die wirtschaftliche Verwertung des Originalwerks verhindern darf, ist dem Urheberrecht im übrigen nicht fremd. Er dient auch bei der Frage nach der Zulässigkeit von Zitaten als absolute Unzulässigkeitsgrenze: Auch Groß- und Kleinzitate<sup>835</sup> sind selbst bei Vorliegen aller anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen jedenfalls dann unzulässig, wenn die Kenntnis des Zitates die Kenntnis und damit den Erwerb des zitierten Werkes überflüssig macht.<sup>836</sup> Denn Zitate dürfen nicht dazu führen, die Verwertungsmöglichkeiten des Urhebers des zitierten Originalwerkes zu beeinträchtigen.<sup>837</sup> Folglich ist maßgebend, ob das zitierende Werk in Substitutionskonkurrenz zu dem zitierten Originalwerk treten kann.<sup>838</sup> Ist dies der Fall, so ist ein Zitat selbst dann unzulässig, wenn es alle anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Nr. 1 UrhG bzw. § 51 Nr. 2 UrhG erfüllt.

Schließlich ist noch anzumerken, daß nicht jede verkürzte Darstellung, die dem Leser die Lektüre des Originalwerkes erspart und daher dessen Absatz beeinträchtigt, eine Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG darstellt. So ist es beispielsweise durchaus denkbar, daß ein rein indikatives abstract<sup>839</sup>, das lediglich darüber informiert, wovon das

---

<sup>835</sup> Ein Großzitat gemäß § 51 Nr. 1 UrhG gestattet die Aufnahme von ganzen Werken in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts; ein Kleinzitat gemäß § 51 Nr. 2 UrhG gestattet lediglich die Übernahme von einzelnen Stellen eines Werkes, soweit diese in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden.

<sup>836</sup> BGH GRUR 1959, 197, 200 – Verkehrs-Kinderlied (zu § 19 Abs. 1 Ziff. 1 LUG); BGH GRUR 1973, 216, 218 – Handbuch moderner Zitate; BGH GRUR 1986, 59, 60 – Geistchristentum; Deutsch, Die Dokumentationsfreiheit im Urheberrecht, NJW 1967, 1393, 1396.

<sup>837</sup> v. Moltke, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 100 f.; Hess, Urheberrechtsprobleme der Parodie, S. 55.

<sup>838</sup> Schrickler/Schricker, Urheberrecht, § 51 Rn. 23; Hess, Urheberrechtsprobleme der Parodie, S. 55.

<sup>839</sup> Näher dazu oben, S. 29 f.

Original handelt, ohne dessen Inhalt zu referieren, den Leser erkennen läßt, daß das Original für ihn nicht von Interesse ist. Auch in diesem Fall führt das abstract zwar dazu, daß der Leser nicht mehr auf das Original zurückgreift, so daß dessen Absatz beeinträchtigt wird. Gleichwohl ist eine Urheberrechtsverletzung zu verneinen, da schützenswerte Interessen des Originalurhebers insoweit nicht verletzt sind.<sup>840</sup> Denn ein solches rein indikatives abstract enthält nicht das Originalwerk in abgeänderter Form, sondern informiert nur darüber, wovon es handelt. Das Urheberrecht schützt den Urheber jedoch lediglich gegen eine unbefugte Auswertung seiner schöpferischen Leistung und nicht davor, daß die Öffentlichkeit über den Gegenstand seines Werkes informiert wird und der Einzelne daraufhin gegebenenfalls feststellt, daß das Werk für ihn nicht von Interesse ist. Dies soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Die Information, daß ein Buch von einer Liebesbeziehung handelt, wird dazu führen, daß derjenige, der lediglich an der Lektüre eines Kriminalromans interessiert ist, vom Kauf dieses Buches absieht. Diese Information hat dann zwar dazu geführt, den Absatz dieses Buches negativ zu beeinträchtigen. Das Buch ist jedoch nicht in einer die Urheberrechte des Originalautors beeinträchtigenden Weise verwertet worden, so daß in diesem Fall trotz des Vorliegens einer Absatzbeeinträchtigung keine Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG vorliegt.

Festzuhalten ist mithin, daß eine Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG auf jeden Fall dann vorliegt, wenn die mit der Substitutionswirkung einhergehende Absatzbeeinträchtigung gerade darauf beruht, daß die verkürzte Darstellung das Originalwerk in abgeänderter Form enthält und der Leser aus diesem Grund auf die Lektüre des Originals verzichten kann.

### **3. Kriterien zur Feststellung der Substitutionswirkung**

In der Praxis ist es häufig sehr schwierig festzustellen, ob eine verkürzte Darstellung als zulässige Inhaltsmitteilung oder (ohne die Einwilligung des Originalurhebers) unzulässige Bearbeitung zu bewerten ist. Selbst die Frage, ob eine verkürzte Darstellung das Originalwerk ersetzt, ist nicht einfach zu beantworten. Während die Originalurheber bzw. ihre

---

<sup>840</sup> So auch Katzenberger, Urheberrecht und Dokumentation, GRUR 1973, 629, 632.

Verleger regelmäßig die Gefahr sehen, daß sich die Leser von verkürzten Darstellungen mit diesen begnügen und sich dadurch vom Erwerb des Originals abhalten lassen, machen die Verfasser der verkürzten Darstellungen geltend, die verkürzten Darstellungen verfolgten keineswegs das Ziel, das Original zu ersetzen. Sie würden sich im Gegenteil eher positiv auf den Absatz des Originals auswirken, da durch ihre Lektüre das Interesse an dem Original geweckt werde.<sup>841</sup>

Fraglich ist daher, anhand welcher Kriterien die außerhalb des Urheberrechts liegende Inhaltsmitteilung von der vom Originalwerk abhängigen Bearbeitung abgegrenzt werden kann.

#### **a) Keine Maßgeblichkeit subjektiver Kriterien**

Teilweise wird vertreten, die Frage, ob eine verkürzte Darstellung das Original zu ersetzen vermag, hänge ganz wesentlich von den subjektiven Bedürfnissen der Leser ab. Eine verkürzte Darstellung entfalte daher nur dann Substitutionswirkung, wenn sie einer nicht unerheblichen Zahl von Lesern, die andernfalls das Original gelesen hätte, die Lektüre des Originals ersetzen kann.<sup>842</sup>

Unter Anlegung dieses Bewertungsmaßstabes dürfte es jedoch nahezu unmöglich sein, die Substitutionswirkung von verkürzten Darstellungen zu bejahen. Denn die Informationsbedürfnisse der Leser von verkürzten Darstellungen sind derart verschieden<sup>843</sup>, daß es in der Praxis überhaupt nicht feststellbar sein wird, wie viele Leser sich mit der Lektüre der verkürzten Darstellung begnügen bzw. trotz der verkürzten Darstellung auf das Original zurückgreifen. So kann für solche Leser, die sich für das im Original behandelte Thema nur am Rande interessieren, allein die Lektüre der verkürzten Darstellung ausreichend sein. Dieselbe verkürzte Darstellung kann für einen anderen Leser, der sich intensiver mit dem behandelten Thema befaßt, lediglich eine zum Originalwerk hinführende – dieses aber keineswegs ersetzende – Funktion haben.<sup>844</sup>

---

<sup>841</sup> Siehe OLG Frankfurt, AfP 1998, 415 ff. – 8-Seiten-Skript: Emotionale Intelligenz; OLG Frankfurt, Urteil vom 1. April 2003, 11 U 47/02, JurPC Web-Dok. – Jurion; näher dazu oben, S. 119 ff.

<sup>842</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 1. April 2003, 11 U 47/02, JurPC Web-Dok. – Jurion.

<sup>843</sup> Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 285.

<sup>844</sup> Vgl. Mehrings, a.a.O.

Darüber hinaus wird in der Praxis auch kaum positiv festgestellt werden können, daß die Leser der verkürzten Darstellung das Originalwerk gelesen hätten, wenn es die verkürzte Darstellung nicht gäbe. So wird argumentiert, die Substitutionswirkung sei zu verneinen, wenn die Lektüre des Originalwerkes ohnehin unterblieben wäre – was beispielsweise dann der Fall sei, wenn das Original infolge Zeitmangels oder Arbeitsüberlastung auch dann nicht gelesen worden seien, wenn es keine verkürzte Darstellung gäbe.<sup>845</sup> Die verkürzte Darstellung substituieren dann nicht das Original, sondern ermöglichen einen schnellen, sonst nicht realisierten Informationszuwachs.<sup>846</sup>

Hierauf kann es jedoch nicht ankommen. Durch den Einwilligungsvorbehalt für Bearbeitungen in § 23 UrhG soll der Originalurheber davor geschützt werden, daß sein Werk von Dritten nur geringfügig geändert und selbständig vermarktet wird. Erstellt und vermarktet ein Dritter eine verkürzte Darstellung des Originalwerkes, so stellt diese für den Leser – selbst wenn er das Original infolge Zeitmangels nicht gelesen hätte – in jedem Fall einen Mehrwert dar, der auch selbständig wirtschaftlich nutzbar ist. Da der Originalurheber nach dem Beteiligungsgrundsatz bei jeder Form der Auswertung seines Werkes zu beteiligen ist, kann es nicht zulässig sein, daß den Lesern von verkürzten Darstellungen ein solcher Mehrwert ohne Beteiligung des Originalurhebers zur Verfügung gestellt wird.

## **b) Keine Maßgeblichkeit des Zwecks**

Der mit der Erstellung der verkürzten Darstellung verbundene Zweck ist ebenfalls kein geeignetes Kriterium für die Abgrenzung zwischen abhängiger Bearbeitung und freier Benutzung.<sup>847</sup> Zum einen ist es in der Praxis kaum feststellbar, ob der Verfasser der verkürzten Darstellung den Zweck verfolgt, das Original zu ersetzen oder nicht. Zum anderen kommt es im gesamten Urheberrecht allein bei den Einschränkungen des Rechts (§§ 44 a ff. UrhG) und bei der Rechtsübertragung (§§ 31 ff. UrhG mit den dazugehörigen Ausnahmeregelungen) auf den Zweck an;

---

<sup>845</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 1. April 2003, 11 U 47/02, JurPC Web-Dok. – Jurion.

<sup>846</sup> Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 283.

<sup>847</sup> Anders Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 285, der neben der objektiven Eignung zum Ersatz des Originals auch die mit der Referateerstellung verbundene finale Zweckbestimmung für maßgeblich hält.

für die Urheberrechtsschutzfähigkeit sowie für die Tatbestandserfüllung eines der Verwertungsrechte ist der verfolgte Zweck hingegen grundsätzlich bedeutungslos.<sup>848</sup> Der Zweck der Werkverwertung ist daher kein geeignetes Abgrenzungskriterium.

### **c) Maßgeblichkeit objektiver Kriterien**

Die Frage, ob eine verkürzte Darstellung das Originalwerk ersetzt, ist allein nach der Intensität der Nutzung des Originals zu beantworten. Schon aus diesem Grund ist es verfehlt, auf die subjektiven Bedürfnisse der Leser oder die mit der Erstellung einer verkürzten Darstellung verbundene finale Zweckbestimmung abzustellen. Maßgeblich für die Abstandsprüfung ist vielmehr, ob eine verkürzte Darstellung zum Ersatz des Originalwerks objektiv geeignet ist.<sup>849</sup> Für die Beantwortung dieser Frage sind Abstandskriterien heranzuziehen, anhand derer auch die unterhalb der Substitution liegenden Fälle bewertet werden können.

Wie bereits oben ausgeführt wurde<sup>850</sup>, ist im Rahmen der Frage, ob eine verkürzte Darstellung eine abhängige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG darstellt, die in § 12 Abs. 2 UrhG zum Ausdruck kommende grundsätzliche Wertung zu beachten, nach der Inhaltsmitteilungen in einem gewissen Rahmen zulässig sind. Dies bedeutet, daß bei der Bewertung von verkürzten Darstellungen nicht vorschnell von dem Vorliegen einer zustimmungspflichtigen Bearbeitung ausgegangen werden darf. Vielmehr muß anhand von objektiven Kriterien beurteilt werden können, ob es sich bei einer verkürzten Darstellung um eine zustimmungspflichtige Bearbeitung handelt oder ob sie lediglich als eine – außerhalb des Urheberrechtsschutzes liegende – bloße Inhaltsmitteilung im Sinne des § 12 Abs. 2 UrhG zu werten ist. Während die Bearbeitung aufgrund ihrer Abhängigkeit von dem Originalwerk einen äußerst geringen Abstand zu diesem aufweist, ist der Abstand zwischen einer bloßen Inhaltsmitteilung – wie auch eines in freier

---

<sup>848</sup> v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 24 Rn. 2.

<sup>849</sup> So auch Müsse, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 141; auch Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 285, und das OLG Frankfurt, Urteil vom 1. April 2003, 11 U 47/02, JurPC Web-Dok. – Jurion, halten die objektive Eignung zur Substitution für maßgeblich; neben objektiven Kriterien sei jedoch ganz wesentlich auf die subjektiven Bedürfnisse der Leser (OLG Frankfurt) bzw. die finale Zweckbestimmung (Mehrings) abzustellen.

<sup>850</sup> Siehe oben, S. 198 f.

Benutzung geschaffenen Werkes – und dem Originalwerk so groß, daß die Verwertungsinteressen des Originalurhebers nicht beeinträchtigt werden können. Die Grenze ist dabei fließend und die Abgrenzung zwischen den beiden Benutzungsformen im Einzelfall schwierig.

Zur Beantwortung der Frage, ob eine verkürzte Darstellung als zustimmungspflichtige Bearbeitung zu werten ist – oder vielmehr eine bloße Inhaltsmitteilung darstellt – , sind die nachfolgenden Kriterien heranzuziehen, die in einer Wechselwirkung zueinander stehen:

#### **aa) Werkart des Originals**

Zunächst kommt es auf die Werkart des Originals an. Es ist zu berücksichtigen, daß sich die verschiedenen Arten von Schrifttum durch ein unterschiedliches Wesen auszeichnen. Während bei Fachliteratur und bei Sachbüchern die Vermittlung von Fakten im Vordergrund steht, geht es bei Romanen nicht darum, dem Leser lediglich bestimmte Informationen zu übermitteln. Im Vordergrund steht vielmehr der durch die konkrete Textfassung vermittelte Lesegenuß. Dieser Lesegenuß resultiert nicht aus der Lektüre von Fakten, sondern aus der konkreten Art der Darstellung, durch die der Originalautor den Leser in die von ihm ersonnene Fabelwelt einführt. Bei einem Roman ist der Leser in aller Regel nicht nur an dem Inhalt interessiert, sondern es geht ihm darum, den Inhalt in der konkreten Darstellungsform mit allen auch nebensächlichen Gedanken und Details zu genießen. Es ist gerade die besondere und jedem Autor eigene Art und Weise, durch die Szenen ausgemalt werden und durch die sich der Leser in die Gedankenwelt des Originalautors hineinversetzen kann, die einen Roman auszeichnen.

Bei Fachliteratur und Sachbüchern geht es im Gegensatz dazu nicht um einen Lesegenuß, sondern vor allem um die bloße Vermittlung von Informationen. Der Leser erfreut sich bei wissenschaftlicher Literatur nicht an der konkreten Art der Darstellung, sondern ist in erster Linie daran interessiert, dem Buch bestimmte Fakten zu entnehmen.

Dieser grundlegende Unterschied zwischen Romanen auf der einen und Fachliteratur sowie Sachbüchern auf der anderen Seite wirkt sich auch auf die Frage der Substitutionswirkung aus. So wird der Lesegenuß, der mit der Lektüre eines Romans einhergeht, in aller Regel nicht durch eine verkürzte Darstellung ersetzt werden können – jedenfalls nicht, wenn das Wort *Genuß* im wörtlichen Sinne verstanden wird. Eine verkürzte

Darstellung kann den Leser zwar über den Inhalt des Originals in Kenntnis setzen; einen Ersatz für die mit der Lektüre des Originals einhergehende Lesefreude bietet sie jedoch nicht.

Bei Fachliteratur und Sachbüchern ist es hingegen ohne weiteres möglich, das Original durch verkürzte Darstellungen zu ersetzen. Da die Leser derartiger Literatur nicht an der konkreten Darstellungsform, sondern lediglich an den wesentlichen Fakten interessiert sind, können ihre Bedürfnisse viel eher durch die bloße Lektüre von verkürzten Darstellungen befriedigt werden.

Damit ist festzuhalten, daß bei verkürzten Darstellungen von Fachliteratur und Sachbüchern eher als bei solchen von Romanen zu befürchten ist, daß sie das Original ersetzen.

### **bb) Vergleich der Werkart**

Ein Abstand zwischen Originalwerk und verkürzter Darstellung kann auch dadurch begründet werden, daß die beiden Schöpfungen unterschiedlichen Werkgattungen bzw. Werkarten angehören. So ist beispielsweise der Abstand zwischen einer (schriftlichen) verkürzten Darstellung und dem ihr zugrundeliegenden Bühnenwerk größer als der zu einem Schriftwerk; der Abstand einer isolierten verkürzten Darstellung zu dem Originalwerk ist geringer als derjenige einer eingebetteten verkürzten Darstellung – beispielsweise einer Rezension – zum Original.

### **cc) Umfang der verkürzten Darstellung**

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird die Frage der Substitutionswirkung einer verkürzten Darstellung überwiegend von ihrem Umfang abhängig gemacht.<sup>851</sup> Danach sollen verkürzte Darstellungen zulässig sein, soweit nur „kurze Informationen“ gegeben werden, wohingegen von ihrer Unzulässigkeit auszugehen sein soll, wenn es sich um „umfangreichere“ Darstellungen handelt, die zum Ersatz der Lektüre des Originals geeignet sind.<sup>852</sup> Es wird allerdings nicht darauf eingegangen, wo die Grenze zwischen zulässigen kurzen

---

<sup>851</sup> Siehe oben, S. 105 f.

<sup>852</sup> Ulmer, Elektronische Datenbanken und Urheberrecht, S. 44.

und unzulässigen umfangreicheren verkürzten Darstellungen zu ziehen ist.

Es ist zwar zutreffend, daß die Substitutionswirkung mit zunehmendem Umfang einer verkürzten Darstellung wahrscheinlicher wird.<sup>853</sup> In diesem Sinne ist dem Umfang eine maßgebliche Indizwirkung beizumessen. Der Umfang einer verkürzten Darstellung kann jedoch nicht als alleiniges Kriterium zur Beantwortung der Frage des Ersetzens herangezogen werden. Denn es ist beispielsweise denkbar, daß eine verkürzte Darstellung zwar sehr umfangreich ist, jedoch lediglich unwesentliche Teile des Originalwerks referiert, an denen die Leserschaft nicht interessiert ist. Eine solche Darstellung wird trotz ihres Umfangs nicht zur Substitution des Originals geeignet sein. Der Umfang einer verkürzten Darstellung steht daher in einer Wechselwirkung mit den anderen Kriterien.

Darüber hinaus kann der zulässige Umfang einer verkürzten Darstellung nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist zu dem Umfang und der Handlungsdichte des Originalwerks in Relation zu setzen. So darf beispielsweise die verkürzte Darstellung eines umfangreichen, mehrere hundert Seiten umfassenden Romans mit großer Handlungsdichte umfangreicher sein als die eines fünfseitigen Aufsatzes mit geringer Handlungsdichte.<sup>854</sup>

#### **dd) Informationsdichte der verkürzten Darstellung**

Die Frage, ob eine verkürzte Darstellung das Original zu ersetzen vermag, ist auch maßgebend danach zu beantworten, welche Informationsdichte sie aufweist.<sup>855</sup> Es kommt also nicht lediglich darauf an, wie ausführlich das Originalwerk dargestellt wird, sondern auch ganz wesentlich darauf, welche Informationen aus dem Originalwerk in der verkürzten Darstellung referiert werden.

---

<sup>853</sup> So auch Müsse, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 142.

<sup>854</sup> Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1334 f.

<sup>855</sup> Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 36.

### *Vollständiger Inhalt*

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, die Lektüre, Anhörung oder Betrachtung des Originalwerkes werde ersetzt, wenn dessen vollständiger Inhalt mitgeteilt werde.<sup>856</sup> Damit ist jedoch lediglich der Extremfall aufgezeigt, bei dem die Gefahr der Substitutionswirkung ganz offensichtlich ist. Auch unterhalb dieser äußersten Grenze können verkürzte Darstellungen eine zu hohe Informationsdichte aufweisen, um noch als bloße Inhaltsmitteilung angesehen werden zu können. Wie beim Umfang einer verkürzten Darstellung steigt auch mit zunehmender Informationsdichte die Gefahr, daß das Originalwerk ersetzt wird.

### *Wesentlicher Inhalt*

Teilweise wird vertreten, von einem Ersetzen sei bereits dann auszugehen, wenn in der verkürzten Darstellung der wesentliche Inhalt des Originalwerkes referiert wird.<sup>857</sup>

Dies würde gegebenenfalls sehr schnell zu der Bejahung der Substitutionswirkung führen. Denn unter dem wesentlichen Inhalt eines Werkes sind die das Werk inhaltlich bestimmenden Elemente in ihrer Gesamtheit zu verstehen<sup>858</sup>, die den Kern des Werkes ausmachen.<sup>859</sup> Wer den Leser über den Kerngehalt – die Essenz<sup>860</sup> – des Originalwerkes unterrichtet, teilt dessen wesentlichen Inhalt mit.<sup>861</sup> Damit würde beispielsweise bereits ein Kurzüberblick über den Kerninhalt eines Romans als eine den Roman ersetzende – da den wesentlichen Inhalt preisgebende – verkürzte Darstellung zu werten sein.<sup>862</sup> Zulässig wäre lediglich die Darstellung einiger lückenhafter inhaltlicher Details oder des Werkthemas – beispielsweise die Mitteilung, der Originalroman

---

<sup>856</sup> Fromm/Nordemann/*Hertin*, Urheberrecht, § 12 Rn. 14; vgl. zum Kriterium der vollständigen Inhaltsangabe auch Schrickler/*Dietz*, Urheberrecht, § 12 Rn. 29; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 329; v. Moltke, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 106.

<sup>857</sup> Bejahend Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 213; Nippe, Urheber und Datenbank, S. 133 f.; vgl. zur Frage, inwieweit bei der Mitteilung des wesentlichen Inhalts von einer Substitutionswirkung auszugehen ist, auch v. Moltke, a.a.O., S. 105 f.

<sup>858</sup> Dreyer in HK-UrhR, § 12 Rn. 22.

<sup>859</sup> Vgl. Duden, Deutsches Universalwörterbuch zum Begriff „wesentlich“.

<sup>860</sup> Fromm/Nordemann/*Hertin*, Urheberrecht, § 12 Rn. 13.

<sup>861</sup> Vgl. v. Moltke, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 105.

<sup>862</sup> Vgl. Dreyer in HK-UrhR, § 12 Rn. 22.

befasse sich mit der Liebesgeschichte einer jungen Polin mit einem wesentlich älteren Deutschen.<sup>863</sup>

Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß die Lektüre eines Romans bereits durch einen Kurzüberblick über seinen Inhalt ersetzt wird. In einem bloßen Kurzüberblick ist das Originalwerk nicht in einem solchen Maße in abgeänderter Form enthalten, daß durch seine Lektüre die Verwertung des Romans beeinträchtigt werden könnte. Soweit die Verwertung dadurch beeinträchtigt werden kann, daß Leser des Kurzüberblicks von der Lektüre des Originals absehen, weil sie feststellen, daß sie die Thematik des Romans nicht interessiert, sind hierdurch keine urheberrechtlichen Interessen berührt. Denn die Abstandnahme von der Lektüre des Originals beruht dann nicht darauf, daß der Leser schon allein durch die Lektüre des Kurzüberblicks sämtliche Informationen bekommen hätte, die den Originalroman auszeichnen und die ihn zum Kauf des Originals veranlaßt hätten, wenn ihm der Kurzüberblick nicht zur Verfügung gestellt worden wäre.<sup>864</sup>

Für die Zulässigkeit der Mitteilung des wesentlichen Inhalts von Originalwerken spricht vielmehr, daß der Originalurheber nach der Erstveröffentlichung seines Werkes insoweit nicht mehr schutzbedürftig ist. Denn mit der Erstveröffentlichung bzw. der Mitteilung des wesentlichen Inhalts seines Werkes läßt er sein Werk in den kulturellen Kommunikationskreislauf eintreten<sup>865</sup> und schafft damit die im Allgemeininteresse gebotenen Freiräume.<sup>866</sup> Das Schutzbedürfnis des Originalurhebers – das durch sein Geheimhaltungsinteresse bis zu dem von ihm selbst gewählten Zeitpunkt der Veröffentlichung seines Werkes oder dessen wesentlichen Inhalts begründet ist – erlischt also zu dem Zeitpunkt, in dem er sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Gegen die Auffassung, eine das Originalwerk ersetzende Inhaltsmitteilung läge bereits bei der Mitteilung des wesentlichen Inhalts vor, spricht somit die dem § 12 Abs. 2 UrhG zugrundeliegende Wertung, nach der Inhaltsmitteilungen nach der Erstveröffentlichung des Werkes grundsätzlich zulässig sind – solange sie keine Bearbeitung im Sinne

---

<sup>863</sup> Beispiel nach Fromm/Nordemann/*Hertin*, Urheberrecht, § 12 Rn. 13.

<sup>864</sup> Siehe hierzu oben, S. 209 f.

<sup>865</sup> Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 126.

<sup>866</sup> Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 30.

des § 23 UrhG darstellen.<sup>867</sup> Eine Inhaltsmitteilung zeichnet sich dadurch aus, daß sie den Leser zwar nicht über sämtliche Details, aber doch über den wesentlichen Inhalt des Originals informiert. Das Originalwerk wird hingegen erst dann ersetzt, wenn über den Kerngehalt hinaus weitere Details mitgeteilt werden.<sup>868</sup> Die Übergänge sind dabei fließend und unter Berücksichtigung der anderen Kriterien zu bestimmen. Die knappe Darstellung des Kerngehalts wird in der Regel als bloße Inhaltsmitteilung zu werten sein, während die ausführliche Darstellung des gesamten Inhalts ein starkes Indiz für das Vorliegen einer abhängigen Bearbeitung ist.

Festzuhalten ist damit, daß das Originalwerk nicht bereits durch die verkürzte Darstellung seines wesentlichen Inhalts – d.h. seines Kerngehalts – ersetzt wird. Derartige Darstellungen sind vielmehr nach der in § 12 Abs. 2 UrhG zum Ausdruck kommenden Wertung zulässig.<sup>869</sup>

#### **ee) Vergleich der Leserkreise**

Für die Bestimmung des Abstandes zwischen dem Originalwerk und der verkürzten Darstellung ist auch relevant, inwieweit die potentiellen Leserkreise übereinstimmen. So kann eine verkürzte Darstellung das Originalwerk nur dann ersetzen und dessen Absatz beeinträchtigen, wenn die beiden Schöpfungen die gleichen potentiellen Abnehmer haben. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die verkürzte Darstellung nicht für die Allgemeinheit, sondern gerade im Hinblick auf den Leserkreis des Originalwerkes erstellt wird.<sup>870</sup>

Allerdings ist zu beachten, daß die verkürzte Darstellung selbst bei identischen Leserkreisen nicht unbedingt zu einer Substitution führen muß, sondern im Einzelfall lediglich der Ergänzung des Originalwerkes dient. So ist es gerade bei eingebetteten Darstellungen durchaus möglich, daß diese zwar die gleichen Leserkreise wie das Original ansprechen; häufig werden jedoch nur diejenigen Leserkreise Interesse

---

<sup>867</sup> Näher dazu oben, S. 194 ff.

<sup>868</sup> So auch Müsse, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 142 f.

<sup>869</sup> Vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Urheberrecht der DDR, nach dem es zulässig war, „den wesentlichen Inhalt erschienener wissenschaftlicher, technischer oder literarischer Werke in einer knappen Zusammenfassung zu veröffentlichen“.

<sup>870</sup> Vgl. Chakraborty, Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht, S. 113.

an dem die eingebettete verkürzte Darstellung enthaltenen Werk haben, denen das Originalwerk bekannt ist. Dabei ist auch zu bedenken, daß durch das die eingebettete verkürzte Darstellung enthaltene Werk möglicherweise völlig andere Interessen und Genußbedürfnisse angesprochen werden als durch das Original.<sup>871</sup>

#### **ff) Selbständige Vermarktung der verkürzten Darstellung**

Für die Frage, ob eine verkürzte Darstellung das Originalwerk zu ersetzen vermag, ist auch der Umstand zu berücksichtigen, ob sie selbständig vermarktet wird. Wird eine verkürzte Darstellung zu einem bestimmten Originalwerk isoliert und zu einem besonderen Entgelt angeboten, so ist davon auszugehen, daß sie auch zur Substitution des Originals geeignet ist – insbesondere dann, wenn sie zu einem niedrigeren Preis als das Original bezogen werden kann.<sup>872</sup> Erscheint eine verkürzte Darstellung hingegen im Feuilleton einer Tageszeitung, so spricht dies eher gegen die Annahme, daß sie zum Ersatz des Originals geeignet ist.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob durch die Verwertung der verkürzten Darstellung die nur denkbare Möglichkeit des Originalurhebers beeinträchtigt wird, selbst eine verkürzte Darstellung seines Werkes zu vermarkten.

#### **gg) Zeitlicher Abstand zum Erscheinen des Originalwerks**

Im Rahmen der Abstandsprüfung ist schließlich auch zu berücksichtigen, ob die verkürzte Darstellung in zeitlicher Nähe zum Originalwerk erschienen ist.<sup>873</sup> Je größer die zeitliche Nähe des Erscheinens der verkürzten Darstellungen zum Erscheinen des Originalwerks ist, desto geringer ist der Abstand und desto eher besteht die Gefahr einer Substitution. Erscheint die verkürzte Darstellung hingegen in einem größeren zeitlichen Abstand zu dem Originalwerk, läßt sich unter

---

<sup>871</sup> Vgl. LG München I NJW 1994, 2630, 2632 – Isterix.

<sup>872</sup> So können beispielsweise abstracts zu Business-Literatur häufig einzeln bezogen werden, siehe dazu oben, S. 40 ff.

<sup>873</sup> Vgl. Berger/Degenhart, Rechtsfragen Elektronischer Pressespiegel, AfP 2002, 557, 563. Die üblichen Presseschauen in Tageszeitungen (d.h. Rubriken, in denen in anderen Zeitungen erschienene Artikel ausschnittsweise übernommen werden) erscheinen in zeitlichem Abstand zum Originalartikel, greifen daher nicht in die Vertriebswege der Originalzeitung ein und können diese nicht substituieren.

Umständen eher ein Werbeeffect vermuten, sich des Originals zu erinnern.

#### **4. Zwischenergebnis**

Urheberrechtlich geschützte Werke können auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 24 UrhG ohne die Einwilligung des Originalurhebers verkürzt dargestellt werden, wenn sie als bloße Inhaltsmitteilungen anzusehen sind. Sie sind jedoch in jedem Fall dann als von der Einwilligung des Originalurhebers abhängige Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG zu werten, wenn sie zum Ersatz des Originalwerkes objektiv geeignet sind. Dies ergibt sich in dogmatischer Hinsicht unmittelbar aus dem Beteiligungsgrundsatz, der im Rahmen der Auslegung des § 23 UrhG zu berücksichtigen ist.

Die Frage, ob eine verkürzte Darstellung als zulässige Inhaltsmitteilung oder als eine zustimmungsbedürftige Bearbeitung zu werten ist, ist anhand eines Bündels von objektiven Kriterien zu beurteilen. Je stärker danach die Intensität der Nutzung des Originalwerks ist, desto eher ist von dem Vorliegen einer Bearbeitung oder sogar der Gefahr einer Substitutionswirkung auszugehen. Diejenigen verkürzten Darstellungen, die das Originalwerk in einem solchem Maße benutzen, daß sie sogar zu dessen Ersatz geeignet sind, stellen lediglich den äußersten Grenzfall dar, bei dem eine Beeinträchtigung urheberrechtlicher Belange ganz offensichtlich und das Vorliegen einer zustimmungspflichtigen Bearbeitung stets zu bejahen ist. Eine verkürzte Darstellung kann jedoch auch dann als Bearbeitung zu werten sein, wenn zwar keine Substitutionswirkung festgestellt werden kann, die konkrete Art der Nutzung aber dennoch die Grenzen einer nach der Wertung des § 12 Abs. 2 UrhG zulässigen Inhaltsmitteilung überschreitet.

### **VI. Anwendung der Untersuchungsergebnisse auf die typischen Erscheinungsformen verkürzter Darstellungen**

#### **1. Abstracts**

Abstracts sind in aller Regel entweder als bloße Inhaltsmitteilung im Sinne des § 12 Abs. 2 UrhG oder als abhängige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG zu werten (dazu a). Im Rahmen der Prüfung ist der grundlegende Unterschied zwischen wissenschaftlichen und nicht-

wissenschaftlichen Originaltexten zu beachten. Während die Inhalte wissenschaftlicher Originaltexte aufgrund deren stark eingeschränkten Inhaltsschutzes grundsätzlich verkürzt dargestellt werden dürfen (dazu b), ist die Möglichkeit der verkürzten Darstellung von nicht-wissenschaftlichen, urheberrechtlich geschützten Inhalten stark eingeschränkt (dazu c).

#### **a) Abgrenzung zwischen bloßen Inhaltsmitteilungen im Sinne des § 12 Abs. 2 UrhG und Bearbeitungen nach § 23 UrhG**

Die Frage, ob ein abstract als Bearbeitung des Originaltextes im Sinne des § 23 UrhG zu werten ist und als solche der Zustimmung des Originalurhebers bedarf, stellt sich grundsätzlich nur bei informativen abstracts<sup>874</sup> – also solchen, in denen der Inhalt des Originaltextes verkürzt dargestellt wird.<sup>875</sup> Indikative abstracts, die den Leser lediglich darüber in Kenntnis setzen, wovon ein Dokument handelt, ohne dessen Inhalt wiederzugeben<sup>876</sup>, werfen hingegen keine urheberrechtlichen Probleme auf.<sup>877</sup> In ihnen ist schon deshalb keine Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG zu sehen, weil es sich gerade nicht um eine vom Originaltext abhängige Nachschöpfung handelt, in der eigenpersönliche Züge des Originaltextes übernommen werden.<sup>878</sup> Der Leser wird lediglich abstrakt auf den im Originaltext behandelten Sachverhalt hingewiesen, die konkreten Inhalte werden jedoch nicht mitgeteilt.

Informative abstracts, die nicht nur Auskunft über den Gegenstand des Originaltextes geben, sondern dessen Inhalt verkürzt wiedergeben, können hingegen als abhängige Bearbeitung nach § 23 UrhG zu werten sein, deren Veröffentlichung und Verwertung der Zustimmung des Originalurhebers bedarf. Sie können jedoch auch bloße Inhaltsmitteilungen im Sinne des § 12 Abs. 2 UrhG darstellen, die außerhalb des Urheberrechtsschutzes liegen und mithin auch ohne die Zustimmung des Originalurhebers zulässig sind. Die Grenze ist dabei

---

<sup>874</sup> So auch Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 23, 28; Nippe, Urheber und Datenbank, S. 133.

<sup>875</sup> Vgl. dazu oben, S. 30.

<sup>876</sup> Vgl. dazu oben, S. 29 f.

<sup>877</sup> Vgl. Katzenberger, Urheberrecht und Dokumentation, GRUR 1973, 629, 632; Mehrings, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275, 284; Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 23, 28.

<sup>878</sup> Vgl. Nippe, Urheber und Datenbank, S. 133.

fließend und die Abgrenzung im Einzelfall schwierig; sie ist anhand der vorstehend entwickelten Kriterien vorzunehmen.

Eine freie Benutzung des Originaltextes nach § 24 UrhG kommt bei abstracts hingegen nur dann in Betracht, wenn lediglich solche Inhalte des Originaltextes verkürzt dargestellt werden, die dem Urheberrechtsschutz nicht unterfallen. Werden in einem abstract hingegen urheberrechtlich geschützte Inhalte verkürzt dargestellt, so ist dies ohne die Zustimmung des Originalurhebers nur dann zulässig, wenn es sich um eine bloße Inhaltsmitteilung im Sinne des § 12 Abs. 2 UrhG handelt. Solche abstracts können nicht als in freier Benutzung des Originaltextes geschaffene Werke angesehen werden, weil die übernommenen urheberrechtlich geschützten Inhalte in dem abstract weder im wörtlichen Sinne noch im übertragenen Sinne verblassen.<sup>879</sup> Ein Verblassen im wörtlichen Sinne ist bei abstracts, die inhaltlich geschützte Elemente eines Originaltextes verkürzt darstellen, denknotwendig ausgeschlossen. Wie bereits dargestellt wurde<sup>880</sup>, liegt es im Gegenteil gerade in der Natur der Sache, daß die übernommenen Inhalte in dem abstract nicht nur durchschimmern, sondern klar erkennbar bleiben, weil es sich ja lediglich um eine Zusammenfassung des Originaltextes handelt. Die übernommenen, geschützten inhaltlichen Elemente können in solchen abstracts auch nicht im übertragenen Sinne verblassen, da keine über die bloße verkürzte Darstellung hinausgehende Leistung erbracht wird, die einen inneren Abstand begründen könnte.

Ein hinreichender Abstand zum Originaltext kann insbesondere dann zustandekommen, wenn das Eigenschöpferische des Originaltextes ausschließlich in der von der Gedankenformung und -führung geprägten sprachlichen Gestaltung bzw. in der Art der Sammlung Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes liegt. In diesen Fällen ist es grundsätzlich denkbar, daß das Eigenschöpferische in dem abstract verblaßt, wenn sich dieses durch eine eigene individuelle Gestaltung deutlich vom Original abhebt.

Doch selbst im Falle einer vom Originaltext unterschiedlichen Gestaltung scheidet eine Bewertung als freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG regelmäßig daran, daß diese die Schaffung eines

---

<sup>879</sup> Näher zu den beiden Formen des Verblassens oben, S. 162 ff., 168 ff.

<sup>880</sup> Näher dazu oben, S. 167.

selbständigen Werkes voraussetzt.<sup>881</sup> Neben einem hinreichenden Abstand zum Original ist hierfür erforderlich, daß eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG hervorgebracht wird. Durch dieses Erfordernis unterscheidet sich die freie Benutzung von der bloßen Inhaltsmitteilung im Sinne des § 12 Abs. 2 UrhG, die keine Schaffung eines selbständig urheberrechtlich geschützten Werkes voraussetzt.<sup>882</sup>

Dies bedeutet, daß ein abstract nur dann als ein in freier Benutzung des Originaltextes geschaffenes Werk anzusehen ist, wenn es gegenüber dem Originaltext einen solchen Grad an Selbständigkeit und Eigenart aufweist, daß es einen eigenen, von dem Originaltext unabhängigen Urheberrechtsschutz entfaltet.<sup>883</sup>

#### **b) Wissenschaftliche abstracts**

Das Problem einer Abgrenzung zwischen zulässigen Inhaltsmitteilungen nach § 12 Abs. 2 UrhG und unzulässigen Bearbeitungen nach § 23 UrhG stellt sich bei abstracts wissenschaftlichen Inhalts nur, soweit deren Inhalt überhaupt urheberrechtlich geschützt ist. Denn wie oben<sup>884</sup> dargestellt wurde, ist urheberrechtlich nicht bzw. nicht mehr geschütztes Material durch jedermann frei nutzbar. Dies ergibt sich unmittelbar aus den Schutzgrenzen des Urheberrechts; eines Rückgriffs auf die in § 12 Abs. 2 UrhG enthaltene Wertung bedarf es insoweit nicht. Aus diesem Grund hat der eigentlichen Bewertung von abstracts stets die Prüfung der Schutzfähigkeit und des Schutzzumfangs des Originaltextes voranzugehen.<sup>885</sup>

Wie an anderer Stelle<sup>886</sup> bereits erörtert wurde, sind die Inhalte von wissenschaftlichen Werken dem Urheberrechtsschutz nur sehr eingeschränkt zugänglich. Sie liegen grundsätzlich außerhalb des urheberrechtlichen Schutzbereiches. Die in einem wissenschaftlichen Originaltext enthaltenen Informationen sind jedenfalls in ihrem

---

<sup>881</sup> Näher dazu oben, S. 153 ff.

<sup>882</sup> Siehe oben, S. 200.

<sup>883</sup> Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein abstract urheberrechtlich geschützt ist, siehe oben, S. 95 ff.

<sup>884</sup> Dazu oben, S. 82 ff.

<sup>885</sup> Dazu oben, S. 69 ff.

<sup>886</sup> Dazu oben, S. 91 ff.

Sinngehalt frei und können von jedermann weitergegeben, also auch verkürzt dargestellt werden.<sup>887</sup> Soweit für die Formulierung von abstracts lediglich auf derartiges ungeschütztes Material zurückgegriffen wird, ist dies ohne die Zustimmung des Originalurhebers jedenfalls dann zulässig, wenn hinsichtlich der durch die Gedankenformung und -führung geprägten, individuellen sprachlichen Gestaltung ein hinreichender Abstand zum Originaltext gewahrt wird. Denn der Grundsatz der Gemeinfreiheit bezieht sich lediglich auf die Informationen als solche, nicht jedoch auf die konkrete Art ihrer Darstellung; diese ist jedenfalls insoweit geschützt, als sie sich durch eine individuelle Sprachform auszeichnet. Dabei ist zu beachten, daß die in den einzelnen Fachbereichen übliche und vorgegebene Ausdrucksweise regelmäßig keinen Spielraum für eine individuelle Sprachgestaltung gibt, sondern dem Urheberrechtsschutz nicht zugänglich und mithin von jedermann – auch für die Formulierung von abstracts – verwendet werden kann.<sup>888</sup>

Ein wissenschaftlicher Originaltext kann neben seiner konkreten, von der Gedankenformung und -führung geprägten sprachlichen Gestaltung auch aufgrund der Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes urheberrechtlich geschützt sein. Aus diesem Grund dürfen neben den individuellen Formulierungen auch die inneren Bezüge und Schlußfolgerungen der – in ihrem Sinngehalt an sich freien – Gedanken grundsätzlich nicht für die Formulierung von abstracts übernommen werden.

Außerhalb des Urheberrechtsschutzes liegend und damit frei nutzbar ist somit lediglich der wissenschaftliche Kerngehalt einer wissenschaftlichen Abhandlung – also die Erkenntnis oder Lehre als solche. Die Herleitung, Ausarbeitung, Gedankenordnung und Begründung der Erkenntnis oder Lehre sind hingegen urheberrechtlich geschützt, so daß sich insoweit die Frage stellt, ob auch diese Teile eines wissenschaftlichen Textes ohne die Zustimmung des Originalurhebers für die Formulierung von abstracts verwendet werden dürfen.

Dies wäre nur dann der Fall, wenn es sich bei der verkürzten Darstellung von solchen – mittelbar – inhaltlich geschützten Teilen eines

---

<sup>887</sup> Vgl. Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, S. 21, 35.

<sup>888</sup> Dazu oben, S. 92.

wissenschaftlichen Textes um eine bloße Inhaltsmitteilung im Sinne des § 12 Abs. 2 UrhG handeln würde. Dies ist jedoch zu verneinen. Denn eine bloße – außerhalb des Urheberrechtsschutzes liegende – Inhaltsmitteilung im Sinne dieser Vorschrift liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn sich die verkürzte Darstellung auf den wesentlichen Kerngehalt des Originalwerkes beschränkt.<sup>889</sup> Da der wesentliche Kerngehalt eines wissenschaftlichen Werkes die Erkenntnis bzw. die Lehre ist, darf ohne die Zustimmung des Originalurhebers nur diese mitgeteilt werden. Dürften neben der Erkenntnis bzw. Lehre auch deren Herleitung, Ausarbeitung, Gedankenordnung und Begründung durch jedermann mitgeteilt werden, würde dies sehr schnell zu einer Substitution des Originaltextes führen. Denn bei wissenschaftlichen Texten besteht das Interesse der Leser nicht nur am Ergebnis, sondern am gesamten wissenschaftlichen Gedankengang<sup>890</sup> – im Gegensatz zu Romanen jedoch nicht an der konkreten sprachlichen Gestaltung.

### **c) Nichtwissenschaftliche abstracts**

Im Gegensatz zu wissenschaftlichen Abhandlungen sind die Inhalte von nichtwissenschaftlichen Originaltexten in der Regel umfassend urheberrechtlich geschützt. Insbesondere die auf der Phantasie des Autors beruhende Fabel entfaltet auch unabhängig von der konkreten Art ihrer Darstellung in dem Originalwerk einen selbständigen Urheberrechtsschutz.<sup>891</sup> Ein Abstand zu dem Originalwerk kann also nicht durch bloßes Umformulieren hergestellt werden, da der Inhalt in einer verkürzten Darstellung sachnotwendigerweise derselbe bleibt.

Teilweise wird vertreten, die Übernahme des wesentlichen Handlungskerns einer urheberrechtlich geschützten Fabel stelle stets eine zustimmungspflichtige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG dar.<sup>892</sup> Dies widerspricht jedoch der Wertung des § 12 Abs. 2 UrhG, nach der verkürzte Darstellungen zulässig sind, solange es sich um bloße außerhalb des Urheberrechtsschutzes liegende Inhaltsmitteilungen handelt. Daher dürfen auch solche Inhalte, die urheberrechtlich

---

<sup>889</sup> Näher dazu oben, S. 217 ff.

<sup>890</sup> Vgl. von Moltke, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 106.

<sup>891</sup> Näher dazu oben, S. 74.

<sup>892</sup> Dreyer in HK-UrhR, § 24 Rn. 23.

geschützt sind, in einem gewissen Umfang zustimmungsfrei in abstracts dargestellt werden.

Die Grenzen zwischen einer bloßen Inhaltsmitteilung und einer Bearbeitung sind fließend. Die Abgrenzung ist anhand der vorstehend entwickelten Abgrenzungskriterien vorzunehmen. Dem Umfang und der Informationsdichte des abstracts ist dabei maßgebende Bedeutung beizumessen. Zulässig sind jedenfalls sehr knappe Darstellungen, die sich auf den Kerngehalt des Originalwerkes beschränken.<sup>893</sup> Die Zulässigkeitsgrenze einer bloßen Inhaltsmitteilungen wird in jedem Fall überschritten, wenn der vollständige Inhalt des Originaltextes ausführlich referiert wird.<sup>894</sup>

Ein abstract wird dann eher als Bearbeitung zu werten sein, wenn es konkret im Hinblick auf den Leserkreis des Originaltextes erstellt worden ist. Angebote moderner Informationsdienstleister werden gerade im Hinblick auf den Leserkreis des Originalwerkes erstellt und wollen auf diese Weise an dessen wirtschaftlichem Erfolg partizipieren. Dadurch wird die nur denkbare Möglichkeit der Originalurheber bzw. Verleger beeinträchtigt, eigene (Autoren-) abstracts als eigenständige Produkte zu verwerten. Dadurch wird der am Buchmarkt realisierbare Wert des Originals negativ beeinflusst.<sup>895</sup> Werden hingegen nicht bestimmte Leserkreise, sondern die Allgemeinheit angesprochen – beispielsweise in Beiträgen in Feuilletons in Tageszeitungen – spricht dies eher für eine Inhaltsmitteilung. Eine Inhaltsmitteilung wird auch eher dann angenommen werden können, wenn das abstract nicht selbständig vermarktet wird.

## 2. Opernführer

Die verkürzte Darstellung des Inhalts von Opern in Opernführern kann schon nach § 12 Abs. 2 UrhG zulässig sein, wenn es sich um eine bloße

---

<sup>893</sup> Vgl. Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, 21, 31, der sehr knappe Darstellungen für zulässig hält, wenn sie sich auf das Werk in seinen groben Grundzügen beschränken.

<sup>894</sup> Vgl. Müsse, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 148, nach dem eine ins Einzelne gehende Darstellung des Inhalts ausschließlich dem Urheber vorbehalten ist. Eine solche Darstellung kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 24 UrhG zulässig sein, wenn sie von dem eigenständigen Gehalt des nachgeschaffenen Werkes überlagert wird. Näher dazu oben, S. 168 ff.

<sup>895</sup> Vgl. Chakraborty, Das Rechtsinstitut der freien Benutzung, S. 113.

Inhaltsmitteilung im Sinne dieser Vorschrift handelt. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Darstellung auf eine bloße Zusammenfassung des Handlungsablaufs beschränkt oder ob darüber hinaus auch Interpretationen oder Hintergrundinformationen zu dem Originalwerk geliefert werden.

Eine bereits nach § 12 Abs. 2 UrhG zulässige Inhaltsmitteilung liegt auch bei Inhaltsangaben in Opernführern jedenfalls dann vor, wenn es sich um eine kurze Darstellung handelt, die sich auf den Kerngehalt des Originalwerks beschränkt. Handelt es sich hingegen um eine umfangreichere Darstellung, in der über den Kerngehalt hinaus weitere inhaltlich geschützte Elemente des Originalwerks mitgeteilt werden, so ist die Grenze des nach § 12 Abs. 2 UrhG Zulässigen in der Regel überschritten. Keinesfalls ist durch diese Vorschrift die Mitteilung des vollständigen Inhalts des Originalwerks gedeckt. Umfangreichere, über den Kerngehalt hinausgehende Darstellungen sind vielmehr grundsätzlich als abhängige Bearbeitung nach § 23 UrhG zu bewerten. Solche Darstellungen können nur unter den Voraussetzungen des § 24 UrhG zulässig sein:

Bei ausführlichen, die Grenze des § 12 Abs. 2 UrhG überschreitenden Darstellungen in Opernführern kommt eine freie Benutzung des Originalwerkes nach § 24 UrhG nur dann in Betracht, wenn eine über die verkürzte Darstellung des Inhalts des Originalwerks hinausgehende Leistung erbracht wird und diese die verkürzte Darstellung überlagert. Es wurde bereits ausgeführt, daß sich Opernführer im Gegensatz zu abstracts in aller Regel nicht darauf beschränken, das Originalwerk verkürzt darzustellen. Neben der verkürzten Darstellung des Inhalts der behandelten Oper bzw. des Bühnenwerkes werden dem Leser auch Hintergrundinformationen mitgeteilt bzw. die Originalwerke kritisch gewürdigt.<sup>896</sup>

Im Rahmen der Abgrenzung ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der verkürzten (schriftlichen) Darstellung in einem Opernführer um eine andere Werkart als das zugrundeliegende Originalwerk handelt. Zwar ist grundsätzlich auch in diesen Fällen von einer abhängigen Bearbeitung auszugehen, weil der schutzbegründende Kern trotz der Transformation

---

<sup>896</sup> Näher dazu oben, S. 51 ff.

der Werkart der gleiche bleibt.<sup>897</sup> Lediglich bei der Transformation der Werkgattung – also beispielsweise der Übertragung eines literarischen Werkes in ein Werk der bildenden Kunst oder ein Werk der Tonkunst – liegt immer eine freie Benutzung vor, weil die Nachschöpfung in diesem Fall einen durch ihre Ausdrucksform eigenen Inhalt besitzt und eine selbständige Individualisierung eigener gedanklicher Vorstellungen enthält.<sup>898</sup> Die Transformation der Werkart führt jedoch dazu, daß das Originalwerk – die Oper – und die Schilderung seines Handlungsganges in einem Opernführer nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen.

Die schriftliche Darstellung des Inhalts einer Oper ist nicht dazu geeignet, das Originalwerk zu ersetzen. Denn die Besucher von Opern sind nicht an der bloßen Inhaltsvermittlung, sondern an dem Genuß der Aufführung in ihrer Gesamtheit interessiert. Es geht dabei nicht um die Vermittlung von Fakten, sondern den Genuß eines Opernabends in einem Opernhaus, die Musik, die Sänger, die Inszenierung und das gesamte Ambiente. Da die Schilderung des Handlungsablaufes im Opernführer keine Auswirkungen auf die Verwertung des Originals – der Oper – haben wird, können nach § 24 UrhG selbst ausführlichere Darstellungen zulässig sein, wenn auch eine über die bloße Zusammenfassung hinausgehende Leistung erbracht – die Oper beispielsweise kritisch gewürdigt – wird.<sup>899</sup>

### **3. Unterrichtshilfen**

Auch im Rahmen von Unterrichtshilfen sind schon nach § 12 Abs. 2 UrhG jedenfalls solche verkürzten Darstellungen des zugrundeliegenden Originalwerks zulässig, die sich auf den inhaltlichen Kerngehalt beschränken. Umfassendere Darstellungen können jedoch unter den Voraussetzungen des § 24 UrhG zulässig sein.

Die freie Benutzung eines literarischen Werkes für Unterrichtshilfen setzt voraus, daß der Nachschöpfende eine eigenständige schöpferische Leistung erbringt, die einen hinreichenden Abstand zu dem Originalwerk

---

<sup>897</sup> Schrickler/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 23 Rn. 6.

<sup>898</sup> Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 273; Hubmann/Rehbinder, Urheber- und Verlagsrecht, S. 182.

<sup>899</sup> Vgl. RGZ 129, 252, 257 – Operettenführer.

hält. Dieser Abstand wird jedenfalls dann nicht eingehalten, wenn sich die Leistung des Nachschöpfenden in der Verarbeitung des urheberrechtlich geschützten Romanstoffes beschränkt, die Schöpfung des Nachschöpfenden also ausschließlich auf der Leistung des Originalurhebers beruht.<sup>900</sup> Folglich kommt eine freie Benutzung nicht in Betracht, wenn eine Unterrichtshilfe lediglich Fragen enthält, die sich unmittelbar auf das geschützte literarische Werk beziehen, also dessen Inhalt aufarbeiten.<sup>901</sup> Denn in diesem Fall arbeitet der Nachschöpfende ausschließlich mit dem urheberrechtlich geschützten Material des Originalurhebers.

Eine freie Benutzung des Originalromans kann hingegen vorliegen, wenn der Nachschöpfende über die naturgemäß notwendige Anknüpfung an das Original hinaus eine selbständige Schöpfung erbringt, durch die die Anknüpfung an das Original überlagert wird. Dies ist der Fall, wenn die Unterrichtshilfe das Originalwerk nach einem eigenen didaktischen Konzept aufarbeitet, also eigene Wege geht, die mit dem Original nicht unmittelbar etwas zu tun haben.

Eine solche Aufarbeitung kann zum einen in der kritischen Auseinandersetzung mit dem Original bzw. dessen Interpretation zu sehen sein. Denkbar ist auch, daß der Abstand zum Original durch Fragen und Aufgaben zustande kommt, die sich nicht unmittelbar auf den geschützten Inhalt des Originals beziehen. Eine zustimmungsbedürftige Bearbeitung liegt zwar vor, wenn die Fragen und Aufgaben unmittelbar zu dem geschützten Original zurückführen und dieses lediglich in Form von Fragen und Aufgaben aufbereiten.<sup>902</sup> Eine freie Benutzung kommt jedoch in Betracht, wenn Fragen und Aufgaben zwar an das Original anknüpfen, deren Beantwortung den Leser aber dann von dem geschützten Original wegführt. Handelt beispielsweise ein Roman vom Leben eines Jungen in der Nachkriegszeit, so können

---

<sup>900</sup> Vgl. BGH GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter.

<sup>901</sup> Vgl. dazu BGH GRUR 1981, 520 ff. – Fragensammlung. In dieser Entscheidung hat sich der Bundesgerichtshof mit der Frage befaßt, ob eine als Arbeitskontrolle zu einem medizinischen Fachbuch dienende Fragensammlung urheberrechtlich geschützt sein kann. Die Fragen bezogen sich unmittelbar auf den Inhalt des Medizinbuches und dienten dessen Verständnis. Der Bundesgerichtshof ist dabei ganz selbstverständlich davon ausgegangen, daß es sich bei der Fragensammlung aufgrund der gebotenen sachlichen und inhaltlichen Anlehnung an das Medizinbuch um eine zustimmungsbedürftige Bearbeitung handelte.

<sup>902</sup> BGH, a.a.O.

Schüler durch allgemeine Fragen und Aufgaben zu der Zeit nach 1945 dazu angeregt werden, sich mit dieser Epoche zu befassen. Der urheberrechtliche geschützte Inhalt des Originals hat in diesem Fall als bloße Anregung gedient.<sup>903</sup>

Eine freie Benutzung kann jedoch nur dann angenommen werden, wenn die konkrete Benutzung des Originals in der Unterrichtshilfe keine negativen Auswirkungen auf die Verwertung des Originalromans haben kann. Diese Prüfung wird bei Unterrichtshilfen regelmäßig nicht zur Verneinung einer freien Benutzung führen. Bei Unterrichtshilfen ist in aller Regel nicht zu befürchten, daß sie die Lektüre des ihnen jeweils zugrundeliegenden Originalromans ersetzen und damit dessen potentielle Verwertung zu beeinträchtigen vermögen. Denn Unterrichtshilfen interessieren eine Leserschaft, die das Originalwerk bereits gelesen hat, gerade liest oder lesen möchte. Nur diejenigen, die sich mit dem Originalwerk beschäftigen, haben auch ein weitergehendes Interesse an einer vertieften Auseinandersetzung durch Unterrichtshilfen. Dabei werden von den Unterrichtshilfen völlig andere Interessen und Bedürfnisse angesprochen als durch die Originalwerke. Während die Lektüre des Originalwerkes dem reinen Lesegenuß dient, erschließt die Unterrichtshilfe Zusammenhänge und Hintergründe und leistet dadurch einen Beitrag zum besseren Verständnis des Gelesenen. Unterrichtshilfen dienen damit regelmäßig nicht der Substitution, sondern der Ergänzung des Originalwerkes.

Aus diesem Grund ist die Benutzung von Originalromanen für Unterrichtshilfen in der Regel nur dann frei, wenn die Arbeit mit der Unterrichtshilfe die vorherige oder parallele Lektüre des Originalromans erfordert, also ohne dessen Kenntnis nicht verständlich ist. Derjenige, der das in der Unterrichtshilfe behandelte Buch nicht gelesen hat, soll aus der Unterrichtshilfe nicht klug werden.<sup>904</sup> Die verkürzte Darstellung des Originalromans in einer Unterrichtshilfe darf lediglich dazu dienen, dem Leser einen Handlungsüberblick zu geben, damit er die Orientierung im Werkganzen behält und den Ausführungen in der Unterrichtshilfe folgen kann.

---

<sup>903</sup> Ein weiteres Beispiel ist die Anleitung zum Basteln eines Zauberhutes in einer Unterrichtshilfe zu einem „Harry Potter“-Roman. Hierdurch wird zwar auch an die Thematik des Originalromans angeknüpft; es wird jedoch nicht mit urheberrechtlich geschütztem Stoff gearbeitet.

<sup>904</sup> Vgl. Hefti, Die Parodie im Urheberrecht, S. 121, zur Parodie.

Die verkürzte Darstellung darf den Inhalt des Originals grundsätzlich nicht so weitgehend wiedergeben, daß die Unterrichtshilfe aus sich heraus verständlich ist, sich also beispielsweise Aufgaben allein mit den Inhaltsangaben lösen lassen.<sup>905</sup> Denn eine freie Benutzung kann nur dann zu bejahen sein, wenn die eigene, über die verkürzte Darstellung des Originals hinausgehende schöpferische Leistung im Vordergrund steht und die aus dem Originalwerk übernommenen, geschützten Elemente überlagert. Das Übernommene darf in der Gesamtschau nicht in relevantem Ausmaß in Erscheinung treten. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, wenn das Eigenschöpferische des Nachschaffenden – bei Unterrichtshilfen insbesondere die auf das Original bezogenen Aufgaben – unmittelbar auf den übernommenen geschützten Elementen aufbaut. Es fehlt dann an einer künstlerisch eigenständigen Verarbeitung des Übernommenen, wie sie für ein selbständiges Werk notwendig ist.<sup>906</sup>

#### **4. Rezensionen**

Auch im Rahmen von Rezensionen werden fremde, urheberrechtlich geschützte Werke verkürzt dargestellt. Der Rezensent muß denknotwendig auf das rezensierte Originalwerk Bezug nehmen und es teilweise verkürzt darstellen, um sich kritisch mit ihm auseinandersetzen zu können.

Insoweit ist die Rezension vergleichbar mit der Parodie. Der Rezensent wie der Parodist müssen auf die urheberrechtlich geschützte Leistung eines anderen zurückgreifen, um die Auseinandersetzung mit demselben verständlich zu machen. Gerade die kritische Auseinandersetzung mit dem Originalwerk macht es erforderlich, daß das Originalwerk – soweit es Gegenstand der Auseinandersetzung ist – in der Rezension bzw. der Parodie erkennbar bleibt.<sup>907</sup> Daher können die vom Bundesgerichtshof zur Zulässigkeit von Parodien entwickelten

---

<sup>905</sup> Siehe dazu aber Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke, WRP 2002, 1329, 1337, der auch umfassende Inhaltsangaben für zulässig erachtet, wenn diese erforderlich sind, um das Werk „bezogen auf die jeweils angesprochene Altersgruppen der Schüler“ zu behandeln.

<sup>906</sup> BGH GRUR 1999, 984, 988 – Laras Tochter.

<sup>907</sup> So zur Parodie ausdrücklich BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix.

Grundsätze zum inneren Abstand<sup>908</sup> auf Rezensionen übertragen werden.

Der Rezensent benutzt ein Originalwerk frei im Sinne des § 24 UrhG, wenn er sich tatsächlich kritisch mit dem Originalwerk auseinandersetzt. Die Frage des Vorliegens einer freien Benutzung kann dabei nicht von der Ausführlichkeit oder der Güte der Kritik abhängig gemacht werden.<sup>909</sup> Ein Originalwerk kann auch durch eine weniger ausführliche kritische Auseinandersetzung frei benutzt werden, wenn diese sich nicht nur an der Oberfläche bewegt, sondern sich wirklich mit dem Originalwerk auseinandersetzt. Die Güte einer kritischen Würdigung mit dem Originalwerk stellt schon deshalb kein geeignetes Abgrenzungskriterium dar, weil diese Frage nicht objektiv beantwortet werden kann, sondern immer im Auge des Betrachters liegt. Es ist jedoch in jedem Fall erforderlich, daß sich der Dritte tatsächlich kritisch mit dem Originalwerk beschäftigt; eine nur oberflächliche Beurteilung, die sich nicht wirklich mit dem Original auseinandersetzt, sondern nur vereinzelt allgemein gebräuchliche Ausdrücke verwendet, kann nicht als eine ausreichende Leistung des Dritten angesehen werden, die zur Bejahung einer freien Benutzung führt. Denn andernfalls könnte jeder Dritte durch die nur vordergründige kritische Würdigung des Originalwerks dieses frei benutzen, ohne tatsächlich eine über die verkürzte Darstellung hinausgehende Leistung zu erbringen. Dies widerspräche jedoch nicht nur jeglichem Rechtsempfinden, sondern auch dem Erfordernis, daß eine freie Benutzung nur dann vorliegen kann, wenn der Dritte eine eigentümliche Schöpfung hervorbringt.

Der Rezensent leistet durch seine Kritik auch einen Beitrag zur kulturellen Entwicklung der Allgemeinheit. Durch die Veröffentlichung eines Werkes wird das Spannungsfeld zwischen Urheber und Allgemeinheit aktiv: das Kunstwerk, verstanden als Ergebnis der Tätigkeit des Schöpfers als Mitglied der Gesellschaft, stellt ein Mitteilungsgut dar, welches der Allgemeinheit zugänglich zu machen ist und das sich hinsichtlich seines Inhalts der öffentlichen Diskussion zu stellen hat. Dabei werden die Werke besonders von Rezensenten „geprüft“, die damit eine Vermittlertätigkeit zwischen dem Originalwerk und der Allgemeinheit ausüben. Der Rezensent setzt sich mit dem

---

<sup>908</sup> Näher dazu oben, 168 ff.

<sup>909</sup> Vgl. RGZ 129, 252, 257 – Operettenführer.

Originalwerk auseinander und befriedigt dadurch den Wunsch der Allgemeinheit nach Darstellung, Klärung, Erörterung und Analyse künstlerischen Schaffens.<sup>910</sup>

Der Originalurheber ist zwar davor zu schützen, daß sein Werk durch Dritte ausgebeutet wird. Durch die Veröffentlichung seines Werkes setzt er sich jedoch der allgemeinen Kritik aus und kann nicht verhindern, daß sein Werk am kulturellen Leben teilnimmt und auch kritisch diskutiert wird. Die Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen ergibt daher, daß die verkürzte Darstellung eines Originalwerkes im Rahmen einer Rezension auch umfangreicher sein kann, wenn dies nötig ist, um die eigene Darstellung verständlich zu machen.<sup>911</sup> Allerdings muß sich auch der Rezensent vom Originalwerk lösen, sobald die Bezugnahme verständlich geworden ist.<sup>912</sup>

---

<sup>910</sup> Hefti, Die Parodie im Urheberrecht, S. 115.

<sup>911</sup> Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen, in: FS Tilmann, 21, 31; vgl. auch Loewenheim/*Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 8 Rn. 23.

<sup>912</sup> Vgl. Schricker/*Loewenheim*, Urheberrecht, § 24 Rn. 25.

## Zusammenfassung

Verkürzte Darstellungen urheberrechtlich geschützter Werke erscheinen in der Praxis typischerweise in Form von abstracts (Kurzfassungen eines Textes) sowie im Rahmen von Opernführern, Unterrichtshilfen und Rezensionen. Die Frage nach ihrer urheberrechtlichen Zulässigkeit stellt sich immer dann, wenn sie von Dritten ohne die Zustimmung des Originalurhebers verfaßt werden.

Im Rahmen der Bewertung verkürzter Darstellungen sind die gegenläufigen Interessen der Originalurheber, der das Originalwerk verkürzt darstellenden Dritten und der Allgemeinheit wie folgt in Einklang zu bringen: Die Zugriffsmöglichkeiten Dritter stoßen in jedem Fall dann an ihre Grenzen, wenn eine verkürzte Darstellung zur Substitution des Originalwerks geeignet ist und der Originalurheber hierdurch um seinen Anspruch gebracht wird, angemessen für die Nutzung seines Werkes vergütet zu werden. Dritten ist es jedoch gestattet, sich im Rahmen eigenen schöpferischen Schaffens mit dem veröffentlichten Originalwerk auseinanderzusetzen und dabei auch den Inhalt des Originals verkürzt darzustellen. Unabhängig davon sind bloße Inhaltsmitteilungen schon deshalb zulässig, weil ein Werk mit seiner Veröffentlichung Teil des kulturellen Kommunikationskreislaufes wird und der Originalurheber es daher in gewissem Umfang zu dulden hat, daß die Allgemeinheit über den Inhalt seines Werkes informiert wird.

Aufgrund der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten können verkürzte Darstellungen nicht pauschal als zulässig oder (ohne die Einwilligung des Originalurhebers) unzulässig bewertet werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich bei der konkret zu begutachtenden verkürzten Darstellung um eine abhängige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG handelt oder ob eine freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG bzw. eine bloße Inhaltsmitteilung vorliegt. Während die abhängige Bearbeitung der Zustimmung des Originalurhebers bedarf, liegen die freie Benutzung und die bloße Inhaltsmitteilung außerhalb des Urheberrechts und sind folglich auch ohne die Zustimmung des Originalurhebers zulässig.

Eine Urheberrechtsverletzung kommt von vornherein nur dann in Betracht, wenn für die zu bewertende verkürzte Darstellung tatsächlich urheberrechtlich geschütztes Material übernommen wurde. Werke, die (beispielsweise aufgrund Ablaufs der Schutzfrist) urheberrechtlich nicht

geschützt sind, oder Werkbestandteile, die dem Urheberrechtsschutz nicht unterfallen (beispielsweise wissenschaftliche Lehren und Ergebnisse), dürfen für die Formulierung von verkürzten Darstellungen frei verwendet werden. Im Rahmen der Bewertung verkürzter Darstellungen ist daher zunächst sorgfältig zu prüfen, worin die eigenschöpferischen Züge des Originalwerkes liegen und inwieweit diese in der verkürzten Darstellung wiederkehren.

Das – die Urheberrechtsschutzfähigkeit begründende – Eigenschöpferische kann sich bei Sprachwerken sowohl aus der von der Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts geprägten sprachlichen Gestaltung als auch aus der besonders geistvollen Form und Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffes ergeben. Gegenstand des Urheberrechtsschutzes kann dabei nicht nur die konkrete Formgestaltung, sondern auch der Inhalt sein. So ist insbesondere die auf der Phantasie des Urhebers beruhende Fabel mit ihren eigenpersönlichen Bestandteilen, die im Gang der Handlung, in der Charakteristik und Rollenverteilung der handelnden Personen, der Ausgestaltung von Szenen und in der Szenerie liegen, auch unabhängig von der konkreten Textfassung selbständig urheberrechtlich geschützt.

Wurden für die Formulierung einer verkürzten Darstellung urheberrechtlich geschützte Elemente des Originals übernommen, so bedarf es der Zustimmung des Originalurhebers nicht, wenn das Werk von dem Dritten frei benutzt worden ist. Eine freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG ist anzunehmen, wenn die übernommenen urheberrechtlich geschützten Elemente in der verkürzten Darstellung entweder verblasen oder durch eine über die bloße Zusammenfassung hinausgehende schöpferische Leistung des Dritten überlagert werden.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 24 UrhG kommt es zum einen entscheidend darauf an, ob sich die Leistung des Dritten – wie bei abstracts – in der bloßen Zusammenfassung des Originalwerks erschöpft oder ob er – wie bei Opernführern, Unterrichtshilfen oder Rezensionen – eine darüber hinausgehende Leistung erbringt. Zum anderen ist von maßgebender Bedeutung, ob das Eigenschöpferische des Originalwerks lediglich in der konkreten Formgestaltung liegt oder ob der Inhalt selbständig urheberrechtlich geschützt ist.

Urheberrechtlich nicht geschützte Inhalte können Dritte für die Anfertigung von verkürzten Darstellungen frei verwenden, wenn

hinsichtlich der konkreten Formgestaltung – soweit diese eigenschöpferische Züge aufweist – durch eine eigene individuelle Sprachgestaltung ein ausreichender Abstand zum Originalwerk gewahrt wird.

Im Gegensatz zu der konkreten Formgestaltung können Dritte den Inhalt des Originalwerks in einer verkürzten Darstellung nicht durch schlichtes Umformulieren verändern und hierdurch dem Vorwurf einer abhängigen Bearbeitung entgehen. Denn es ist ja gerade Sinn und Zweck sowie das Wesen einer verkürzten Darstellung, den Inhalt des Originalwerks – wenn auch verkürzt – wiederzugeben. Aus diesem Grund ist die Bewertung verkürzter Darstellungen vor allem dann problematisch, wenn in ihnen selbständig urheberrechtlich geschützte Inhalte referiert werden.

Für die urheberrechtliche Bewertung kommt es in diesen Fällen darauf an, ob die geschützten inhaltlichen Elemente in einem abstract oder in einer eingebetteten verkürzten Darstellung (beispielsweise im Rahmen eines Opernführers, einer Unterrichtshilfe oder einer Rezension) wiedergegeben werden. Denn da Inhalte in einer verkürzten Darstellung per se nicht im wörtlichen Sinn verblässen können, kann die Übernahme von inhaltlich geschützten Elementen nach § 24 UrhG nur zulässig sein, wenn durch die über die bloße Zusammenfassung hinausgehende Leistung des Dritten ein innerer Abstand zum Originalwerk zustande kommt. Dies ist jedoch lediglich bei eingebetteten verkürzten Darstellungen, nicht hingegen bei abstracts denkbar.

Die vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze zum Zustandekommen eines inneren Abstandes können auf eingebettete verkürzte Darstellungen übertragen werden. In Opernführer, Unterrichtshilfen oder Rezensionen eingebettete verkürzte Darstellungen sind danach zulässig, wenn das vom Dritten selbständig Geschaffene von solcher Eigenart ist, daß ihm die eigentliche Bedeutung zukommt und die verkürzte Darstellung nur als Anknüpfungspunkt für die eigentliche Leistung des Dritten in Erscheinung tritt.

Die verkürzte Darstellung von Originalwerken im Rahmen von Opernführern, Unterrichtshilfen und Rezensionen ist demnach auch ohne die Zustimmung des Originalurhebers nach § 24 UrhG zulässig, wenn sich der Dritte intensiv und nicht nur oberflächlich mit dem Originalwerk beschäftigt oder sich kritisch mit ihm auseinandersetzt. Das Originalwerk kann so ausführlich dargestellt werden, wie dies notwendig ist, um die eigenen Ausführungen verständlich zu machen. Der innere

Abstand kommt jedoch dann nicht zustande, wenn über die verkürzte Darstellung hinaus im wesentlichen mit dem übernommenen urheberrechtlich geschützten Inhalt des Originalwerks gearbeitet wird.

Beschränkt sich die Leistung des Dritten darauf, ein inhaltlich geschütztes Originalwerk in einem abstract verkürzt darzustellen, kommt eine Bewertung als freie Benutzung nach § 24 UrhG nicht in Betracht. Ein ausreichender Abstand zum Originalwerk kommt nicht zustande, da die übernommenen Inhalte weder im wörtlichen noch im übertragenen Sinn verblassen.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß solche abstracts im Umkehrschluß stets als abhängige Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG zu werten sind. Auch eingebettete verkürzte Darstellungen, bei denen ein innerer Abstand zum Original nicht zustandekommt und daher eine freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG zu verneinen ist, können allein aus diesem Grund nicht stets als abhängige Bearbeitungen nach § 23 UrhG angesehen werden. Dem steht die der Regelung des § 12 Abs. 2 UrhG zugrundeliegende generelle Wertung des Gesetzgebers entgegen, nach der bloße Inhaltsmitteilungen gemeinfrei sind und folglich auch ohne die Zustimmung des Originalurhebers veröffentlicht und verwertet werden dürfen. Denn mit der Erstveröffentlichung entläßt der Urheber sein Werk in den kulturellen Kommunikationskreislauf und hat in gewissem Umfang zu dulden, daß die Allgemeinheit über den Inhalt des Werkes informiert wird.

Verkürzte Darstellungen, die nicht in freier Benutzung nach § 24 UrhG geschaffen worden sind, sind damit entweder als bloße, außerhalb des Urheberrechts liegende Inhaltsmitteilungen im Sinne des § 12 Abs. 2 UrhG oder als abhängige Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG zu werten. Die Grenze ist dabei fließend und die Abgrenzung im Einzelfall schwierig.

Eine abhängige Bearbeitung nach § 23 UrhG liegt jedenfalls dann vor, wenn die verkürzte Darstellung in Substitutionskonkurrenz zu dem Original tritt und dadurch dessen Verwertung beeinträchtigen kann. Dies ergibt sich in dogmatischer Hinsicht unmittelbar aus dem in § 11 Satz 2 UrhG verankerten Beteiligungsgrundsatz, der das tragende Leitprinzip des Urheberrechts darstellt und bei der Auslegung des § 23 UrhG zu berücksichtigen ist.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine verkürzte Darstellung als bloße Inhaltsmitteilung oder als – das Originalwerk eventuell gar substituierende – abhängige Bearbeitung nach § 23 UrhG anzusehen ist, sind die folgenden Kriterien heranzuziehen:

- Werkart des Originals: Verkürzte Darstellungen von Fachliteratur und Sachbüchern sind eher als abhängige Bearbeitung zu werten als solche von Romanen.
- Vergleich der Werkart: Bei der verkürzten Darstellung eines Schriftwerkes ist eher von einer abhängigen Bearbeitung auszugehen als bei der verkürzten Darstellung des Handlungsablaufs einer Oper oder eines Theaterstücks.
- Umfang der verkürzten Darstellung: Je umfangreicher eine verkürzte Darstellung ist, desto eher spricht dies für das Vorliegen einer abhängigen Bearbeitung.
- Informationsdichte der verkürzten Darstellung: Je mehr inhaltliche Details dargestellt werden, desto eher ist von einer abhängigen Bearbeitung auszugehen. Zulässig ist jedenfalls die Mitteilung des wesentlichen Inhalts – d.h. des Kerngehalts – des Originalwerks, unzulässig hingegen die Mitteilung des vollständigen Inhalts.
- Vergleich der Leserkreise: Wird die verkürzte Darstellung nicht im Hinblick auf einen bestimmten Leserkreis verfaßt, spricht dies eher für eine Inhaltsmitteilung. Sollen durch die verkürzte Darstellung hingegen gerade die Leser des Originalwerks angesprochen werden, so kann dies ein starkes Indiz für das Vorliegen einer abhängigen Bearbeitung sein.
- Selbständige Vermarktung der verkürzten Darstellung: Die Tatsache, daß eine verkürzte Darstellung selbständig vermarktet wird, spricht sehr dafür, sie als abhängige Bearbeitung zu werten – insbesondere wenn dadurch die Möglichkeit der Autoren bzw. Verlage der Originalwerke beeinträchtigt wird, eigene verkürzte Darstellungen zu vermarkten.
- Zeitlicher Abstand zum Erscheinen des Originalwerks: Je geringer der zeitliche Abstand des Erscheinens der verkürzten Darstellung zum Erscheinen des Originals ist, desto eher ist von einer abhängigen Bearbeitung auszugehen.

**Berichterstatter:**

Professor Dr. Willi Erdmann

**Mitberichterstatter:**

Professor Dr. Hans-Jürgen Ahrens

**Tag der mündlichen Prüfung:**

26. September 2006